

(A)

(C)

672. Sitzung

Bonn, den 8. Juli 1994

Beginn: 8.30 Uhr

Präsident Klaus Wedemeier: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 672. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich gemäß § 23 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben.

(B) Aus der Regierung des Landes **Niedersachsen** und damit aus dem Bundesrat sind am 23. Juni 1994 Frau Ministerin Waltraud Schoppe und Herr Minister Trittin ausgeschieden. Die Landesregierung hat am 28. Juni 1994 Herrn Ministerpräsidenten Schröder, Herrn Minister Willi Waik e, Frau Ministerin Heidrun Alm-Merk, Herrn Minister Dr. Peter Fischer, die Ministerinnen Monika Griefahn und Helga Schuchardt zu Mitgliedern und die übrigen Regierungsmitglieder zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt.

Aus dem Senat der Freien Hansestadt **Bremen** und damit aus dem Bundesrat ist am 29. Juni 1994 Herr Senator Volker Kröning ausgeschieden. Der Senat hat am selben Tag den Nachfolger im Amt des Senators für Finanzen, Herrn Senator Manfred Fluß, zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern danke ich für ihre Mitarbeit in den Ausschüssen des Bundesrates und hier im Plenum, Herrn Trittin darüber hinaus für seine Arbeit im Ständigen Beirat als Bevollmächtigter des Landes Niedersachsen beim Bund.

Den neuen Mitgliedern dieses Hauses wünsche ich mit uns allen eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 139 Punkten vor. Punkt 97 wird vertagt. Wir sind übereingekommen, die Punkte 3 und 4 miteinander zu verbinden. Außerdem werden die Punkte 118 bis 121 nach Punkt 11 beraten, die Punkte 124, 125 und 129 nach Punkt 39, Punkt 133 nach Tagesordnungspunkt 64 und Punkt 134 nach Tagesordnungspunkt 68. Im übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Tagesordnung.

Meine Damen und Herren, ich bitte abschließend eindringlich darum, weitgehend von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Reden zu Protokoll zu geben. Wir haben 59 Wortmeldungen. Wir werden das Pensum nicht bewältigen, wenn wir von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen. Wir haben auch in der Vorbesprechung soeben darüber gesprochen, daß es wünschenswert wäre, sich bei Redebeiträgen möglichst kurz zu fassen, d. h. eine Rededauer von fünf Minuten anzustreben. Also kurz und gut, statt lang und — —

(Heiterkeit)

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

(D)

Wir haben wegen der Redezeit von fünf Minuten, die natürlich nicht zwingend ist — wir wollen einmal sehen —, ein Glöckchen hier vor uns. Es ertönt zart, wenn die fünf Minuten zu Ende sind; bei zehn klingt es heftig.

Dann kommen wir zu **Punkt 1:**

- a) **Insolvenzordnung (InsO)** (Drucksache 643/94)
- b) **Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO)** (Drucksache 644/94).

Als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß gebe ich Herrn Schleußer das Wort.

(Dr. Arno Walter [Saarland]: Zu Protokoll!)

Heinz Schleußer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zur Berichterstattung aus dem VA schlage ich vor, diese **zu Protokoll *** zu geben.

Zur Position von Nordrhein-Westfalen: Nordrhein-Westfalen kann den Verzicht auf eine Kopplung des Inkrafttretens mit der Verabschiedung von Entlastungsmaßnahmen nicht akzeptieren. Das Vermittlungsergebnis ist nur vordergründig ein Teilerfolg für die Länder. Das schlichte Hinausschieben des Inkrafttretens um zwei Jahre nutzt wenig; die Situation der Länderhaushalte läßt es auf absehbare Zeit nicht zu,

*) Anlage 1

Heinz Schleußer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter

- (A) einen Personalmehrbedarf in dieser Größenordnung durch Schaffung neuer Planstellen zu befriedigen. Die **Erwirtschaftung** des notwendigen **Personalmehrbedarfs aus dem vorhandenen Stellenbestand ist nicht gewährleistet**. Deswegen stellt Nordrhein-Westfalen heute den Ihnen vorliegenden Antrag, gegen beide Gesetze Einspruch einzulegen.

Sollte dieser Antrag keine Mehrheit finden, würde Nordrhein-Westfalen den ebenfalls bereits vorliegenden Entschließungsantrag zur Abstimmung stellen. Darin bekräftigt der Bundesrat seine Auffassung, daß die Insolvenzrechtsordnung nur dann erfolgreich umgesetzt werden kann, wenn der Deutsche Bundestag in der nächsten Legislaturperiode **Entlastungsmaßnahmen im Justizbereich** verabschiedet, die dem durch die Reform verursachten Personalmehrbedarf entsprechen. Dieser Entschließung müßten alle zustimmen können, denen die langfristige **Sicherung einer funktionsfähigen Rechtspflege** ein Anliegen ist.

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Staatsminister Leeb (Bayern).

Hermann Leeb (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat am 20. Mai beschlossen, zur Insolvenzordnung und zum entsprechenden Einführungsgesetz den Vermittlungsausschuß anzurufen. Vorrangiges Ziel der Anrufung war die Aussetzung des Inkrafttretens der Insolvenzrechtsreform. Das Inkrafttreten sollte einem gesonderten Bundesgesetz vorbehalten bleiben, das gleichzeitig die erforderlichen Entlastungsmaßnahmen schafft.

- (B) Dieses Ziel ist mit der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen und nun vom Bundestag beschlossenen Gesetzesfassung nicht erreicht worden. Bayern stimmt daher für einen **Einspruch** des Bundesrates **gegen beide Gesetze**.

Das Bemühen des Vermittlungsausschusses, die Reform durch das Verschieben des Inkrafttretens auf den 1. Januar 1999 für die Länder verkraftbar zu machen, und die Bereitschaft des Bundestages, dem zuzustimmen, sind anzuerkennen. Unsere Verantwortung für eine funktionierende Rechtspflege erlaubt es aber nicht, wegen dieses Entgegenkommens von unserer Grundforderung abzuweichen.

Wir können nicht sehenden Auges am Inkraftsetzen einer Reform mitwirken, deren Umsetzung bei vorsichtiger Schätzung **allein in Bayern** mehr als **500 zusätzliche Stellen**, besonders im Rechtspfleger- und Kanzleibereich, erfordern wird, ohne daß gleichzeitig sichergestellt wird, daß diese zusätzlich benötigten Kräfte auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Daß dieser Mehrbedarf etwa durch Stellenmehrungen befriedigt werden könnte, ist angesichts der derzeitigen und für die nächsten Jahre absehbaren Haushaltslage illusorisch. Völlig realitätsfremd wäre es auch, anzunehmen, daß die Zusatzarbeit mit dem vorhandenen, ohnedies bereits überlasteten Personal bewältigt werden könnte. Das eine wie das andere gilt — davon müssen wir ausgehen — auch bei einem Inkrafttreten der Reform erst im Jahre 1999.

(C) Wenn nicht die Umsetzung der Insolvenzrechtsreform in der Praxis scheitern und die Erwartungen der Wirtschaft und vor allen Dingen der Verbraucher an das neue Recht bitter enttäuscht werden sollen, muß der nötige **personelle Mehrbedarf durch flankierende Entlastungsmaßnahmen erwirtschaftet** werden. Dies bedingt ein Junktim zwischen dem Inkrafttreten der Reform und gesetzlichen Entlastungen in der erforderlichen Größenordnung.

Das Vermittlungsverfahren hat keinerlei Bewegung in dieser Richtung erbracht. Weder die Verknüpfung des Inkrafttretens der Reform mit der Verabschiedung flankierender Entlastungsgesetze noch auch nur ein entsprechendes Signal des Bundes für eine Entlastungsbereitschaft, etwa in Form einer Absichtserklärung, ist erreicht worden. Die Länder würden die Augen vor der Realität verschließen, wenn sie sich unter diesen Umständen mit dem schlichten Verschieben der Reform einverstanden erklärten.

(Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Mußte das sein?)

Präsident Klaus Wedemeier: Danke! — Je eine **Erklärung zu Protokoll** *) geben ab: Herr **Senator Radunski** (Bayern) — Berlin

(Heiterkeit und Zurufe)

— das hatte ich nicht vor; also nach wie vor Berlin — und Herr **Minister Waike** (Niedersachsen). — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

(D) Wir kommen zur **Abstimmung**, und zwar zunächst zur **Insolvenzordnung**. Der Vermittlungsausschuß hat am 15. Juni 1994 die vom Deutschen Bundestag beschlossene Insolvenzordnung bestätigt.

Zur Abstimmung liegen zwei Länderanträge in den Drucksachen 643/1 und 2/94 vor.

Wer entsprechend dem Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 643/1/94 gegen das Gesetz Einspruch einlegen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen das Gesetz **keinen Einspruch einzulegen**.

Wir kommen jetzt zu dem Entschließungsantrag in Drucksache 643/2/94. Wer stimmt hier zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefaßt**.

Ich rufe jetzt TOP 1 b) — das **Einführungsgesetz** — zur **Abstimmung** auf. Der Deutsche Bundestag hat die aus Drucksache 644/94 ersichtliche Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses am 17. Juni 1994 angenommen.

Zur Abstimmung liegen zwei Länderanträge in den Drucksachen 644/1 und 2/94 vor.

Wer dem Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 644/1/94 folgen und Einspruch einlegen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

*) Anlagen 2 und 3

Präsident Klaus Wedemeier

(A) Ich stelle fest, daß der Bundesrat gegen das Gesetz **keinen Einspruch eingelegt** hat.

Wir kommen jetzt zu dem Entschließungsantrag in Drucksache 644/2/94. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entscheidung gefaßt**.

Tagesordnungspunkt 2:

Gesetz zur abschließenden **Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt** (Drucksache 645/94)

Das Wort als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß hat Herr Minister Dr. Bräutigam. Herr **Dr. Bräutigam** gibt zu **Protokoll** *)?

(Dr. Hans Otto Bräutigam [Brandenburg]: Zu Protokoll, ja!)

— Vielen Dank! —

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20. Mai 1994 festgestellt, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Davon ausgehend, frage ich, wer dem Gesetz **in der** vom Deutschen Bundestag aufgrund der Einigungsvorschläge des Vermittlungsausschusses **geänderten Fassung** zuzustimmen wünscht. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit dem Gesetz **zugestimmt**.

(B)

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die Punkte 3 und 4 auf:

Ausführungsgesetz zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (**Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen**) (Drucksache 653/94)

in Verbindung mit

Gesetz zur **Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen** (Drucksache 654/94)

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Goppel als Berichterstatter.

Dr. Thomas Goppel (Bayern), Berichterstatter: So ist es. — Herr Präsident, Hohes Haus! In aller Kürze — das Wesentliche gebe ich **zu Protokoll** *) —: Wir haben nach längeren Diskussionen eine Reihe von wichtigen Einigungen erzielt.

Erstens. Im Kreislaufwirtschaftsgesetz ist jetzt festgelegt, daß die **Vermeidung** von Abfällen klaren **Vorrang vor** der Verwertung und **Beseitigung** hat. Des weiteren stellt das Kreislaufwirtschaftsgesetz jetzt ausdrücklich klar, daß das **Verbrennen von Hausmüll**

keine energetische Verwertung, sondern **Abfallbehandlung** ist. (C)

Zweitens. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz verwendet jetzt die **Begriffsbestimmungen des EG-Rechts**.

Drittens. Private Entsorgungsträger können nicht gegen den Willen der öffentlich-rechtlichen entsorgungspflichtigen Körperschaft die Beseitigung von Siedlungsabfällen, also von Hausmüll und hausmüll-ähnlichen Gewerbeabfällen, übernehmen.

Viertens. Im Abfallverbringungsgesetz wird ein **Solidarfonds der exportierenden Wirtschaft** für die Finanzierung der Rückführung fehlgeschlagener und illegaler Abfallexporte geschaffen.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 24. Juni 1994 die Beschlüßempfehlung einstimmig angenommen. Zwei Jahre nach seiner Verkündung wird das Kreislaufwirtschaftsgesetz in Kraft treten. Die Zeit bis dahin muß genutzt werden, die Voraussetzungen für einen **optimalen Vollzug** zu schaffen. Dieser Appell richtet sich aus Ländersicht vor allem an den Bund als Verordnungsgeber.

Um mir eine weitere Wortmeldung zu ersparen, darf ich einen Satz hinzufügen: Der Landwirtschaftsminister in Bayern hat darum gebeten, daß wir darauf hinweisen, daß die teilweise Unterstellung von **Sekundärrohstoffdünger** unter die Regelungen des Düngemittelrechts zu Problemen führen kann. Aus Gründen eines wirksamen Vollzuges halten wir es deshalb für sinnvoller, für Sekundärrohstoffdünger eine abschließende Regelung im Abfallrecht vorzunehmen. Deswegen bitte ich das Bundesministerium für Umwelt, bis zum Inkrafttreten der Kreislaufwirtschaftsgesetzgebung eine sachgerechte Lösung zu finden. (D)

Ich glaube, daß der Vermittlungsausschuß nach langer Rauferei — ich nehme an, Frau Kollegin Griefahn wird dem auch zustimmen — eine ordentliche Lösung gefunden hat, die in den nächsten Jahren gemeinsam gut fortentwickelt werden kann. — Vielen Dank.

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank!

Je eine **Erklärung zu Protokoll** *) geben ab: Herr **Minister Dr. Bräutigam** (Brandenburg), Herr **Minister Walter** (Schleswig-Holstein), Herr **Minister Waike** (Niedersachsen), der **Bundesminister** für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Professor **Töpfer**.

Wir kommen zur **Abstimmung** über **Punkt 3** der Tagesordnung, dem Basler Übereinkommen.

Wer dem Gesetz **in der** vom Bundestag nach dem Vermittlungsvorschlag **geänderten Fassung zustimmen** möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Es folgt die **Abstimmung** über **Punkt 4** der Tagesordnung. Hierzu liegt außer dem Gesetz ein Entschließungsantrag des Landes Brandenburg in Drucksache 654/1/94 vor.

*) Anlage 4

**) Anlage 5

*) Anlagen 6 bis 9

Präsident Klaus Wedemeier

- (A) Es ist zunächst über die Zustimmung zu dem Gesetz zu befinden. Wer also dem Gesetz **in der** vom Bundestag nach dem Vermittlungsvorschlag **geänderten Fassung zustimmen** möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Es ist noch über die Entschliebung abzustimmen. Wer dem Antrag in Drucksache 654/1/94 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Die **Entschliebung** ist **angenommen**.

Punkt 5:

Drittes Gesetz zur Durchführung **versicherungsrechtlicher Richtlinien** des Rates der Europäischen Gemeinschaften (**Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG**) (Drucksache 655/94)

Das Wort als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß hat Herr Minister Dr. Walter (Saarland).

Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter: Ich gebe zu **Protokoll. *)**

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank!

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz **in der** vom Deutschen Bundestag aufgrund der Einigungsvorschläge des Vermittlungsausschusses **geänderten Fassung** zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- (B) Der Bundesrat hat somit dem Gesetz **zugestimmt**.

Punkt 6:

Gesetz zur Neuordnung des **Berufsrechts der Rechtsanwälte** und der **Patentanwälte** (Drucksache 656/94)

Als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn **Minister Dr. Walter** (Saarland) das Wort.

Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter: Ich gebe zu **Protokoll **)**.

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank! — Ebenfalls eine **Erklärung zu Protokoll ***)** gibt Herr **Staatssekretär Böhm** (Bayern) ab.

Der Deutsche Bundestag hat die aus Drucksache 656/94 ersichtliche Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses am 24. Juni 1994 angenommen.

Wir haben nunmehr darüber zu entscheiden, ob dem Gesetz zugestimmt wird. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**.

Punkt 7:

Gesetz über den Bau und die Finanzierung von Bundesfernstraßen durch Private (**Fernstraßen-**

*) Anlage 10

***) Anlage 11

***) Anlage 12

bauprivatfinanzierungsgesetz — FStrPriv- (C)
FinG) (Drucksache 657/94)

Als Berichterstatter hat Herr **Minister Schleußer** das Wort.

Heinz Schleußer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Zu Protokoll!

Präsident Klaus Wedemeier: Zu Protokoll *)! Vielen Dank! — Wir kommen zur Abstimmung.

Wer dem Gesetz **in der** vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 1994 beschlossenen **geänderten Fassung** — also in der Fassung des Vorschlags des Vermittlungsausschusses — zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**.

Punkt 8:

Beschäftigungsförderungsgesetz 1994
(BeschfG 1994) (Drucksache 658/94)

Das Wort hat Frau Ministerin Moser (Schleswig-Holstein).

Heide Moser (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich weiß nicht, welches Gefühl bei den engagierten Arbeitsmarktpolitikerinnen und -politikern überwiegt, wenn wir heute gemeinsam sozusagen zum letztenmal über das sogenannte Beschäftigungsförderungsgesetz debattieren: Ist es Enttäuschung und Verärgerung darüber, daß hier ein Maßnahmenbündel zur Diskussion steht, das seinen Namen nicht verdient, oder ist es vielmehr eine gewisse Bewunderung für die Konsequenz der Bundesregierung und der Koalitionsmehrheit im Bundestag, den einmal falsch gewählten Weg konsequent weiterzugehen? (D)

Für mich bleibt festzuhalten, daß sowohl das Verfahren als auch die materiellen Inhalte der heutigen Vorlage ein Beispiel dafür sind, wie mit einem erheblichen Aufwand Chancen eines beschäftigungs- und sozialpolitischen Umsterns in den Wind geschrieben werden. Die Fakten der Beschäftigungslage sind bekannt. Lassen Sie mich nur die **damatisch hohe Zahl der Langzeitarbeitslosen** hervorheben, die auch in den letzten Jahren weiter angestiegen ist! Waren es 1992 noch 475 000 Personen, so werden für Ende dieses Jahres 750 000 langzeitarbeitslose Menschen vorausgesagt.

Ich denke, mittlerweile dürfte sich auch bis zur Koalition herumgesprochen haben, daß eine wirtschaftliche Erholung längst nicht mehr automatisch zu einer spürbaren Entlastung des Arbeitsmarktes führt. Diese Tatsache, meine Damen und Herren, ignoriert die Bundesregierung beharrlich, und ich beklage hier ganz ausdrücklich, daß ihr dies auch noch leichtgemacht wird. Es wird ihr von verschiedener Seite leichtgemacht, u. a. durch manche Gestalter der öffentlichen Wahrnehmung, die angesichts des kleinsten konjunkturellen Silberstreifs und leichter numerischer Abwärtsentwicklungen bei der Arbeitslosigkeit das erkannte **strukturelle Problem** einfach nicht mehr **thematizieren**.

*) Anlage 13

Heide Moser (Schleswig-Holstein)

- (A) Eine Entschuldigung für den oberflächlichen Umgang der politisch Verantwortlichen mit der Zukunft der Arbeit und dem Problem des **wachsenden Sockels der Arbeitslosigkeit** und seiner sozialen Folgen ist dies aber keineswegs. Im Gegenteil, es bleibt unverantwortlich, daß auch der heute ebenfalls auf der Tagesordnung stehende **Sozialbericht** der Bundesregierung Aussagen zu der von allen Fachleuten prognostizierten anhaltenden Massenarbeitslosigkeit schuldig bleibt. Er verschweigt den Versuch der Bundesregierung, die Haushaltskrise des Bundes insbesondere durch tiefe Einschnitte bei den Mitteln für eine aktive Beschäftigungspolitik zu überwinden.

In der Folge sind die **Sozialhilfeträger** in Ländern und Kommunen **einseitig belastet** worden. Die Anzahl der Sozialhilfeempfänger hat sich in den letzten zehn Jahren mehr als verdoppelt. Der Deutsche Städtetag hatte auf der Grundlage des SKWPG-Entwurfs eine Mehrbelastung der Sozialhilfeträger von bundesweit 8,5 Milliarden DM geschätzt. Angesichts der neuerlichen Pläne des Kollegen Waigel gewinnt diese Zahl neue Aktualität. Die **Kommunalisierung von sozialen Problemen**, von Arbeitslosigkeit, von Armut schreitet voran; aber auch der Protest formiert sich. Die Finanzierung von Arbeitslosigkeit und deren sozialen Folgen verschärft die Haushaltskrise insgesamt; aber von der ebenso schlichten wie überzeugenden Überlegung, **Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren**, ist auch dieses Beschäftigungsförderungsgesetz nach dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses meilenweit entfernt.

- (B) Wie lauten die Rezepte der Bundesregierung vor dem Hintergrund der beschriebenen Situation? Lassen Sie mich nur zwei Punkte nennen!

Die **private Arbeitsvermittlung** schafft keinen einzigen neuen Arbeitsplatz. Sie teilt die Gruppe der Arbeitslosen auch noch in zwei Klassen, und sie erschwert die Vermittlungschancen gerade der besonderen Problemgruppe der Langzeitarbeitslosen, die sozusagen als „zweite Garnitur“ beim Arbeitsamt verbleiben.

Der zweite insbesondere für die Länder gravierende Punkt sind die **Kürzungen im ABM-Bereich**. Hier geht es darum, daß die Tarifautonomie von den Gewerkschaften zu Recht als tangiert betrachtet wird, auch im Zusammenhang mit den Vorschlägen zu den §§ 249h und 242s, wenn nur noch 90% des Tariflohns zuschufähig sind.

Meine Damen und Herren der Bundesregierung, Sie versuchen einmal mehr, die finanziellen Folgen einer verfehlten Arbeitsmarktpolitik auf andere Schultern zu verteilen. Viele Träger werden nicht mehr in der Lage sein, ABM auf dieser Basis aufrechtzuerhalten, obwohl 60% der ABM-Beschäftigten innerhalb eines halben Jahres nach Beendigung der Maßnahme einen regulären Arbeitsplatz erhalten. Das ist eine Zahl, die für sich spricht.

Auf der anderen Seite haben wir eine **Abnahme der Zahl der ABM-Maßnahmen um über 50%** in den letzten fünf Jahren festzustellen. Was bleibt uns, die wir in den Ländern verantwortlich Arbeitsmarktpolitik betreiben, denn anderes übrig, als diesen mörderischen Kahlschlag bei ABM bis zum Einspruch zu bekämpfen? Das sind nicht Ideologie und Obstruk-

tion, wie man manchmal hört, sondern das ist pure (C) Notwehr.

Herr Präsident, gestatten Sie mir, daß ich, um Zeit zu sparen, gleich einige Ausführungen zu Tagesordnungspunkt 10 anschließe!

Präsident Klaus Wedemeier: Das geht nicht.

Heide Moser (Schleswig-Holstein): Das geht nicht? — Gut! Ich dachte, dies sei im Sinne der Zeitersparnis sinnvoll. Dann gebe ich diese Ausführungen zu Protokoll, und wir haben die Zeit wirklich gespart. — Schönen Dank.

Präsident Klaus Wedemeier: Ich bedanke mich. Ihre Erklärung zu Protokoll rufe ich dann unter Tagesordnungspunkt 10 auf.

Je eine **Erklärung zu Protokoll** *) zu Punkt 8 der Tagesordnung geben ab: Herr **Senator Radunski** (Berlin) — als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß — und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Günther** (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung).

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag Hessens in der Drucksache 658/1/94. Wer — wie beantragt — gegen das Gesetz Einspruch einlegen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen das Gesetz **Einspruch nicht einzulegen**.

Punkt 9:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Bekämpfung der Schwarzarbeit** und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 659/94)

Das Wort für den Vermittlungsausschuß hat Herr **Staatsminister Dr. Goppel**.

Dr. Thomas Goppel (Bayern), Berichterstatter: Zu Protokoll!

Präsident Klaus Wedemeier: Zu Protokoll **)! — Vielen Dank!

Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Gesetz **in der im Vermittlungsverfahren geänderten Fassung** zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**.

Punkt 10:

Gesetz zur Änderung des **Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes** (Drucksache 660/94)

Je eine **Erklärung zu Protokoll** ***) geben ab: Frau **Ministerin Moser** (Schleswig-Holstein) und — als Berichterstatter — Herr **Senator Radunski** (Berlin).

Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Deutsche Bundestag hat den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses abgelehnt. Damit hat der Bundesrat

*) Anlagen 14 und 15

**) Anlage 16

***) Anlagen 17 und 18

Präsident Klaus Wedemeier

- (A) zu entscheiden, ob er entsprechend dem Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 660/1/94 gegen das Gesetz in der unveränderten Fassung Einspruch einlegen will.

Wer für den Einspruch ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Wir müssen auszählen, Entschuldigung! Bitte noch einmal das Handzeichen! Wir müssen die Stimmenzahl ermitteln. — 38 Stimmen!

Danach hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen **beschlossen**, gegen das Gesetz **Einspruch einzulegen**.

Punkt 11:

Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (**Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen** — CWÜAG) (Drucksache 649/94)

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn **Staatsminister Gerster** das Wort. — Er gibt seinen Bericht zu **Protokoll** *).

(Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Einschließlich der Erklärung der Bundesregierung! — Heiterkeit)

- Danke! Ist das denn schon soweit? — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

- (B) Ich bitte um das Handzeichen für die **Zustimmung** zu dem Gesetz. — Das müßte die Mehrheit sein. — Ja.

Es ist so **beschlossen**.

Punkt 118:

Gesetz zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen (**Sachenrechtsänderungsgesetz** — SachenRÄndG) (Drucksache 691/94, zu Drucksache 691/94)

Als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß und als Vertreter des Landes Brandenburg gibt Herr **Minister Dr. Bräutigam** je eine **Erklärung zu Protokoll** **) ab. Vielen Dank! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wer dem Gesetz **in der** vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 1994 beschlossenen **geänderten Fassung** — also in der Fassung des Vorschlags des Vermittlungsausschusses — zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**.

Punkt 119:

Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen

und über staatliche Ausgleichsleistungen für (C) Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (**Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz** — EALG) (Drucksache 689/94)

Das Wort als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß hat Herr **Minister Helmrich**.

Herbert Helmrich (Mecklenburg-Vorpommern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Entsprechend der Anregung gebe ich den Bericht zu **Protokoll** *).

Wie wir alle das Ergebnis des Vermittlungsausschusses kennen, da wir den Sachverhalt über Monate intensiv erörtert haben, wird es keine Mehrheit bekommen. Ich darf zunächst feststellen: Als Vertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern — nicht mehr als Berichterstatter — sehe ich in Übereinstimmung mit den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen im **Einigungsvorschlag** des Vermittlungsausschusses an sich schon einen **akzeptablen Kompromiß** zum Ausgleich der unterschiedlichen Interessen und zur Verbesserung der Situation der einheimischen Landwirtschaft.

Um das in schwierigen Verhandlungen Erreichte zu sichern und so insbesondere eine **verläßliche Rechtsgrundlage** und **langfristige Bewirtschaftungssicherheit** für alle Landwirte und Betriebsformen in den neuen Ländern zu schaffen, wären diese Länder bereit gewesen, dem Gesetz in der Fassung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen. Damit wäre gleichzeitig, was von erheblicher Bedeutung ist, der Weg für (D) die Auszahlung der Vertriebenenzuwendung in Höhe von 4 000 DM frei geworden.

Da die jetzige Fassung des Gesetzes im Bundesrat aber keine Mehrheit findet, unterstützen wir als Mittragsteller die Anrufung des Vermittlungsausschusses, um das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz mit den darin enthaltenen **Entwicklungschancen für die ostdeutsche Landwirtschaft** und der **Regelung der Vertriebenenzuwendung** doch noch in dieser Legislaturperiode in Kraft setzen zu können.

Ich bitte den Bundesrat, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank!

Das Wort hat der Herr Parlamentarische Staatssekretär Herr Dr. Grünewald (Bundesministerium der Finanzen).

Dr. Joachim Grünewald, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das EALG steht in diesem Hause nun zum drittenmal zur Beratung an. Wir haben gerade gehört, daß der Bundesrat dem Gesetz die Zustimmung erneut verweigern wird.

Dies ist nicht zuletzt deshalb bedauerlich, weil wir im Vermittlungsverfahren den Wünschen und Vorstellungen der Länder doch weitgehend entgegengekommen sind und weil wir insbesondere — man höre

*) Anlage 19

**) Anlagen 20 und 21

*) Anlage 22

Parl. Staatssekretär Dr. Joachim Grünewald

(A) und staune! — nach tagelangen Verhandlungen mit der **Claims-Conference** schon zu einer einvernehmlichen Lösung dieser sensiblen Frage und der Einarbeitung des Ergebnisses in das Gesetz kommen konnten. Wer diese Entschädigungsregelung für alle noch unbereinigten Vermögensverluste von 1933 bis 1990 einschließlich der Vertriebenenzuwendungen — ich betone: einschließlich der Vertriebenenzuwendungen — jetzt noch ablehnt, muß sich schon fragen lassen, wessen Interessen er wahrzunehmen glaubt.

Verantwortliche Politik darf sich vor einer Entscheidung — schon gar nicht in einer so wichtigen Frage — nicht drücken. Die **Schaffung klarer Rechtsverhältnisse** zur Beseitigung jahrelanger Investitionsblockaden ist dringend **notwendig**. Zehntausendfache Entscheidungen warten auf den Spruch des Gesetzgebers. Die einmalige Chance für den inneren Frieden darf nicht durch durchsichtige Vorwände vertan werden. Die große Zahl der Betroffenen hat ein Anrecht darauf, daß die im Vermögensgesetz offengehaltene Entschädigungsregelung endlich kommt. Eine **Verschiebung der Entscheidung** auf die nächste Legislaturperiode wäre ein schwerwiegender **psychologischer Rückschlag** auf dem Wege der Herstellung der inneren Einheit.

Deshalb appelliere ich für die Bundesregierung noch einmal sehr eindringlich an Sie: Wenn Sie schon meinen, dem Gesetz hier und heute nicht zustimmen zu können, so sollten Sie doch wenigstens für die Anrufung des Vermittlungsausschusses und, Herr Ministerpräsident Seite, für die Formulierung eines konkreten Vermittlungsbegehrens sein, damit wir wirklich erkennen können, wo denn eigentlich bei diesem Gesetz noch Beratungsbedarf besteht. Ich jedenfalls sehe uns alle in der Pflicht, die offenen Fragen noch in dieser Legislaturperiode einem guten Ende zuzuführen. — Schönen Dank.

(B)

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank!

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegt ein Mehr-Länderantrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses in Drucksache 689/1/94 vor. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuß anzurufen**.

Punkt 120:

Fünftes Gesetz zur Änderung des **Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 690/94)

Zur Berichterstattung über das Vermittlungsverfahren erteile ich Herrn **Minister Dr. Böhmer** das Wort.

Dr. Wolfgang Böhmer [Sachsen-Anhalt]: Ich gebe zu **Protokoll** *), Herr Präsident!

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank! — Ebenfalls gibt Herr **Staatsminister Fischer** (Hessen) eine **Erklärung zu Protokoll** **).

Wer dem Gesetz **in der** vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 1994 beschlossenen **geänderten Fassung**, also in der Fassung des Vermittlungsausschusses,

zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das **Handzeichen**. — Das ist die Mehrheit. (C)

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz **zuzustimmen**.

Wir stimmen jetzt noch über zwei Entschließungen ab.

Wer stimmt dem Antrag Hessens in Drucksache 690/1/94 zu? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt Antrag Niedersachsens in Drucksache 690/2/94. Bitte Handzeichen! — Das ist eine Minderheit.

(Zuruf)

— Ach so! Entschuldigung! Noch einmal zurück! Ich bin gebeten worden, noch einmal über den Antrag Niedersachsens in Drucksache 690/2/94 abstimmen zu lassen. Wer stimmt der Drucksache 690/2/94 zu TOP 120 zu? — Es ändert sich nichts. Es bleibt eine Minderheit.

Punkt 121:

a) Gesetz zur Änderung des **Grundgesetzes** (Drucksache 676/94, zu Drucksache 676/94)

b) Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (**Postneuordnungsgesetz** — PTNeuOG) (Drucksache 677/94, zu Drucksache 677/94)

Zunächst hat Herr Ministerpräsident Scharping das Wort.

Rudolf Scharping (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte vorausschicken, daß aus der Sicht des Landes Rheinland-Pfalz, auch aus meiner persönlichen Sicht die Postreform außerordentlich dringend und notwendig ist. (D)

Sie ist deshalb notwendig, um die **Wettbewerbsfähigkeit der Postunternehmen** auf einem Markt zu **sichern**, der sich international dynamisch weiterentwickelt. Sie muß insbesondere mit der jetzt vorliegenden Gesetzgebung die Grundlagen dafür schaffen, daß in einem der größten Wachstumsmärkte der Zukunft, nämlich der Telekommunikation — das ist mehr als Telefon oder Satellitenübertragung für Fernsehen und Rundfunk —, die entsprechenden Postunternehmen der **Deutschen Telekom wettbewerbsfähig** und auch **international kooperationsfähig** sind. Das wird mit der Änderung des Grundgesetzes und den begleitenden Gesetzen erreicht.

Die Postreform ist aber nicht nur notwendig, sie ist auch verantwortbar; insbesondere deshalb, weil sie in einer Mischung aus Gesetzgebung und sie begleitenden Tarifverhandlungen die soziale Sicherheit der Beschäftigten bei der Post hergestellt hat. Das wird man — jedenfalls in diesem Raum — nicht im einzelnen darstellen müssen. Es ist aber außerordentlich wichtig, einen Punkt deutlich zu machen.

In der ganzen Debatte über die Postreform habe ich hier und da gelesen, daß die **Sicherung von sozialen Rechten** zugleich zu einer Belastung der Wettbewerbsfähigkeit und der wirtschaftlichen Kraft der Unternehmen selbst werden könnten. Wenn sich der Staat aber bei notwendiger und wirtschaftlich sinnvoller Privatisierung aus eigenem Engagement zurück-

*) Anlage 23

**) Anlage 24

Rudolf Scharping (Rheinland-Pfalz)

- (A) zieht, sollte er die bis dahin erworbenen Rechte seiner Mitarbeiter nicht als Last, sondern als Verpflichtung empfinden. Das ist in einem mühseligen Prozeß durchgesetzt worden. Ich will ausdrücklich sagen, daß es ohne diese soziale Flankierung vermutlich wesentlich schwerer geworden wäre, der Postreform zuzustimmen.

Das dritte und damit — aus meiner Sicht jedenfalls — am wesentlichsten sind die Fragen, die sich für die Bürgerinnen und Bürger stellen. Bleibt es bei einem **gleichen und zuverlässigen Zugang** zu einer **öffentlich verantworteten Dienstleistung** oder nicht? — Das wird sehr davon abhängen, wie die Unternehmensvorstände und wie der Bund in Zukunft mit seinen durch die Gesetzgebung, durch die Änderung des Grundgesetzes erworbenen Möglichkeiten umgehen.

Ich will deshalb sehr deutlich sagen, daß das Land Rheinland-Pfalz und gewiß auch viele andere in diesem Raum von der Bundesregierung erwarten, daß sie im Zusammenhang mit den Privatisierungsmöglichkeiten, die durch die Gesetzgebung eingeräumt werden, in jedem Falle sicherstellt, daß für Bürgerinnen und Bürger unabhängig vom Wohnort ein gleicher und zuverlässiger Zugang zur Dienstleistung gewährleistet wird. Die Länder haben dafür gestritten, daß dann im Rahmen der Regulierung entsprechende Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Diese Regulierungsmöglichkeiten sind stark ausgestaltet, insbesondere deshalb, weil die Länder in der Regulierung und den dabei zu lösenden Fragen vom Bund nicht überstimmt werden können.

- (B) Das allein wird aber nicht ausreichen. Es wird dringend erforderlich sein, daß der **Bund** sowohl bei der **Veräußerung von Aktienpaketen** wie bei der **Beeinflussung der Unternehmenspolitik** seine noch vorhandenen Möglichkeiten nutzt, um den gleichen zuverlässigen und sicheren Zugang von Bürgerinnen und Bürgern in diesem Land unabhängig von Wohnort und anderen Kriterien zu Dienstleistungen der Postunternehmen sicherzustellen. Ich will das an einem Punkt deutlich machen, wohlwissend, daß dies auch in den Unternehmensvorständen zum Teil umstritten ist.

Wer den Verbund zwischen der sogenannten gelben Post, also dem Postdienst, und der Postbank auflöst, weil er sich durch allmähliche Ergänzung des Gesellschafterkreises der Postbank eine Filetierung und einen entsprechend lukrativen Verkauf erhofft, der zerstört zugleich die notwendigen Ergänzungen des Postdienstes im wirtschaftlichen Sinne und auf lange Sicht dann auch das Rückgrat des Postdienstes, folglich auch seine Flächendeckung. Es wäre absurd, wenn der Postdienst jetzt mit hohem Milliardenaufwand z. B. Verteilzentren baute, dann aber die Bedingungen dafür schaffte, daß diese ökonomisch nicht mehr genutzt werden könnten.

Das, Herr Minister Bötsch — in der Hoffnung, daß Sie dazu etwas sagen —, sage ich auch deshalb, weil es nicht nur eine Frage der Fairneß im Umgang miteinander ist, daß Sie als Vorsitzender des Postministerrates in der Europäischen Union sicherstellen, daß nicht die heute hier — wie ich hoffe — weitgehend unstrittigen und zu verabschiedenden Positionen

schlicht in ihr Gegenteil verkehrt werden. Ich höre, (C) daß es in Brüssel Bestrebungen gibt, durch ein Verfahrensmodell in der Kommission und im Ministerrat den **Zusammenhang** aufzulösen, der sich für die **Universaldienste** und die **reservierten Dienste** ergibt. Ich mache darauf aufmerksam, daß Sie dabei schon bei der Regulierung auf erheblichen Widerstand der Länder und der entsprechenden Einrichtungen stoßen werden.

Ich halte es im übrigen für eine Frage der gegenseitigen Verantwortung, daß man nicht, wie es leider in anderen Fällen geschehen ist, Entscheidungen in der Bundesrepublik Deutschland durch sein Verhalten in der Europäischen Union praktisch aushöhlt. In diesem Falle würde das nicht nur im Infrastrukturrat auf heftigen Widerstand stoßen, sondern zugleich auch das Vertrauen, das bei der Verabschiedung einer solchen Änderung des Grundgesetzes zwischen den Beteiligten notwendigerweise herrschen muß, erheblich beschädigen.

Es wäre im übrigen auch wirtschaftlich falsch, von den **Vorgaben des Grünbuches** abzuweichen und eine nicht **einheitliche Richtlinie in der Europäischen Union** zuzulassen. Das widerspräche auch einstimmigen Beschlüssen des Europäischen Parlaments, und es wäre ein wirtschaftlicher Widerspruch, selbst wenn man eine bescheidene Privatisierung im Bereich der Info-Post zuließe. Sie wissen so gut wie alle anderen Beteiligten, daß für die Existenzfähigkeit und die Bedienung in der Fläche durch den Postdienst nicht nur eine dauerhafte Verbindung mit der Postbank notwendig ist, sondern genauso die Erhaltung des wirtschaftlichen Rückgrates innerhalb des Postdienstes selber. Das hat unentwerrbar etwas mit seinen Kapazitäten, seinen Beschäftigten und — ich sage es etwas untechnisch — mit der Möglichkeit, verschiedene Kosten und Erträge zu mischen, zu tun. (D)

Insgesamt will ich also sagen: Die **Postreform** ist notwendig und verantwortbar. Sie ist, wenn sie weiter ebenso verantwortungsbewußt gehandhabt wird, für die Bürger ein **Fortschritt**. Sie kann technologische Herausforderungen besser bewältigbar machen und auf diese Weise Arbeitsplätze dauerhaft sichern; wobei es nicht nur um die Arbeitsplätze bei den Postunternehmen selbst geht, sondern auch in der Industrie, die die Postunternehmen begleitet.

Vor diesem Hintergrund stimmen wir jedenfalls der Postreform zu — freilich verbunden mit der Erwartung, daß die Länder und der Bund sowie die Unternehmensvorstände auf der Grundlage einer gleichermaßen wirtschaftlich wie sozial verantwortbaren Politik entsprechend dafür sorgen, daß die Erwartungen mit der Postreform in Erfüllung gehen und die Befürchtungen vermieden werden. — Vielen Dank.

Präsident Klaus Wedemeier: Danke!

Das Wort hat Herr Bundesminister für Post und Telekommunikation Bötsch.

Dr. Wolfgang Bötsch, Bundesminister für Post und Telekommunikation: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach intensiven Beratungen in den letzten Wochen und Monaten steht heute

Bundesminister Dr. Wolfgang Bötsch

- (A) der Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens zur Postreform II auf der Tagesordnung.

Wir haben bei den jetzt zur Abstimmung vorliegenden Entwürfen den Wünschen der Länder, die hier im ersten Durchgang geäußert worden sind, weitgehend Rechnung getragen. Ich möchte die wesentlichen Punkte nennen:

Erstens. Wir haben erstmals den **Infrastrukturauftrag durch die Verfassung gesichert**.

Zweitens. Die **Aufgabe der Kapitalmehrheit des Bundes am Unternehmen Postdienst** ist im Hinblick auf die infrastrukturellen Aufgaben gerade dieses Unternehmens **nur** aufgrund eines Gesetzes **mit Zustimmung des Bundesrates möglich**. Wie Sie wissen, ist der Bundesregierung diese Änderung nicht leichtgefallen. Aber sie sollte Ihnen heute die Zustimmung zum Gesetzespaket wesentlich erleichtern.

Drittens. Wir haben darüber hinaus in wichtigen Punkten die **Zuständigkeiten des Regulierungsrats** entsprechend den Wünschen der Länder **erweitert**. So wirkt z. B. der Regulierungsrat bei der Entscheidung über die Genehmigung von Leistungsentgelten mit.

Viertens. Für das Postwesen wurde die Beachtung der **Tarifeinheit im Raum für Monopol- und Pflichtleistungen festgelegt**.

Fünftens. Auch die **Rundfunkfrage** wurde Ihren Wünschen entsprechend im Regulierungsgesetz **ge-regelt**.

- (B) Auf weitere Details möchte ich hier verzichten. Zusammenfassend will ich aber feststellen, daß es künftig eine **Mitwirkung der Länder** geben wird, die über die Zuständigkeiten des heutigen Infrastrukturrats erheblich hinausgeht.

Zu dem, was Herr Ministerpräsident Scharping zu dem Grünbuch und den sich in diesem Zusammenhang ergebenden Fragen gesagt hat, möchte ich ausdrücklich feststellen, was ich wiederholt zum Ausdruck gebracht habe, nämlich daß wir in dem europäischen Zug zur Liberalisierung nicht im Bremserhäuschen sitzen, daß wir hier aber auch keine Alleingänge vorhaben, sondern daß wir in der europäischen Entwicklung unsere Meinung im Gleichklang mit einbringen und nach Möglichkeit die anderen in einem moderaten, vernünftigen Liberalisierungsprozeß mitziehen.

Daß das nicht allgemeine Meinung in der Bundesrepublik Deutschland ist, sehen Sie am **Bericht der Monopolkommission**, der gestern veröffentlicht wurde, wobei ich allerdings mit allem Respekt — ich habe das heute früh schon an anderer Stelle gesagt — auch manchen hochwohlhällischen Professoren raten möchte, bevor sie Meinungen niederschreiben, vielleicht auch einmal einen Blick in die Gesetze selbst zu werfen; denn der Blick in den Gesetzestext erleichtert manchmal die Rechtsfindung.

Ich will noch einen weiteren Bereich ansprechen, über den im Laufe der Beratungen immer wieder intensiv diskutiert worden ist und den auch Herr Ministerpräsident Scharping heute hier angesprochen hat. Ich meine die **Zusammenarbeit zwischen Postdienst und Postbank**.

Der **Bundestag** hat bei der Verabschiedung des Gesetzespakets eine **EntschlieÙung** angenommen, die die Notwendigkeit des Vertriebsverbundes von Postdienst und Postbank deutlich herausstellt — auch dies eine wichtige Entscheidung, um die Infrastruktur vor allem im ländlichen Bereich zu sichern.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte mich bei allen Beteiligten für die Art und Intensität der Zusammenarbeit bedanken. Mein besonderer Dank gilt Herrn Kollegen Dr. Fischer aus Niedersachsen, mit dem ich zahlreiche Gespräche über diese schwierige Materie geführt habe. Ich bedauere es deshalb, wenn man den Vorankündigungen glauben darf, besonders, daß Niedersachsen erklärt hat, den Gesetzen heute nicht zustimmen zu wollen.

Ich meine, daß alle Gespräche von dem Bemühen geprägt waren, für beide Seiten vertretbare Lösungen zu finden und dem angestrebten Ziel näherzukommen. Ich glaube, dies ist uns auch gelungen.

Sie werden verstehen, wenn ich sage, daß ich mir heute bei der Abstimmung eine große Mehrheit für das Vorhaben wünsche. Wir sichern damit eine **moderne flächendeckende Kommunikationsstruktur** in Deutschland, wir stärken die Rolle Deutschlands als **Know-how-Träger der Kommunikationsdienste**, und wir leisten nicht zuletzt einen wichtigen Beitrag für die deutsche **Telekommunikationsindustrie** und damit für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dies war eine Kurzfassung; die Langfassung meiner Rede würde ich gerne **zu Protokoll** *) geben. — Vielen Dank (D) für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Klaus Wedemeier: Ich bedanke mich.

Zu Protokoll **) gibt ebenfalls Herr **Staatsminister Welteke** (Hessen) eine **Erklärung** ab.

Meine Damen und Herren, wir kommen zur **Abstimmung**. Hierzu liegen Ihnen vor: die Ausschußempfehlungen in Drucksache 676/1/94 und Zu-Drucksache 676/1/94 sowie ein Antrag Hamburgs in Drucksache 676/2/94. Wir beginnen mit **Tagesordnungspunkt 121 a)**, also dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes.

Die Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz mit der nach Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates zuzustimmen; das sind 46 Stimmen.

Über Grundgesetzänderungen pflegen wir durch Aufruf der einzelnen Länder abzustimmen. Ich bitte, die Länder aufzurufen.

Dr. Rolf Krumsiek (Nordrhein-Westfalen), Schriftführer:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Brandenburg	Ja

*) Anlage 25

***) Anlage 26

Dr. Rolf Krumstiek (Nordrhein-Westfalen)

(A)	Bremen	Ja
	Hamburg	Ja
	Hessen	Nein
	Mecklenburg-Vorpommern	Ja
	Niedersachsen	Nein
	Nordrhein-Westfalen	Ja
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Saarland	Ja
	Sachsen	Ja
	Sachsen-Anhalt	Ja
	Schleswig-Holstein	Ja
	Thüringen	Ja

Präsident Klaus Wedemeier: Das sind 58 Ja-Stimmen.

Damit hat der Bundesrat mit der erforderlichen Mehrheit **beschlossen**, dem Gesetz **zuzustimmen**.

Dann kommen wir zur **Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 121 b)**: Postneuordnungsgesetz.

Die Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. Wer also dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die **Entschliebung** zu befinden.

(B) Ich rufe zunächst den Antrag Hamburgs in Drucksache 676/2/94 auf. Wer stimmt zu? — Das ist eine Minderheit.

Jetzt bitte Ziffern 3 bis 6 der Ausschlußempfehlungen! Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Nun noch Ziffer 7! Wer stimmt zu? — Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die im **Umdruck Nr. 7/94 ***) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

12, 14, 18, 20, 24, 31 bis 33, 36, 38, 40, 41, 43 bis 45, 47 bis 59, 69, 71, 72, 74, 77, 83, 85, 87, 89 bis 93, 95, 96, 99, 101 bis 104, 108, 111, 112, 114 bis 117, 130, 131 und 135.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Damit hat der Bundesrat einstimmig so **beschlossen**.

Je eine **Erklärung zu Protokoll **)** haben abgegeben: Herr **Senator Radunski** (Berlin) zu **Punkt 53** und Herr **Minister Dr. Bräutigam** (Brandenburg) zu **Punkt 72 b)**.

*) Anlage 27

***) Anlagen 28 und 29.

Punkt 13:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft** (Drucksache 646/94)

Eine **Erklärung zu Protokoll *)** gibt ab Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Gröbl** (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten).

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen in Drucksache 646/1/94, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen. Es liegt ihnen jedoch ein Landesantrag in Drucksache 646/2/94 vor, der darauf abzielt, den Vermittlungsausschuß aus einem Grund anzurufen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen**.

Die **Punkte 15 a) bis 15 d)** sind zur gemeinsamen Beratung aufgerufen:

a) Gesetz zur Beibehaltung der Mitbestimmung beim Austausch von Anteilen und der Einbringung von Unternehmensanteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union betreffen (**Mitbestimmungs-Beibehaltungsgesetz** — MitbestBeiG) (Drucksache 581/94)

b) Gesetz zur **Bereinigung des Umwandlungsrechts** (UmwBerG) (Drucksache 599/94)

c) Gesetz zur Änderung des **Umwandlungssteuerrechts** (Drucksache 587/94)

d) Gesetz für **kleine Aktiengesellschaften** und zur Deregulierung des Aktienrechts (Drucksache 583/94)

Je eine **Erklärung zu Protokoll **)** geben ab: Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Funke** (Bundesministerium der Justiz), Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Grünewald** (Bundesministerium der Finanzen). — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur **Abstimmung**, und zwar zunächst zu TOP 15 a), **Mitbestimmungs-Beibehaltungsgesetz**. Eine Ausschlußempfehlung oder ein Landesantrag auf **Anrufung des Vermittlungsausschusses** liegt nicht vor.

Wenn nicht widersprochen wird, dann stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf einen entsprechenden **Antrag nicht stellt**. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so **beschlossen**.

Wir kommen jetzt zur **Abstimmung zu TOP 15 b)**: **Umwandlungsbereinigungsgesetz**. Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 599/1/94 vor.

Zunächst ist allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer allgemein für die Anrufung ist, den

*) Anlage 30

***) Anlagen 31 und 32

(C)

(D)

Präsident Klaus Wedemeier

- (A) bitte ich um ein Handzeichen. — 34; das ist eine Minderheit.

Danach ist eine Anrufung nicht zustande gekommen. Es bleibt über die Frage der Zustimmung zu entscheiden.

Wer dafür ist, dem Gesetz entsprechend Ziffer 5 der Empfehlungsdrucksache zuzustimmen, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **dem Gesetz nicht zugestimmt**.

Nun zur **Abstimmung zu** Tagesordnungspunkt 15 c), d. h. zur Änderung des **Umwandlungssteuerrechts**.

Hierzu liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 587/1/94 vor.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird darin aus mehreren Gründen begehrt. Ich frage daher zunächst: Wer möchte den Vermittlungsausschuß — gleich, aus welchen Gründen — anrufen? — Das ist eine Minderheit.

Damit sind die einzelnen Anrufungsgründe hinfällig.

Wir haben jetzt darüber zu befinden, ob der Bundesrat dem Gesetz zustimmen will. Wer ist dafür, dem Gesetz zuzustimmen? — Das ist auch eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz **nicht zuzustimmen**.

Wir kommen nun zur **Abstimmung zu** Tagesordnungspunkt 15 d): **kleine Aktiengesellschaften**.

- (B) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus dem in Drucksache 583/1/94 unter Ziffer 1 angegebenen Grund zu verlangen.

Wer stimmt der Ziffer 1 zu? — Das ist eine Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen**.

Punkt 16:

Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) (Drucksache 529/94, zu Drucksache 529/94)

Es liegen mehrere Wortmeldungen vor. Das Wort hat zunächst Herr Ministerpräsident Scharping (Rheinland-Pfalz).

Rudolf Scharping (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Beratung des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes ist — das will ich vorausschicken — u. a. dadurch belastet worden, daß die Bundesregierung so, wie zu dieser Sitzung, auch bei diesem Gesetz zunächst Fristverkürzungen erwartet hatte. Darauf hat sich der Bundesrat nicht verständigt. Ich will, unbeschadet der Beratung dieses Gesetzes, sehr deutlich sagen: Man kann seine **Mißachtung von Verfassungsorganen** auch dadurch ausdrücken, daß man in den letzten Wochen einer Legislaturperiode in **enormer Zahl** verschiedene Gesetzesänderungen im Bundestag und dann im Bundesrat behandelt wissen will

und allein bei dieser Sitzung den Bundesrat mit insgesamt, ich glaube, 37 oder 38 **Begehren auf Fristverkürzung** überzieht. (C)

Ich halte das ganz generell und grundsätzlich für keinen Stil, der auf Dauer haltbar wäre, und in der Sache selbst für eine Mißachtung, die gegenüber einem Verfassungsorgan zum Ausdruck gebracht wird. Sie wird auch keinen Deut dadurch besser, daß man dann den Ländern sagt, sie würden eine Blockadehaltung betreiben. Wer eine verantwortliche Entscheidung haben will, der soll bitte dafür sorgen, daß auch eine verantwortliche Beratung von Gesetzen generell möglich ist, und er sollte dafür sorgen, daß der Inhalt der Gesetze den daran Beteiligten zuträglich und für sie vertretbar ist. Das ist bei dem jetzt vorliegenden Gesetz zur Beratung von Schwangeren und dem Familienhilfeänderungsgesetz überhaupt nicht der Fall.

Das erste ist, daß der Bundestag mit seiner Mehrheit mit diesem Gesetz für die Beratung von Schwangeren, die in der **existentiellen Entscheidung eines möglichen Abbruchs** ihrer Schwangerschaft stehen, ein Umfeld aufbaut, in dem ein rücksichtsvoller Umgang miteinander, ein in der Gesetzgebung und in der Beratung ausgedrückter Respekt vor dieser selbstbewußt zu treffenden Entscheidung nicht mehr zum Ausdruck kommt.

Ich will das an wenigen Punkten deutlich machen, dem aber eines vorausschicken. Jeder wird Kinder als ein Glück empfinden. Angesichts dessen durch Gesetzgebung und für das Umfeld der Beratung eine Situation aufzubauen oder dazu beizutragen, daß eine Entscheidung, die ohnehin schon ungewöhnlich stark belastet ist, noch stärker belastet wird, halte ich für eine **unzulässige Herabsetzung der betroffenen Frauen**. (D)

Dahinter scheint eine Vorstellung auf, die mit der Lebenssituation von Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch hinter sich haben oder vor dieser ungewöhnlich schwierigen Entscheidung stehen, nichts zu tun hat. Dahinter steckt offenkundig die Vorstellung, als sei der Schwangerschaftsabbruch etwas, was er nie sein darf, nämlich eine besondere Form der Geburtenkontrolle.

Ich will diesen Punkt dadurch deutlich machen, indem ich sage, daß eine **Beratung ohne Einschüchterung** — mit einem Ziel, das unbestreitbar ist, aber ohne Einschüchterung — stattfinden muß. Das hat auch die Sachverständigenanhörung des Deutschen Bundestages vom 10. März überdeutlich gemacht. Wenn dann aber, und zwar noch nicht einmal in anonymisierter Form, aufgeführt werden muß, wie die Beratung stattgefunden hat, wenn die angebotenen, die nachgefragten und die vermittelten Hilfen ebenso wie die zum Gespräch hinzugezogenen Personen angegeben werden müssen, wenn ausdrücklich erlaubt wird, daß darüber hinaus noch zusätzliche Angaben schriftlich festgehalten werden können, dann geht ein solcher Gesetzentwurf weit über das hinaus, was das **Urteil des Bundesverfassungsgerichts** selbst fordert. Und man fragt sich nach den Motiven.

Rudolf Scharping (Rheinland-Pfalz)

- (A) Das gilt übrigens auch für die Vorschrift, die dafür sorgen soll, daß die Aufzeichnungen und die regelmäßigen Berichte über die Beratungsgespräche Gegenstand eines Anerkennungsverfahrens für die Beratungsstellen selbst sind, und für die Bestimmung, daß dieses Anerkennungsverfahren alle zwei Jahre durchzuführen ist.

Das zweite, meine Damen und Herren, betrifft die Frage nach dem **Umfeld der schwangeren Frau**, die vor der Entscheidung über einen Abbruch der Schwangerschaft steht. Bevor sich der Gesetzgeber über die Bestrafungsmöglichkeiten des privaten, des persönlichen Umfeldes einer Schwangeren Gedanken macht, wäre es besser, sich über das Umfeld Gedanken zu machen, mit dem die Entscheidung für das Kind leichter gemacht wird. Das wird durch die Familienpolitik dieser Bundesregierung genausowenig eingelöst wie durch ihre fortwährende Weigerung, den im Gesetz postulierten **Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz** wenigstens in angemessener Weise gegenüber den Ländern, den Gemeinden und vor allen Dingen gegenüber den freien Trägern mitzufinanzieren.

Meine Damen und Herren, wer die Bestrafung des familiären Umfeldes über die ohnehin vorhandenen Vorschriften des Strafgesetzbuches hinaus — ich erinnere an den **Nötigungsparagraphen** — in der Weise vorschlägt, wie es in diesem Gesetz vorgesehen ist, der zerstört nicht nur die Grundlagen für eine vertrauensvolle Beratung zugunsten des ungeborenen Lebens, sondern der belastet auch die ohnehin schon in aller Regel stark belastete familiäre Situation der Schwangeren, die vor der genannten Entscheidung steht.

- (B)

Das dritte betrifft Fragen der Finanzierung. Es ist überhaupt nicht einzusehen, warum sowohl bei der Beratung als auch bei der **Finanzierung eines Schwangerschaftsabbruches** auch mit Hilfe des Sozialhilferechtes eine Regelung gefunden werden muß, die am Ende zu einem bürokratischen Hürdenlauf bei der Entscheidung führen muß.

Wir sind angesichts der niedrigen Durchschnittseinkommen, die in der Koalitionsregelung vorgesehen sind, dagegen, daß am Ende die ohnehin außerordentlich schwierige Entscheidung — das will ich wiederholen — auch noch mit der Demütigung verbunden wird, den Gang zum Sozialamt antreten zu sollen. Deshalb war in anderen Gesetzentwürfen vorgesehen, bei den Frauen, die nicht mehr als 80 % eines Durchschnittseinkommens der Sozialversicherten verdienen, in der Regel mit Hilfe der Krankenkassen abzurechnen.

Viertens schließlich will ich darauf aufmerksam machen, daß die Regelungen über die **Indikationen** in dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz in keiner Weise erforderlich und in der Sache schädlich sind. Wer eine medizinische/embryologische und kriminologische Indikation statt einer umfassenden medizinischen und psychischen Indikation vorsieht, der ist offenbar entschlossen, den **Schutz des werdenden Lebens** und die **Eigenverantwortlichkeit der Frau** nicht sinnvoll **miteinander zu verbinden**, sondern hier auch noch einmal eine Differenzierungsmöglichkeit, je nach Art des Zustandekommens der Schwanger-

schaft und der möglichen Behinderung eines Kindes, (C) in das Gesetz hineinzuschreiben, was mit der eigenverantwortlichen Entscheidung der Frau wenig zu tun hat, noch weniger mit dem gleichen Respekt des Gesetzgebers vor dem Schutz des ungeborenen Lebens.

Meine Damen und Herren, bedauerlicherweise ist diese Frage nicht mehr im Konsens lösbar gewesen. Ich bedaure das deshalb ausdrücklich, weil sich **bei der Beratung des vorhergehenden Gesetzes** im Deutschen Bundestag ein **parteiübergreifender Konsens** gebildet hatte. Das war in diesem Beratungsgang nicht möglich. Das ist deshalb bedauerlich, weil es in einer für die betroffenen Frauen, für die Beratungsstellen, insbesondere aber für den Schutz des ungeborenen Lebens außerordentlich schwierigen Frage das Risiko einer neuen parteipolitischen Front aufziehen läßt. Das halte ich für nur schwer aushaltbar, aber in der gegenwärtigen Situation möglicherweise auch für unvermeidlich.

Das Gesetz, das der Bundestag beschlossen hat, ist aus unserer Sicht nicht zustimmungsfähig.

Präsident Klaus Wedemeier: Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär Herr Funke (Bundesministerium der Justiz).

Rainer Funke, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir haben heute die Chance, die parlamentarisch-juristische Auseinandersetzung um die Reform des § 218 nach rund 20 Jahren endlich zu beenden. Leider hat es aber den Anschein, als ob wir diese Chance heute verpassen und die vom Bundestag beschlossenen Neuregelungen Ihre Zustimmung heute hier nicht finden werden. Dabei bietet das Gesetz im Vertrauen auf die Entscheidungs- und Verantwortungsfähigkeit der durch eine Beratung gestärkten schwangeren Frau die Gewähr dafür, daß der **verfassungsrechtliche Auftrag zum bestmöglichen Schutz ungeborenen Lebens** erfüllt wird, ohne daß die Freiheit der Frau, selbstbestimmend und in jeglicher Verantwortung vor sich selbst ihre Entscheidungen zu treffen, Einschränkungen erfahren muß. (D)

Ich habe die Beratungen sowohl in den Ausschüssen des Bundesrates als auch im Bundestag mit Aufmerksamkeit und Interesse verfolgt. Ich war auch an den Beratungen sowohl mit der CDU/CSU als auch mit der SPD beteiligt.

Herr Ministerpräsident Scharping, Ihre Partei hat sich im Bundestag diesen Beratungen zunächst mit unterschiedlichen Begründungen — einmal hatten Sie keine Zeit, einmal fand der Bundesparteitag statt u. ä. — versagt. Jetzt wird die Behauptung aufgestellt, das Gesetz nutze verfassungsrechtlich bestehende Spielräume zum Schutz der Belange der Schwangeren nicht bestmöglich aus. Es werden aber keine tragbaren Alternativen vorgelegt. Insbesondere soweit Sie die Ausgestaltung der Beratung und die neuen Strafnormen für das Umfeld der Schwangeren kritisieren, gilt diese **Kritik** nicht eigentlich dem Gesetz, sondern den **Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts**, an die sich dieses Gesetz hält.

Parl. Staatssekretär Rainer Funke

(A) An diese Vorgaben muß sich das Gesetz aber halten; denn, meine Damen und Herren, wir dürfen nicht nochmals das Risiko einer verfassungsrechtlichen Beanstandung durch das Bundesverfassungsgericht eingehen. Das Ihnen vorliegende Gesetz beachtet die nach den Urteilsgründen des Bundesverfassungsgerichts zwingenden Vorgaben, schöpft aber gleichwohl die sich daraus ergebenden Spielräume — vor allem im Hinblick auf das vom Bundesverfassungsgericht respektierte **Letztentscheidungsrecht der Frau** — aus. Das gilt gerade auch für die **Ausgestaltung der Beratungsvorschriften** und die **Strafnormen** für Personen aus dem Umfeld der Schwangeren.

Die **Beratungsregelung** ist, wenn man sie richtig liest, auch keineswegs einschüchternd, wie das gelegentlich hier behauptet wird. Es wird eindeutig klargestellt, daß die Beratung **ergebnisoffen** ist und der Schwangeren auf dem Weg zu einer eigenen verantwortlichen Entscheidung lediglich helfen soll. Ein Zwang zur erwünschten Mitwirkung der Schwangeren wird ausdrücklich im Gesetz ausgeschlossen.

Die zusätzlichen Strafnormen, die das Gesetz schafft, hat das Bundesverfassungsgericht — ich füge hinzu: leider — als „unerlässlich“ bezeichnet, Herr Ministerpräsident Scharping. An diesem Spruch des Bundesverfassungsgerichts kommen wir eben nicht vorbei. Das Gesetz faßt diese Normen so eng wie möglich, um den **Staatsanwalt aus dem familiären Bereich** möglichst **herauszuhalten**.

(B) Meine Damen und Herren, ich habe den Eindruck, daß inzwischen in der Bevölkerung kaum noch jemand versteht, worum im Zusammenhang mit der Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs noch gestritten wird. Man erwartet, daß die Politiker dieses Thema endlich zu einem Abschluß bringen. Ich wäre dankbar, wenn dies noch in dieser Legislaturperiode möglich wäre. — Vielen Dank!

Präsident Klaus Wedemeier: Das Wort hat Frau Ministerin Alm-Merk (Niedersachsen).

Heidrun Alm-Merk (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Vorweg ein Wort an Herrn Funke. Herr Funke, wenn Sie meinen, daß die Bevölkerung kein Verständnis dafür habe, daß hier so hart gerungen wird, dann sind Sie wahrscheinlich derjenige, der die Sache eben nur als Politiker betrachtet, und Sie haben auch nur für Politiker gesprochen.

Lassen Sie mich ganz deutlich sagen: Die Bevölkerung erwartet von uns eine **frauenfreundliche** und **kinderfreundliche** Regelung. Diese Regelung ist Ihnen leider wieder einmal mißlungen.

Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich in seinem Urteil vom 28. Mai des vergangenen Jahres zwar das Kernstück des Gesetzes grundsätzlich gebilligt, aber auch Teile für verfassungswidrig erklärt. Aus der Sicht des Gerichts läuft es dem Grundgesetz jedoch eben nicht zuwider, daß nach dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz **der in der Frühphase einer Schwangerschaft nach vorangegangener Beratung vorgenommene Abbruch entkriminalisiert** wird. Der damit einhergehende **Verzicht auf eine indikations-**

bestimmte Strafandrohung hat sich als **verfassungsgemäß** erwiesen. (C)

Aufgabe des Gesetzgebers ist es jetzt — das wurde eben verabsäumt —, die vom Bundesverfassungsgericht unter Berufung auf das Grundgesetz eingeforderten Bestimmungen zu schaffen, damit vor allem das Beratungskonzept den Anforderungen des Gerichts genügt.

Aber das jetzt vorliegende Gesetz geht weit darüber hinaus und kann deshalb unsere Zustimmung keinesfalls finden. Im Gegensatz zum Gesetzesbeschluß entnimmt das Bundesverfassungsgericht dem Grundgesetz nicht etwa, daß in einem Schwangerschaftskonflikt die Belange der Frau zugunsten des Schutzes des werdenden Lebens stets zurücktreten müßten. Das haben Sie bei Ihrem Gesetz auch verkannt.

Das Urteil sagt gerade unmißverständlich, daß die **verfassungsrechtliche Schutzpflicht des Staates durch den** aus dem Grundgesetz folgenden **Anspruch der schwangeren Frau auf Schutz und Achtung ihrer Menschenwürde, ihres Rechtes auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie ihres Persönlichkeitsrechts begrenzt** wird. Das Grundgesetz enthält keine Antwort auf die Frage, wie der von Verfassungen wegen gebotene Ausgleich zwischen der staatlichen Schutzpflicht einerseits und den Grundrechtspositionen der Frau andererseits im einzelnen auszusehen hat. Es eröffnet insoweit Gestaltungsspielraum.

Herr Funke, gerade diesen Gestaltungsspielraum, den alle Frauen von Ihnen erwarten, haben Sie schlicht verpaßt. Unter mehreren verfassungskonformen Lösungsmöglichkeiten ist immer diejenige zu wählen, die bei Wahrung der staatlichen Schutzpflicht für das werdende Leben die Grundrechte der Frau möglichst wirksam zur Geltung bringt. (D)

Ich möchte dies am Beispiel der Mitbestimmung, der Bestimmung über Inhalt und Aufgabe der Schwangerschaftskonfliktberatung verdeutlichen.

Es heißt hier im Gesetz: „Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und ist“ — ich betone das — „ergebnisoffen zu führen“. So das Gesetz der Regierungskoalition! Warum denn kein Wort zur Grundrechtsposition der Frau? Warum fehlt jeglicher Hinweis auf die **vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gebilligte Letztentscheidung der Frau** für den Schwangerschaftsabbruch? Eine ergebnisoffen geführte Beratung ist ja nur denkbar, wenn letztendlich die Frau über den Schwangerschaftsabbruch, und zwar in eigener Verantwortung, entscheidet. In dem Überlassen der Letztverantwortung — so das Bundesverfassungsgericht — kommt gerade die **Achtung vor dem Verantwortungsbewußtsein der Frauen** zum Ausdruck.

Wieder ist es so, meine Damen und Herren, daß Sie den Frauen dieses Verantwortungsbewußtsein schlicht abstreiten, obwohl täglich Kinder unter Schmerzen auf die Welt gebracht werden. Dies ist für uns unerträglich.

Gerade durch die ausdrückliche Gegenüberstellung der wiederstreitenden Positionen kann der Gesetzgeber in programmatischer Weise verdeutli-

Heidrun Alm-Merk (Niedersachsen)

- (A) chen, daß es **bei der Beratung** darum geht, einen **Interessenkonflikt zu bewältigen**. Das ist im Interesse einer wirklich ergebnisoffen geführten Beratung der beratenden Person vor Augen zu führen. Die Eigenverantwortung der Frau muß herausgestellt werden; sie muß nämlich sonst befürchten, bei der beratenden Person auf eine einseitige Haltung zu stoßen.

Der Gesetzesbeschluß ist deshalb peinlich — ich betone das Wort „peinlich“ — und schmerzlich, weil er die Frauen wieder in ihre alte, von Männern — auch von Herrn Funke — zugewiesene Rolle drücken möchte, und dabei machen wir nicht mit.

Der Gesetzgeber muß die Eigenverantwortung der Frau auch aus einem weiteren Grund ausdrücklich anerkennen. Werdendes Leben kann nur mit der Frau, nicht gegen sie geschützt werden. Von dieser Erkenntnis ließ sich auch das Bundesverfassungsgericht leiten. Deshalb wird der Schutz des werdenden Lebens dadurch gestärkt, daß die **Rahmenbedingungen für eine verantwortungsbewußte**, aber letztlich freie **Entscheidung der Frau geschaffen** werden. Daher ist die Beratung kraft Gesetzes auch auf die Eigenverantwortung der Frau zu richten. Das gebietet der von Verfassungen wegen geschuldete Schutz des werdenden Lebens.

Lassen Sie mich am Rande aber auch auf einen Mangel des in den Ausschlußberatungen formulierten § 2 Abs. 2 Nr. 5 des **Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung** hinweisen. Dort wird als Inhalt des Beratungsgesprächs die Beratung über die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien gefordert, die nach der Geburt in ihrer körperlichen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kinder zur Verfügung stehen. Hilfen für geistig behinderte Kinder fehlen als Beratungsinhalt. Das hätte auch in das Gesetz aufgenommen werden müssen.

(B)

Lassen Sie mich abschließend eines sagen! Die Justizminister der Länder sind ständig bemüht, den Gerichten weniger Arbeit zu machen. Folglich sind sie immer wieder neu dabei zu durchforsten, ob nicht dieses oder jenes wegfallen kann, und schon gar sind sie sehr bemüht, nicht noch wesentlich mehr Bestimmungen zu schaffen. Aber nein: Dort, wo nicht einmal das Bundesverfassungsgericht eine solche Forderung in dem Urteil aufgestellt hat, gehen Sie nun auch noch an die Umfeldbestrafung heran.

Ich muß Ihnen eines sagen: Nach den einjährigen Erfahrungen, die hier nun schon mit dem bisherigen Gesetz vorliegen, ist es geradezu erstaunlich, wenn Sie jetzt eine **Umfeldkriminalisierung** weit hinein in die Freundschaften, die Verwandtschaften, in die Ärzteschaft tragen. Deshalb, meine Damen und Herren, ist auch das ein Grund: Wer wirklich ernsthaft der schwangeren Frau in ihrem Konflikt helfen will, darf nicht auch noch ihr Umfeld kriminalisieren.

Das Gesetz, meine Damen und Herren, ist mißlungen. Es hilft den Frauen nicht, den Kindern ebenso wenig.

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Ministerin Ridder-Melchers (Nordrhein-Westfalen).

Ilse Ridder-Melchers (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Dem Bundesrat ist in den letzten Wochen immer wieder vorgeworfen worden, daß er allein aus gewissen wahltaktischen Gründen wichtige Gesetze blockiere. Das ist ihm auch in bezug auf dieses Gesetzesvorhaben vorgeworfen worden, indem gesagt wurde, nach zwei Verfassungsgerichtsentscheidungen müsse mit dieser Diskussion um den § 218 nun endlich Schluß sein; die Unterschiede seien nur noch marginal, und die betroffenen Frauen brauchten nun endlich Rechtssicherheit.

Dabei wird etwas völlig unterschlagen: Erstens gibt es sehr gravierende Unterschiede. Zweitens: Die Spielräume, die das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber gelassen hat, werden nicht ausgeschöpft. Drittens: Verglichen mit der zur Zeit gültigen Übergangsregelung wird die Situation für die betroffenen Frauen, für die Beraterinnen, Ärztinnen und Ärzte noch verschlechtert. Ich muß sagen: Solange das so ist, will ich mir gern den Vorwurf gefallen lassen, daß ich zu den Verhinderern gehöre; denn ich möchte **keine halbherzige Regelungen zu Lasten von Frauen**.

Zur Beratung eine Vorbemerkung: 1992 hat eine breite Mehrheit des Bundestages fraktionsübergreifend das Beratungskonzept beschlossen. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Beratungskonzept 1993 im Grundsatz bestätigt. Damals gab es viele Erklärungen und Versprechungen von allen politischen Seiten, mit den gleichen Mehrheiten möglichst schnell die notwendigen Korrekturen auf den Weg zu bringen. Leider ist von diesen Versprechungen und Erklärungen nichts geblieben.

(D)

Das Gesetz, das am 26. Mai 1994 im Bundestag mit nur vier Stimmen Mehrheit gegen die Stimmen der SPD verabschiedet wurde, enthält einen ganzen Katalog von Vorschriften und Auflagen, die die Beraterinnen beachten müssen. Dadurch wird die **Offenheit** und damit auch die **Qualität der Beratungsarbeit zunichte gemacht**.

Die **Vertrauenssituation** wird durch die im Gesetz vorgeschriebene umfassende **Protokollpflicht** wohl mehr als **gefährdet**. Wie soll denn bei diesen Auflagen zwischen der Frau und der Beraterin ein offenes Beratungsklima entstehen? Ich will hier einmal ein bißchen flapsig sagen — was in diesem Hause vielleicht nicht angemessen ist —: Soll denn künftig die Beraterin mit Stenoblock dabeisitzen und protokollieren, oder soll sie ein Tonbandgerät laufen lassen, um das Beratungsgespräch auch möglichst exakt protokollieren und aufzeichnen zu können?

Dabei hilft auch nicht mehr das Lippenbekenntnis zur Anonymität. Notwendig sind vielmehr **Zurückhaltung des Gesetzgebers** und **Spielraum für die Beraterin**, um in jedem Gespräch den Zugang zu der Frau zu finden.

Zur Beurteilung der Arbeit der Beratungsstellen reichen formalisierte Aufzeichnungen über die wichtigsten Punkte der Gespräche völlig aus. Die **Wahrung der Anonymität** hat dabei **absolute Priorität**, damit die hohen Anforderungen an die Qualität der Beratung auch erfüllt werden können.

Die 16 Frauenministerinnen der Länder haben bei nur einer Enthaltung solche starren Vorgaben für die

Ilse Ridder-Melchers (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Beratung abgelehnt; alle 16 Frauenministerinnen — bei nur einer Enthaltung — haben diese Beratungsregelung abgelehnt. Wir wollen keine Protokollpflicht, und wir wollen auch gewährleistet haben, daß die Mitwirkungspflicht der Frauen im Beratungsgespräch nicht erzwungen werden darf. Wir werden in dieser Haltung von allen Beraterinnen aus der Beratungspraxis unterstützt. Dies sollten auch die zuständigen Frauenpolitikerinnen von CDU und F.D.P. in Bonn zur Kenntnis nehmen.

Zur **Finanzierung!** Das Bundesverfassungsgericht hat vorgegeben, daß Frauen nicht aus finanziellen Gründen in die Illegalität getrieben werden dürfen, weil sie sich einen von einem Arzt vorgenommenen Abbruch nicht leisten können. Die vorgesehene Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen bedürftiger Frauen über die Sozialhilfe kann dieses Ziel nicht erreichen. Mit einem Sockelbetrag von 966 DM (West) und 830 DM (Ost) bleibt sie weit hinter den Übergangsregelungen vieler Bundesländer zurück.

Die nunmehr einjährige Erfahrung mit der Übergangsregelung hat gezeigt: Frauen empfinden den **Weg über die Sozialhilfe als demütigend** und nehmen ihn deshalb nicht an. Das hat seinen guten Grund; denn Frauen müssen beim Sozialamt nicht nur ihre wirtschaftliche Situation bis in einzelne nachweisen. Auch wenn die Betroffene künftig sofort eine Kostenübernahmezusage erhält, wird wegen der komplizierten Überprüfung oft erst nach dem Abbruch endgültig klar sein, ob die Hilfe tatsächlich gewährt wird oder ob die Frau die Kosten etwa zurückerstatten muß.

- (B) Im Mai hat der Bundesrat auf Initiative von Nordrhein-Westfalen einen **Gesetzentwurf zur Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen** in den Bundestag eingebracht, der alle diese Nachteile vermeidet. Die **Abwicklung soll über die Krankenkassen** erfolgen, da diese ohnehin die Kosten außerhalb des eigentlichen Abbruchs zu tragen haben und insofern schon beteiligt sind. Wie dieses Verfahren ein Mehr an Verwaltungsaufwand als die Abwicklung über zwei oder mehrere Stellen bringen soll, ist mir ein Rätsel. Wir haben damit die Anregung des Bundesverfassungsgerichtes aufgegriffen, daß der Frau die wiederholte Darlegung ihrer Situation erspart werden muß und die Abwicklung möglichst an einer Stelle, z. B. bei den gesetzlichen Krankenkassen, erfolgen soll.

Frau Rönsch hat nun erklärt, daß diese Regelung den Frauen nicht gerecht wird. Das Urteil, das die Praktikerinnen und die Praktiker in den **Anhörungen des Sonderausschusses** getroffen haben, ist ein ganz anderes: „unpraktikabel und verworren“ — damit ist das Koalitions-Gesetz gemeint; „praktikabel und vor allen Dingen frauenfreundlich“ — damit ist der SPD-Gesetzentwurf gemeint.

Diese, auch vom Bundesrat beschlossene Finanzierungsregelung beachtet in besonderer Weise die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes, nämlich die Verfahren zusammenzufassen und **Frauen die wiederholte Darlegung ihrer Situation zu ersparen**.

Der Gesetzgeber hat Gestaltungsspielraum. Diesen Gestaltungsspielraum wollen wir auch zugunsten von Frauen nutzen. Nur zeigt der vorliegende Gesetzes-

beschluß: Es wird wenig verbessert und viel verschlechtert. Das ist mit uns nicht zu machen.

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank!

Das Wort hat die Bundesministerin für Familie und Senioren, Frau Rönsch.

Hannelore Rönsch, Bundesministerin für Familie und Senioren: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach 25 Jahren der Diskussion um den § 218 brauchen Frauen in Konfliktsituationen endlich Rechtssicherheit.

Herr Ministerpräsident Scharping, nachdem der Bundesrat die ihm durch das Grundgesetz gesetzte Drei-Wochen-Frist hat verstreichen lassen, und nachdem Voten z. B. des Rechtsausschusses, aber auch einiger Länderregierungen deutlich gemacht haben, daß dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz nicht zugestimmt wird, hat die Bundesregierung den Vermittlungsausschuß angerufen. Uns geht es darum, daß **Frauen**, wenn sie in **Konfliktsituationen** sind, endlich in **Rechtssicherheit** leben können.

Das vom Bundestag verabschiedete Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz setzt den Handlungsbedarf des Gesetzgebers um, der sich aus dem **Urteil des Bundesverfassungsgerichts** vom 28. Mai 1993 ergibt.

Ich bedauere, wenn ich die Diskussionen hier im Bundesrat verfolge, und Äußerungen in der Öffentlichkeit höre, daß offensichtlich der Blick in dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht besonders hilfreich gewesen ist. Ich würde mich freuen, wenn die Diskussionen in der Arbeitsgruppe, die eingesetzt worden ist, wesentlich sachlicher geführt würden und wenn auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Rate gezogen würde. Denn dann könnte es, so glaube ich, sehr schnell zu Annäherungen kommen. Ein erneutes Verfahren in Karlsruhe würde dagegen das Gefühl derjenigen vertiefen, die die ganze Zeit hindurch Unsicherheit empfunden haben. Ich meine, daß wir einen weiteren Gang nach Karlsruhe vermeiden sollten.

Die **zwingenden Vorgaben des Urteils** richten sich insbesondere auf zwei Aspekte. Demnach hat einerseits das **Lebensrecht der Ungeborenen** klar **Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Frau**. Zum anderen ist die **Zielorientierung für die Beratung zwingend**, weil sie zentrale Bedeutung für eine informierte und überlegte Entscheidung der Frau besitzt.

Dieses Beratungskonzept folgt der Erkenntnis, daß ungeborenes menschliches Leben in der Frühphase der Schwangerschaft nur mit der Frau und nicht gegen sie erhalten werden kann. Die **Letztentscheidung** liegt damit **bei der Frau**.

Auf eine **Ergebnisoffenheit der Beratung** und den **Ausschluß jeglichen Zwangs** wird im Gesetz ausdrücklich hingewiesen, und hier würde ich meine beiden Kolleginnen Vorrednerinnen doch bitten, das Änderungsgesetz einmal intensiv zu lesen.

(Zuruf)

— Dann hätten natürlich diese Äußerungen heute morgen hier so nicht kommen können; denn im Gesetz

Bundesministerin Hannelore Rönsch

- (A) ist ausdrücklich die Ergebnisoffenheit festgeschrieben.

Die immer wieder in die Diskussion gebrachte Befürchtung einer Einschüchterung von betroffenen Frauen ist damit wirklich grundlos, und wir sollten mit derartigen Behauptungen endlich aufhören, weil Frauen, die sich in Konfliktsituationen befinden, durch solche Diskussionen nur noch zusätzlich verunsichert werden.

Nun zu einem zweiten Streitpunkt! Die **Kosten** für den rechtswidrigen, aber straffreien Schwangerschaftsabbruch dürfen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts **nicht mehr von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen** werden. Zum Schutz der Schwangeren vor gesundheitlichen Risiken müssen jedoch entsprechende Mittel in dem Falle zur Verfügung gestellt werden, daß sie selbst finanziell nicht in der Lage sind, den Abbruch durch einen Arzt oder eine Ärztin vornehmen zu lassen.

Das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz knüpft hier an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts an. Die **Finanzierung** dieser Abbrüche erfolgt **über das Bundessozialhilfegesetz**, und dafür sprechen gute Gründe.

Das Bundesverfassungsgericht sieht vor, daß der Bedarf nach den Grundsätzen des Sozialhilferechts gedeckt wird. Die **Prüfung** der wirtschaftlichen Bedürftigkeit nach dem Bundessozialhilfegesetz **schafft Einzelfallgerechtigkeit**. Dabei wird nicht nur eine bestimmte Einkommensgrenze zugrunde gelegt, sondern es werden auch Unterhaltsverpflichtungen und z. B. Mietbelastungen berücksichtigt.

(B)

Die Sozialämter können in ihren Verwaltungsvorfahren gewährleisten, daß besondere Rücksicht auf die Schwangere genommen wird. Dies kann dadurch geschehen, daß die **Einkommenslage durch ein schriftliches Verfahren** und nicht durch ein persönliches Vorsprechen, wie es immer wieder in die öffentliche Diskussion nach draußen getragen wird, **ermittelt** wird. Dieses Verfahren ist im Rahmen der Leistungsgewährung eingespielt. Das heißt, daß die Praktikabilität gar nicht erst nachgewiesen zu werden braucht.

Ich weise in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Behauptung zurück, schwangere Frauen würden wegen der angeblich diskriminierenden Sozialhilfeleistungen ins benachbarte Ausland ausweichen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, **Sozialhilfe ist kein Almosen**, sondern im Falle der Bedürftigkeit ein elementarer Teil unseres sozialen Netzes. Ich weise die Diskriminierung all derjenigen Männer und Frauen, der Alleinerziehenden, derjenigen, die sich ans Sozialamt wenden müssen, zurück. Denn indem Sie Sozialhilfe insgesamt diskriminieren, machen Sie für diejenigen, die bedürftig sind, den Gang zum Sozialamt wesentlich schwerer.

Was einer Alleinerziehenden mit Kindern oder einer Frau in einer schwierigen Lebenssituation zugemutet wird, kann für die Finanzierung eines rechtswidrigen, aber straffreien Schwangerschaftsabbruchs nicht unzumutbar sein. Belastender für abbruchwillige Schwangere dürften vermutlich Äußerungen oder

Pressemeldungen über sehr hohe Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch sein. (C)

Das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz will diese **finanziellen Risiken für die betroffenen Frauen** jedoch **begrenzen**. Das Arzthonorar für einen komplikationslosen Schwangerschaftsabbruch wird auf das 1,8fache des jeweiligen einfachen Gebührensatzes beschränkt. Ich sehe auch hierin ein ganz wesentliches Argument, diesem Gesetz zuzustimmen.

Bei realistischer Einschätzung muß allen klar sein, daß eine wesentlich **andere Position** als die mit dem Kompromiß des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes vorgelegte **nicht mehrheitsfähig** und wohl auch **verfassungsrechtlich nicht unbedenklich** ist.

Ich halte die Unterschiede der Positionen nicht für unüberwindlich. In jedem Fall sind sie nicht so gravierend, um mit gutem Gewissen die über 25jährige Diskussion jetzt noch fortzusetzen. Wir sollten gemeinsam erkennen, daß uns eine bessere Lösung nicht gelingen wird. Eine weitere Auseinandersetzung nützt weder den betroffenen Frauen und Familien noch der Werteordnung unserer Verfassung.

Ich appelliere daher an die Länder, den von der Mehrheit des Bundestages vorgelegten **Kompromiß** endlich **mitzutragen**. Ich jedenfalls kann und will die Verantwortung für eine weitere Verzögerung nicht übernehmen.

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank!

(D)

Frau Hildebrandt hat sich noch gemeldet. — Bitte!

Dr. Regine Hildebrandt (Brandenburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Frau Rönsch, Sie sagen: „Nach 25 Jahren ist es endlich an der Zeit, daß Frauen endlich **Rechtssicherheit** bekommen.“ Dazu kann ich nur sagen: **nicht um jeden Preis!** Denn die Form von Rechtssicherheit, die Sie uns hier dargeboten haben, wünschen die Frauen nicht — schon gar nicht bei uns im Osten, aber im Westen mehrheitlich auch nicht.

Denn was passiert hier? Ist es das, was wir uns als Ergebnis einer jahrzehntelangen Diskussion gewünscht haben? Oder sind wir nach dem **Bundesverfassungsgerichtsurteil** doch wieder auf dem Rückmarsch?

Man hat den Eindruck, Sie haben mit Mühe akzeptiert, daß die Fristenregelung mit Beratung nun geltendes Recht ist. Aber nun wollen Sie wenigstens noch alle möglichen Hürden in den Weg einbauen, damit die Sache nicht laufen kann. Ich will das auch gerne begründen.

Sie sagen: „Bei der Beratung soll jeglicher Zwang ausgeschlossen sein.“ Dabei geht bei mir gleich eine rote Lampe an. Ich habe in der DDR 40 Jahre lang diese Form einer „fürsorglichen Bevormundung“ dieses „ohne Zwang, aber zum richtigen Ziel“ erlebt. Verstehen Sie? Woanders kann man nicht landen.

(Heiterkeit)

Dr. Regine Hildebrandt (Brandenburg)

(A) So ist es hier auch. Der **Schutz des ungeborenen Lebens** ist das **Ziel**. Das ist Ihre Zielorientierung. Das Unrechtsbewußtsein der Frauen soll gestärkt werden. Ich wiederhole: das Unrechtsbewußtsein der Frauen — na, das ist toll, was? Dann kommt hinzu, daß Rat und Hilfe für Schwangere tatsächlich weggefallen sind, von denen im Bundesverfassungsgerichtsurteil die Rede ist. Rat und Hilfe für Schwangere kommen in Ihrem Gesetz überhaupt nicht mehr vor.

Hinzu kommt noch die Tatsache — das muß man sich einfach einmal praktisch vorstellen! —, daß die Beraterin entscheidet, wann und wie die Beratung abgeschlossen ist. Es kommt also eine Frau zur Beratung, läßt sich beraten, und wenn die Frau der Meinung ist, nun habe sie alle Hilfsmöglichkeiten — es ist weiß Gott ein dicker Band; aber im Endeffekt hilft er auch nicht — kennengelernt, nun sei sie informiert, sagt die Beraterin: „Nein, davon kann nicht die Rede sein; bitte kommen Sie doch nächste Woche mit Ihrem Mann, mit dem Vater des Kindes oder mit den Eltern, noch einmal vorbei!“

Dann kann die Frau nicht sagen: „Nein, für mich ist das wirklich abgeschlossen; bitte unterschreiben Sie mir doch einmal den Zettel, den ich brauche!“ Dann sagt die Beraterin: „Nein, der Vorgang liegt bei mir.“ — Die einzige Begrenzung ist, daß sie nicht so lange beraten darf, bis der Zeitpunkt des Schwangerschaftsabbruchs verstrichen ist, und sie auf diese Weise genötigt ist, weil die zwölf Wochen vorbei sind. So ist es.

(Widerspruch bei Bundesministerin Hannelore Rönsch)

(B) — So ist es.

(Zuruf Bundesministerin Hannelore Rönsch)

— Darüber können wir hinterher herzlich gerne noch diskutieren.

Jetzt kommt der schöne Satz von Herrn Funke: „Durch die Beratung gestärkt, kommt die Frau dann aus der Beratungsstelle.“ „Durch die Beratung gestärkt“ — hat er hier gesagt. Ich habe es mir notiert.

(Heiterkeit)

Jetzt kommt die Frage der **Finanzierung**. Frau Rönsch sagt: „Sozialhilfe ist nicht diskriminierend; es gibt doch schon lange genug den Umgang mit der Sozialhilfe.“ Ich kann dazu nur sagen: Wir sind durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil genötigt worden, uns darauf einzulassen.

Wir haben als überörtlicher Träger bei **2 624 Schwangerschaftsabbrüchen in Brandenburg** im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1993 bei erweiterten Vermögensgrenzen 6,4 % der Frauen finanziell unterstützt. Bei uns im Land herrscht aber Massenarbeitslosigkeit, gerade bei Frauen im entsprechenden Alter. Zwei Drittel der Arbeitslosen sind Frauen; mehr als 50 % der Menschen sind aus ihrer Arbeit gedrängt worden.

Sie können sich also ungefähr vorstellen, wie die finanzielle Situation der Frauen ist, speziell auch der Alleinerziehenden. Davon sind schon mehr als im Westen bei der **Sozialhilfe** gelandet. 6,4 % sind ein deutlicher Marker dafür, daß diese Regelung nicht

angenommen wird. Sie wird als diskriminierend empfunden. Gerade in der Situation, in der sich die betroffenen Frauen befinden, halte ich es für unzumutbar, die elegante Regelung in Kauf zu nehmen, daß man sie an die Sozialhilfe verweist und dennoch darauf hinweist, daß das ein Recht und keine Zumutung oder kein Almosen sei — na wunderbar! Eine andere Regelung haben Sie sich nicht einfallen lassen, obwohl eine auf dem Tisch lag. Ein Leistungsgesetzesentwurf der SPD liegt vor.

Die **Strafvorschriften für das soziale Umfeld** sind auch so ein höherer Grad von Gemeinheit, wenn ich das einmal so sagen darf. Die Frau ist jetzt zwar von Strafe befreit; ihr droht keine Strafe. Aber sie wird jetzt umkreist von Menschen, die unter Strafandrohung stehen — Eltern oder Partner —, umkreist von Menschen, die jedes Wort abwägen müssen, damit sie hinterher nicht vor dem Kadi stehen, weil sie sich nicht mit dem nötigen Nachdruck für den Schutz des ungeborenen Lebens, unter welchen Bedingungen auch immer, eingesetzt haben.

Das ist doch ein Ding der Unmöglichkeit! Was ist das Resultat? Man wird sich zurückhalten; das wird ein Tabuthema. Man wird lieber gar nicht darüber sprechen; sonst gerät man noch in Gefahr, daß man etwas Falsches sagt. Also ist die Schwangere allein gelassen; denn sie kann sich mit ihren Leuten deshalb nicht unterhalten, weil das zu gefährlich ist. — Wollten wir das, oder ist das nicht genau das Gegenteil dessen, was wir wollten?

Für mich, gerade für den Osten ist schließlich noch die Frage bedeutungsvoll, welche ärztlichen Kollegen und Kolleginnen Schwangerschaftsabbrüche gemacht oder nicht gemacht haben. Auch dabei gab es seinerzeit **in der DDR nach 20 Jahren Fristenregelung** Unterschiede. Eine ärztliche Pflichtverletzung liegt vor, wenn sich der Arzt nicht dezidiert die Gründe hat erklären lassen, die zum Schwangerschaftsabbruch führen.

Sie müssen sich diese originelle Konstellation einmal vorstellen! Nicht bei der Schwangerschaftsberatung in der Konfliktberatungsstelle muß die Frau ihre Gründe darlegen. Aber beim Arzt muß sie es, und sie müssen für ihn auch noch akzeptabel sein. Er muß sie auch noch dokumentieren; sonst haben sie ihn am Hintern.

(Heiterkeit)

Mit anderen Worten: Es ist so — darauf wird es jetzt in der Sache ankommen —, daß man plausible, justitiable Gründe findet, die in den Akten stehen. — Na, das ist vielleicht eine schöne Konstellation für Arzt und Frauen! Bei uns im Osten haben die Ärzte selbst mit der **Indikationenregelung** Schwierigkeiten. Dann können Sie sich vorstellen, was für Schwierigkeiten sie mit einer solchen Regelung haben werden.

Ich finde es unerhört, was uns hier geboten wird. Ich muß es einfach einmal so sagen: unerhört! Ich verweise nochmals darauf — obwohl es bekannt ist —, daß es in der DDR 20 Jahre lang eine Fristenregelung gab. Ich habe selber drei Kinder ohne Schwangerschaftsabbruch und inzwischen schon einen Enkelsohn. Nicht alle Kinder wurden also abgetrieben. Im Gegenteil; wir haben die Zahlen. Es war sozusagen

Dr. Regine Hildebrandt (Brandenburg)

- (A) ein Parallelversuch in Ost- und Westdeutschland zum Thema: Wie schützt man am besten ungeborenes Leben? Was ist der Marker für den Schutz ungeborenen Lebens?

Entweder ist es die **Zahl der Abbrüche**. Die war in Ost und West gleich, trotz der Fristenregelung im Osten. Oder es ist die Zahl der geborenen Kinder. Die war im Osten deutlich höher. Nun frage ich Sie: Was wollen Sie eigentlich?

Wir müssen die **Rahmenbedingungen** schaffen, damit man Kinder zur Welt bringen kann. Daran müßten Sie mit der nötigen Kraft, dem nötigen Finanzvolumen und mit einem Konzept arbeiten, das den Realitäten und nicht dem Wahlkampf entspricht. Das möchte ich auch einmal sagen. Damit muß tatsächlich begonnen werden, und es darf nicht immer im letzten Moment in die Diskussion gebracht werden. Ich stelle mir das vor: Die Bedingungen für Familien mit Kindern müssen **verbessert** werden. Dann können wir uns dieses Theater sparen. — Danke schön.

(Beifall)

Präsident Klaus Wedemeier: Eine **Erklärung zu Protokoll** *) gibt Herr **Staatssekretär Böhm** (Bayern). — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Ich stelle nach der Geschäftsordnung die Frage positiv. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen.

(Joseph Fischer [Hessen]: Nicht viele!)

- (B) — Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz **nicht zuzustimmen**.

Wir haben noch über die Begründung für die Nichtzustimmung zu entscheiden. Wer stimmt der in der Drucksache 529/1/94 unter Ziffer 2 angeführten Begründung zu? — Mehrheit.

Damit ist die **Begründung angenommen**.

Punkt 17:

Gesetz über den Wertpapierhandel und zur Änderung börsenrechtlicher und wertpapierrechtlicher Vorschriften (**Zweites Finanzmarktförderungsgesetz**) (Drucksache 585/94)

Das Wort hat Herr Staatsminister Welteke (Hessen).

Ernst Welteke (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir haben heute über ein Gesetzeswerk zu befinden, das in den letzten zweieinhalb Jahren in konstruktiver Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern und unter intensiver Anhörung von Marktbeteiligten erarbeitet worden ist.

Das noch geltende Börsengesetz hat sich trotz zweier Novellierungen in den Jahren 1986 und 1989 als zunehmend ungeeignet erwiesen, um den gestiegenen Anforderungen an die Aufsicht einerseits und den neuen Handelsmöglichkeiten andererseits zu

genügen. Ich nenne hier nur als Stichwort den **Einsatz elektronischer Handelssysteme**. (C)

Das Gesetz mit seinen zwölf Artikeln deckt — so hoffe ich — zur Zufriedenheit aller den Regelungsbedarf durch die Einführung **neuer Aufsichtsstrukturen** und die Schaffung **verbesserter Handelsmöglichkeiten** ab. Natürlich ist ein derartig komplexes Gesetzeswerk in seiner Entwicklung der Einflußnahme oft auch konträrer Interessen ausgesetzt. Das ist legitim; denn das Gesetzgebungsverfahren führt durch kritische Prüfung und Abwägung dieser Interessen schließlich in der Regel zu sachgerechten Lösungen.

Dies war auch beim Zweiten Finanzmarktförderungsgesetz nicht anders. Diese Tatsache hat das Abstimmungsverfahren bis zum Schluß geprägt. Es sind trotzdem einige Wünsche der Länder offen geblieben.

Dies im **Börsengesetz** fehlende Kostenregelung hinsichtlich der Börsenaufsichtskosten hat viele Probleme bereitet. Diese Probleme sind aber jetzt auch aus hessischer Sicht als gelöst anzusehen, wenn der Bundesrat die vom Wirtschaftsausschuß des Bundesrates einstimmig empfohlene Entschließung zur Kostenfrage heute mit annimmt.

Der von Nordrhein-Westfalen geforderte **obligatorische** Handelsverbund ist noch nicht konsensfähig geregelt worden. Die Idee des Handelsverbundes, auch die des im Börsengesetz jetzt vorgeschlagenen **fakultativen Handelsverbundes**, ist für die deutsche Börsenlandschaft neu. Erfahrungswerte über Kosten und handelsmäßige Auswirkungen gibt es bisher nicht. Vor diesem Hintergrund sollten wir die neue Marktdimension beobachten, Erfahrungen sammeln und den Sachverhalt gegebenenfalls im Rahmen des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes, für das schon erste Vorbereitungen laufen, aufgreifen. (D)

Dabei werden wir sicherlich auch den neuen Instrumenten der **Finanzderivate** besondere Aufmerksamkeit schenken müssen. An dieser Stelle teile ich ausdrücklich die **Sorgen**, die in diesen Tagen auch von der **Bundesbank** geäußert worden sind.

Die Abwägung des Für und Wider der beiden soeben genannten Punkte hat die Hessische Landesregierung zu der Auffassung gebracht, den Vermittlungsausschuß doch nicht anzurufen, um damit eine zeitnahe Verabschiedung des Gesetzes nicht zu gefährden.

Eine Verzögerung oder gar ein Scheitern des Gesetzeswerkes könnte im In-, aber vor allen Dingen auch im Ausland auf Unverständnis stoßen und erheblichen Schaden für den Finanzplatz Deutschland heraufbeschwören. Dies gilt insbesondere für den **Finanzplatz Frankfurt am Main**, über den im ersten Halbjahr 1994 knapp 75 % des gesamtdeutschen Börsenvolumens abgewickelt worden sind. Der Finanzplatz Frankfurt ist **von zentraler Bedeutung** nicht nur für das Land Hessen, sondern für die Bundesrepublik insgesamt. Frankfurt ist inzwischen der erste Finanzplatz in Kontinentaleuropa und wird in seiner internationalen Bedeutung nur von New York, Tokio und London übertroffen.

*) Anlage 33

Ernst Welteke (Hessen)

- (A) Die hervorragende Entwicklung und die international immer weiter wachsende Bedeutung des Finanzplatzes Frankfurt werden durch die Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft, das **Europäische Währungsinstitut** als Vorläufer einer künftigen Europäischen Zentralbank in Frankfurt anzusiedeln, eindrucksvoll bestätigt. Dafür möchte ich hier auch im Namen der Hessischen Landesregierung der Bundesregierung und allen, die an dieser Entscheidung mitgewirkt haben, herzlich Dank sagen.

Ich möchte einige Sätze auf die **Vorteile** verwenden, die das Gesetz insgesamt für den Finanzplatz Deutschland mit sich bringen wird. An vorderster Stelle ist die **Verbesserung der Wettbewerbsposition des deutschen Börsenhandels** im Hinblick auf die internationale Konkurrenz zu nennen. Das neue Aufsichtssystem, bestehend aus dem **Bundesaufsichtsamt für Wertpapierhandel** mit Sitz in Frankfurt, die **Rechts- und Marktaufsicht durch die Länderaufsichtsbehörden** und die Schaffung von **selbstverwalteten Handelsüberwachungsstellen** an den Börsen, stellt ein kompetenzmäßig sauber abgegrenztes System dar, von dem ich sicher bin, daß es insbesondere auch internationale Anerkennung finden wird.

Eine Anregung möchte ich an dieser Stelle geben. Es sollte noch einmal sorgfältig geprüft werden, ob es wirklich richtig ist, wie beabsichtigt, das **Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen** von Berlin nach Bonn zu verlegen. Sachliche Gründe wie Effizienzsteigerung der Aufsicht, Nutzung von Synergieeffekten, Kostensenkungen oder ähnliche Gründe können jedenfalls für eine Verlegung von Berlin nach Bonn nicht angeführt werden. Wenn wir Erfahrungen mit der Wertpapieraufsicht gesammelt haben, sollten wir auf jeden Fall auch die Option haben, über die **Zusammenlegung der Aufsichtsämter für das Kreditwesen und für das Wertpapierwesen**, vielleicht auch für das Versicherungswesen nachdenken und dann auch entscheiden zu können.

(B)

Um es kurz und deutlich zu sagen: Wenn schon Verlegung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen, dann aber nach Frankfurt am Main, dorthin, wo die Banken sind und wo die Zuständigkeit auch sachlich angesiedelt werden müßte! Ich sage dazu: Dafür könnte sicherlich auch eine Kompensation für Bonn bzw. Berlin geleistet werden.

Zurück zur **Börsenaufsicht!** Die Hessische Landesregierung hat dazu im Vorgriff auf gesetzliche Regelungen vorbildhaft ein **Staatskommissariat** nach dem Motto aufgebaut: Aufsicht als Wettbewerbskriterium eines Finanzplatzes. Die **strafrechtliche Sanktionierung des Insiderhandels**, die **schnelle Unterrichtung des Anlagepublikums** im Rahmen der Ad-hoc-Publizität und die **Kontrolle des Zustandekommens von Börsenpreisen** wird den Anlegern die Gewähr geben, daß sie am Markt fair behandelt werden. Es handelt sich um Maßnahmen, mit denen das Vertrauen in einen funktionierenden Börsenhandel und damit in den deutschen Finanzmarkt und seine internationale Wettbewerbsfähigkeit weiter gestärkt wird. Es ist zu hoffen, daß wir dadurch nationale und internationale Anleger, nach deren Auffassung wir bisher in der Börsenaufsicht und vor allem auch in der Insidergesetzgebung hinter internationalen Standards zurück-

geblieben sind, wieder für uns werden gewinnen (C) können.

Aber nicht nur den Aufsichtsbehörden, sondern auch den Marktteilnehmern selbst eröffnet das Gesetzesvorhaben **neue Möglichkeiten**. Ich denke hier nur an die **Auflegung von Geldmarktfonds**, die vielleicht dazu beitragen können, den Geldstrom nach außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einzudämmen. Ich denke auch an die **Reduzierung des Nennwerts von Aktien** auf 5 DM, die es vielleicht auch Kleinanlegern erlaubt, an der Börse tätig zu werden. Ich denke an die Einführung der **Schalterpublizität**, die den Gang an die Börse etwas kostengünstiger gestalten kann — um nur einige Beispiele zu nennen.

Meine Damen und Herren, nun wird es für alle Länder, die Börsenländer sind, darauf ankommen, das Gesetz zügig umzusetzen, damit der bisherige Nachteil, daß Börsenaufsicht keinen positiven Wettbewerbsfaktor für den Finanzplatz Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich darstellt, beseitigt wird. — Recht herzlichen Dank.

Präsident Klaus Wedemeier: Danke!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Grünewald (Bundesministerium der Finanzen).

Dr. Joachim Grünewald, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit Blick auf die Sitzungsökonomie darf ich mir erlauben, meine Rede (D) **zu Protokoll ***) zu geben, nicht aber ohne mich bei den Ministern Welteke (Hessen) und Schleißer (Nordrhein-Westfalen) sehr herzlich dafür zu bedanken, daß sie in den letzten Tagen den Weg für dieses für den Finanzplatz Deutschland wichtige Gesetz freigemacht haben. Die Marktteilnehmer werden es Ihnen danken.

Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu einem funktionierenden **Handelsverbund** wird von der Bundesregierung ausdrücklich mitgetragen. — Schönen Dank.

Präsident Klaus Wedemeier: Zur Abstimmung liegen vor: Die Ausschußempfehlungen in Drucksache 585/1/94 sowie ein Landesantrag in Drucksache 585/2/94.

Unter Ziffer 1 der Ausschußdrucksache empfiehlt der Finanzausschuß die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Wer folgt dieser Empfehlung? — Minderheit.

Nun zu Ziffer 2 der Ausschußdrucksache, in der der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer folgt dieser Empfehlung? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**.

Nun zu den Entschließungen: Landesantrag in Drucksache 585/2/94! Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

*) Anlage 34

Präsident Klaus Wedemeyer

- (A) Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen bitte! — Das ist auch die Mehrheit.

Der Bundesrat hat auch die **Entschließungen angenommen**.

Punkt 19:

Gesetz zur Änderung des **Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze** (Drucksache 582/94)

Eine **Erklärung zu Protokoll** *) gibt Herr **Minister Walter** (Schleswig-Holstein).

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegt die Ausschlußempfehlung in Drucksache 582/1/94 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor. Das Handzeichen für diese Empfehlung bitte! — Das ist eine Minderheit.

Wir haben jetzt darüber zu befinden, ob der Bundesrat dem Gesetz zustimmt. Wer stimmt dem Gesetz zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz **zuzustimmen**.

Punkt 21:

Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln mißbraucht werden können (**Grundstoffüberwachungsgesetz — GÜG**) (Drucksache 589/94)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

- (B) Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, aus dem in der Drucksache 589/1/94 genannten Grund den Vermittlungsausschuß anzurufen. Da es sich nur um einen Anrufungsgrund handelt, können wir diekt über diese Empfehlung abstimmen.

Wer stimmt Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus dem soeben angenommenen Grund **zu verlangen**.

Punkt 22:

- a) Gesetz über Krebsregister (**Krebsregistergesetz — KRG**) (Drucksache 590/94)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung und vorläufigen Fortführung der Datensammlungen des „**Nationalen Krebsregisters**“ der ehemaligen **Deutschen Demokratischen Republik** (**Gesetz zur Änderung des Krebsregistersicherungsgesetzes**) — Antrag des Freistaates Sachsen — Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 617/94)

Erklärungen zu Protokoll **) geben ab: der **Erste Bürgermeister Dr. Voscherau** (Hamburg), Herr **Staatsminister Professor Milbradt** (Sachsen) und Frau **Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Bergmann-Pohl** (Bundesministerium für Gesundheit).

*) Anlage 35

**) Anlagen 36 bis 38

Wir beginnen mit Punkt 22a). Zur Abstimmung (C) liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 590/1/94, Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses in den Drucksachen 590/2 bis 590/6/94 und 590/8/94 sowie ein Entschließungsantrag in Drucksache 590/7/94.

Ich frage zunächst, ob die Anrufung des Vermittlungsausschusses grundsätzlich gewünscht wird. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt über die einzelnen Anrufungsgründe ab.

Ich rufe zunächst den 6-Länder-Antrag in Drucksache 590/8/94 auf. Wer stimmt zu? — Das ist auch die Mehrheit.

Damit entfallen die Anträge in den Drucksachen 590/2 bis 590/6/94.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse **zu verlangen**.

Die Abstimmung über den Entschließungsantrag in Drucksache 590/7/94 wird bis zum Abschluß des Vermittlungsverfahrens zurückgestellt.

Wir fahren fort mit der **Abstimmung zu TOP 22 b)**. Wer wünscht, daß der **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht** wird, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist ebenfalls die **Mehrheit**.

(Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Das ist erledigt, Herr Präsident! — Widerspruch — Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Doch! (D) Nach unserem Beschluß zu a) ist das erledigt! — Erneuter Widerspruch)

Das ist wie bei einem Fußballspiel mit 50 Millionen Schiedsrichtern.

Punkt 23:

Zweites Gesetz zur Änderung des **Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes** (Drucksache 591/94)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Gesundheitsausschuß empfiehlt die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem in der Drucksache 591/1/94 genannten Grund. Es liegt ferner ein Anrufungsantrag Niedersachsens in Drucksache 591/2/94 vor.

Ich frage zunächst, ob die Anrufung des Vermittlungsausschusses grundsätzlich gewünscht wird. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Dann rufe ich jetzt den Antrag Niedersachsens in Drucksache 591/2/94 auf. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Sodann stimmen wir über die Ausschlußempfehlung in Drucksache 591/1/94 ab. Wer ist dafür? — Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Einberufung des Vermittlungsausschusses**, wie soeben festgelegt, **beschlossen**.

Präsident Klaus Wedemeier

(A) **Punkt 25:**

Gesetz über das **Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz)** (Drucksache 593/94)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Innenausschuß empfiehlt Zustimmung. Daneben liegen Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor: zwei Anträge von Schleswig-Holstein in den Drucksachen 593/1 und 593/2/94, denen Niedersachsen beigetreten ist, sowie ein Antrag Niedersachsens in Drucksache 593/3/94.

Ich frage zunächst, wer allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt. Handzeichen bitte! — Das ist eine Minderheit.

Die Landesanträge sind damit erledigt.

Wer **stimmt** dem Gesetz entsprechend der Ausschußempfehlung **zu?** — Das ist die Mehrheit.

Dann ist **so beschlossen**.

Punkt 26:

Gesetz über den deutschen **Auslandsrundfunk** (Drucksache 577/94)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschüsse empfehlen in Drucksache 577/1/94, die **Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen**. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? — Das ist die Mehrheit.

Dann ist **so beschlossen**.

(B) **Punkt 27:**

Gesetz zur Änderung von Vorschriften der **Lehrerbesoldung** (Drucksache 648/94)

Das Wort hat Frau Ministerin Lieberknecht (Thüringen).

Christine Lieberknecht (Thüringen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Entscheidung am heutigen Tag ist überfällig. Die Zeit ist reif. Eine weitere Verzögerung wäre nicht zu verantworten.

Auch bei der Lehrerbesoldung geht es darum, ob die Ostdeutschen ins „Haupthaus“ ziehen können oder in einem „Anbau Ost“ wohnen bleiben. Es geht darum, ob die Ostdeutschen in der Nationalmannschaft nur dann mitspielen dürfen, wenn sie sich an die Spielregeln des Westens halten, oder ob dies auch anders möglich ist. Bei der Antwort auf diese von Bundespräsident Roman Herzog genau vor einer Woche aufgeworfene Frage darf es heute kein Ausweichen geben. Entschlossenes Handeln ist gefragt. Der Bundesrat muß eine klare Position einnehmen.

Ich meine, wir müssen in der heutigen Abstimmung über das Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbesoldung der Gesetzesvorlage des Bundestages zustimmen. Damit wird es den Ländern ermöglicht, die **Einstufung der Lehrer mit einer Ausbildung in der ehemaligen DDR eigenständig zu regeln**. Thüringen hat sich mit diesem Gesetzesvorschlag des Bundestages einverstanden erklärt, auch wenn uns eine bundeseinheitliche Regelung lieber gewesen wäre. Der Vorschlag des Bundestages ist aber zumindest eine Möglichkeit, den betroffenen Lehrerinnen

und Lehrern in Ostdeutschland bald das zu geben, (C)
was sie schon längst verdient haben und was seit nahezu vier Jahren aussteht, nämlich die besoldungsrechtliche Gleichstellung mit ihren Kollegen im Westen.

Eine Anrufung des Vermittlungsausschusses wäre deshalb nichts anderes als die Ablehnung des Vorschlages des Bundestages, was eine weitere Verzögerung zur Folge hätte. Eine solche Verzögerung bringt uns sachlich nicht weiter. Sie würde den Prozeß des Zusammenwachsens erschweren.

Ziehen wir also die notwendigen Konsequenzen, damit die ostdeutschen Lehrerinnen und Lehrer länger im „Anbau“ leben müssen! Stimmen Sie dafür, daß die ostdeutschen Lehrerinnen und Lehrer bald ins „Haupthaus“ ziehen können! Stimmen Sie für den Gesetzesvorschlag des Bundestages, und stimmen Sie gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses! Nutzen wir also die Chance, ein Stück weiter **in die innere Einheit Deutschlands hineinzuwachsen!** Die Signale im Vorfeld waren positiv, wofür ich auch an dieser Stelle danken möchte. — Vielen Dank.

Präsident Klaus Wedemeier: Danke!

Das Wort hat Herr Resch (Brandenburg).

Roland Resch (Brandenburg): Sehr verehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Frage der Anerkennung von Lehrbefähigungen nach dem Recht der DDR ist — das wird von allen Seiten, auch von den Gewerkschaften, **anerkannt — durch die Greifswalder Beschlüsse der Kultusministerkonferenz** befriedigend geregelt. Der Auftrag des Einigungsvertrages aus Artikel 37 ist erfüllt. Woran es jetzt noch fehlt, ist der Vollzug der notwendigen Konsequenzen. (D)

Es kann nicht dabei bleiben, daß unsere Lehrer in den neuen Ländern das unangenehme Gefühl behalten, ihnen werde als Orden ein „warmer Händedruck“ zgedacht, während ihnen die materielle Konsequenz vorenthalten bleibt.

Unsere **Lehrkräfte in den neuen Ländern** haben sich in den letzten Jahren — auch ohne Druck von oben — mit zum Teil erheblichen eigenen Leistungen den **neuen Anforderungen gestellt**. Sie haben sich fortgebildet, sie haben neue Regeln, veränderte Inhalte, andere Schulformen kennen- und anwenden gelernt. Ersparen Sie es sich und ihnen, sie auf Dauer als Lehrer zweiter Klasse zu betrachten und zu behandeln!

Die Bundesregierung muß sich den Vorwurf gefallen lassen, sich aus der Verantwortung gestohlen und es versäumt zu haben, rechtzeitig einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die **besoldungsrechtliche Anerkennung** unserer Lehrkräfte bundeseinheitlich regelt. Nur deshalb mußte der Bundesrat initiativ werden.

Inzwischen sind wir wohl alle klüger — ich darf unterstellen, auch das Land Sachsen, das den Antrag im Bundesrat eingebracht hatte — und wissen, daß dieser Vorschlag zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes nicht der Weisheit letzter Schluß war. Sicherlich ist es richtig, daß die Besoldung der Lehrer bundeseinheitlich zu regeln ist. Es wäre einfach,

Roland Resch (Brandenburg)

- (A) richtig und möglich gewesen, rechtzeitig einen Gesetzentwurf vorzulegen; dazu ist es jetzt zu spät. Mit Recht wird erwartet, daß wir hier zu Ergebnissen kommen. Es wäre besser gewesen, bundeseinheitlich allgemein anerkannte Ämter in der Bundesbesoldungsordnung zu schaffen. Nachdem das nicht geschehen ist, bleibt angesichts des Zeitdrucks nur die **zweitbeste Lösung**; die landesrechtliche.

Es gibt aber durchaus auch Argumente für die Übertragung der Verantwortung auf die betroffenen Länder. Im Hinblick auf die Lehrer unterer Klassen war die Beschränkung der Sicht auf das Typenschild der Ausbildungsstätte — Fachschule — kaum geeignet, zu einer angemessenen Bewertung der dort erworbenen Abschlüsse als Lehrer für die Grundschule zu kommen. Sie selbst wissen aus der Geschichte der Lehrerbildung, und der Lehrerbildung in den alten Ländern sehr genau, welche durchwegs unterschiedlichen Wege bei Ihnen zu gleichen Ergebnissen geführt haben.

Gegen die **landesrechtliche Lösung** spricht das Risiko, daß wir in den neuen Ländern unterschiedliche Regelungen treffen. Dagegen spräche auch, wenn die Ämter der Bundesbesoldungsordnung für unsere Lehrer nicht erreichbar blieben und damit die **Mobilität innerhalb des Bundesgebietes** überhaupt nicht gegeben wäre. Das kann nicht so bleiben. Es kann nicht angehen, daß Lehrkräfte, die mit ihren Familien in ein anderes Bundesland wechseln wollen und dort gebraucht werden, einen mühseligen Weg über die Einzelanerkennung gehen müssen, um dort nicht nur lehrerbildungsrechtlich anerkannt zu werden, sondern auch ein neues Amt zu erhalten, weil ihr bisheriges Amt in dem jeweils anderen Bundesland nicht zur Verfügung steht.

- (B) Ich meine, daß wir auch dieses Problem lösen können, wenn wir über die **Laufbahnregelungen**, die wir im üblichen Verfahren gemäß § 13 **Beamtenrechtsrahmengesetz** abstimmen, feststellen, welche Ämter der Bundesbesoldungsordnung von den Lehrkräften laufbahnrechtlich erreicht werden können, die wir bei uns zunächst in ein Amt der Landesbesoldungsordnung gebracht haben.

Ich bitte Sie noch einmal: Ersparen Sie sich den Vorwurf, aus der verengten Sicht der besoldungsrechtlich reinen Lehre über die Wirklichkeit in den neuen Ländern hinwegzusehen! — Vielen Dank.

Präsident Klaus Wedemeier: Danke!

Das Wort hat Frau Ministerin Schnoor (Mecklenburg-Vorpommern).

Steffie Schnoor (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Daß Vertreter von gleich drei Ländern hier eine gleiche Meinung vertreten, zeigt vielleicht deutlich, wie wichtig gerade diese Angelegenheit ist. Am 29. April wurde hier in diesem Gremium ein Beschluß zur Lehrerbildung gefaßt. Würde dieser Beschluß allerdings umgesetzt werden, wäre das eine Diskriminierung der Lehrer in den neuen Ländern im Vergleich zu denen in den alten. Dies darf nicht passieren.

Ich meine, es ist auch nicht der richtige Zeitpunkt dafür, Schuld anderen zuzuweisen, wenn man selber

die Entscheidungskompetenz hatte und sie verspielt hat. (C)

Der Bundestag konnte den Beschluß des Bundesrates nicht akzeptieren. Vielleicht denkt der Bundestag manchmal doch etwas politischer als der Bundesrat; denn ich habe den Eindruck, daß in dieser Länderkammer der **Beschluß aus finanzpolitischer Sicht gefaßt** wurde, nicht etwa aus der Sicht, die deutsche Einheit endlich auch im Lehrerbereich zu vollziehen. Hier sind nicht finanzpolitische Entscheidungen, besoldungsrechtliche Aufrechnungen gefragt, sondern hier geht es um eine eindeutige **politische Entscheidung**, die endlich zu **treffen** ist. Schließlich ist sie auch für die Lehrer, die in den 60er Jahren eine Nachkriegsausbildung genossen haben, in den alten Ländern vollzogen worden. Genau das fordern wir jetzt auch für die Lehrer in den neuen Ländern.

Deutsche Einheit vollziehen heißt nach Kompromissen suchen, heißt Lösungsmöglichkeiten finden. Hier liegt ein guter **Kompromiß** vor, den der Bundestag mit seinem Vorschlag, die Besoldung der Lehrer in Länderhöhe zu regeln, gefunden hat. Sie sollten diesem Kompromiß zustimmen. Es ist zwar nicht die beste Lösung. Die beste Lösung wäre gewesen, eine bundesbesoldungsgesetzliche Regelung auf der Grundlage der Greifswalder Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zu finden. Gut, dieses hat keine Mehrheit gefunden. Dann sollte man aber den Weg gehen, der es den Ländern ermöglicht, das zu vollziehen, was nötig ist.

Wir vergeben an unseren Schulen **in allen Ländern** die **gleichen Abschlüsse**. Unsere **Schulen** haben ein **vergleichbares Niveau**. Dann müssen auch die **Lehrer** in die **gleiche Besoldungsstufe** eingruppiert werden. (D)

Ich bitte Sie daher: Geben Sie keiner weiteren Zeitverzögerung durch eine Anrufung des Vermittlungsausschusses Raum, sondern stimmen Sie dem Kompromißvorschlag des Bundestages zur Länderregelung in den Besoldungsfragen zu! Ich kann Sie beruhigen: Es wird keine große Diskrepanz zwischen den einzelnen Landesgesetzen geben, da bereits jetzt auf Landesebene Abstimmungen stattfinden, um hier eine möglichst einheitliche Lösung zu finden. — Ich danke Ihnen.

Präsident Klaus Wedemeier: Zu Protokoll *) geben **Erklärungen** ab Herr **Staatssekretär Böhm** (Bayern) und Herr **Staatsminister Gerster** (Rheinland-Pfalz).

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 648/1/94 sowie zwei Anträge Brandenburgs in den Drucksachen 648/2 und 3/94 vor.

Die Ausschüsse empfehlen die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Wiederherstellung der entsprechenden Bundesratsinitiative. Für diesen Fall verlangt Brandenburg eine punktuelle Änderung.

Ich lasse daher zunächst darüber abstimmen, wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen vorbehaltlich der

*) Anlagen 39 und 40

Präsident Klaus Wedemeier

(A) von Brandenburg beantragten Änderung ist: Wer ist dafür? Handzeichen bitte! — Das ist eine Minderheit.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über den Antrag Brandenburgs in Drucksache 648/3/94.

Wir kommen dann zur Frage der Zustimmung zum Gesetz. Wer will **zustimmen**? — Das ist die Mehrheit; das wußten wir bereits.

Dann ist so **beschlossen**.

Es bleibt über die von Brandenburg beantragte EntschlieÙung in Drucksache 648/2/94 abzustimmen. Wer ist für die EntschlieÙung? — Das ist auch die Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung angenommen**.

Punkt 28:

- a) Siebzehntes Gesetz zur Änderung des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföG-ÄndG)** (Drucksache 594/94, zu Drucksache 594/94, zu Drucksache 594/94 [2])
- b) Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung** (2. BeiratsVÄndV) (Drucksache 340/94)
- c) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGÄndVwV 1994)** (Drucksache 392/94)

(B) Das Wort hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Herr Laermann.

Prof. Dr.-Ing. Karl-Hans Laermann, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir, einige Anmerkungen zu machen. Im übrigen erlaube ich mir dann, meinen Beitrag zu **Protokoll** *) zu geben.

Das 17. BAföG-Änderungsgesetz in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung enthält eine Reihe wesentlicher **Verbesserungen**, von denen vor allem folgende zu nennen sind: die **Anpassung der Sozialpauschalen**, die auch bereits die Beiträge zur Pflegeversicherung berücksichtigt, die **Anhebung der Freibeträge** um jeweils 2% zum Herbst 1994 und Herbst 1995, die **Aufhebung der Altersgrenze** von 30 Jahren für diejenigen, die über die berufliche Bildung kommen, die **Berücksichtigung der besonderen finanziellen Belastungen Alleinstehender** bei der Darlehnsrückzahlung.

Ich habe mich seit meinem Amtseintritt dafür eingesetzt, die BAföG-Leistungen noch vor 1996 zu verbessern. So begrüÙe ich es sehr, daß das Gesetz nunmehr die Anhebung der Freibeträge um jeweils 2 v. H. zum Herbst 1994 und Herbst 1995 entsprechend den durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssteigerungen vorsieht, womit ein Hinauswachsen von Geförderten aus der Förderung verhindert werden soll. Außerdem wird die Bundesregierung schon Anfang nächsten Jahres prüfen, ob zum Herbst 1995 auch eine Anhebung der Bedarfssätze in Betracht

*) Anlage 41

kommt, und dem Bundestag gemäß dessen Plenarbeschluß bis zum 1. März 1995 darüber berichten. (C)

Nach Auffassung der Bundesregierung ist dies eine sachlich ausgewogene, vertretbare Lösung. Damit erreicht das 17. BAföG-Änderungsgesetz in seiner jetzigen Fassung die Obergrenze der Ausgabensteigerung, die beim BAföG gegenwärtig zu verantworten ist. Für die Zeit vom Herbst 1994 bis Herbst 1996 betragen die durch das Gesetz bedingten Mehrausgaben für Bund und Länder 400 Millionen DM. Wenn die vom Ausschuß für Kulturfragen des Bundesrates befürworteten weitergehenden Änderungen realisiert würden, stiegen die Mehrausgaben im selben Zeitraum für Bund und Länder um weitere 630 Millionen DM auf insgesamt **1,03 Milliarden DM**. Im Hinblick auf die notwendige Haushaltskonsolidierung sind **Ausgabensteigerungen** beim BAföG in diesem Umfang **nicht vertretbar**.

Gestatten Sie mir noch eine Anmerkung, die mir wichtig ist! Mit der Verschiebung der Einführung des Studienstandsnachweises nach dem zweiten Fachsemester auf den 1. Juli 1996 ist die Erwartung verknüpft, daß die Länder bis zu diesem Zeitpunkt eine Studienreform realisieren und **für alle Studierenden** — ich betone: für alle Studierenden — eine **studienorientierende Feststellung des erreichten Studiengangs** vorsehen. Dies ist als Orientierungshilfe für Studierende gedacht, und dies ist mit einer besseren Betreuung in der Anfangsphase des Studiums zu verbinden.

Nach Auffassung der Bundesregierung enthält die 17. BAföG-Novelle in ihrer jetzigen Fassung einen tragbaren **Kompromiß mit wesentlichen Verbesserungen**. Die Bundesregierung hat dazu in ihrer Gegenäußerung nachdrücklich ihre Erwartung zum Ausdruck gebracht, daß die Länder einem entsprechenden Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages zustimmen. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses würde das Inkrafttreten des Gesetzes erheblich verzögern. Die Leidtragenden wären ausschließlich die nach dem BAföG zu fördernden Auszubildenden. Nicht nur Schüler und Fachhochschüler, für die die neuen Bewilligungszeiträume im August und September beginnen, sondern auch alle übrigen Studierenden könnten erst mit einer erheblichen Zeitverzögerung in den Genuß der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Verbesserungen gelangen. Ich frage, wie eine Mehrheit im Bundesrat dies vertreten will. (D)

Im Interesse aller Geförderten bitte ich Sie daher eindringlich, dem Gesetzesbeschluß heute zuzustimmen. — Ich danke Ihnen.

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank! — Wir kommen zur **Abstimmung**, zunächst zur **BAföG-Novelle**. Dazu liegen vor: Die Empfehlungen des Kulturausschusses in Drucksache 594/1/94 sowie ein Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 594/2/94 jeweils auf Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Wer also grundsätzlich für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Präsident Klaus Wedemeier

- (A) Wir kommen zu den einzelnen Anrufungsgründen. Zunächst der Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 594/2/94. Wer stimmt dafür? — Das ist keine Mehrheit.

Jetzt zu den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe auf und bitte um das Handzeichen zu Ziffer 1. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziffern 2, 4 und 5 gemeinsam! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Es ist eine Schlußabstimmung gewünscht worden.

Wer will also den **Vermittlungsausschuß** unter Zugrundelegung der zuvor gefaßten Einzelbeschlüsse **anrufen**? Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Die **Abstimmung zu TOP 28 b) und 28 c)** wird **zurückgestellt**, bis die Novellierung des BAföG-Gesetzes verabschiedet ist.

Punkt 29:

Gesetz zur Änderung des **D-Markbilanzgesetzes** und anderer handelsrechtlicher Bestimmungen (Drucksache 595/94)

Keine Wortmeldungen!

Eine Ausschlußempfehlung oder ein **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** liegt nicht vor.

- (B) Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetz einen solchen Antrag **nicht stellt**.

Wir haben nun noch über den Entschließungsantrag Brandenburgs in Drucksache 595/1/94 zu befinden. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefaßt**.

Punkt 30:

Gesetz zur Reform des Markenrechts und zur Umsetzung der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (**Markenrechtsreformgesetz**) (Drucksache 596/94)

Keine Wortmeldungen!

Wir kommen zur Abstimmung. Nordrhein-Westfalen beantragt, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus dem in Drucksache 596/1/94 angegebenen Grund zu verlangen. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus dem soeben angenommenen Grund **zu verlangen**.

Punkt 34:

Gesetz zur Änderung schuldrechtlicher Bestimmungen im Beitrittsgebiet (**Schuldrechtsänderungsgesetz** — SchuldRÄndG) (Drucksache 647/94)

Eine **Erklärung zu Protokoll ***) gibt ab: Herr **Minister Dr. Bräutigam** (Brandenburg). (C)

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**.

Wir sind jetzt bei **Punkt 35:**

Gesetz zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebbahnen (**Magnetschwebbahnplanungsgesetz** — MBPIG) (Drucksache 580/94)

Ich habe verschiedene Wortmeldungen. Herr Erster Bürgermeister Dr. Voscherau, Sie sind der erste.

(Prof. Dr. Georg Milbradt [Sachsen]: Zu Protokoll!)

Dr. Henning Voscherau (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Angesichts der eingehenden differenzierten Vorbereitung der Abstimmungen des Bundesrates in Sachen Anrufung des Vermittlungsausschusses — Anrufungsgründe — und sodann gegebenenfalls in der Hauptsache möchte ich meine Redezeit nicht über Gebühr an alle die vielen einzelnen Argumente wenden, die den Transrapid positiv oder negativ beurteilbar machen, sondern gebe diesen Teil meiner Ausführungen zu **Protokoll **)**.

Jedoch sage ich drei Punkte unter der Überschrift „Wer A sagt, muß auch B sagen.“ (D)

Der **ökologische Umbau der Industriegesellschaft erfordert**, daß der **Güterfernverkehr**, insbesondere der Schwerlastverkehr, **von der Straße auf die Schiene** kommt. Wer das will, muß die Frage beantworten, und zwar nicht abstrakt-generell, sondern differenziert Strecke für Strecke, Kapazität für Kapazität, wie er den zu erwartenden Stau von Containern — langsamen, schweren, rumpelnden, Unter- und Oberbau immer wieder beschädigenden Güterzügen — und den europäischen Höchstgeschwindigkeitspersonenverkehr auf dem ersten und zweiten Gleis gemeinsam auf Dauer unterbringen will. Wer diese Frage nicht beantworten kann und gleichwohl den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft verkehrspolitisch fordert, der hat noch ein bißchen nachzudenken.

Wer A sagt, muß auch B sagen. Wer gegen Rüstungsexporte, für Konversion ist und einem großen industriellen Rüstungskonzern bei neuen zivilen High-Tech-Produkten Hindernisse in den Weg legt, der hat noch eine Frage zu beantworten.

Wer A sagt, muß auch B sagen. Wer für den **Umzug von Bonn nach Berlin** gestimmt hat, wer damit die dramatische Veränderung der Anziehungskraft Berlins in 20 Jahren bewirkt hat, wer die **Veränderung des tradierten deutschen föderativen Polyzentralismus** verursacht hat, der muß versuchen, die Auswirkungen dieser künftigen **Sogkraft Berlins** auf die

*) Anlage 42

**) Anlage 43

Dr. Henning Voscherau (Hamburg)

- (A) übrigen deutschen Dienstleistungsobezentren, sagen wir, auch auf Hamburg, zu begrenzen. Das kann ohne innerdeutschen Flugverkehr und ohne zahlreiche Autobahnverbreiterungen durch eine spurgeführte Schnellstverbindung gelingen, sagen wir, durch zahlreiche Neubaustrecken für den ICE im Rahmen einer „zweiten Eisenbahnrevolution“, wenn das jemand entscheiden und finanzieren will. Der Hamburgische Senat wäre sehr dafür, sehr dankbar dafür. Das kann aber auch durch eine ganz andere, eine neuartige Technologie ohne die Rad-Schiene-Technik von 1835 durch den **Transrapid** geschehen. Dieser ist im Angebot, ersteres nicht.

Politik ist die Kunst des Möglichen, nicht die Kunst des Wünschbaren. Was tun wir also? Alle 16 Länder müssen sich hier entscheiden, zunächst über das Thema „Vermittlungsausschuß“. Dabei müssen sie bedenken, daß die Bundestagswahlperiode endlich ist und in Sachsen-Anhalt eine Wahlperiode beendet ist, ein Neuanfang beginnt. Ich bin dafür, daß der Bundesrat den Mut hat, in der Hauptsache abzustimmen, und denke, daß die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** durch dieses Verfassungsorgan, den Bundesrat, eine Art **Ausflucht** wäre. Die Anrufung kann auch, wenn nötig, von seiten der Bundesregierung erfolgen.

So betrachtet, wäre es vielleicht besser, wir gucken uns alle in die Augen und stimmen in der Hauptsache ab.

(Heiterkeit — Zustimmung bei Dr. Berndt
Seite [Mecklenburg-Vorpommern])

- (B) **Präsident Klaus Wedemeier:** Danke!

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Seite (Mecklenburg-Vorpommern).

Dr. Berndt Seite (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich schließe mich den Ausführungen meines Vorredners an. Schon im Bundestag habe ich am 10. März für dieses Projekt geworben, und ich werbe heute wieder.

Ich hatte damals davon berichtet, daß uns in Mecklenburg-Vorpommern 1836 schon einmal ein großer Wurf gelungen ist. Ich erzählte von einem Komitee von Kaufleuten der Hansestadt Wismar unter Leitung ihres Bürgermeisters, der dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin einen Vorschlag gemacht hat. Man wollte eine Eisenbahnlinie von Wismar nach Boizenburg an der Elbe errichten. Man höre und staune: Innerhalb von zwei Tagen erteilte der Großherzog seine Zustimmung. Am liebsten würde ich jetzt sagen: Wir sollten uns daran ein Beispiel nehmen! Es geht auch schneller, wenn man will.

Deshalb hoffe ich auch, daß dem Transrapid-Projekt unter den heutigen föderalen Bedingungen ein glücklicheres Schicksal bevorsteht, als es dem Wismarer Eisenbahnprojekt unter den kleinstaatlich-komplizierten Verhältnissen der damaligen Zeit zwischen Mecklenburg, Hannover und Preußen beschieden war.

Meine Damen und Herren, wie wir gesehen haben, bedurfte es einiger Anstrengungen, damit sich nüchterer hanseatischer Kaufmannsgeist bei der Ent-

scheidung für ein vernünftiges Verkehrsprojekt (C) durchsetzen konnte.

Ich möchte heute noch einmal meine Position umreißen. Es geht um die **gesetzliche Grundlage** für eine erste Anwendungsstrecke des Transrapid. Darin müssen, so meine ich, noch nicht alle Details geregelt werden. Wichtig ist, daß wir mit dem Projekt starten können. Gefragt ist deshalb nicht die perfekte Regelung, sondern eine Regelung, die es unserer Industrie ermöglicht, ihren **Entwicklungsvorsprung** gegenüber der ausländischen Konkurrenz in einen **Marktvorteil** umzumünzen. Deshalb sollte das Gesetz als notwendige rechtliche Grundlage auf das Nötigste beschränkt werden. Feinheiten können wir dann regeln, wenn es an den Bau der nächsten Strecken geht.

Gerade wer sich dem **Thema „Arbeit“** besonders verpflichtet fühlt, sollte sich der Förderung innovativer umweltfreundlicher Projekte nicht verschließen. So wichtig es ist, die vorhandene Arbeit auch auf mehr Arbeitskräfte zu verteilen: Auf die Dauer sind **zukunftssichere Arbeitsplätze** nur zu schaffen und zu sichern, wenn es uns in Deutschland gelingt, neue Produkte zu entwickeln und auch selbst zu vermarkten. In diesem Sinne ist heute unsere Unterstützung gefordert. Sie sollte uns vor allem deshalb nicht schwerfallen, weil die mit jeder Innovation verbundenen Risiken selten so begrenzt und überschaubar sind wie hier beim Transrapid.

(Joseph Fischer [Hessen]: Na, na!)

Die Einwände, die gegen dieses Projekt vorgebracht werden, sind aus meiner Sicht zumeist unzutreffend oder vorgeschoben, denn: (D)

Erstens. Der **Transrapid** ist **umweltfreundlicher als die Bahn**. Er ist leiser, sicherer, energiesparender, und er beansprucht weniger Fläche. Wir in Mecklenburg-Vorpommern gehen davon aus, daß eine attraktive Transrapid-Verbindung zwischen Hamburg, Schwerin und Berlin im Personenverkehr zu Entlastungen sowohl auf den Autobahnen als auch auf den herkömmlichen Schienenstrecken führen wird.

Zweitens. Das **Finanzierungskonzept** bietet für die öffentliche Hand bisher nicht gekannte Vorteile. Natürlich müssen die Kosten und damit auch die Finanzierung des Transrapid-Projektes noch einmal nachgerechnet werden, wenn die Trassenplanung konkretisiert ist. Das Finanzierungskonzept ist deshalb auch nur Hintergrund, aber nicht Gegenstand unserer heutigen Beratung. Fest steht jedoch schon jetzt: Nur für dieses Projekt bietet die Privatwirtschaft eine **Beteiligung auch an den Kosten des Fahrwegs**. Alle Alternativen würden demgegenüber voll zu Lasten des öffentlichen Haushalts gehen.

Drittens. Die **Trassierung** für den Transrapid ist eine **lösbare Aufgabe**. Natürlich muß der Transrapid ins Herz der Metropolen geführt werden, wenn die angepeilten Fahrgastzahlen nicht illusorisch erscheinen sollen. Ich behaupte allerdings, daß der Transrapid in dieser Hinsicht kaum mehr Probleme bereitet als eine normale S-Bahn. Ich bin jedenfalls zuversichtlich, daß die Kollegen in Berlin und Hamburg diese Aufgabe lösen können.

Dr. Berndt Seite (Mecklenburg-Vorpommern)

- (A) Auch deshalb kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier vielfach Argumente vorgeschoben werden, um davon abzulenken, daß man das im Transrapid verkörperte technologisch Neue ablehnt. Mit einer Vollkasko-Mentalität sind aber weder technischer Fortschritt noch wirtschaftliche Dynamik wirksam zu fördern. Ich betone nochmals: Was hier und heute gefordert ist, sind **hanseatischer Kaufmannsgeist** und **Kaufmannsmut**.

Meine Damen und Herren, in diesem Sinne sollten wir uns im Bundesrat keine ideologischen Streitereien liefern, sondern uns **auf nüchterne Landesinteressen besinnen**. Norddeutschland braucht heute ein zukunftsträchtiges und dabei bodenständiges Schnellstverkehrsmittel zum Großraum und zur Bundeshauptstadt Berlin. Für Mecklenburg-Vorpommern liegen die Vorteile einer Transrapid-Verbindung ganz besonders auf der Hand.

Das Magnetschwebbahnplanungsgesetz hat mit der vom Bundestag beschlossenen Zuständigkeitsänderung eine, wie ich meine, auch für SPD-geführte Regierungen akzeptable Form erhalten.

Lassen Sie uns das Gesetz gemeinsam auf den Weg bringen! Ich bitte Sie: Stimmen Sie diesem Gesetz zu!

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Minister Walter (Schleswig-Holstein).

- (B) **Gerd Walter** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lieber Nachbar im Süden und lieber Nachbar im Osten! Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung als eine am **ökologischen Umbau** interessierte Regierung, als eine Regierung, die immer für Berlin war, die sich gelegentlich auch das Nachdenken erlaubt, Herr Bürgermeister, und die nur die Regierung des Landes ist, in dem die Stelzen aufgestellt werden — ansonsten fragt man uns am Ende nicht, und wir haben so recht auch nichts davon —, hat sich gleichwohl erlaubt, den Versuch zu machen, zu einer Schlußfolgerung zu kommen, und zwar insbesondere, Herr Seite, vor dem Hintergrund des hanseatischen Kaufmannsgeistes, von dem ich als geborener Lübecker ein bißchen zu verstehen glaube. Deswegen weiß ich auch, was aus **hanseatischem Kaufmannsgeist** wird — wie man in den „Buddenbrooks“ nachlesen kann —, wenn er gelegentlich zur haltlosen Spekulation verkommt.

Deshalb will ich für die Schleswig-Holsteinische Landesregierung einfach ein paar Schlußfolgerungen ziehen, die überhaupt nichts mit einer **technologischen Glaubensfrage** zu tun haben — bei einem Projekt, das zumindest in einem bestimmten Geschwindigkeitsbereich ganz unstrittig eine **energetische und ökologische Bilanz** aufweist, die gegenüber anderen Verkehrstechniken bestehen kann. Aber darum geht es überhaupt nicht. Es geht faktisch um das dahinterstehende Projekt, das in diesem Gesetz feinerweise mit keinem Wort erwähnt wird.

Wenn man sich dann einmal den ausgewiesenen wissenschaftlichen Sachverstand vor Augen führt, der dieses Projekt bewertet hat — einschließlich des gewiß unverdächtigen Wissenschaftlichen Beirats

beim Bundesverkehrsminister —, dann kann man dort doch erstaunliche Dinge nachlesen. Wir schließen uns einigen Bedenken an. (C)

Ich sage erstens: Das zugrundeliegende **Finanzierungskonzept** ist nun wirklich unsolid, jedenfalls wenn man das zugrunde legt, was eigentlich die erklärte Absicht der Bundesregierung war, nämlich den Transrapid privatwirtschaftlich zu finanzieren. Um es einmal handfest zu machen: Es wird ein Fahrweg für geschätzte 5,6 Milliarden DM geplant und gebaut. 3,2 Milliarden DM werden letztlich — nach vielen Schleifen und Fristen — direkt aus dem Bundeshaushalt gezahlt. 2,4 Milliarden DM werden von den Wirtschaftsunternehmen gezahlt, die sich diesen Betrag später von der Betreibergesellschaft zurückholen; aber auch nur dann, wenn diese dazu in der Lage ist. Wenn das nicht der Fall ist, ist der Steuerzahler im Obligo.

Wenn der nüchterne hanseatische Kaufmannsgeist, Herr Seite, an dieser Stelle wirklich waltete, dann, denke ich, müßten diejenigen, die das Projekt realisieren, am Ende auch bereit sein, mehr in dieses Projekt zu investieren. Das wenige, was diese zu investieren bereit sind, deutet für mich eher darauf hin, daß die **Marktchancen** dieses Projekts international nicht so hoch eingeschätzt werden, wie es öffentlich behauptet wird; ganz abgesehen davon, daß völlig ungeklärt ist, ob private Investoren oder ob Bund, Länder und Gemeinden die Kosten und Folgekosten beispielsweise für Kreuzungsbauwerke zu zahlen haben.

Zweitens. Die **Wirtschaftlichkeitsberechnung des Betreibermodells** ist aus unserer Sicht ebenfalls außerordentlich zweckoptimistisch; so will ich es einmal formulieren. Geschätztes Fahrgastaufkommen: 14,5 Millionen; gegenwärtig beträgt es 1,5 Millionen. Das heißt: In Spitzenzeiten müßte alle zehn Minuten ein halbwegs vollbesetztes Fahrzeug fahren. Die Fachleute sagen: „9 Millionen sind vielleicht realistisch.“ — Wenn das nur in diesem Fall realisiert würde, so wären Betriebsverluste in Höhe von 130 Millionen DM jährlich die Folge, und der Steuerzahler würde letztlich wiederum auf den Defiziten sitzen bleiben. (D)

Drittens. Die Transrapidstrecke zwischen Hamburg und Berlin ist — das wird von niemandem bestritten — ein **Fremdkörper im europäischen Hochgeschwindigkeitsschiennetz**. Als „Insellösung“ hat sie keine Chance, in die geplanten transeuropäischen Netze aufgenommen zu werden.

Viertens. Der **Transrapid beeinträchtigt den Ausbau der Hochgeschwindigkeitsschiennestrecke zwischen Hamburg und Berlin**. Der Bürgermeister hat dezent auf den inneren Zusammenhang hingewiesen. Das hat nicht zuletzt auch Bundesbahn-Chef Dürr vor wenigen Tagen getan. Das vom Ministerium inszenierte Dementi war in diesem Zusammenhang doch ein wenig peinlich, fand ich. Denn Tatsache ist natürlich, daß die Deutsche Bundesbahn eine lukrative IC- bzw. ICE-Strecke verlieren würde, auf der sie beträchtliche Einnahmen erzielen könnte.

Fünftens. Ich glaube auch nicht an die große industrielle Chance, weil dieselbe Hersteller-

Gerd Walter (Schleswig-Holstein)

(A) gruppe nicht nur national mit ihrem eigenen Produkt ICE — es sind letztlich dieselben Produzenten —, sondern mit beiden Projekten auch noch auf dem internationalen Markt konkurriert. Vereinfacht gesagt: Die Konzentration öffentlicher Fördermittel auf den Transrapid mindert die **Chancen des ICE** zum Vorteil des französischen TGV auf internationalen Märkten. Auch dies kann dabei herauskommen.

Sechstens und letztens. Die Länder, die am Ende damit zu tun haben, werden — jedenfalls nach den vorliegenden Texten — keinen Einfluß auf das haben, was dort am Ende geschieht.

So kommen wir zu der Schlußfolgerung, daß eine Magnetschwebbahn zwischen Hamburg und Berlin — darum geht es bei dem, was hier auf dem Tisch liegt, konkret — am Ende keinen Sinn macht. Anders formuliert — mit der Überschrift eines Leitartikels aus der „FAZ“ von gestern —: Dieser Transrapid ist „ein Zug nach nirgendwo“. — Alles, was Dr. Barbier dort zu den Einwänden geschrieben hat, war hochweise.

Aus diesem Grunde hoffe ich, daß aus dem „Weg nach nirgendwo“ vielleicht, Herr Bürgermeister, noch ein Weg in die Vernunft werden kann; wenn es denn nötig ist, vielleicht auch mit Hilfe des Vermittlungsausschusses. Wir jedenfalls möchten den Kakao, durch den man uns hier zieht, sehr ungern auch noch trinken müssen. — Vielen herzlichen Dank.

Präsident Klaus Wedemeier: Danke!

Das Wort hat der Bundesminister für Verkehr, Herr Wissmann.

(B)

Matthias Wissmann, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat stimmt heute über ein Gesetz ab, das bis ins letzte Detail den Regelungen des mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft getretenen Planungsvereinfachungsgesetzes entspricht. Wir haben uns bewußt millimetergenau an jene Vorgabe gehalten, die wir gemeinsam — Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat — im letzten Herbst für die Gestaltung der Planung aller Verkehrsträger gefunden haben und die wir jetzt auch für den Transrapid zugrunde legen.

Inhalt des Gesetzes ist nicht der Beschluß über eine bestimmte Anwendungsstrecke, sondern die **Übernahme eines** von einem breiten Konsens getragenen **einheitlichen Planungsrechts**, bei dem, wie Sie wissen, der Umweltschutz nach wie vor einen hohen Stellenwert hat und bei dem berechnete Bürgeranliegen im Planungsverfahren selbstverständlich aufgenommen werden.

Der Hamburger Bürgermeister und der Ministerpräsident von Mecklenburg-Vorpommern haben zu Recht darauf hingewiesen, daß es sich bei diesem Konzept um den Teil einer Gesamtstrategie handelt, nämlich mehr Verkehr von der Straße auf spurgeführte Systeme zu bringen und damit den **ökologischen Umbau unseres Verkehrssystems** forciert in **Angriff zu nehmen**.

Die Transrapidtechnik ist eine Technik, bei der wir mit unserer Forschung und Entwicklung in Deutschland, an deren Zustandekommen übrigens auch vier sozialdemokratische Forschungsminister beteiligt

waren, nachgewiesenermaßen fünf Jahre vor den (C) Japanern liegen. Die entscheidende Frage ist nun, ob wir die Kraft und den politischen Willen haben, diese Technik in Deutschland durchzusetzen, indem eine betriebene Strecke den Nachweis erbringt, daß ein solches Produkt auch auf den Weltmärkten Perspektiven hat.

Herr Kollege Walter hat soeben vom Finanzierungskonzept gesprochen. Manchmal, Herr Kollege, habe ich den Eindruck, daß Anlaß der Kritik noch alte Finanzierungskonzepte sind, nicht die aktuellen. Das aktuelle Finanzierungskonzept sieht so aus, daß immerhin unter der Führung von zwei Weltfirmen — Thyssen und Siemens — der Betrieb des Transrapid mit einem Volumen von über 3 Milliarden DM ausschließlich von privaten Firmen finanziell gesichert wird. Hier kann man zugespitzt sagen: Der **Betrieb** des Transrapid erfolgt mit Strom und nicht mit Subventionen, was auch immer eine Bedingung der Bundesregierung gewesen ist, während wir für die **Infrastruktur**, also die Streckenerstellung, wie wir es beim ICE an vielen Stellen in Deutschland auch tun, öffentliche Mittel in die Hand nehmen.

Im Grunde genommen standen wir vor der Frage: Sollen wir neben der notwendigen „Ertüchtigung“ der Schienenstrecke nach Berlin, die gegenwärtig vorgenommen wird, eine ICE-Hochgeschwindigkeitsstrecke bauen, oder sollen wir dort erstmals in Deutschland — als Ergänzung der Rad-Schiene-Technik — die Magnetbahn bauen? Meine Damen und Herren, insofern handelt es sich um eine **verkehrspolitische Entscheidung**, aber natürlich auch um eine **wirtschafts- und industriepolitische Entscheidung**. In der Summe der Gründe, meine ich, hat unser Land **Bedarf, großen Technologien zum Durchbruch zu verhelfen** und sie nicht an den vielen Klippen eines Landes, in dem die Bedenkensträger häufig zu überwiegen scheinen, letztlich scheitern zu lassen. (D)

Meine Bitte an den Bundesrat ist, dieses sorgsam ausgewogene, von einem Konsortium der Industrie mitgetragene und mitgerechnete Konzept hinsichtlich seiner gesetzlichen Grundlage mitzutragen; denn dieses Gesetz entspricht — ich wiederhole es — millimetergenau dem, was der Bundesrat bereits in früherer Zeit entschieden hat.

Die Planungsgesellschaft des Transrapid steht kurz vor der Gründung. Wir befinden uns in engster und kooperativster **Zusammenarbeit mit Hamburg und mit Berlin**. Ich bin Ihnen, Herr Bürgermeister Voscherau, dankbar für den Willen und das Engagement, mit dem Sie dieses Projekt auch hier unterstützt haben.

Ich möchte an Berlin appellieren, dem Projekt in demselben guten Geist, in dem wir in den letzten Monaten im Rahmen seiner Vorbereitung zusammengearbeitet haben, auch hier den Weg zu bereiten. Das Projekt verträgt keine Verzögerung. Wir brauchen dringend die Entscheidung.

Ich bin froh, daß Mecklenburg-Vorpommern, das, an der Strecke liegend, von dem Projekt, welches 10 000 Arbeitsplätze schafft, wesentlich profitieren wird, mit großem Engagement an der Erarbeitung des Konzepts mitgewirkt hat. Wir hatten bis heute keinen Anlaß, am Engagement aller Anrainer zu zweifeln.

Bundesminister Matthias Wissmann

- (A) Wir sind auch in enger Zusammenarbeit mit Brandenburg.

Meine Bitte ist, daß der Bundesrat den Weg für dieses bedeutende Projekt freigeben möge. Deutschland, will es den **Standort sichern** und **neue Arbeitsplätze schaffen**, hat wirklich einen Bedarf, daß große verkehrs- und industriepolitische Projekte durchgesetzt und nicht ständig verzögert werden.

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank!

Eine **Erklärung zu Protokoll** *) gibt **Senator Beckmeyer** (Bremen) ab.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 580/1/94 sowie zwei Landesentwürfe in Drucksachen 580/2 und 3/94 vor.

(Zuruf Herbert Helmrich [Mecklenburg-Vorpommern])

— Moment bitte! Ganz ruhig! — Mecklenburg-Vorpommern hatte in Drucksache 580/3/94 die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt. Dieser Antrag ist zurückgezogen worden. Er wird jedoch wortgleich von Brandenburg übernommen. Ebenso empfiehlt der Umweltausschuß in Drucksache 580/1/94 die Anrufung aus mehreren Gründen.

Wir stimmen zunächst darüber ab, ob der Vermittlungsausschuß grundsätzlich angerufen werden soll. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Damit stimmen wir nun über die einzelnen Anrufungsbegehren ab und beginnen mit dem Antrag Brandenburgs, bei dessen Annahme die Ziffern 1 bis 8 der Ausschlußempfehlungen erledigt sind. Es handelt sich um den Antrag in Drucksache 580/3/94. Wer stimmt dem Landesentwurf Brandenburg zu? — Das ist die Mehrheit.

(B)

Damit hat der Bundesrat — wie soeben **beschlossen** — **zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuß angerufen**. Ziffern 1 bis 8 der Ausschlußempfehlungen entfallen.

Wir haben nun noch über den nordrhein-westfälischen Antrag in Drucksache 580/2/94 zu befinden. Wer stimmt ihm zu? — Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die Entschließung nicht gefaßt.

Punkt 37:

Achtes Gesetz zur Änderung des **Außenwirtschaftsgesetzes** (Drucksache 600/94)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen. Es liegt jedoch ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 600/1/94 vor, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus diesem Grund ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen**.

*) Anlage 44

Punkt 39:

(C)

Gesetz über die Deregulierung des Rabattrechts (**Rabatt-deregulierungsgesetz** — **Rabatt-DeregG**) (Drucksache 602/94)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Eine Ausschlußempfehlung ist nicht zustande gekommen. Es liegen aber in Drucksachen 602/1 bis 3/94 drei Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich bitte daher zunächst um Ihr Handzeichen, wenn Sie den Vermittlungsausschuß überhaupt anrufen wollen. Wer will den Vermittlungsausschuß anrufen? — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir nun über die Anrufungsgründe ab.

Ich beginne mit dem Antrag in Drucksache 602/1/94, bei dessen Annahme die übrigen Landesentwürfe erledigt sind. Handzeichen bitte! — Das ist eine Minderheit.

Wir kommen nun zu dem Antrag in Drucksache 602/2/94, bei dessen Annahme der Antrag in Drucksache 602/3/94 entfällt. Handzeichen also zu 602/2/94! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **den Vermittlungsausschuß** — wie soeben beschlossen — **angerufen**.

Punkt 124:

Gesetz zur **Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg** (Drucksache 688/94)

(D)

Das Wort hat zunächst Herr Senator Radunski (Berlin).

Peter Radunski (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich glaube, Sie werden mir recht geben, wenn ich feststelle, daß ich zu einem außergewöhnlichen Anlaß ein paar Worte sagen muß.

Heute wird ein kleines Stück deutscher Verfassungsgeschichte geschrieben. Mit dem Gesetz, das uns jetzt vorliegt, sollen die **finanziellen Voraussetzungen** der Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg als erste wichtige bundesrechtliche Voraussetzung geschaffen werden. Wir gehen damit auf den Vorschlag des Einigungsvertrages ein, in dem das Projekt „Berlin-Brandenburg“ gewissermaßen als **Pilotprojekt für ganz Deutschland** empfohlen wird. Ich möchte den Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern im Einvernehmen mit meinen Kollegen aus Brandenburg sehr herzlich dafür danken, daß sie uns ihre Zustimmung signalisiert haben.

Ich denke, daß wir in diesem Geiste demnächst auch die zweite wichtige bundesrechtliche Voraussetzung, nämlich die **Ergänzung des Grundgesetzes um einen Artikel 118 a**, in diesem Haus verabschiedet werden. Dann verfügen wir über die beiden wichtigen Rahmenbedingungen der Neugliederung, nämlich die finanziellen und grundgesetzlichen Voraussetzungen. Die Länder Berlin und Brandenburg sind dann selbst gefordert, das Zukunftsprojekt dieses neuen Landes erfolgreich durchzuführen.

Ich glaube, viele von Ihnen haben diese Diskussion — das ist verständlich — mit „mixed feelings“

Peter Radunski (Berlin)

- (A) betrachtet; die einen, weil sie es interessant finden zu beobachten, wie eine Neugliederung von Ländern gewissermaßen auf freiwilliger Basis zustande kommt, die anderen, weil sie diesem Beispiel eines Tages folgen wollen oder vielleicht auch mit der Forderung konfrontiert werden, ihm folgen zu müssen. Ich bin Ihnen gerade deshalb dankbar, weil Sie die Neugliederungsdebatte durch Ihre entgegenkommenden Voten in den verschiedenen Gremien — in der Ministerpräsidentenkonferenz, im Finanzausschuß des Bundesrates und, so hoffe ich, auch heute bei der Verabschiedung des Gesetzes — positiv beeinflußt haben.

Meine Damen und Herren, ich glaube, im Interesse des **Föderalismus** ist es richtig, daß wir eine über 40jährige bisher ergebnislose Neugliederungsdebatte nun auch einmal mit einem Erfolg abschließen. Ich freue mich, daß alle Länder dieses Vorhaben unterstützt haben. Ich darf insbesondere unseren Bundesratspräsidenten Herrn Klaus Wedemeier aus einem Interview in einer Berliner Tageszeitung zitieren: Er hat gesagt:

Wichtig ist für Berlin und Brandenburg, daß das, was als Finanzrahmen geplant ist, nicht verlorengeht. Auffallend ist, daß einerseits gesagt wird, wir haben zu viele Länder; aber wenn sich zwei zusammenschließen wollen, wird dies plötzlich erschwert. So kann es nicht gehen. Man kann von niemandem erwarten, daß er sich mit einem anderen Land zusammenschließt und von Beginn an weniger Geld hat als vorher.

- (B) Ich bin sowohl dem Deutschen Bundestag als auch der Bundesregierung und den Bundesländern dankbar, daß sie uns das bei dem ohnehin schwierigen Start, den wir in Berlin-Brandenburg haben werden, nicht zumuten.

Ich glaube, es ist ein akzeptables Ergebnis geworden. Jetzt ist es halt an Berlin und Brandenburg, an unseren Parlamenten, an unserer Öffentlichkeit, an unserer Bevölkerung, darüber zu diskutieren und zu entscheiden, welche politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gründe für die Fusion sprechen. Ich denke, daß wir diese Diskussion erfolgreich durchstehen werden.

Wir haben aufgrund des vorliegenden Gesetzes jedenfalls eine gesicherte Startchance für das gemeinsame Land. Ich denke, es ist auch gut, daß die **verfassungsrechtlichen Bedenken**, die hier mehrfach vorgetragen wurden, überwunden worden sind. Ich glaube, die erwähnten Bedenken orientierten sich ohnehin mehr an abstrakten Ableitungen als an allgemeinen Verfassungssätzen. Sie berücksichtigten die **strukturellen und naturgemäß zeitlich gestreckten Besonderheiten einer Zusammenführung** zweier sehr ungleicher Länder ebensowenig wie vor allem auch die **Aufbauerfordernisse** bei der Bildung eines gemeinsamen Landes. Ich glaube, es war gut, daß wir Ihnen ein Gutachten von Professor Dr. Badura vorlegen konnten, aus dem deutlich wird, daß das, was wir tun, verfassungsgemäß ist.

(Vorsitz: Amtierender Präsident
Dr. Berndt Seite)

Mit der **Aufnahme der Revisionsklausel**, meine Damen und Herren, sind wir Ihnen in einem entscheidenden Punkt entgegengekommen. Fünf bzw. acht Jahre nach der Vereinigung wird eben zu prüfen sein, ob eine Änderung der Übergangsregelung erforderlich ist und ob jede Überdotierung des gemeinsamen Landes von vornherein ausgeschlossen ist. Ich glaube, daß solche Befürchtungen zu Unrecht bestanden. Die Revisionsklausel entspricht auch dem Anliegen in dem Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz vom 17. März.

Der Bund, das vereinigte Land und die anderen Länder werden dann gemeinsam prüfen, ob und gegebenenfalls wie Anpassungen vorzunehmen sind. Ich bin mir sicher, daß die Länder dabei erneut zu einem Einvernehmen kommen werden, wie es bei dem erwähnten Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz der Fall gewesen ist.

Es ist gut, daß sich die am horizontalen Finanzausgleich beteiligten Länder politisch verständigt haben. Ich möchte aber auch der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag sowie seinen Ausschüssen ausdrücklich danken.

Meine Damen und Herren, in diesen Tagen dokumentiert sich guter Wille auch in einer ganz wichtigen Frage, nämlich in der Frage der Zeit: Wer bei schnellen Entscheidungen mitmacht, ist guten Willens; bei dem, der das nicht tut, ist das nicht der Fall. Bundesregierung, Bundestag und auch die Bundesländer waren guten Willens. Des hat sich gezeigt, daß wir in diesem Geist und in diesem Sinne etwas bewirkt haben, was wir später sicherlich als einen Durchbruch in unserer Verfassungsgeschichte ansehen werden.

Ich glaube, daß die Übergangsregelung, wenn sie im gleichen Geiste und im gleichen Sinne überprüft wird, dann ebenfalls das Einvernehmen, das uns jetzt kennzeichnet, finden wird. — Danke schön.

Amtierender Präsident Dr. Berndt Seite: Danke schön!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Grünewald (Bundesministerium der Finanzen).

Dr. Joachim Grünewald, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung begrüßt den Beschluß des Deutschen Bundestages über das Gesetz zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg ganz ausdrücklich, weil er, wie Herr Radunski gerade schon gesagt hat, zeitgerecht und schnell Klarheit in einer für die Ländervereinigung so bedeutsamen Frage schafft.

Wenn in den vergangenen Wochen der Eindruck erweckt worden ist, der Bund wolle mit den von ihm vorgetragene **verfassungsrechtlichen Bedenken** die Fusion der Länder Berlin und Brandenburg verzögern oder sogar verhindern, so ist dem nachhaltig zu widersprechen. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme **Zweifel hinsichtlich der Länge der Übergangszeit und des späten Beginns der Degression der Stadtstaaten-Einwohnerwertung** geäußert. Entsprechende verfassungsrechtliche Bedenken hatten zuvor auch zwei Länder zu Protokoll des Bundesrates

Parl. Staatssekretär Dr. Joachim Grünewald

- (A) artikuliert. Wenn ich es richtig sehe, Herr Kollege Radunski, sind diese Bedenken auch heute leider noch nicht gänzlich ausgeräumt. Bei der Wertung des Gesetzentwurfs des Bundesrates war auch zu berücksichtigen, daß diese weitreichenden Übergangsregelungen ein Präjudiz für alle künftigen — ich füge ausdrücklich hinzu: auch wünschenswerten — Länderneugliederungen sein werden.

Die nunmehr erreichte großzügige Kompromißlösung darf jedoch nicht von den anderen Ländern zum Anlaß für **Nachforderungen** im Rahmen des Länderfinanzausgleichs oder gegenüber dem Bund genommen werden. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn ausnahmslos alle Länder — etwa auf der Grundlage der soeben schon bemühten Beschlußlage in der Ministerpräsidentenkonferenz — die vorliegende Gesetzesfassung akzeptieren könnten und somit dem Gesetz einstimmig, und zwar ohne Enthaltung, zugestimmt würde. Entsprechende Erwartungen hatte, wie Sie wissen, auch der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages sozusagen konditional formuliert.

Amtierender Präsident Dr. Berndt Seite: Danke schön!

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegt die Ausschußempfehlung in Drucksache 688/1/94 vor, dem Gesetz zuzustimmen. Wer folgt dieser Empfehlung? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **dem Gesetz zugestimmt.**

- (B) Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 125** auf:

Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz (**Bundesgrenzschutz-neuregelungsgesetz** — BGSNeuRegG) (Drucksache 684/94, zu Drucksache 684/94)

Das Wort hat Herr Minister Dr. Schnoor (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Herbert Schnoor (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Vier Jahre lang hatte die Bundesregierung Zeit, einen Gesetzentwurf zum Bundesgrenzschutz so rechtzeitig vorzulegen, daß er auch korrekt beraten werden konnte; denn bereits 1991 hatte der damalige Bundesinnenminister Seitens das Gesetz angekündigt. Vier Jahre lang also hatte die Bundesregierung Zeit, mit den Ländern vernünftige und sachliche Gespräche zu führen. Die Bundesregierung weiß, wie sensibel dieser Bereich für uns und wie wichtig er für Bund und Länder ist.

Aber was hat die Bundesregierung getan, meine Damen und Herren? — Jedenfalls nichts, was einem solchen Dialog und einer Diskussion zwischen Bund und Ländern über die **Zukunft des BGS und die Aufgabenabgrenzung** förderlich gewesen wäre. Zu diesem wichtigen Gesetzentwurf hat nicht eine einzige Bund-Länder-Besprechung stattgefunden. Statt dessen wird dieses Gesetzesvorhaben kurz vor dem Ende der Legislaturperiode in einer beispiellosen Art und Weise sowohl im Bundesrat als auch im Bundestag „durchgepeitscht“, und wenn die Länder dann auf handwerkliche Fehler oder auf grundsätzliche Bedenken aufmerksam machen, müssen sie noch damit

rechnen, daß ihnen dieses als Blockade vorgehalten (C) wird.

Ich denke, wie bei dem Gesetz, das uns hier vorliegt, dürfen Verfassungsorgane nicht miteinander umgehen. Wir hätten erwarten können, daß man in den vier Jahren wenigstens einmal eine Bund-Länder-Besprechung durchgeführt hätte.

Symptomatisch für die aufgrund des Zeitdrucks **mangelnde sachliche Beratung im Bundestag** ist z. B., daß sich der Bundestags-Innenausschuß noch nicht einmal mit den von der Bundesregierung akzeptierten Vorschlägen des Bundesrates auseinandergesetzt hat.

Das nunmehr vom Bundestag beschlossene Gesetz knüpft nahtlos an das am 1. April 1992 in Kraft getretene **Aufgabenübertragungsgesetz** an. Ich bin heute wie damals der Auffassung, daß die **Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit**, die in diesem Gesetz noch einmal festgeschrieben wird, **verfassungswidrig** ist und **den föderativen Bundesstaat**, wie ihn das Grundgesetz will, **gefährdet**.

Es ist auch bezeichnend, meine Damen und Herren, daß der BGS die Zuständigkeit im Bahnbereich haben soll, obwohl die Bundesbahn privatisiert wird. Man mag sich ausrechnen, welche Folgerungen dann für Bundesstraßen und Bundeswasserstraßen daraus gezogen werden.

Nordrhein-Westfalen hat wegen dieses Sachverhalts das **Bundesverfassungsgericht** angerufen. Es ist nicht sinnvoll, angesichts des schwebenden Rechtsstreits vor dem Bundesverfassungsgericht nun auch noch wegen dieser Frage den Vermittlungsausschuß anzurufen. Deswegen haben wir das hier nicht getan. (D)

Meine Damen und Herren, das Bundesgrenzschutz-neuregelungsgesetz erweitert wiederum die Zuständigkeit zugunsten des Bundes. Das bestärkt mich in der Sorge, daß ein **weiterer Schritt in Richtung einer Bundespolizei** getan werden soll, die dann zentral geführt ist und schließlich auch im Einzel- und Streifen dienst in unseren Städten sichtbar wird.

Dabei bleibt eine **tragende Säule des föderalen Prinzips** auf der Strecke: Die **Polizei ist Sache der Länder** — und das aus gutem Grund! Im Interesse der **Machtbalance** darf diese Zuständigkeit nicht nach und nach auf eine zentrale Bundesstelle übergehen. Mit dem Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz wird die **Polizeihoheit der Länder** erneut **angetastet**, wird das Machtgefüge im Bereich der inneren Sicherheit erneut zugunsten des Bundes verschoben.

Dem Bundesgrenzschutz werden **neue Binnenaufgaben** zugewiesen, bei denen der Grenzbezug eigentlich nur noch darin besteht, daß an der Grenze irgend etwas festgestellt wird. Ein inhaltliches Kriterium der **Grenzsicherheit als Aufgabenabgrenzung zwischen BGS und Länderpolizei** existiert faktisch nicht mehr. Wir dürfen es nicht hinnehmen, meine Damen und Herren, daß der Bund beim Wegfall von Aufgaben an den Binnengrenzen der Europäischen Union jetzt nach neuen Betätigungsfeldern für seine Behörden sucht.

Dr. Herbert Schnoor (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Ich habe auch kein Verständnis dafür, daß er neue Binnenaufgaben im Innern der Bundesrepublik in Anspruch nehmen möchte; denn der BGS ist doch an den Außengrenzen der neuen Länder offensichtlich nicht in der Lage, seine **originären Grenzsicherungsaufgaben** ausreichend wahrzunehmen. Hier, meine Damen und Herren, besteht Handlungsbedarf, die offene ostdeutsche Grenze, die den Import von Kriminalität über osteuropäische Staaten ermöglicht, besser zu sichern.

Dieser eklatante **Mangel bei der Grenzsicherung** bereitet uns allen doch nicht unerhebliche Probleme. Deshalb sollte sich die Bundesregierung zuallererst hierum kümmern, statt den Ländern im Landesinnern Konkurrenz machen zu wollen.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Arno Walter)

Das föderative Prinzip des Grundgesetzes wird scheinbar eingeschränkt. Wir sollten uns bewußt bleiben, daß zentrale Aufgabenwahrnehmung nicht gleichbedeutend ist mit qualitativ besserer Aufgabenwahrnehmung. Der Bundesrat sollte selbstbewußt genug sein, darauf zu verweisen, daß sich die Zuständigkeit, die die Länder seit 45 Jahren im Bereich der inneren Sicherheit haben, bewährt und die innere Sicherheit nicht beeinträchtigt hat.

Ich möchte an einigen Beispielen deutlich machen, weshalb dem vorliegenden Gesetz nicht zugestimmt werden kann:

- (B) Erstens. Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes können dem BGS neue Aufgaben nicht nur durch ein anderes Bundesgesetz zugewiesen werden — das mag noch angehen —, sondern auch aufgrund eines Bundesgesetzes. Das heißt dann wohl: durch Rechtsverordnung, ohne daß dazu etwas Näheres gesagt ist. Damit ist der Weg für eine **Kompetenzausweitung** geöffnet, deren Ende noch nicht einmal abzusehen ist.

Zweitens. In § 1 Abs. 6 sowie in § 12 Abs. 4 ist vorgesehen, daß der BGS dann, wenn er bei der Erfüllung von Aufgaben Zuständigkeiten der Länder berührt bzw. meint, außerhalb seiner räumlichen Zuständigkeit tätig werden zu müssen, die Maßnahmen im Benehmen mit dem Land zu treffen hat. Das ist eine **zu schwache Beteiligungsförm**; das reicht nicht aus, wie die bisherige Praxis zeigt. Zu fordern ist daher, daß der BGS seine Maßnahmen nur in Abstimmung mit der zuständigen Landesbehörde durchführen soll.

Drittens. Auch der § 2 Abs. 2 des Gesetzes muß geändert werden. In diese Vorschrift muß die Einschränkung aufgenommen werden, daß der BGS in der 30-km-Grenzzone nur zur Abwehr solcher Gefahren befugt ist, die ihren Ursprung außerhalb des Bundesgebietes haben; denn andernfalls gäbe es eine **Überlagerung der Kompetenz von BGS und Landespolizei**. Diese Überlagerung kann auch mit der klassischen Grenzsicherung nicht mehr gerechtfertigt werden.

Viertens. § 12 Abs. 1 ist so zu gestalten, daß der BGS, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht für die **Verfolgung von Verbrechen** zuständig ist. Hier hatte die Bundesregierung durchaus die Anregungen des

Bundesrates aus dem ersten Durchgang aufgenommen und die Bereitschaft erkennen lassen, auf den Vorschlag des Bundesrates, wenn auch in modifizierter Form, einzugehen; aber der Innenausschuß des Bundestages hat diesen Vorschlag nicht übernommen.

Fünftens. Ganz wesentlich erscheint mir die Streichung von § 12 Abs. 1 Nr. 4. Meine Damen und Herren, wenn diese Vorschrift in Kraft träte, wäre der BGS in ganz Deutschland beispielsweise für die **Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität** zuständig. Es ist nämlich davon auszugehen, daß die ganz überwiegende Menge aller illegal in Deutschland gehandelten und konsumierten Rauschgifte außerhalb der Bundesrepublik hergestellt und illegal in das Bundesgebiet verbracht wird. Es handelt sich also immer um eine Verbringung in das Bundesgebiet. Etwas Ähnliches gilt auch für **Waffen und Sprengstoffe**. Würde man aber die Strafverfolgungskompetenz in bezug auf die reine Verbringung so ausgestalten, wie es vorgesehen ist, dann wäre der BGS in vollem Umfang für die **Bekämpfung der Organisierten Kriminalität** und zumindest in Teilbereichen auch für die **Bekämpfung des Terrorismus** zuständig. Dabei muß man bedenken, daß er dann neben den an sich zuständigen Bundes- und Landesbehörden zuständig wäre. Der BGS könnte damit laufende Ermittlungen im OK-Bereich, die entweder beim BKA oder bei den Landespolizeibehörden angestellt werden, stören, ohne es zu wollen, weil er dies nämlich gar nicht erkennen kann. Hier muß die Zuständigkeit geändert werden.

Sechstens. Die **Ausdehnung des sogenannten Unterbindungsgewahrsams**, die hier vorgesehen ist, halte ich nicht für erforderlich. Die Erfahrungen in den meisten Ländern zeigen, daß das nicht notwendig ist.

Siebtens gilt es in § 64 noch eine wichtige Klarstellung vorzunehmen, nämlich im Hinblick auf die Fälle, in denen die Länderpolizeibehörden **im Eilfall** Aufgaben des BGS wahrnehmen, beispielsweise wenn jemand, der die „grüne Grenze“ überschreitet, von einer Länderpolizei festgenommen wird, weil man vermutet, er habe Rauschgift bei sich. Dann muß klar sein, daß in diesem Fall das jeweilige Landesrecht und nicht Bundesrecht gilt. Das ist aber nicht klargestellt worden. Nach dieser Vorschrift muß man vielmehr davon ausgehen, daß dann Bundesrecht gelten soll. Sollen sich unsere Polizeibeamten in solchen Fällen jedesmal überlegen müssen, ob sie bei ihrer Tätigkeit Landesrecht oder Bundesrecht anwenden sollen? Das muß klargestellt werden.

Die Bundesregierung und die Mehrheitsfraktionen im Bundestag dürfen sich nicht wundern, wenn der Bundesrat angesichts so geringer Berücksichtigung von Länderinteressen und, so meine ich auch, wegen der Hinnahme von doch manchen handwerklichen Mängeln in bezug auf den wichtigen Bereich der Polizei den Vermittlungsausschuß anrufen muß. Es ist bedauerlich, meine Damen und Herren, daß es erst der Anrufung des Vermittlungsausschusses bedarf, bis sich Bund und Länder an einen Tisch setzen. Das hätte man seit vier Jahren haben können.

(A) **Amtierender Präsident Dr. Arno Walter:** Vielen Dank, Herr Minister Schnoor!

Das Wort geht jetzt an Herrn Staatssekretär Dr. Schelter (Bundesministerium des Innern).

Dr. Kurt Schelter, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In realistischer Einschätzung der Lage möchte ich meine Stellungnahme zu Protokoll geben und mich nur darauf beschränken — in allem Respekt, Herr Minister Schnoor —, einige Anmerkungen zu dem zu machen, was Sie zum Verfahren im Zusammenhang mit diesem Gesetz angemerkt haben.

Ich möchte ganz eindeutig feststellen, daß es sich bei dem Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz nicht um ein zweites Aufgabenübertragungsgesetz handelt. Dem Bundesgrenzschutz wird durch dieses Gesetz keine einzige neue Aufgabe übertragen; es werden nur verbesserte Befugnisse im Hinblick auf dem Bundesgrenzschutz bereits längst übertragene Aufgaben ergänzt.

Ich meine, es hat jetzt auch wenig Sinn, auf eine Reihe neu vorgebrachter Kritikpunkte an diesem Gesetz einzugehen. Das ist in den Ausschüssen ausführlich geschehen.

Lassen Sie mich noch einige Sätze zum Verfahren sagen! Die Neuregelung des Bundesgrenzschutzgesetzes ist seit 1990 Thema zwischen Bund und Ländern. Gegenstand der Diskussion war 1990 ein Vorentwurf zu diesem Gesetz. Seit Herbst 1993 befinden sich die Bundesregierung, der Bundesinnenminister und die Länder in verschiedenen Gremien, auch in Runden der Innenministerkonferenz, in einem intensiven Dialog über die Neuregelung des Bundesgrenzschutzgesetzes. Es gab eine sehr umfangreiche Beteiligung der Länder im schriftlichen Verfahren. Sämtliche Länder haben ihre Stellungnahmen abgegeben. An uns ist von keiner Seite die Bitte um eine Bund-Länder-Besprechung herangetragen worden; wir hätten ihr selbstverständlich gerne entsprochen.

Ein Hinweis auf die Beratungen im Innenausschuß des Bundestages! Ich darf für die Bundesregierung in aller Bescheidenheit in Anspruch nehmen, daß wir dafür gesorgt haben, daß die zu erwartenden Beschlüsse des Plenums des Bundesrates wegen der Eilbedürftigkeit dem Innenausschuß des Bundestages übermittelt worden sind. Wir haben diese Aufgabe selbst übernommen, damit sich der zuständige Ausschuß des Bundestages damit befassen konnte.

Lassen Sie mich zum Schluß kommen, meine Damen und Herren! Wir halten dieses Gesetz für intensiv beraten, für ausgereift und meinen, daß es Ihre Zustimmung verdient. — Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Staatssekretär! Ihre weiteren Ausführungen werden zu Protokoll *) genommen. — Wortmeldungen liegen nicht mehr vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 684/1/94, drei Anträge Bayerns in den Drucksachen 684/2 bis 4/94

und zwei Anträge von Nordrhein-Westfalen in den (C) Drucksachen 684/5 und 6/94.

Zunächst frage ich, wer allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Bei den einzelnen Anrufungsgründen rufe ich die bedingten Begehren in der Reihenfolge der Vorschriften unter dem Vorbehalt auf, daß eine unbedingte Anrufung zustande kommt.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Ich bitte um das Handzeichen zu:

Ziffern 1 und 6 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Minderheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Minderheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Jetzt zum Antrag Nordrhein-Westfalens in der Drucksache 684/5/94! Bitte das Handzeichen! — Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen! Ich rufe auf:

Ziffer 10! — Das ist die Mehrheit.

Nun zum Antrag Bayerns in Drucksache 684/2/94! Handzeichen bitte! — Minderheit. (D)

Jetzt Ziffer 13 der Ausschlußempfehlungen! Wer stimmt der Ziffer 13 zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zu dem Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 684/6/94, bei dessen Annahme die Anträge Bayerns in den Drucksachen 684/3 und 4/94 entfallen. Bitte das Handzeichen zu dem Antrag Nordrhein-Westfalens! — Das ist eine Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen zum Antrag Bayerns in Drucksache 684/3/94. — Das ist auch eine Minderheit.

Wer ist für den Antrag Bayerns in der Drucksache 684/4/94! — Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Weiter mit den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 11 der Ausschlußempfehlungen! Bitte das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 12! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Dann stelle ich fest, daß der **Vermittlungsausschuß** aus den soeben festgelegten Gründen **angerufen** worden ist.

Es bleibt nun noch über die Ziffer 14 der Ausschlußempfehlungen zur **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes** abzustimmen. Wer stimmt dem zu? — Das müßten eigentlich alle sein. — Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen noch einmal **zurück zu Punkt 35** der Tagesordnung: Magnetschwebbahnplanungsgesetz. — Mecklenburg-Vorpommern hat darum gebeten, die

*) Anlage 45

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

- (A) Abstimmung noch einmal durchzuführen, da das Ergebnis von einer Irritation beeinflusst gewesen sei.

Die erneute Abstimmung ist zulässig, allerdings nur dann, wenn kein Land widerspricht: § 32 Satz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates. Ich darf deshalb fragen, ob eines der anwesenden Länder diesem Wunsch zu widersprechen wünscht. — Herr Walter! — Das ist der Fall.

(Gerd Walter [Schleswig-Holstein]: Ich will dazu zwei Sätze sagen!)

— Dann haben Sie das Wort, Herr Walter.

Gerd Walter (Schleswig-Holstein): Meine Damen und Herren! Da ich weiß, daß das hier ein ungewöhnlicher Vorgang ist, will ich dazu nur zwei, drei kurze Bemerkungen machen.

Ich habe mich in einer Reihe von Gesprächen unter länger gedienten Kollegen in diesem Hause bestätigend davon überzeugen können, daß dieser Wunsch nach Wiederholung der Abstimmung in dieser konkreten Situation außerhalb dessen liegt, was gute Kollegialität in diesem Hause sonst eigentlich möglich machen müßte.

Ich sage ganz ausdrücklich: Wenn der Wunsch nach Wiederholung der Abstimmung unmittelbar nach der Abstimmung geäußert worden wäre, wäre dies auch für mich keine Frage gewesen. Nachdem er aber in deutlichem zeitlichen Abstand geäußert wurde, würde dieser Vorgang den Bundesrat und seine Abstimmung doch in einen „Geruch“ bringen, in den der Bundesrat und seine Abstimmungen nicht gehören.

(B)

Da ich nachvollziehen kann, daß das Abstimmungsverhalten eines Landes manchmal zu politischen Irritationen in der Öffentlichkeit und auch in den jeweiligen politischen Lagern führen kann, will ich gerne z. B. dem Herrn Bundesverkehrsminister noch einmal sagen: Das Ergebnis der schleswig-holsteinischen Abstimmungsbuchführung, die ich mir hier verschiedentlich noch einmal habe bestätigen lassen, hat zwei Dinge ergeben, nämlich erstens, daß die allgemeine Anrufung des Vermittlungsausschusses — das war Gegenstand der ersten Abstimmung — eine Mehrheit ohne die Stimme Mecklenburg-Vorpommern erhalten hat und daß, zweitens der allgemeine Anrufungsgrund auf der Grundlage des Antrages von Brandenburg auch dann eine Mehrheit im Bundesrat gefunden hätte, wenn die Stimme Mecklenburg-Vorpommern nicht dafür abgegeben worden wäre.

Ich will Ihnen dies hier gerne zur „Verklärung“ noch mit auf den Weg geben, weil es vielleicht hilft, Vorwürfe an die eine oder andere Adresse nicht zu laut werden zu lassen.

Also ich widerspreche!

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Herr Minister Walter, ich stelle dann fest, daß über diesen Tagesordnungspunkt nicht erneut beraten und abgestimmt werden darf.

Wir kommen dann zu **Tagesordnungspunkt 129:**

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1994 (**Bundesbesoldungs- und -versorgungsan-**

passungsgesetz 1994 — BBVAnpG 94) (Drucksache 685/94) (C)

Wortmeldungen liegen nicht vor. — **Zu Protokoll *)** haben ihre Reden gegeben: Herr **Senator Radunski** (Berlin), Herr **Staatssekretär Böhm** (Bayern) und Herr **Minister Walter** (Schleswig-Holstein).

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 685/1/94 sowie Anträge von Schleswig-Holstein in Drucksache 685/2/94 und Bayern in Drucksache 685/3/94.

In den Anträgen wird die Anrufung des Vermittlungsausschusses begehrt. Wer stimmt grundsätzlich der Anrufung des Vermittlungsausschusses zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Damit sind die Landesanträge erledigt.

Dann frage ich: Wer **stimmt dem Gesetz** entsprechend Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Es bleibt noch über die unter Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen wiedergegebene EntschlieÙung abzustimmen. Wer stimmt der EntschlieÙung zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Dann ist diese **EntschlieÙung angenommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 42:**

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum **NATO-Truppenstatut** und zu weiteren Übereinkünften (Drucksache 605/94) (D)

Das Wort hat Herr Staatsminister Gerster (Rheinland-Pfalz) erbeten.

Florian Gerster (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Rheinland-Pfalz hat mehrfach deutlich gemacht, daß wir mit dem Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut aus drei wesentlichen Gründen nicht einverstanden sind und deswegen auch der materiellen Regelung nicht zustimmen können.

Es geht zum einen um die **reduzierten Mitbestimmungsrechte der Betriebsvertretungen**. Fünf der wichtigsten Mitbestimmungstatbestände wurden von der neuen Regelung ausgeschlossen. Also bleibt es dabei, daß die Zivilbeschäftigten bei den alliierten Streitkräften deutlich schlechtergestellt sind als diejenigen bei den deutschen Streitkräften, bei der Bundeswehr.

Zweitens. Es gibt keine Erklärung der Entsendestaaten, die einen **Mindestumfang der Beschäftigung ziviler Arbeitnehmer** beinhaltet mit der Folge, daß eine schleichende Verschiebung etwa von bisherigen Zivilbeschäftigten der deutschen Seite auf amerikanische Familienangehörige stattfindet, auch wenn dies immer wieder geleugnet wird.

*) Anlagen 46 bis 48

Florian Gerster (Rheinland-Pfalz)

- (A) Der dritte Grund — hier wende ich mich an die Bundesregierung — ist, daß sie bisher nicht zu einer Übernahmeverpflichtung des Bundes für die Kosten in jenen Fällen bereit war, in denen ein Entsendestaat die **Verpflichtung zur Kostenübernahme bei Umweltschäden** nicht erfüllt oder ablehnt.

Das gilt natürlich besonders für die östlichen Länder, weil die abziehenden Truppen der Roten Armee sicherlich etwas anders zu betrachten sind als die der westlichen Alliierten. Der Bund konnte sich bisher nicht damit einverstanden erklären, in den Fällen, in denen ein Entsendestaat seine Pflichten nicht erfüllt, diese Pflichten zur Beseitigung von Umweltschäden seinerseits zu übernehmen.

Wir haben seinerzeit bei der ersten Beratung im Bundesrat gefordert, daß die Bundesregierung neu verhandeln und die Ergebnisse dieser Neuverhandlung dann auch vorlegen solle. Diese Forderung hat sich der Bundesrat in wesentlichen Punkten mehrheitlich zu eigen gemacht. Das Ergebnis ist enttäuschend. Rheinland-Pfalz kann sich deswegen auch heute nicht dazu verstehen, das Gesetz anzunehmen.

Ich möchte ausdrücklich betonen, daß das nichts mit den **außenpolitischen Regelungen** des Gesetzes zu tun hat, die natürlich einen wesentlichen Schlußstrich unter die verlängerte Quasi-Besatzungszeit ziehen und die in vielen wesentlichen Punkten eine erhebliche Verbesserung mit sich bringen — das soll gar nicht in Abrede gestellt werden —, z. B. was die **Anmeldung von Manövern und Übungen** oder die **Notwendigkeit der deutschen Zustimmung zu einer Reihe von Maßnahmen** angeht, die bis vor kurzem noch ausschließlich durch die entsendenden Staaten selbst geregelt wurden.

Das alles soll nicht in Abrede gestellt werden. Die drei genannten Gründe aber sind gravierend genug, um aus der Sicht von Rheinland-Pfalz als einem der hauptbetroffenen Länder zu diesem konkreten Gesetz heute nein zu sagen.

Wir werden mit dieser Position relativ allein stehen. In bezug auf einen anderen Punkt stehen wir nicht relativ allein. Ich möchte ihn deswegen noch kurz erwähnen.

Es geht dabei um die **flexiblere Handhabung der Erstattungsregelung des § 128 Arbeitsförderungsgesetz**. Hierzu haben wir einen Entschließungsantrag vorgelegt. Ich freue mich, daß offenbar eine ganze Anzahl anderer Länder diesen Antrag mittragen und damit die Bundesregierung auffordern will, § 128 Arbeitsförderungsgesetz so zu handhaben, daß für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von drohenden Schließungen ihrer Dienststellen betroffen sind, durch Umsetzung — ich sage es einmal mit diesem etwas unschönen Wort — von einer Dienststelle zu einer anderen erreicht wird, daß der Maßnahmenkatalog des Arbeitsförderungsgesetzes im Interesse der Betroffenen angewandt werden kann.

Ich weise auf einen konkreten Fall in Rheinland-Pfalz hin, in dem zwei benachbarte Flugplätze — Sembach und Ramstein — im einen Fall eine sehr junge und im anderen Fall eine ältere Belegschaft aufweisen. Der eine Flugplatz soll geschlossen, der andere soll hingegen erhalten werden. Das AFG kann aber

nur dann zur Anwendung kommen, wenn z. B. bestimmte Altersgrenzen erreicht oder überschritten sind. Deswegen wollen wir gerne durch eine flexible Handhabung gewährleisten, daß die verschiedenen Maßnahmen des AFG auch für jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten, die bisher durch bestimmte Ausschlußregelungen davon nicht betroffen sein konnten.

Wir hoffen, daß sich die Bundesregierung durch eine Mehrheit heute im Bundesrat überzeugen läßt und die Bundesanstalt für Arbeit veranlaßt, entsprechend zu verfahren.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Minister Gerster! — Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Herr **Staatsminister Fischer** (Hessen) hat freundlicherweise eine **Erklärung zu Protokoll*** reichen lassen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 605/1/94 und ein Landesantrag von Rheinland-Pfalz in der Drucksache 605/2/94.

Wir beginnen mit den Ausschußempfehlungen. Ich rufe die Ziffer 1 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat **beschlossen, dem Gesetz zuzustimmen**.

Wir kommen noch zu den **Entschließungen**. Wer ist für Ziffer 2 der Ausschußempfehlungen? Bitte Handzeichen! — Auch das ist die **Mehrheit**.

Es bleibt dann noch über den **Landesantrag** abzustimmen. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 46:**

Gesetz zu dem Vertrag vom 24./25. Juni 1994 über den **Beitritt des Königreichs Norwegen**, der Republik **Österreich**, der Republik **Finnland** und des Königreichs **Schweden** zur **Europäischen Union**. (Drucksache 680/94, zu Drucksache 680/94)

Um das Wort hat Herr Senator Radunski (Berlin) gebeten.

Peter Radunski (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir einige wenige Worte zu den Beitrittsverhandlungen. Ich bin vom Bundesrat beauftragt worden, an den Beitrittsverhandlungen und schließlich auch an den Verhandlungen des Allgemeinen Rates teilzunehmen. Mitarbeiter unseres Hauses und Mitarbeiter der Hamburger Kollegen haben an den gesamten Vorverhandlungen teilgenommen, mitgearbeitet und Sie auch regelmäßig informiert.

Ich glaube, wenn man die Verhandlungen und deren Ergebnis überblickt, kann man der Bundesregierung durchaus große Anerkennung aussprechen. Die besondere Verhandlungsleistung des Außenministers und der Parlamentarischen Staatssekretärin

*) Anlage 49

Peter Radunski (Berlin)

- (A) sowie der Einsatz des Bundeskanzlers haben in der Tat — davon konnte man sich in Brüssel überzeugen — erheblich zu diesem Beitrittsergebnis beigetragen.

Auch die gute Zusammenarbeit zwischen dem Bund und Berlin hat eigentlich gezeigt, daß Bund und Länder, wenn man undogmatisch und an der Sache orientiert vorgeht, durchaus erfolgreich kooperieren können.

Ich sage das deshalb, weil wir im Zusammenhang mit den größeren Vertragswerken der europäischen Politik immer wieder auch die Frage der **Mitwirkung der Länder** aufgegriffen haben — ich glaube, was den Maastrichter Vertrag angeht, auch zu Recht —, was dann schließlich im Ergebnis zu Artikel 23 führte.

Ich glaube aber auch, daß wir ein bißchen aufpassen müssen, daß uns **deutsche Innenpolitik** nicht daran hindert, mit der Dynamik der europäischen Integrationspolitik Schritt zu halten. Wir dürfen also die Dynamik unserer Europapolitik nicht mit ungeklärten Verhältnissen in der deutschen Innenpolitik belasten. So können wir nicht sagen: „Europa muß warten, bis die Bundestagswahlen vorüber sind.“ Wir können aber auch nicht sagen: „Europa muß warten, weil sich Bund und Länder noch über die verschiedenen Mitwirkungsrechte einigen müssen.“

- (B) Ich meine, daß Bund und Länder in der Europapolitik eine **klare Maxime** setzen sollten: Der Bund setzt die europapolitische Linie fest; die Länder beteiligen sich an den einzelnen Materien durch ihre in Artikel 23 garantierten Mitwirkungsrechte. Es ist ganz klar, daß der Bund diese Mitwirkung ertragen und wünschen muß; denn Europapolitik ist immer mehr zur Innenpolitik geworden, und ich habe den Eindruck, daß das besser und besser ankommt.

Unsere Zusammenarbeit wird aber nur erfolgreich sein, wenn sie vom guten Willen auf beiden Seiten geprägt ist und wenn wir pragmatisch vorgehen. Ich glaube, deshalb war es richtig, daß der Senat von Berlin bereits am 10. Mai beschlossen hat, der EU-Erweiterung im Bundesrat zuzustimmen. Wir bleiben dabei und sind nicht bereit, jetzt Forderungen nach qualifizierter Zustimmung, nach Rechtsvorbehalten und ähnlichem noch nachzugeben; denn wenn wir uns in einer politischen Frage einig sind, sollten wir uns in Verfahrensfragen nicht „verkämpfen“.

Die Erweiterung liegt im besonderen Interesse der ostdeutschen Bundesländer und Berlins. Wir brauchen die **Erweiterung der Europäischen Union nach Norden und nach Osten**. Berlin will Hauptstadt in der Mitte Europas sein. Die Erweiterung um Österreich und um die nordischen Länder ist nach unserer Ansicht der erste Schritt. Der nächste, der schwierigere, aber für uns ebenso wichtige Schritt muß die **Öffnung nach Osten** sein. Wir müssen auch hier gemeinsam mit dem Bund vorgehen und erhebliche Widerstände bei unseren westeuropäischen Partnern überwinden.

Berlin tritt deshalb auch dafür ein, daß man bei der kommenden Regierungskonferenz, die in der Zeit unserer Präsidentschaft vorbereitet wird, doch versuchen sollte, ein **Zieldatum** für den Beitritt der assozii-

- ierten mitteleuropäischen Staaten zur Union festzulegen. (C)

Voraussetzung für die Öffnung nach Osten — lassen Sie mich das zum Abschluß noch sagen! — ist natürlich, daß wir eine Reihe von überfälligen **Reformen im Innern der Gemeinschaft** vornehmen. Ich begrüße es daher, daß wir die vorliegende Entschließung, die es dazu Stellung bezieht, verabschieden werden. **Vertiefung und Erweiterung** bedingen sich gegenseitig; nur die Reformen zur Vertiefung der europäischen Integration und ihrer Politiken ermöglichen überhaupt die Zielsetzung der Erweiterung. Das wissen wir. Nicht umsonst hat uns Kommissionspräsident Delors am 13. Mai in Schwerin bei der Konferenz mit den neuen Ländern und Berlin noch einmal darauf hingewiesen, daß wir überhaupt nur dann die Chance zu einer Erweiterung haben, wenn wir neue Überlegungen in die europäische Agrarpolitik einbringen. Wenn wir aber so hochpolitische Themen wie das der „Agrarpolitik“ oder „regionalpolitische Veränderungen“ aufgreifen, dann wird die Bundesregierung auch sehr dankbar sein, wenn sich die Länder intensiv daran beteiligen; denn sie tragen die Last solcher Veränderungen. Hier zeigt sich, in welcher Weise Bund und Länder zusammenarbeiten müssen.

Ich hoffe, daß wir in diesem Sinne gemeinsam eine gute deutsche Präsidentschaft unterstützen.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Senator Radunski! — Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Staatsminister Professor Dr. Milbradt** (Sachsen) gegeben. (D)

Die Ausschußempfehlungen liegen Ihnen in der Drucksache 680/1/94 vor.

Wer ist für die Ziffer 1? — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe jetzt die Ziffer 2 auf und frage, ob dem Gesetz — vielleicht einstimmig? — zugestimmt wird. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat **dem Gesetz einstimmig zugestimmt** hat.

Es bleibt jetzt noch über die Entschließungsempfehlung unter den Ziffern 3 bis 6 abzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Auch diese **Entschließungsempfehlung ist angenommen**.

Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 60** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 327/94)

Herr Staatssekretär Böhm (Bayern) hat um das Wort gebeten.

Johann Böhm (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen, meine Herren! Den **Vertragungsantrag** des Landes Rheinland-Pfalz zur Behandlung des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung lehnt der Freistaat Bayern auf

*) Anlage 50

Johann Böhm (Bayern)

- (A) das entschiedenste ab. Er ist aus sachlichen Gründen unverständlich und durch nichts gerechtfertigt. Es besteht **kein Bedarf für weitergehende Prüfungen** oder für eine Abgleichung mit anderen Entwürfen. Der Gesetzentwurf ist aus fachlicher Sicht wohl durchdacht; er ist sorgfältig formuliert und ausreichend abgestimmt.

Die bisherige Behandlung in den Bundesratsausschüssen belegte dies eindeutig: Schon im Rechtsausschuß wurden die ergänzenden Vorschläge Baden-Württembergs zur VwGO in den Änderungsentwurf eingearbeitet. Nach einer Vertagung auf Antrag von Nordrhein-Westfalen stellte der Innenausschuß die **herausragende Bedeutung des Entwurfs** auch für Vorschläge zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrensrechts fest, wie sie etwa im Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg vorgesehen sind. Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten haben dem Bundesrat einstimmig empfohlen, den Gesetzesantrag Bayerns mit den Einarbeitungen und Ergänzungen einzubringen. Dieses einstimmige Ergebnis zeigt überzeugend, daß kein sachlicher Grund für die Vertagung unseres Gesetzesantrags besteht. Vielmehr kommt es auf seine **rasche Verwirklichung** an. Unsere Verwaltungsgerichte benötigen dringend die **verfahrensbeschleunigenden Neuregelungen**. In allen Ländern werden die Verwaltungsgerichte durch die hohe Zahl von Eingängen an Asylaltfällen überlastet; die Verfahrensdauer der „Normalfälle“ verlängert sich zusehends.

- (B) Der Vertagungsantrag konterkariert unser sachliches Bemühen um eine Verfahrensbeschleunigung. Dies ist um so unverständlicher, als gerade auch Rheinland-Pfalz eine den Asylkompromiß allerdings aushöhlende Asylaltfallregelung zur Entlastung der Verwaltungsgerichte fordert. Eine rechtstaatlich angemessene Entlastung ohne Bonus für besonders erfolgreiche Verfahrensverzögerer unter den Asylbewerbern kann aber nur durch die rasche Verwirklichung unseres Gesetzesantrags erreicht werden.

Daher bitte ich Sie eindringlich, das Sechste Gesetz zur Änderung der VwGO jetzt auf den Weg zu bringen. Jede andere Entscheidung wäre Ausdruck politischer Handlungsunfähigkeit und Hilflosigkeit.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Rheinland-Pfalz hat beantragt, die Beratung der Vorlage zu vertagen. Wir stimmen deshalb zunächst hierüber ab. Wer für die Vertagung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das sind 33 Stimmen; dies ist eine Minderheit.

Wir stimmen zunächst über die Änderungsempfehlungen der Ausschüsse und anschließend über die Frage der Einbringung ab.

Ich rufe in Drucksache 327/2/94 die Ziffer 1 auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun die Ziffern 2 bis 5 gemeinsam! — Auch das ist die Mehrheit.

Wer stimmt nunmehr der **Einbringung des Gesetzentwurfs** nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zu? — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat so **beschlossen**.

(C)

Wir kommen dann zu **Tagesordnungspunkt 61:**

Entwurf eines Gesetzes über die erleichterte **Zuweisung der Ehewohnung** — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 307/94)

Um das Wort hat Frau Ministerin Alm-Merk (Niedersachsen) gebeten.

Heidrun Alm-Merk (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Vor zehn Wochen habe ich an dieser Stelle den Gesetzentwurf des Landes Niedersachsen über die erleichterte Zuweisung der Ehewohnung vorgestellt. Heute kann ich mit Genugtuung feststellen, daß sowohl der Ausschuß für Frauen und Jugend als auch der Ausschuß für Familie und Senioren und der Wohnungsausschuß dem Bundesrat mit jeweils großer Mehrheit empfohlen haben, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Es ist somit anerkannt worden, daß der niedersächsische Entwurf den Opfern von Gewalt in der Familie einen besseren Schutz bietet. Er ist geeignet und erforderlich, zugleich die Lage dieser Opfer — meist sind es eben Frauen und Kinder — spürbar zu verbessern. Er soll und kann dazu beitragen, daß nicht Frauen und Kinder vor Gewalt aus der Wohnung flüchten müssen, sondern daß die Täter die **Folgen ihres Verhaltens zu tragen, die Wohnung zu räumen** und diese den **schutzbedürftigen Angehörigen** der Familie zu **überlassen** haben.

Lediglich bei dem federführenden Rechtsausschuß ist der Entwurf auf **Bedenken** gestoßen. Welcher Art sind nun diese Bedenken? (D)

Bereits das geltende Recht, wonach die Wohnung einem der Ehegatten zur Vermeidung einer „**schweren Härte**“ zugewiesen werden kann, werde von den Gerichten schon heute im Sinne des Entwurfs ausgelegt; so wird gesagt. Insbesondere würden **Mißhandlungen** und die **Gefährdung des Kindeswohls** stets die Annahme einer „schweren Härte“ und damit eine positive Entscheidung des Gerichts rechtfertigen. Überfüllte Frauenhäuser, meine Damen und Herren, sprechen allerdings eine andere Sprache und müssen uns Anlaß zu Zweifeln geben, ob hier wirklich eine so einheitliche Praxis der Gerichte besteht.

Aber wenn das so ist: Was hindert uns daran, dies auch im Gesetz auszusprechen? Es wäre nicht das erste Mal, daß eine **Fortentwicklung der Rechtsprechung** Eingang in den Gesetzestext gefunden hätte. Mit dem Begriff der „schweren Härte“ sollte nach der Entstehungsgeschichte des geltenden § 1361 b BGB ganz bewußt zum Ausdruck gebracht werden, daß nur in besonderen Ausnahmefällen eine Wohnungszuweisung während bestehender Ehe stattfinden dürfe, damit eine Destabilisierung der Ehe vermieden werde. Selbst eine „unbillige Härte“ sollte demgegenüber als Grundlage für eine Wohnungszuweisung nicht ausreichen. Vergewaltigten wir uns aber die Situation mißhandelter Frauen, die vor der Frage stehen, wie sie mit ihren Kindern Schutz finden können, oder die bereits aus der Wohnung flüchten mußten! Niemand wird einen solchen Schritt, der das Leben der betroffenen Personen tiefgreifend verändert, leichtfertig tun. Wie wird es ein hilfeschender

Heidrun Alm-Merk (Niedersachsen)

- (A) Mensch aufnehmen, wenn er in dieser Situation in anwaltlicher Beratung mit dem Risiko konfrontiert wird, das Gericht könne sein Unglück möglicherweise zwar als Härte, aber noch nicht als „schwere Härte“ bewerten und den Antrag dann ablehnen? Manche durch fortgesetzte Mißhandlung verängstigte und gedemütigte Frau wird dann von vornherein **resignieren**, die **Chance eines gerichtlichen Verfahrens gar nicht erst wahrnehmen** und **der Gewalt weichen**, zumal ein schließlich ohne Erfolg abgeschlossenes Zuweisungsverfahren den Grad der Gefährdung in jedem Falle erhöhen muß.

Wenn dagegen das Gesetz eine klare Aussage trifft, daß zum Schutz der Person oder aus Gründen des Kindeswohls ein Anspruch auf die Wohnung besteht, und ferner klargestellt wird, daß eine einmalige Mißhandlung die **Vermutung der Wiederholungsgefahr** begründet, so ist doch von vornherein die Ausgangslage für die von Gewalt Betroffenen weitaus günstiger. Was spricht denn eigentlich dagegen, das zum Ausdruck zu bringen, was doch — so heißt es — alle wollen? Gründe der Rechtsdogmatik oder der Gesetzessystematik sind es jedenfalls nicht, und solche des Verfassungsrechts schon gar nicht!

- (B) Nun zu einem zweiten Kritikpunkt! Er betrifft § 1361 b Abs. 4 in der Fassung des Entwurfs. Gegenstand der Kritik ist, daß die **nichteheliche Lebensgemeinschaft**, auf die bei besonderem Schutzbedürfnis die Vorschriften über die Wohnungszuweisung entsprechend angewendet werden sollen, auf diese Weise Eingang ins Bürgerliche Gesetzbuch finde. Auch sei **§ 1361 b BGB als Regelung für eine Übergangszeit** konzipiert und taue nicht dafür, Rechtsbeziehungen auf Dauer zu gestalten, was bei Anwendung der Vorschrift auf nichteheliche Lebensgemeinschaften der Fall sei. Ferner begegne die Einbeziehung in § 1361 b BGB erheblichen **rechtspolitischen Bedenken**.

Meine Damen und Herren, dadurch, daß wir die nichteheliche Lebensgemeinschaft ignorieren, hört sie doch nicht auf zu bestehen. Weit mehr als eine Million Mitbürgerinnen und Mitbürger entscheiden sich ganz bewußt zumindest für einen längeren Zeitraum für diese Lebensform. Es ist doch an der Zeit, so meinen wir, daß auch unser Bürgerliches Gesetzbuch die nichteheliche Lebensgemeinschaft als eine **Gegebenheit** zur Kenntnis nimmt. Darüber können und dürfen wir nicht hinweggehen.

Wir benötigen an dieser Stelle auch **keine Legaldefinition der nichtehelichen Lebensgemeinschaft**, weil wir nicht jede kurzzeitige Verbindung, sondern lediglich die Fälle erfassen, in denen „ein besonderes Schutzbedürfnis besteht“, und das auch ausdrücklich in den Text aufgenommen haben. Im übrigen hat es unsere Rechtsordnung — außerhalb der Normen des BGB — längst gelernt, die jeweils in den Blick genommenen nichtehelichen Lebensgemeinschaften zu definieren.

Ich räume ein, daß die Einbeziehung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft in eine traditionell familienrechtliche Norm, und sei es auch nur in abgeschwächter Form der entsprechenden Anwendung, nicht selbstverständlich ist. Es wäre auch denkbar gewesen — es ist auch erwogen worden —, statt des

§ 1361 b BGB die **entsprechende Anwendung der Hausratsverordnung** vorzusehen. Dann allerdings wäre bei jeder Trennung von Partnern, ohne daß — wie bei der Ehescheidung — ein Anknüpfungstatbestand besteht und ohne besondere Voraussetzungen die Wohnungszuweisung zulässig, während der Entwurf dies nur aus den schwerwiegenden Gründen des § 1361 b vorsieht. Der Entwurf will eine **Krisenintervention** ermöglichen, und hierfür ist § 1361 b BGB der **richtige Standort** und die **inhaltlich passende Grundlage**. Die Vorschrift ist keineswegs allein auf vorläufige Zustände zugeschnitten. Ihr Wortlaut enthält keine dahin gehenden Einschränkungen. Auf der Grundlage von Entscheidungen gemäß § 1361 b BGB leben Ehepaare nicht selten jahrelang getrennt, ohne sich scheiden zu lassen.

Weiter wird argumentiert, „durch die Hintertür“ könne eine **Unterhaltungspflicht des Lebenspartners** geschaffen werden, falls er alleiniger Mieter sei und trotz Auszugs aus der Wohnung die Miete weiter zahlen müsse.

Das trifft eben nicht zu; denn der auszugspflichtige Teil kann von dem anderen eine Vergütung für die Benutzung der Wohnung verlangen, soweit es der Billigkeit entspricht. Auch ist nach dem Entwurf das Gericht gehalten, die Belange beider Beteiligten zu berücksichtigen.

Im übrigen, meine Damen und Herren, wen wollen wir eigentlich schützen? Die Täter oder vielleicht doch die geschundenen Opfer? Wir können es doch nicht hinnehmen, daß z. B. in einer langjährigen Lebensgemeinschaft eine nach gemeinsamer Lebensplanung in wirtschaftliche Abhängigkeit vom anderen geratene Partnerin keinen Schutz genießt, wenn der andere dazu übergeht, zu trinken oder gar zu prügeln. Diese Fälle werden auch nicht von einer **Reform des Kindschaftsrechts** erfaßt, falls dieses Reformwerk, das bislang nicht einmal im Entwurf vorliegt, eine Wohnungszuweisung zugunsten der nichtehelichen Gemeinschaft mit Kindern überhaupt vorsehen sollte. „Erheblichen rechtspolitischen Bedenken“ begegnet der niedersächsische Entwurf somit nicht; er will vielmehr die Hinnahme von Gewalt in der Familie allein deshalb abweisen, weil der Trauschein fehlt.

Meine Damen und Herren, uns geht es ausschließlich darum — daher bitte ich Sie auch so sehr darum zuzustimmen —, die **Situation der Opfer zu verbessern**. Sie haben in Bundestag und Bundesrat vielfach über den Opferschutz diskutiert. Wir sollten den Tätern in dieser Hinsicht keine Chance mehr geben, sondern dem Gesetzentwurf zustimmen. — Danke.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Frau Alm-Merk! — Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Hessen ist dem Gesetzesantrag als Mit Antragsteller beigetreten.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 307/1/94 vor.

Wer entsprechend der Empfehlung mehrerer Ausschüsse unter Ziffer 1 der Empfehlungsdrucksache dafür ist, **den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundes-**

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

- (A) **tag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen.
— Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 62:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung des Rechtsfriedens** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 510/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Eine **Erklärung zu Protokoll** *) hat Herr **Minister Helmrich** (Mecklenburg-Vorpommern) gegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Frage der Einbringung. Mit dieser Abstimmung wird gleichzeitig über die von den Ausschüssen in der Drucksache 510/1/94 empfohlene Nichteinbringung mitentschieden.

Wer also dafür ist, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Dann hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf nicht einzubringen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 63:**

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der **touristischen Nutzung** von zulässigerweise errichteten **Bauten im Außenbereich** (§ 35 Baugesetzbuch) — Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 634/94)

- (B) Um das Wort hat Herr Minister Helmrich (Mecklenburg-Vorpommern) gebeten.

Herbert Helmrich (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mecklenburg-Vorpommern legt eine Gesetzesinitiative zur Erweiterung des § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch vor. Ich will meine Rede **zu Protokoll** **) geben, möchte aber in ein paar Sätzen insbesondere auch die alten Länder hier um Zustimmung bitten, weil § 35 — Bauten im Außenbereich — in den letzten 30 Jahren immer wieder auf die Bedürfnisse im ländlichen Raum in den alten Bundesländern zugeschnitten worden ist.

Die vielfältige Bebauung von einzelstehenden Höfen, der Ausbau von Altenteilerwohnungen, der Anbau, der Bau von Altenteilerhäusern: All das hat die Begleitung der Landwirtschaft in den alten Bundesländern gefördert.

Nun stehen wir in den neuen Bundesländern vor einer völlig anderen Situation: 30 Jahre waren die Höfe zum Teil zweckentfremdet; die **Bausubstanz** ist zum Teil sehr angeschlagen bis verfallen. Hier können die **zeitlichen Voraussetzungen**, die § 35 für diese Bauten aufstellt, nicht eingehalten werden.

Nun soll aber, um den **ländlichen Raum in den neuen Ländern zu stärken**, die Möglichkeit geschaffen werden, insbesondere Baumöglichkeiten für den

*) Anlage 51

***) Anlage 52

Fremdenverkehr zu eröffnen, damit eine sehr breitgestreute **Fremdenverkehrsstruktur** insbesondere an den Seen in Mecklenburg-Vorpommern — das gleiche gilt aber auch für Brandenburg — geschaffen werden kann. Diese Möglichkeit sollte den Menschen auf dem Lande in den neuen Ländern eröffnet werden.

Deshalb bitte ich um Zustimmung.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Minister Helmrich!

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** — federführend — und dem **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** — mitberatend — zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 64:**

a) Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des **Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes** — Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt — Antrag des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 651/94)

b) Entschließung des Bundesrates betr. Novelle des **Wohngeldgesetzes** zum 01. 01. 1996 und **Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes** — Antrag des Landes Sachsen-Anhalt — Antrag des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 652/94)

Sachsen und Thüringen sind beiden Vorlagen beigetreten, Mecklenburg-Vorpommern dem Entschließungsantrag.

Wir sind übereingekommen, die beiden Tagesordnungspunkte wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam zu behandeln.

Wortmeldungen gibt es nicht.

Je eine **Erklärung zu Protokoll** *) haben dankenswerterweise die Herren **Minister Remmers** (Sachsen-Anhalt) und **Helmrich** (Mecklenburg-Vorpommern) gegeben.

Es wird sofortige Sachentscheidung zu beiden Vorlagen gewünscht.

Ich lasse deshalb zunächst darüber abstimmen, ob heute in der Sache entschieden werden soll. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann zunächst zur **Gesetzesnovelle!** Anschließend befinden wir über den Entschließungsantrag.

Wer den **Gesetzentwurf** in der Drucksache 651/94 **beim Deutschen Bundestag einzubringen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen jetzt noch zum Entschließungsantrag in Drucksache 652/94. Wer ist für die Entschließung? Bitte Handzeichen! — Auch das ist die Mehrheit.

*) Anlagen 53 und 54

Amtlerender Präsident Dr. Arno Walter

- (A) Damit hat der Bundesrat die **Entschließung angenommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 133** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Entnahme und Übertragung von Organen (**Transplantationsgesetz**) — Antrag der Länder Bremen und Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 682/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Eine **Erklärung zu Protokoll ***) hat Herr **Staatsminister Fischer** (Hessen) gegeben.

Zur weiteren Beratung weise ich den Gesetzesantrag dem **Rechtsausschuß** — federführend — sowie dem **Gesundheitsausschuß**, dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und dem **Ausschuß für Kulturfragen** zu.

Tagesordnungspunkt 65:

Entschließung des Bundesrates zur **zollfreien Einfuhr von Zuchtrindern** und Ergänzung der Zolltarifverordnung vom 3. 3. 1993 — Antrag des Landes Niedersachsen — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 380/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Eine **Erklärung zu Protokoll **)** hat Herr **Minister Remmers** (Sachsen-Anhalt) gegeben.

- (B) Wir kommen zur Abstimmung. Die Beratungen der Ausschüsse sind noch nicht abgeschlossen. Bayern hat aber beantragt, bereits in der heutigen Sitzung eine Sachentscheidung herbeizuführen.

Ich frage also zunächst, wer für sofortige Sachentscheidung ist. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann lasse ich jetzt darüber abstimmen, wer für die Annahme der Entschließung in der Fassung des Antrages Brandenburgs in der Drucksache 380/2/94 ist. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Dann ist jetzt darüber abzustimmen, wer gemäß Ziffer 1 der Ausschlußdrucksache 380/1/94 für die unveränderte Annahme der Entschließung ist. Das Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, die Entschließung unverändert anzunehmen**.

Tagesordnungspunkt 66:

Entschließung des Bundesrates zur **leistungsorientierten Umgestaltung des Besoldungssystems** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 270/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Aus den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 270/2/94 rufe ich auf:

Ziffern 1 und 3 gemeinsam! Bitte das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! — Auch das ist die Mehrheit. (C)

Wer stimmt der Entschließung in dieser Form zu? — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung angenommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 67:**

Entschließung des Bundesrates zu **Drogen im Straßenverkehr** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 420/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Eine **Erklärung zu Protokoll *)** hat Herr **Staatssekretär Böhm** (Bayern) gegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 420/1/94 und ein 2-Länder-Antrag in Drucksache 420/3/94 vor, der den Antrag Schleswig-Holsteins in der Drucksache 420/2/94 ersetzt.

Ich rufe zunächst den 2-Länder-Antrag auf, bei dessen Annahme die Ausschlußempfehlungen erledigt sind. Wer ist für den 2-Länder-Antrag? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Dann rufe ich jetzt Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen auf, bei deren Annahme Ziffer 2 erledigt ist. Wer stimmt für Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen? — Das ist auch eine Minderheit.

Wer stimmt jetzt der Empfehlung unter der Ziffer 2 zu? — Das ist ebenfalls eine Minderheit.

(Zuruf)

— Darf ich noch einmal die Ziffer 2 aufrufen, die Entschließung mit der dort genannten Änderung zu fassen? Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — 34 Stimmen; es bleibt also bei einer Minderheit. (D)

Wer ist dafür, die Entschließung in der Fassung der Grunddrucksache — also unverändert — zu fassen? Ich bitte noch einmal um das Handzeichen. — Auch dafür ergibt sich keine Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, die Entschließung nicht zu fassen**.

Wir haben noch über die unter Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen vom Gesundheitsausschuß vorgeschlagene Begründung abzustimmen. Wer stimmt dieser Begründung zu? — Vermutlich ebenfalls nicht viele.

Damit ist auch keine Begründung für die nicht gefaßte Entschließung beschlossen worden.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 68:**

Entschließung des Bundesrates zur **Einbeziehung des Verfassungsschutzes in die Beobachtung der Organisierten Kriminalität** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 495/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Je eine **Erklärung zu Protokoll **)** haben gegeben; Herr **Staatssekretär Böhm** (Bayern) und Herr **Minister Helmrich** (Mecklenburg-Vorpommern).

*) Anlage 55

***) Anlage 56

*) Anlage 57

***) Anlagen 58 und 59

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

- (A) Zur Abstimmung liegt Ihnen die Empfehlung der Ausschüsse in der Drucksache 495/1/94 vor, die Entschließung nicht zu fassen.

Die Abstimmungsfrage ist positiv zu stellen. Wer für die Annahme der Entschließung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Niemand.

(Zuruf Joseph Fischer [Hessen])

— Doch, es ist dann eine Minderheit; eine kleine, aber qualifizierte Minderheit.

Damit ist die **Entschließung nicht gefaßt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 134:**

Entschließung des Bundesrates betreffend **Konsequenzen aus dem Babykost-Skandal** — Antrag der Länder Bremen und Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 683/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Dann weise ich die Vorlage dem **Gesundheitsausschuß** zu.

Tagesordnungspunkt 70:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Tierseuchengesetzes** (Drucksache 499/94)

Das Wort wird nicht gewünscht.

- Je eine **Erklärung zu Protokoll ***) haben gegeben: Herr **Minister Walke** (Niedersachsen) und Herr **Staatsminister Pfeifer** (Bundeskanzleramt) für den Parlamentarischen Staatssekretär Gröbl (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten).

Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegen vor: die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 499/1/94 und ein Landesantrag in der Drucksache 499/2/94. Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Jetzt die Ziffern 2 und 3 gemeinsam! — Dies ist die Mehrheit.

Wir haben jetzt noch über den Landesantrag in der Drucksache 499/2/94 zu entscheiden. Wer ist für diesen Landesantrag? — Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, **zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 73:

Sozialbericht 1993 (Drucksache 250/94)

Wortmeldungen hierzu gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlung und ein Antrag Thüringens vor.

Ich rufe zunächst die Ausschlußempfehlung in der Drucksache 250/1/94 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für den Antrag Thüringens in der Drucksache 250/2/94! — Auch das ist eine Minderheit.

Dann gehe ich davon aus, daß der Bundesrat beschlossen hat, von dem Bericht **Kenntnis zu nehmen**. — Widerspruch gibt es nicht; dann ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 75:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Abwehr der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen** (Drucksache 269/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der Drucksache 269/1/94. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 54! — Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 55.

Ziffer 56! — Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 18 und 57.

Ziffer 58! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 59.

Ziffer 62! — Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 63.

Ziffer 70! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 71.

Ziffer 79! — Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 80.

Wir stimmen noch über alle übrigen Ziffern ab. Wer stimmt ihnen zu? — Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 76:

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die **Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Statistik** (Drucksache 283/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der Drucksache 283/1/94. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 7! — Minderheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 16.

Ziffer 20! — Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 14 und 21.

Ziffer 26! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 27.

Wir stimmen über alle noch nicht erledigten Ziffern ab. Wer ist für diese? — Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

*) Anlagen 60 und 61

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) **Tagesordnungspunkt 78:**

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung im Bereich der **nuklearen Sicherheit und Sicherheitsüberwachung** (1994—1998)

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der **kontrollierten Kernfusion** (1994—1998)

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für **Forschung und technologische Entwicklung** (1995—1998) (Drucksache 349/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der Drucksache 349/1/94. Ich rufe auf:

Ziffern 1, 2, 7 und 8 gemeinsam! Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffern 3 bis 6, 9, 10 und 13 bis 15 gemeinsam! — Minderheit.

Ziffer 11! — Minderheit.

Ziffer 12! — Minderheit.

Ziffer 16! — Minderheit.

Dann hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

(B) **Tagesordnungspunkt 79:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel**, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind. (Drucksache 350/94)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 350/1/94 vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1, 3 und 4 gemeinsam! — Das ist die Mehrheit.

Wer ist für die Ziffer 2? — Das ist auch eine Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 80:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die **Qualität der Badegewässer** (Drucksache 348/94)

Wortmeldungen hierzu gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 348/1/94 und ein Landesantrag in der Drucksache 348/2/94, durch den die Ausschlußempfehlungen ersetzt werden sollen.

Wir fangen deshalb mit dem Landesantrag an. Wer für diesen ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Dann rufe ich jetzt die Ausschlußempfehlungen (C) auf:

Ziffern 1 bis 6 der Ausschlußempfehlungen! Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffern 8 bis 23! — Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 81:

a) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich der nichtnuklearen Energien **„Technologien für eine umweltfreundlichere und effizientere Gewinnung und Nutzung von Energie“** (1994-1998) (Drucksache 434/94)

b) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches **Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration** im Bereich der allgemeinrelevanten Telematikanwendungen (1994—1998) (Drucksache 424/94)

c) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches **Programm für Forschung und technologische Entwicklung** (1994—1998) im Bereich der **Informationstechnologien** (Drucksache 426/94)

d) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches **Programm für Forschung und technologische Entwicklung** (1994—1998) im Bereich der **Meereswissenschaften und -technologien** (Drucksache 430/94)

e) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches **Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration** im Bereich der **Landwirtschaft und Fischerei** (einschließlich Agro-Industrie, Lebensmitteltechnologien, Forstwirtschaft, Aquakultur und Entwicklung des ländlichen Raumes) (1994—1998) (Drucksache 433/94)

f) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches **Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration** im Bereich der **Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen** (1994—1998) (Drucksache 437/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 424/1/94 und ein Landesantrag in der Drucksache 433/1/94.

Wir fangen mit den Ausschlußempfehlungen an, und zwar zunächst mit den Einzelabstimmungen, soweit diese erforderlich sind.

Wer ist für die Ziffer 24? — Mehrheit.

Ziffer 25! — Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 26.

Ziffer 27! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 28.

Amtlierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) Ziffer 33! — Minderheit.

Ziffer 39! — Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 40.

Ziffer 44! — Mehrheit.

Ziffer 45! — Mehrheit.

Dann rufe ich jetzt die übrigen Ziffern auf, die noch nicht erledigt sind. — Auch das ist die Mehrheit.

Es bleibt noch über den Landesantrag in der Drucksache 433/1/94 abzustimmen. Wer ist für diesen? — Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 82:

a) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Die Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Strukturfonds** (Drucksache 366/94)

b) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN)** (Drucksache 368/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 366/1/94. Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 19 gemeinsam! Wer ist für die Ziffern 1 bis 19? — Das ist die Mehrheit.

(B) Dann hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 84:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Ausschusses oder die Schaffung eines Verfahrens zur **Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen** und Unternehmensgruppen (Drucksache 453/94)

Es gibt keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 453/1/94.

Ich bitte um das Handzeichen für die Ziffern 1 bis 11 gemeinsam. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 12 bis 20.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 86:

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2328/91 und (EWG) Nr. 866/90 zur beschleunigten **Anpassung der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik** (Drucksache 444/94)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 444/1/94 und ein

Landesantrag in der Drucksache 444/2/94. Ich rufe zur (C) Einzelabstimmung auf:

Ziffer 2 der Ausschußempfehlungen! Wer ist für Ziffer 2 der Ausschußempfehlungen? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt der Landesantrag.

Bitte das Handzeichen zu Ziffer 6 der Ausschußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Dann noch das Handzeichen für alle übrigen Ziffern! — Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 88:

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über ein **gemeinsames Konzept für Mobilkommunikation und personal communications** in der Europäischen Union — Antrag des Landes Berlin gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 546/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Die Beratungen der Ausschüsse sind noch nicht abgeschlossen. Wir sind jedoch übereingekommen, in der heutigen Sitzung in der Sache zu entscheiden.

Zur Abstimmung liegt Ihnen ein Landesantrag in der Drucksache 546/1/94 vor. Ich bitte um das Handzeichen für: (D)

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 94:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Jagdzeiten** (Drucksache 527/94)

Das Wort wird nicht gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen in der Drucksache 527/1/94 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 2! — Minderheit.

Ziffer 3! — Minderheit.

Wir kommen nun zur Schlußabstimmung. Wer der Verordnung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) **Tagesordnungspunkt 98:**

Verordnung zur Neuordnung des **Pflegesatzrechts** (Drucksache 381/94)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Herr **Staatsminister Fischer** (Hessen) hat eine **Erklärung zu Protokoll** *) reichen lassen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 381/1/94 vor. Es liegt ferner ein 3-Länder-Antrag in der Drucksache 381/2/94 vor.

Ich rufe zunächst den 3-Länder-Antrag auf. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe des soeben gefaßten Beschlusses zuzustimmen** und eine **EntschlieÙung anzunehmen**.

Tagesordnungspunkt 100:

Zweite Verordnung zur Änderung der **Hebammenhilfe-Gebührenverordnung** (Drucksache 415/94)

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 415/1/94 vor. Ich rufe hieraus auf:

Ziffern 1, 2, 3, 5, 6 und 8 gemeinsam! Wer stimmt diesen sechs Ziffern zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

(B) Damit hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung, wie soeben festgelegt, zuzustimmen**.

Wir stimmen noch über den Antrag Hessens in der Drucksache 415/2/94 ab. Ich bitte um das Handzeichen zu dem Antrag Hessens. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit entfällt unter Ziffer 9 der Ausschlußempfehlungen der erste Absatz.

Wer stimmt der Ziffer 9 im übrigen zu? — Auch dafür gibt es eine Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 105:

Verordnung über fleischhygienische Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (**BSE-Verordnung**) (Drucksache 664/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Je eine **Erklärung zu Protokoll** **) haben gegeben: Herr **Minister Walter** (Schleswig-Holstein) und Frau **Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Bergmann-Pohl** (Bundesministerium für Gesundheit).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 664/1/94 vor. Ferner liegen Länderanträge in den Drucksachen 664/2 bis 664/5/94 vor.

Ich rufe zunächst den Antrag in der Drucksache 664/2/94 auf. Wer stimmt dem zu? — Minderheit.

Dann stimmen wir jetzt über den Antrag in der (C) Drucksache 664/4/94 ab. Wer ist für diesen Antrag? — Minderheit.

Dann stimmen wir jetzt über den Antrag in der Drucksache 664/5/94 ab. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Minderheit.

Dann stimmen wir nun über den Antrag in der Drucksache 664/3/94 ab, so lange, bis es klappt. Wer ist für diesen? — Minderheit.

Dann gehe ich davon aus, daß der **Verordnung unverändert zugestimmt** wird. Ist das so? — Ich höre keinen Widerspruch.

Wir stimmen jetzt noch über die **EntschlieÙung** des unter Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen ab. — Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 106:

Fünfte Verordnung zur Änderung der **Erschwerniszulagenverordnung** (Drucksache 309/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 309/2/94 und ein bayerischer Antrag vor.

Ich rufe zunächst aus den Ausschlußempfehlungen die Ziffern 1 bis 3 gemeinsam auf. Wer stimmt dem zu? — Das ist die Mehrheit.

Nun zu dem Antrag Bayerns in der Drucksache 309/3/94! Wer stimmt dem bayerischen Antrag zu? — (D) Das ist eine Minderheit.

Jetzt zu Ziffer 4 der Ausschlußempfehlungen! Wer ist für Ziffer 4? — Das ist wieder eine Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **der Verordnung nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 107:**

Erste Verordnung zur Änderung der **Arbeitsaufenthalteverordnung** (Drucksache 528/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer möchte der Verordnung nach Maßgabe der Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 528/1/94 zustimmen? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Widerspruch)

— Dann muß ich noch einmal die Frage nach der Zustimmung stellen. Wer möchte der Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen zustimmen? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Wer stimmt entsprechend der Ziffer 2 der **Verordnung unverändert** zu? — Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 109** auf:

Verordnung über **Prüfnachweise** und sonstige **Anmelde- und Mitteilungsunterlagen nach dem Chemikaliengesetz** (Prüfnachweisverordnung — ChemPrüfV) (Drucksache 489/94)

*) Anlage 62

**) Anlagen 63 und 64

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 489/1/94 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **der Verordnung** nach Maßgabe von Änderungen **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 110:

Fünfte Verordnung zur Änderung der **Honorarordnung für Architekten und Ingenieure** (Drucksache 238/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 238/1/94 und einer Zu-Drucksache. Ferner liegt ein Landesantrag in der Drucksache 238/2/94 vor, der auf Vertagung und zusätzliche Überweisung an den Innenausschuß abzielt.

Ich bitte daher zunächst um Ihr Handzeichen zu dem Landesantrag in der Drucksache 238/2/94 — Vertagung und Überweisung —, und zwar zu dessen beiden Ziffern gemeinsam. Wer stimmt dem zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **weitere Beratung heute vertagt**, die Vorlage **an die Ausschüsse zurückverwiesen** und zusätzlich dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** zur Mitberatung zugewiesen.

(B)

Tagesordnungspunkt 113:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Meldung von **Rückständen an Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln** (Drucksache 455/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 455/1/94 und ein Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 455/2/94.

Wer stimmt dem Antrag Nordrhein-Westfalens, über den wir zunächst abstimmen, zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Ich frage positiv: Wer der Verwaltungsvorschrift nach Maßgabe des soeben gefaßten Beschlusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **der Verwaltungsvorschrift zugestimmt**.

Wer folgt noch der **Entschliebung** unter der Ziffer 3 der Ausschußempfehlungen? — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 122:**

Gesetz zur Änderung der Verordnung über die **Gewährung von Vorruhestandsgeld** (Drucksache 665/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

(C)

Zur Abstimmung liegt Ihnen ein Antrag Brandenburgs mit dem Ziel der Einberufung des Vermittlungsausschusses vor. Wer für die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus dem in der Drucksache 665/1/94 genannten Grunde ist, den bitte um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Damit stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen**.

Tagesordnungspunkt 123:

Gesetz zur Änderung des **Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI ÄndG)** (Drucksache 675/94, zu Drucksache 675/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Eine Ausschußempfehlung oder ein Landesantrag mit dem Ziel der **Anrufung des Vermittlungsausschusses** liegt nicht vor. Wenn nicht widersprochen wird, dann stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetz einen entsprechenden **Antrag nicht stellt**. — Widerspruch gibt es nicht.

Dann ist so **beschlossen**.

Ich stelle zugleich fest, daß sich der gleichnamige **Entwurf des Bundesrates vom 10. Juni 1994** in der **Drucksache 247/94 (Beschluß)** in der Sache **erledigt** hat.

Tagesordnungspunkt 126:

Zweites Gesetz zur Änderung des **Stasi-Unterlagen-Gesetzes** (2. StUÄndG) (Drucksache 666/94) (D)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Ein **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** liegt nicht vor. Ich stelle deshalb fest, daß der Bundesrat einen solchen Antrag **nicht stellt**.

Tagesordnungspunkt 127:

Gesetz zur **Aussetzung der Vorschriften über die repräsentative Wahlstatistik** für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag (Drucksache 687/94, zu Drucksache 687/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Innenausschuß empfiehlt unter Ziffer 1 der Drucksache 687/1/94, die **Zustimmungsbedürftigkeit** des Gesetzes **festzustellen**. Niedersachsen beantragt in der Drucksache 687/2/94, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Wir beginnen mit Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen. Wer stimmt der Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen zu? — Das ist die **Mehrheit**.

Nun zum Antrag Niedersachsens! Ich bitte um das Handzeichen zu dem niedersächsischen Antrag. — Das ist auch die Mehrheit.

Damit ist der **Vermittlungsausschuß angerufen**.

Tagesordnungspunkt 128:

Gesetz zur Änderung des **Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes** sowie sonstiger versorgungsrechtlicher

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

- (A) Vorschriften (BeamtVGÄndG 1993) (Drucksache 686/94, zu Drucksache 686/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Die Ausschüsse empfehlen in der Drucksache 686/1/94, dem Gesetz zuzustimmen.

Sachsen-Anhalt beantragt in Drucksache 686/2/94 die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Wir stimmen über den sachsen-anhaltinischen Antrag ab. Wer stimmt diesem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu? — Das ist eine Minderheit.

Wer will **dem Gesetz** entsprechend den Ausschüßempfehlungen **zustimmen**? Bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 132:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Gesetz zur **Änderung des Bundes-Seuchengesetzes** — BSeuchÄndG) — Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 692/94)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Eine **Erklärung zu Protokoll** *) hat Herr **Staatsminister Professor Dr. Milbradt** (Sachsen) gegeben.

Ich weise die Vorlage dem **Gesundheitsausschuß** zur weiteren Beratung zu.

- (B) **Tagesordnungspunkt 136:**

Personalien im Sekretariat des Bundesrates

Gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung erbitte ich Ihre Zustimmung zur Einstellung des Assessors Peter Schimanek. Die Personalien sind bekannt. Der Ständige Beirat hat keine Einwendungen erhoben.

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich sehe breite Zustimmung.

Dann ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 137:

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Bericht der Kommission an den Europäischen Rat über die **Anpassung der geltenden Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip**) — Geschäftsordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 950/93)

Die Beratungen zu der Grunddrucksache 950/93 — Bericht der Kommission zum Subsidiaritätsprinzip — sind von den Ausschüssen noch nicht abgeschlossen worden.

Wir sind jedoch übereingekommen, in der heutigen Sitzung Vertreter für die Beratungen zu diesem Thema zu benennen.

Die Ausschüßempfehlungen ersehen Sie aus der Drucksache 663/94. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

*) Anlagen 65

Punkt 138:

(C)

Gesetz zu dem Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer **Assoziation** zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der **Slowakischen Republik** (Drucksache 696/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Zustimmung. In Drucksache 696/2/94 liegt zusätzlich ein Entschließungsantrag vor.

Ich bitte zunächst um das Handzeichen, wer dem Gesetz zustimmt. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **dem Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen noch zu dem Landesantrag in Drucksache 696/2/94. Ich bitte um das Handzeichen zu dem Landesantrag. — Das ist auch die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 139:

Gesetz zu dem Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer **Assoziation** zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der **Tschechischen Republik** (Drucksache 697/94)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Zustimmung. In den Drucksachen 697/2 und 3/94 liegen zwei zusätzliche Entschließungsanträge vor. (D)

Ich bitte zunächst um das Handzeichen, wer dem Gesetz zustimmt. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**.

Wir kommen zu dem Landesantrag in der Drucksache 697/2/94. Wer stimmt dem zu? — Das ist auch die Mehrheit.

Jetzt noch der Landesantrag in der Drucksache 697/3/94! — Das ist eine Minderheit.

Damit ist so **beschlossen**.

(Dr. Rolf Krumsiek [Nordrhein-Westfalen]:
Ich bezweifle das letzte Abstimmungsergebnis!)

— Dann stimmen wir noch einmal über **Punkt 139** — Gesetz zu dem Abkommen mit der Tschechischen Republik — ab, und zwar über den Landesantrag in der Drucksache 697/3/94.

(Zuruf Dr. Hennig Voscherau [Hamburg])

— Jetzt frage ich insbesondere den Herrn Ersten Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß jemand diesem Antrag widerspricht. — Es ergeben sich, auch bei gleichzeitiger Befragung der übrigen Damen und Herren, keine Anhaltspunkte dafür. Damit kann ich nach § 32 Satz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Abstimmung wiederholen.

Ich bitte nunmehr die anwesenden Damen und Herren, zu der Drucksache 697/3/94, soweit

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) gewünscht, die Hand zu heben. — Das ist dann auch die Mehrheit.

Damit ist unter Einschluß dieser Abstimmung nunmehr endgültig **beschlossen**.

Meine Damen, meine Herren, wir sind damit am Ende unserer Tagesordnung, und zwar früher, als wir alle gedacht haben. Ich wünsche Ihnen allen geruh-same Ferien.

Die **nächste** Sitzung des Bundesrates — es wird eine (C) Sondersitzung zur Behandlung der Grundgesetzänderungen sein — berufe ich allhier ein auf Freitag, den 2. September 1994, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 12.56 Uhr)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Entwurf einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission **über die Modalitäten für die Ausübung der Befugnisse zur Durchführung von gemeinsamen Rechtsakten** des Europäischen Parlaments und des Rates nach dem Verfahren von Artikel 189 b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
(Drucksache 450/94)

Beschluß: Kenntnisnahme

Empfehlung für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit der **Republik Slowenien ein Europa-Abkommen** auszuhandeln
(Drucksache 509/94)

Beschluß: Kenntnisnahme

(B)

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der **Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern**, der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 1945/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92
(Drucksache 454/94)

Beschluß: Kenntnisnahme

(D)

Berichtigung 670. Sitzung

„S. 280 B, 8. Zeile von unten, heißt es richtig: „sprechende Medizin“.

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 670. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) Anlage 1**Bericht**

von Minister **Heinz Schleußer**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 1 a) und b)** der Tagesordnung

Es geht um das Votum zum Ergebnis des Vermittlungsverfahrens zur **Insolvenzrechtsreform**. Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 20. Mai 1994 zu beiden Gesetzesbeschlüssen des Bundestages vom 21. April 1994 mehrheitlich beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ziel war, die Insolvenzrechtsreform nur gemeinsam mit einem vom Deutschen Bundestag zu verabschiedenden Personaleinsparungsmodell in Kraft treten zu lassen. Gesetzestechnisch sollte das Inkraftsetzen der Reform einem gesonderten Bundesgesetz vorbehalten bleiben, das gleichzeitig die erforderlichen Entlastungsmaßnahmen schafft.

Weiter sollte die Bundesregierung bis zum Inkrafttreten ein neues Konzept zur Verbraucherentschuldung außerhalb der Insolvenzordnung entwickeln und prüfen, ob und in welcher Form die Kreditwirtschaft an der außergerichtlichen Schuldnerberatungstätigkeit finanziell beteiligt werden könnte.

Schließlich sollten die Stellung der Arbeitnehmer bei Insolvenz des Arbeitgebers verbessert und die Rechte von Minderheitsgläubigern in der Gläubigerversammlung gestärkt werden.

(B) Am 15. Juni 1994 hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, die am 21. April 1994 verabschiedete Insolvenzordnung zu bestätigen. Sämtliche Petita des Bundesrates waren im Vermittlungsausschuß nicht konsensfähig. Nicht mehrheitsfähig war vor allem die Koppelung des Inkrafttretens mit der Verabschiedung von Entlastungsmaßnahmen. Es wurden lediglich das Inkrafttreten der Reform um zwei Jahre auf den 1. Januar 1999 verschoben und die am ursprünglichen Inkrafttretensdatum vom 1. Januar 1997 orientierten Folgebestimmungen dem neuen Datum angepaßt.

Der Bundestag hat diesem Vermittlungsvorschlag am 16. Juni 1994 mit zwei Gegenstimmen zugestimmt. Nun hat der Bundesrat zu entscheiden, ob er dem im Vermittlungsausschuß ausgehandelten Ergebnis ebenfalls zustimmt oder gegen beide Gesetze Einspruch einlegt.

Nordrhein-Westfalen kann den Verzicht auf eine Koppelung des Inkrafttretens mit der Verabschiedung von Entlastungsmaßnahmen nicht akzeptieren. Das Vermittlungsergebnis ist nur vordergründig ein Teilerfolg der Länder. Das schlichte Hinausschieben des Inkrafttretens um zwei Jahre nützt wenig.

Die Situation der Länderhaushalte läßt es auf absehbare Zeit nicht zu, einen Personalmehrbedarf in dieser Größenordnung durch Schaffung neuer Planstellen zu erfüllen. Die Erwirtschaftung des notwendigen Personalmehrbedarfs aus dem vorhandenen Stellenbestand ist nicht gewährleistet. Deswegen stellt Nordrhein-Westfalen heute den Ihnen vorliegenden Antrag, gegen beide Gesetze Einspruch einzulegen.

Sollte dieser Antrag keine Mehrheit finden, würde Nordrhein-Westfalen den Ihnen ebenfalls bereits vorliegenden Entschließungsantrag zur Abstimmung stellen. Darin bekräftigt der Bundesrat seine Auffassung, daß die Insolvenzrechtsreform nur dann erfolgreich umgesetzt werden kann, wenn der Deutsche Bundestag in der nächsten Legislaturperiode Entlastungsmaßnahmen im Justizbereich verabschiedet, die dem durch die Reform verursachten Personalmehrbedarf entsprechen.

Dieser Entschließung müßten alle zustimmen können, denen die langfristige Sicherung einer funktionsfähigen Rechtspflege ein Anliegen ist.

Anlage 2**Erklärung**

von Senator **Peter Radunski** (Berlin)
zu **Punkt 1 a) und b)** der Tagesordnung

Das Land Berlin begrüßt das Ziel des Gesetzes, das weitgehend funktionsunfähig gewordene Konkurs- und Vergleichsrecht durch ein anderes **Insolvenzrecht** zu ersetzen, das insbesondere auch die Entschuldung von Verbrauchern umfaßt. Allerdings dürfte angesichts der nun zur Verfügung stehenden Wirtschaftsdaten und der langfristigen Prognosen das jetzt in Aussicht genommene Datum 1. Januar 1999 für das Inkrafttreten des Gesetzes immer noch um einige Jahre zu früh liegen.

Das Gesetz führt zu einer erheblichen finanziellen Belastung der öffentlichen Haushalte. Die derzeitige Finanzsituation bringt es mit sich, daß eine Fülle von öffentlichen Vorhaben über längere Zeit zurückgestellt werden muß, so daß im Jahr 1999 auch bei einer guten Wirtschaftsentwicklung noch keine Flexibilität in den Haushalten der Bundesländer erreicht sein dürfte. Es kommt hinzu, daß das Gesetz bereits einige Jahre vor seinem Inkrafttreten zur Ausbildung des dafür einzusetzenden Personals nötig und damit bereits in den unmittelbar folgenden Jahren zu Mehraufwand führt.

Das Land Berlin hält es deshalb für geboten, daß das Gesetz jedenfalls nicht vor dem Jahr 2002 in Kraft tritt.

Anlage 3**Erklärung**

von Minister **Willi Waike** (Niedersachsen)
zu **Punkt 1 a)** der Tagesordnung

Die Erfahrungen mit der Schneider-Pleite haben deutlich gemacht, daß für derartige Fälle die Arbeitnehmer einen verbesserten Schutz ihrer Ansprüche auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis benötigen. Aus diesem Grund erhielt auch das (niedersächsische) Anrufungsbegehren, das die Einbeziehung von Rückständen bei Arbeitnehmerentgelten in die sonstigen Masseverbindlichkeiten zum Ziel hat und sie damit

(D)

- (A) bevorrechtigt, im Gegensatz zum ersten Durchgang eine Mehrheit im Bundesrat.

Die Nichtberücksichtigung dieser Forderung im Vermittlungsausschußverfahren ist für Niedersachsen der entscheidende Grund, gegen dieses Gesetz Einspruch einzulegen.

Anlage 4

Bericht

von Minister **Dr. Hans Otto Bräutigam** (Brandenburg) zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Klaus-Dieter Kühbacher gebe ich folgenden Bericht zu Protokoll:

Das vom Deutschen Bundestag am 28. April 1994 verabschiedete „**Gesetz zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt**“ paßt die Organisations- und Finanzierungsstruktur der Treuhandanstalt an die noch zu bewältigenden Treuhandaufgaben an: Auf seiner Grundlage können bisherige Aufgaben der Treuhandanstalt auf andere Aufgabenträger übertragen werden. Der Bundesrat hat am 20. Mai 1994 den Vermittlungsausschuß aus sieben Gründen angerufen. Die Anrufungsgründe des Bundesrates hat der Vermittlungsausschuß in seiner Sitzung am 15. Juni 1994 mit folgendem Ergebnis behandelt:

- (B) 1. Zu der Forderung des Bundesrates, Aufsichtsgremien bei allen Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt und beim Bundesministerium der Finanzen mit Beteiligung der neuen Länder und Berlins zu schaffen, hat der Vermittlungsausschuß eine gesetzliche Formulierung vorgeschlagen, die eine stärkere Einbeziehung der ostdeutschen Länder sichern soll. Danach wirken die Länder nach Artikel 1 des Einigungsvertrages künftig „im Rahmen der Finanzverantwortung des Bundes bei der Erfüllung der Aufgaben der Treuhandanstalt“ mit. Einzelheiten werden in einer Rahmenvereinbarung geregelt.

2. Der Bundesrat hatte gefordert, daß die Mitwirkungs- und Informationsmöglichkeiten für die Länder bei den vorgesehenen Nachfolgeregelungen gesichert werden. Die Bundesregierung hat zugesagt, daß die Länder über den Erlaß von Übertragungsverordnungen frühzeitig informiert und eingebunden werden.

3. Der Bundesrat hatte sich dafür ausgesprochen, in das Gesetz die Verpflichtung aufzunehmen, einen möglichen Personalabbau bei Privatisierungen nach 1994 durch arbeitsmarktpolitische Instrumente wie bisher abzufedern. Der Bund hat zugesichert, neben der Privatisierung auch die notwendigen Sanierungsmaßnahmen der einzelnen Betriebe und der Managementkommanditgesellschaften aktiv zu unterstützen. Zugleich hat er anerkannt, daß arbeitsmarktpolitische Leistungsverpflichtungen der Treuhandanstalt auch für den Rechtsnachfolger bestehen bleiben.

4. Der Bundesrat hatte eine sogenannte „Öffnungsklausel“ gefordert, um eine generelle Übertragung von treuhänderisch verwalteten Liegenschaften auf die Länder zu ermöglichen. Mit dieser Forderung

- konnten sich die Länder im Vermittlungsausschuß (C) nicht durchsetzen.

5. Mit einer „Rückholklausel“ sollte nach Auffassung des Bundesrates gesichert werden, daß kommunale Einrichtungen, die von der Treuhandanstalt im Wege von Unternehmensprivatisierungen mit veräußert worden sind, zurückübertragen werden bzw. der volle Verkehrswert ersetzt wird. Im Vermittlungsausschuß konnte erreicht werden, daß in das Zuordnungsergänzungsgesetz eine Regelung eingefügt wird, wonach eine Rückübertragung von Immobilien jedenfalls dann vorzunehmen ist, wenn ein entsprechender vertraglicher Vorbehalt gemacht wurde. Auch ohne einen solchen Vorbehalt ist die Rückübertragung vorzunehmen, wenn der Vermögenswert bei der Privatisierung des Unternehmens in der Rückgabebilanz nicht erwähnt oder nur als Erinnerungswert oder in Form einer Rückstellung vermerkt ist. Entsprechende Anträge müssen bis zum 30. Juni 1995 gestellt werden. Darüber hinaus haben die Länder durchsetzen können, daß der Bundesminister der Finanzen in den Fällen, in denen die Rückholklausel nicht greifen sollte, die Treuhandanstalt anweist, etwaige Amtshaftungsansprüche rückhaltslos aufzuklären und nach Möglichkeit einvernehmlich mit den betroffenen Kommunen zu bereinigen.

7. Das Begehren, festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wurde von den Ländern vor dem Hintergrund der erreichten Ergebnisse nicht mehr weiterverfolgt.

Der Deutsche Bundestag hat den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses am 17. Juni 1994 angenommen. Ich empfehle Ihnen, dem Gesetz in der Fassung des Vermittlungsausschusses ebenfalls zuzustimmen. (D)

Anlage 5

Bericht

von Staatsminister **Dr. Thomas Goppel** (Bayern) zu den **Punkten 3 und 4** der Tagesordnung

1. Am 15. April 1994 hat der Deutsche Bundestag das „**Gesetz zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen**“ verabschiedet. Mit dem Gesetz, das jetzt den Titel „Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen“ trägt, soll eine völlige Neuregelung des Abfallrechts erreicht werden.

Der Bundesrat hat im zweiten Durchgang seiner Befassung in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 beschlossen, dem Gesetz gem. Art. 84 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Wegen der Ablehnung des Gesetzesantrags durch den Bundesrat hat die Bundesregierung den Vermittlungsausschuß angerufen.

2. Zu dem „**Ausführungsgesetz zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**“, vom Deutschen Bundestag am 29. April 1994 beschlossen, hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 29. April 1994

- (A) den Vermittlungsausschuß gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes angerufen.

3. In den Beratungen des Vermittlungsausschusses wurden die beiden Gesetzentwürfe zu einem Paket geschnürt. Der Vermittlungsausschuß hat insbesondere folgenden Anliegen der Länder entsprochen:

Erstens: Im Kreislaufwirtschaftsgesetz ist jetzt festgelegt, daß die Vermeidung von Abfällen klaren Vorrang vor der Verwertung und Beseitigung hat. Des weiteren stellt das Kreislaufwirtschaftsgesetz jetzt ausdrücklich klar, daß das Verbrennen von Hausmüll keine energetische Verwertung, sondern Abfallbehandlung ist.

Zweitens: Das Kreislaufwirtschaftsgesetz verwendet jetzt die Begriffsbestimmungen des EG-Rechts.

Drittens: Private Entsorgungsträger können nicht gegen den Willen der öffentlich-rechtlichen entsorgungspflichtigen Körperschaft die Beseitigung von Siedlungsabfällen, also von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, übernehmen.

Viertens: Im Abfallverbringungsgesetz wird ein Solidarfonds der exportierenden Wirtschaft für die Finanzierung der Rückführung fehlgeschlagener und illegaler Abfallexporte geschaffen.

4. Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 24. Juni 1994 die Beschlußempfehlung einstimmig angenommen.

- (B) 5. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz wird zwei Jahre nach seiner Verkündung in Kraft treten. Wir sollten die Zeit bis dahin nutzen, die Voraussetzungen für einen optimalen Vollzug zu schaffen. Dieser Appell richtet sich vor allem an den Bund als Verordnungsgeber!

Im übrigen bin ich von meinem für die Landwirtschaft zuständigen Kollegen gebeten worden, darauf hinzuweisen, daß die teilweise Unterstellung von Sekundärrohstoffdüngern unter die Regelungen des Düngemittelrechts zu Problemen führen kann. Aus Gründen eines wirksamen Vollzugs kann es sinnvoller sein, für Sekundärrohstoffdünger eine abschließende Regelung im Abfallrecht vorzunehmen. Ich bitte das BMU, bis zum Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eine sachgerechte Lösung zu finden.

6. Ich glaube, daß der Vermittlungsausschuß eine vertretbare Lösung gefunden hat und nunmehr auch der Bundesrat den beiden Gesetzen in der vom Bundestag am 24. Juni 1994 beschlossenen Fassung zustimmen kann.

Anlage 6

Erklärung

von Minister **Dr. Hans Otto Bräutigam** (Brandenburg)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Das dem Bundesrat zur Zustimmung vorliegende **Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen** entspricht nicht vollständig den

Anforderungen, die an die erforderliche grundlegende Neuordnung des Abfallrechts zu stellen sind. Ein Recht der ökologischen Stoffwirtschaft, in der Abfallvermeidung und ökologisch verantwortliche Ressourcenbewirtschaftung miteinander verbunden werden, müßten insbesondere weitergehende Regelungen zur Abfallvermeidung, zum Vorrang der stofflichen vor der energetischen Verwertung und zur Produktverantwortung der Hersteller von Erzeugnissen beinhalten. Eine Zustimmung zu dem Gesetz kann nur unter dem Aspekt erfolgen, daß mit den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses die Kompromißmöglichkeiten unter den gegenwärtigen Umständen als voll ausgeschöpft anzusehen sind.

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Gerd Walter** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein kann das Gesetz in dieser Form nicht mittragen, da es keinen Vorrang der stofflichen vor der energetischen Verwertung enthält, sondern dies der Regelung in Rechtsverordnungen überantwortet, deren Erlaß nicht absehbar ist. Der im Gesetz festgelegte niedrige Mindestheizwert von 11 000 kJ/kg für die Zulässigkeit der energetischen Verwertung von Abfällen öffnet der Verbrennung von in Abfällen enthaltenen Wertstoffen Tür und Tor und läuft dem vom Gesetz erhobenen Anspruch des Einstiegs in die Kreislaufwirtschaft zuwider.

Anlage 8

Erklärung

von Minister **Willi Waike** (Niedersachsen)
zu den **Punkten 3 und 4** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Monika Griefahn gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Wenn wir uns heute erneut mit der **Gesetzgebung im Abfallbereich** befassen, dann deshalb, weil aufgrund der zunächst mangelhaften Vorlagen des Bundestages eine erhebliche Nacharbeit notwendig war, um die Vorschriften überhaupt vollzugstauglich zu machen. Ich will hier nicht nachkarten, weil die Geschichte dieser beiden Gesetze im Bundesrat bei der Ablehnung des sogenannten Kreislaufwirtschaftsgesetzes eine Rolle gespielt hat. Es hätte aber bei einem vernünftigeren Umgang der Verfassungsorgane nicht dieser Ablehnung bedurft, um das jetzt vorliegende Ergebnis zu erzielen.

Dieses Ergebnis ist ein Kompromiß, der auch mir sehr schwergefallen ist. Insbesondere ist es für mich problematisch, daß das Abfallgesetz von der „Kreislaufwirtschaft“ spricht, obwohl diese dort nur unvollkommen angelegt ist. Aber es sind nunmehr doch einige wichtige Punkte gesetzlich festgelegt, die von Anfang an von den Ländern gefordert wurden und

(A) deren Nichtberücksichtigung ursprünglich zur Ablehnung geführt hatte:

- Der Abfallbegriff ist nun konform umgesetzt, so daß beide Gesetze vollziehbar werden. Die Länder sollten sich jetzt darauf einigen, aufgrund dieser Begriffe auch das noch geltende Abfallgesetz zu vollziehen.
- Der Vorrang der Vermeidung von Abfällen insgesamt — also auch solchen, die verwertet werden können — ist jetzt gesetzlich festgeschrieben. Das ist eine Verbesserung, die erhebliche Auswirkungen hat.
- Die stoffliche Verwertung rangiert — soweit sie umweltverträglicher ist — vor der thermischen.
- Es wird erstmals der Grundsatz der Produktverantwortung normiert. Zukünftig soll schon bei der Planung und Herstellung von Produkten die Abfallseite einbezogen werden; Produkte sollen nach Kriterien wie Langlebigkeit, Reparaturfähigkeit, Wiederverwendbarkeit, sparsamer Materialeinsatz, Demontierbarkeit, Verwertbarkeit und minimierte Stofffreisetzung nach Gebrauch hergestellt werden. Es ist zwar nach wie vor so, daß konkrete Rechtsfolgen für den Produzenten erst dann entstehen, wenn Pflichten in einer Verordnung konkretisiert sind. Gleichwohl muß die Wirtschaft den Willen des Gesetzgebers zur Kenntnis nehmen und auch entsprechend danach handeln. § 22 sollte ein Signal für die Unternehmerinnen und Unternehmer sein, die nachhaltige Entwicklung ernst zu nehmen und durch Betreten dieses Weges die wirtschaftliche Bestandsfähigkeit der Bundesrepublik langfristig zu sichern.

(B)

- Die Möglichkeit der Privatisierung ist in den gesamten Rahmen gestellt, der zur Erledigung der Aufgabe „Abfallbeseitigung“ unter den derzeit noch herrschenden Bedingungen zu beachten ist. Einer „Rosinenpickerei“ wird der Riegel vorgeschoben; Konzepte von Privaten müssen langfristig angelegt sein und das gewährleisten, was als „Entsorgungssicherheit“ zu bezeichnen ist.
- Es ist die Möglichkeit von Entsorgungsfachbetrieben eingeführt worden.
- Beim „Basel-Gesetz“ wurde erreicht, daß die Kosten der Rückführung illegaler Transporte nicht dem Steuerzahler unmittelbar zugerechnet werden; die exportierende Wirtschaft muß einen Solidarfonds gründen. Im übrigen hoffe ich, daß die Länder die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem UBA und untereinander nutzen und möglichst schnell eine gemeinsame Stelle vereinbaren.

Wenn dieser Kompromiß den Bundesrat passiert, dann haben wir ein Gesetz beschlossen, das nicht optimal ist. Notwendig ist die Integration des Abfallrechts in ein ökologisches Stoffrecht. Es wird weiteren sorgfältigen Beratungen in der kommenden Legislaturperiode vorbehalten bleiben, die erkannten Mängel und Lücken, die dieser Kompromiß naturgemäß beinhaltet, zu beseitigen.

Anlage 9

Erklärung

von Bundesminister **Prof. Dr. Klaus Töpfer** (BMU)
zu den **Punkten 3 und 4** der Tagesordnung

Mit der heutigen Beratung des Bundesrates über die Ergebnisse des Vermittlungsausschusses zum **Kreislaufwirtschaftsgesetz** hat ein langes und überaus ungewöhnliches parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren seinen Abschluß gefunden. Aber — trotz aller hochgehenden emotionalen Wogen — ich meine, daß das kontroverse Gesetzgebungsverfahren und die teilweise äußerst heftig geführten Streitereien um fundamentale Grundsatzpositionen im Bundestag und im Bundesrat letztlich der Dimension des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angemessen waren. Es handelt sich eben beim Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht — wie hin und wieder behauptet — um eine schlichte Novellierung des Abfallgesetzes. Es geht um die richtigen Weichenstellungen der zukünftigen Abfallpolitik. Und es geht nicht nur um Abfall, sondern es geht auch um die Sicherstellung der nachhaltigen Schonung unserer rohstofflichen Ressourcen, um die Sicherstellung der Grundlage unserer Industriegesellschaft. Mit Hilfe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes werden wir unser gesamtes Konsum- und Produktionssystem langfristig von der bloßen Abfallbeseitigung in eine ressourcenökonomische Kreislaufwirtschaft umsteuern. Durch den von der Bundesregierung definierten Abfallbegriff — zur Terminologie komme ich später — unterwerfen wir auch solche Stoffe und Gegenstände der Verpflichtung zur umweltverträglichen Verwertung, die bisher als sogenannte Reststoffe oder Wirtschaftsgut frei von jeder ökologischen Verantwortung behandelt oder vertrieben werden konnten. Dies ist immerhin die drei- bis fünffache Menge des bisherigen Abfallaufkommens. Und diesen gigantischen Stoffstrom unterwerfen wir mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz gezielt Vermeidungspflichten, Pflichten zur umweltverträglichen Verwertung und — als letzte Stufe — der Pflicht der umweltverträglichen Beseitigung.

(C)

(D)

Wenn wir uns diese große Aufgabe anschauen, wird die eigentliche Herausforderung eines Kreislaufwirtschaftsgesetzes sofort klar: Wir müssen einerseits durch stringente Regelungen für einen langfristigen ökologischen Umbau unserer Marktwirtschaft sorgen; andererseits aber dürfen wir die dafür notwendige Initiative, Kreativität und Eigenverantwortung der verpflichteten Wirtschaft nicht durch dirigistische Überregelungen ersticken.

Natürlich waren wir uns in diesem Hause über das eigentliche Ziel des Weges, die Vermeidung von Abfällen, stets einig. Aber um so heftiger wurde der Streit über den Weg zu diesem gemeinsam gewollten Ziel ausgetragen. Ich habe, trotz aller Schärfe der Diskussionen im Gesetzgebungsverfahren, unsere kontroversen Standpunkte, wenn man sie nüchtern auf ihren eigentlichen Kern reduziert, nie für unüberbrückbar gehalten. Und ich war mir sogar sicher, daß es uns bei einer ehrlichen und aufrichtigen Sachdiskussion auch gelingen kann, auf Basis der von mir vertretenen Konzeption zu einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Kompromiß zu gelangen. Leider wurde die echte Sachdiskussion lange Zeit durch das Beharren auf fundamentalen Grundsatz-

(A) positionen vernebelt. Und ich räume ein, unsicher war ich mir, ob wir Sie gerade im Wahlkampfjahr 1994 zu einer Sachdiskussion würden bewegen können. Um so mehr freue ich mich darüber, daß Sie Ihre bisherige Blockadeposition aufgegeben haben und wir nach anfänglich zähen Verhandlungen im Vermittlungsausschuß tatsächlich zu einem ausgewogenen Kompromiß gekommen sind:

— Was zunächst einmal den politisch so aufgebauten Streit um die Verwendung des Abfallbegriffs der EG angeht, waren wir uns — wenn Sie ehrlich sind — doch stets darüber einig, daß der von der Bundesregierung bevorzugte Begriff „Rückstand“ den EG-Abfallbegriff rechtlich vollständig umsetzt. Aber ich will zur Frage der Begrifflichkeit kein Herzblut verlieren. Ich glaube nach wie vor, daß wir mit dem Begriff „Rückstand“ und „Sekundärrohstoff“ dem Bürger viel eher die Einsicht vermitteln können, daß derartige Dinge noch ein Verwertungspotential haben, also nicht einfach weggeworfen werden sollten, als mit dem jetzt verwendeten Begriff „Abfall zur Verwertung“. Aber letzten Endes werden wir die suggestive oder stigmatisierende Kraft von Begriffen erst nach einer angemessenen Zeit beurteilen können.

— Ich freue mich auch darüber, daß wir uns in der Frage der Hierarchie zwischen Vermeidung und Verwertung einerseits und zwischen stofflicher und energetischer Verwertung andererseits auf Basis der EG-Richtlinie so schnell haben einigen können. Und so bleibt es in der Tat bei der Konzeption der Bundesregierung:

(B)

Erstens. Es gibt keine pauschale vorrangige Pflicht zur Abfallvermeidung, denn sie wäre nicht praktikabel. Die Abfallvermeidungspflicht wird allein durch die immissionsschutzrechtliche Reststoffvermeidungspflicht und die Verordnungen zur Produktverantwortung konkretisiert.

Zweitens bleibt es dabei, daß die stoffliche Verwertung mit der energetischen Verwertung prinzipiell gleichrangig ist.

— Gerade in der so hoch umstrittenen Frage des Verhältnisses zwischen der stofflichen und energetischen Verwertung hat sich die Konzeption der Bundesregierung durchgesetzt. Unser Leitsatz „Vorrang soll die jeweils umweltverträglichste Verwertungsart haben“ macht die ökologische Betrachtung der Verwertungsarten zum Maß aller Dinge und erteilt fundamentalen Grundsatzpositionen eine klare Absage. Zu Recht bildet dieser Leitsatz jetzt auch für diejenigen Länder eine tragfähige Grundlage, die bisher den Vorrang der stofflichen Verwertung bevorzugt haben. Damit hat die alte Spiegelfechtereie um den abstrakten Vorrang bestimmter Verwertungsarten, die unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten mehr ins Mittelalter als in die Zukunft führte, ihr Ende gefunden. Mit der Formel der konkret besseren Umweltverträglichkeit haben wir für die jetzt zu erarbeitenden Rechtsverordnungen den richtungweisenden Maßstab gefunden.

Geblichen ist es auch bei den Voraussetzungen zur Zulässigkeit der energetischen Verwertung in den

Bereichen, in denen Rechtsverordnungen noch nicht vorliegen. Die von uns entwickelten Kriterien, Heizwert der Abfälle 11 000 kJ/kg, Feuerungswirkungsgrad der Verwertungsanlage von 75 % sowie das Abwärmenutzungsgebot, haben sich als Gebot ökologischer und ökonomischer Vernunft im Vermittlungsausschuß durchgesetzt.

(C)

— Die bereits bisher im Kreislaufwirtschaftsgesetz enthaltene zentrale Pflicht der Produktverantwortung hat durch redaktionelle Änderungen ihre Aussage verdeutlicht: Es geht darum, bereits durch die Gestaltung von Produkten das Entstehen von Abfällen bei der Herstellung oder während des Gebrauchs der Produkte zu vermindern und nach ihrem Gebrauch die umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung sicherzustellen. Durch redaktionelle Umstellungen ist es uns gelungen, den Leitnormcharakter der Produktverantwortung noch etwas stärker herauszustellen. Die für den Wirtschaftsstandort Deutschland jedoch entscheidende Rechts- und Investitionssicherheit der Produzenten ist gewahrt geblieben. Erzwingen läßt sich die Produktverantwortung auch in Zukunft allein durch Rechtsverordnungen. Die Vorschrift trägt durch ihren Grundpflichtencharakter der technischen und wissenschaftlichen Dynamik der Produktgestaltungen, durch den Verordnungsverbehalt der gebotenen Rechtssicherheit gleichermaßen Rechnung. Durch die gesetzliche Produktverantwortung erhoffe ich mir daher nicht nur einen deutlichen Investitionsschub in Richtung auf Herstellung abfallarmer Produkte, sondern zugleich einen wesentlich besseren Rückhalt bei der Gestaltung und Durchsetzung der von mir bereits vorbereiteten Produktverordnungen, insbesondere über Altautos, Elektronikschrott und Altpapier.

(D)

— Was nun die von Ihnen so hartnäckig angegriffene Privatisierung von Entsorgungsaufgaben durch Verbände und Kammern angeht, hat sich das von mir vorgelegte Konzept zu Recht durchgesetzt. Ich denke, es hat auch Sie letztlich überzeugt, daß eine vorsorgende, verursacherorientierte Kreislaufwirtschaft nur dann funktionieren kann, wenn die produzierende Wirtschaft auch die Verantwortung für die Entsorgung ihrer Abfälle übernimmt. Wir wollen High-Tech in Produktion und in Entsorgung. Die Entsorgung soll durch die Privatisierung zum integrierten Arbeitsfeld der produzierenden Wirtschaft werden. Aber natürlich darf durch die Privatisierung die Entsorgungssicherheit in keiner Weise gefährdet werden. Dies wurde durch die bisherigen Genehmigungsvorbehalte und sonstigen rechtlichen Instrumente bei einer Pflichtenübertragung schon sichergestellt. Verstärkt worden sind im Vermittlungsausschuß lediglich die Beteiligungsrechte der durch die Pflichtenübertragung betroffenen entsorgungspflichtigen Körperschaften. Die betroffenen Kommunen werden über ein Zustimmungserfordernis nunmehr direkt am Übertragungsverfahren beteiligt. Durch diese Regelung ist sichergestellt, daß gewachsene öffentlich-rechtliche Entsorgungsstrukturen durch eine Pflichtenübertragung weder gefährdet noch zerschlagen werden.

- (A) Das Vermittlungsverfahren hat das vom Bundestag und der Bundesregierung erarbeitete Kreislaufwirtschaftsgesetz in seiner Konzeption und Substanz vollinhaltlich bestätigt. Allen Unkenrufen zum Trotz war es eben doch die entscheidende tragfähige Grundlage für die gefundenen Detailkompromisse mit den Ländern. Und so mancher fragt sich, ob der Bundesrat hinsichtlich seiner verfassungsrechtlichen Verantwortung und Glaubwürdigkeit nicht besser beraten gewesen wäre, den Vermittlungsausschuß seinerseits anzurufen und die Verantwortung für die Kreislaufwirtschaft nicht allein der Bundesregierung zu überlassen. Angesichts des sehr schnell gefundenen Kompromisses und der eher punktuellen Detailänderungen, die die Grundkonzeption des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ja eher bestärkt als in Frage gestellt haben, war das von Ihnen am 20. Mai 1994 getroffene Resümee über die Ablehnung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wohl etwas voreilig; ich zitiere:

Nach wie vor ist auch das jetzt vom Bundestag beschlossene Gesetz fachlich so unzulänglich, daß es notwendig ist, es einer weiteren gründlichen Überarbeitung zu unterziehen, und es sich verbietet, ihm zuzustimmen. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses kommt in diesem Fall nicht in Betracht, da es in einem solchen Verfahren ausgeschlossen ist, die zahlreichen fachlichen Mängel des Gesetzes auch nur annähernd zu bereinigen.

- (B) Ich möchte aber an diesem Tage nicht nachkarteln. Der heutige Kompromiß wäre sicherlich nicht möglich gewesen ohne die im Verlaufe des Vermittlungsverfahrens sehr konstruktive Mitarbeit der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Berlin und Bayern. Und so möchte ich mich nicht nur bei Frau Kollegin Griefahn, Herrn Kollegen Goppel, Herrn Staatssekretär Baedeker und Herrn Senator Wicke für die erfolgreiche Zusammenarbeit bedanken, sondern auch bei den Mitarbeitern der beteiligten Ministerien, die in sehr kurzer Zeit die Kompromisse ausformuliert und in das Kreislaufwirtschaftsgesetz integriert haben. Am Ende dieses stürmischen Gesetzgebungsverfahrens denke ich, daß wir mit der Art und Weise, wie wir in dieser umweltpolitisch nicht gerade begünstigten Zeit in dem so sehr umstrittenen Feld der Abfallpolitik über Länder- und Parteigrenzen hinweg zu einem vernünftigen Kompromiß gelangt sind, wohl auch ein Zeichen für die Zukunft der Umweltpolitik in Deutschland gesetzt haben. Das Zusammenwirken aller Umweltpolitiker läßt mich hoffen, daß es uns auch in diesen schwierigen Zeiten weiter möglich sein wird, die Umweltpolitik in allen Feldern voranzubringen.

Anlage 10

Bericht

von Minister **Dr. Arno Walter** (Saarland)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Zum **3. Durchführungsgesetz versicherungsrechtlicher Richtlinien** der EG hatte der Bundesrat zu

insgesamt acht Punkten den Vermittlungsausschuß (C) angerufen, wobei dieser in fünf Punkten vorschlägt, dem Begehren ganz oder teilweise zu entsprechen.

In den Fällen vorläufiger Deckungsschutzzusagen wird durch klarstellende Formulierungen sichergestellt, daß sich der Ausschluß von Widerspruchs- und Widerrufsrechten nur auf das besondere Rechtsverhältnis der vorläufigen Deckungszusage bezieht, nicht jedoch auf den hiervon zu trennenden Versicherungsvertrag, so daß den beiden diesbezüglichen Anrufungsbegehren voll entsprochen wird.

Für lang laufende Versicherungsverträge wird — mit Ausnahme von Lebens- und Krankenversicherung — ein Kündigungsrecht nach fünf Jahren eingeführt. Der Bundesrat hatte drei Jahre verlangt. Für bestehende Altverträge mit bis zu zehnjähriger Laufzeit gilt mit einer Stichtagsregelung (24. Juli 1993) das bisherige Recht.

Soweit der Bundesrat speziell im Pflichtversicherungsgesetz die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit oder Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe für die Risikobewertung ausgeschlossen sehen wollte, wird die Unzulässigkeit derartiger Tarifbestimmungen oder Prämiengrundlagen jetzt generell für alle Versicherungsweige durch eine neue Vorschrift im VAG festgestellt.

Schließlich hat der Vermittlungsausschuß auch das Petikum übernommen, daß die Arbeitnehmersparzulage nach dem Vermögensbildungsgesetz nicht übertragbar und damit auch nicht pfändbar sein soll. (D)

Keine Mehrheit hat dagegen im letzteren Zusammenhang der Länderwunsch gefunden, die Auszahlung der Arbeitnehmersparzulage zentral dem Bundesamt für Finanzen zu übertragen, zumal der Bund nicht bereit war, die erheblichen Kosten einer solchen neuen Aufgabe zu übernehmen. Eine Zentralisierung der Datensammlung und der Auszahlung der Sparzulage wird gleichwohl als sinnvoll angesehen, etwa auf der Grundlage einer entsprechenden Ländervereinbarung.

Nicht gefolgt ist der Vermittlungsausschuß dem Wunsch, eine Ausfüllung der im Pflichtversicherungsgesetz enthaltenen Verordnungsermächtigung über den Umfang des notwendigen Versicherungsschutzes an die Zustimmung des Bundesrates zu knüpfen, sowie der Forderung nach Einführung eines Sonderkündigungsrechts in der Schadens- und Unfallversicherung bei wegen Arbeitslosigkeit oder Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit entstandener sozialer Notlage. Dabei haben bei letzterem insbesondere die praktischen Schwierigkeiten bei der Anwendung einer solchen Norm und bei Erhebung der notwendigen Daten im Vordergrund der Diskussion gestanden. Das Problem dürfte auch in Zukunft durch das Kündigungsrecht bei lang laufenden Verträgen nach fünfjähriger Laufzeit nicht unerheblich entschärft sein.

Der Bundestag hat dem Vermittlungsergebnis bereits am 24. Juni 1994 zugestimmt. Da dieses Ergebnis dem Anrufungsbegehren des Bundesrates weitgehend Rechnung trägt, möchte ich hier ebenfalls die Zustimmung empfehlen.

(A) Anlage 11**Bericht**

von Minister **Dr. Arno Walter** (Saarland)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Zum **Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte** war der Vermittlungsausschuß vom Bundesrat aus drei Gründen angerufen worden.

1. Soweit der Bundesrat verlangt hat, daß sich Rechts- und Patentanwälte in allgemeinen Vertragsbedingungen nicht im voraus für grob fahrlässiges Handeln sollen freizeichnen dürfen, wird dem nach dem Vermittlungsergebnis entsprochen; eine solche Haftungsbegrenzung soll nur für die einfache Fahrlässigkeit möglich sein.

2. Für die Länder, in denen die Simultanzulassung bei Land- und Oberlandesgericht möglich ist — zu den bisherigen sind Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen hinzugekommen —, bleibt es bei der von den Ländern verlangten bisherigen Gesetzesregelung: Voraussetzung einer Simultanzulassung ist die fünfjährige Zulassung bei einem Gericht des ersten Rechtszuges.

3. In der Frage der Aufhebung des Vertretungszwangs im Zivilprozeß vor dem Landgericht — bisher sind nur die bei einem bestimmten Landgericht zugelassenen Anwälte dort auch postulationsfähig und können Anträge stellen — hat sich der Bundesrat mit seinem Anrufungsbegehren, hier ebenfalls am bisherigen Rechtszustand festzuhalten und die Vorschrift des § 78 ZPO unverändert zu lassen, nicht durchsetzen können. Mehrheitlich ist der Vermittlungsausschuß insoweit dem Vorschlag des Bundestages gefolgt, so daß in Zukunft Rechtsanwälte auch an Landgerichten — ebenso Familiengerichten — außerhalb ihres bisherigen Zulassungsbereichs werden tätig werden können. Zur Vermeidung von Härten, insbesondere beim Aufbau einer Anwaltsstruktur in den neuen Ländern, wird nach dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses ein Inkrafttreten dieser Neuregelung jedoch hinausgeschoben, und zwar für die alten Länder bis zum 1. Januar 2000 und für die neuen Länder bis zum 1. Januar 2005.

Im übrigen enthält der Vermittlungsvorschlag eine redaktionelle Anpassung und eine Übergangsregelung für vor dem 1. Januar 1995 bei einem Landgericht in den neuen Ländern anhängigen Berufungsverfahren in Zivilsachen.

Der Bundestag hat der Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses am 24. Juni 1994 zugestimmt.

Anlage 12**Erklärung**

von Staatssekretär **Johann Böhm** (Bayern)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Der Deutsche Bundestag hat die nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987 zur fehlenden Normqualität der Standesrichtlinien der Rechtsanwälte notwendig gewordene **Reform des Berufsrechts der Rechtsanwälte** mit

einem einschneidenden Eingriff in einen bewährten (C)
zivilprozessualen Grundsatz verbunden. Gegen die vom Deutschen Bundestag beschlossene Aufhebung der Beschränkung der Postulationsfähigkeit in Zivilsachen auf das Landgericht, bei dem der Rechtsanwalt zugelassen ist, bestehen durchgreifende Bedenken. Die Auswirkungen der Beseitigung des Lokalisationsgrundsatzes auf die Versorgung der Bevölkerung mit Rechtsrat und auf das Gesamtgefüge der deutschen Anwaltschaft sind bislang durch aussagekräftige Rechtstatsachenforschungen nicht untersucht. Die bisher bestehende Beschränkung der Postulationsfähigkeit in § 78 ZPO sichert die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit anwaltschaftlichem Rechtsrat auch in ländlichen Gebieten mit geringer Wirtschaftskraft. Sie garantiert die wirtschaftliche Grundlage kleinerer Kanzleien in ländlichen Gebieten. Sie wirkt der unerwünschten Bildung weniger Großkanzleien in den Ballungszentren entgegen. Sie sorgt für eine angemessene Verteilung auch der lukrativen Großmandate und sichert damit die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege.

Die Beibehaltung der Beschränkung der Postulationsfähigkeit ist auch kein Hindernis für ein zeitgemäßes und zukunftsorientiertes Berufsrecht der Rechtsanwälte. § 78 ZPO in der bisher geltenden Fassung ist durch die Zulassung überörtlicher Sozietäten nicht überholt. Es steht jedem, auch dem auf dem Lande ansässigen Rechtsanwalt frei, sich mit anderen Kollegen zu einer Sozietät oder überörtlichen Sozietäten zu verbinden. Das Festhalten an der Beschränkung der Postulationsfähigkeit in Zivilsachen stellt (D)
auch keine Benachteiligung deutscher Rechtsanwälte gegenüber Rechtsanwälten aus anderen EG-Mitgliedstaaten oder dem EWR-Raum dar. Die Beschränkung der Postulationsfähigkeit sichert prozeßökonomische Abläufe und beschleunigt die Erledigung der zumeist nicht in einem Termin abgeschlossenen Zivilsachen. Sie sichert die Erreichbarkeit des Anwalts für Mandanten und Gerichte. Sie verhindert eine zunehmende Reisetätigkeit der deutschen Rechtsanwälte und sorgt für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Gericht und Anwaltschaft. Sie fördert daneben die Kenntnisse örtlicher Besonderheiten und verhindert das weitere Ansteigen der Kosten für eine angemessene Rechtsverfolgung.

Bayern hat aus den genannten Gründen zusammen mit 12 anderen Ländern den Vermittlungsausschuß mit dem Begehren angerufen, den Grundsatz der Lokalisation in Zivilsachen unangetastet zu lassen. Überraschend hat der Vermittlungsausschuß vorgeschlagen, es bei der Aufhebung des Lokalisationsgrundsatzes zu belassen und diese nur zeitlich hinauszuschieben. In den alten Ländern soll der Lokalisationsgrundsatz am 1. Januar 2000 fallen, in den neuen Ländern soll das neue Recht am 1. Januar 2005 in Kraft treten. Der Deutsche Bundestag ist diesem Vorschlag des Vermittlungsausschusses gefolgt.

Bayern kann sich dem Votum des Vermittlungsausschusses nicht anschließen. Der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagene und vom Deutschen Bundestag gebilligte Kompromiß einer Übergangsfrist zielt auf eine Abschaffung des Lokalisationsgrundsatzes. Im Ergebnis liegt demnach gar kein Kompromiß vor. Die negativen Folgen für die flächendeckende

- (A) Versorgung der Bevölkerung mit anwaltlichem Rechtsrat auch in ländlichen Gebieten würden nur hinausgeschoben. Im übrigen wird durch die unterschiedlichen Regelungen in den alten und den neuen Ländern mit unterschiedlich langen Fristen die Spaltung des Berufsrechts der Rechtsanwälte in diesem Punkt festgeschrieben, obwohl das Gesetz gerade der Herstellung der Rechtseinheit in Deutschland auf dem Gebiet des Anwaltsrechtes dienen sollte.

Bayern wird deshalb dem Gesetz heute die Zustimmung insgesamt versagen müssen. Den interessierten Kreisen der Rechtsanwaltschaft soll damit auch die Möglichkeit offengehalten werden, die Diskussion um die Beibehaltung des Lokalisationsgrundsatzes wegen der oben dargelegten Sachargumente neu aufgreifen zu können.

Anlage 13

Bericht

von Minister **Heinz Schleußer**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Mit dem **Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz** soll die rechtliche Voraussetzung geschaffen werden, auf der Grundlage einer Gebührenfinanzierung zusätzliche Investitionen in das Bundesfernstraßennetz zu tätigen.

- (B) Die Länder beurteilen die Wirksamkeit der angestrebten inselhaften Mautsysteme mit großer Zurückhaltung. Ihre Zustimmung zu diesem Gesetz haben sie daher davon abhängig gemacht, daß die Auswahl der zu verwirklichenden Projekte sowie die Festsetzung der Höhe der Maut nur im Einvernehmen mit ihnen („den betroffenen obersten Landesstraßenbaubehörden“) erfolgt. Damit können die Interessen der betroffenen Länder aus ihrer Zuständigkeit für die Raumordnung und Landesplanung gesichert und mögliche strukturpolitische Folgen aus einer zusätzlichen Verteuerung des Straßenverkehrs durch die Maut in die Entscheidung eingebracht werden.

Der Vermittlungsausschuß ist in seiner Sitzung am 23. Juni 1994 dem Votum des Bundesrates weitgehend gefolgt und hat die Beschlußempfehlung gemäß Drucksache 12/7836 verabschiedet.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 236. Sitzung am 24. Juni 1994 diese Beschlußempfehlung angenommen (BR-Drucksache 657/94).

Ich schlage vor, dem Gesetz in dieser Form zuzustimmen.

Anlage 14

Bericht

von Senator **Peter Radunski** (Berlin)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Das uns heute vorliegende **Beschäftigungsförderungsgesetz** enthält die nicht zustimmungsbedürftigen Regelungen aus dem ursprünglichen Ersten Beschäftigungsförderungsgesetz 1994.

Es ist vom Deutschen Bundestag am 27. Mai 1994 in seiner ursprünglichen Fassung beschlossen worden. (C)

Der Bundesrat hat am 10. Juni 1994 den Vermittlungsausschuß angerufen, um das Gesetz im Vermittlungsausschuß im Sachzusammenhang mit dem dort bereits anhängigen Beschäftigungsförderungsgesetz I beraten zu können.

Weder zum alten noch zum neuen Beschäftigungsförderungsgesetz lagen dem Vermittlungsausschuß konkrete Anrufungsgründe vor. Die Diskussion orientierte sich aber im wesentlichen an den acht Anrufungsbegehren, die die Bundesrats-Ausschüsse zum Beschäftigungsförderungsgesetz I empfohlen hatten. Dabei ging es um:

- die Ablehnung der Zulassung privater Arbeitsvermittlung,
- die Ablehnung der Saisonarbeitnehmerhilfe,
- den Wunsch nach einem Eingliederungszuschuß,
- den Wunsch nach einer Verlängerung des Strukturkurzarbeitergeldes,
- die Ablehnung der Absenkung und der Deckelung der ABM-Leistungen,
- die Ablehnung der Gemeinschaftsarbeit,
- die Ablehnung des neuen § 242s,
- die inhaltliche und regionale Ausdehnung von § 249h sowie eine stärkere Haftung der auftraggebenden Unternehmer für Schwarzarbeit.

Der Vermittlungsausschuß hat sich nach komplizierten Beratungen am 23. Juni mehrheitlich auf folgenden Vorschlag geeinigt: (D)

1. Das Strukturkurzarbeitergeld wird von 1995 bis 1997 verlängert.

2. Im Bereich ABM wird das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt von 80 auf 90 % der Arbeitsentgelte für gleiche oder für vergleichbare ungeforderte Tätigkeiten angehoben; der ursprünglich vorgesehene „zweite Deckel“ von 80 % der Durchschnittsentgelte zur Rentenversicherung entfällt.

3. § 242s wird dahin gehend geändert, daß sein Einsatzbereich nicht auf bestimmte Krisenregionen beschränkt wird, sondern er flächendeckend im ganzen Bundesgebiet angewendet werden kann. Darüber hinaus wird sein Anwendungsbereich auf schwer vermittelbare Arbeitnehmer konzentriert.

4. Abweichend von § 94 Abs. 3 soll die Bundesanstalt in Zukunft auch dann 100 % des berücksichtigungsfähigen Entgelts bei ABM-Maßnahmen tragen können, wenn der Maßnahmenträger finanziell außerstande ist, einen Teil des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts zu übernehmen.

5. § 249h wird um drei neue Aufgabenfelder erweitert, nämlich um den Breitensport, die freie Kulturarbeit sowie um Arbeiten zur Vorbereitung denkmalpflegerischer Maßnahmen.

Der Bundestag hat den Vermittlungsvorschlag am 24. Juni gebilligt.

Damit liegt dem Bundesrat heute ein Gesetz vor, das zwar nicht alle Anliegen des Bundesrates vollständig berücksichtigt, das aber doch in wichtigen Teilbereichen Verbesserungen für die Arbeitsmarktpolitik enthält.

(A) **Anlage 15****Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Horst Günther** (BMA)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Ihnen liegt heute noch einmal das **Beschäftigungsförderungsgesetz 1994** vor. Im Laufe der parlamentarischen Beratungen ist dieses Gesetz von verschiedenen Seiten auf Widerstand gestoßen. Zum einen heißt es, das Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 bringe zuwenig, verändere zuwenig. Zum anderen heißt es, das Gesetz verändere — soweit es um die Zulassung privater Arbeitsvermittlung gehe — zuviel und der sozialpolitische Richtungswechsel sei nicht hinnehmbar.

Zunächst zu jenen, die meinen, es ändere sich zuwenig! Es ist richtig: Durch das Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 werden keine staatlichen Beschäftigungsprogramme mit Milliardenaufwendungen in Gang gesetzt. Durch staatlich aufgelegte Scheinarbeitsplätze würden aber auch nur neue Lasten für Beschäftigte und Arbeitgeber auf dem regulären Arbeitsmarkt geschaffen.

Künstlich geschaffene Arbeitsplätze würden in der derzeitigen Wirtschaftslage die Schaffung und Erhaltung von dauerhaften, wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen verhindern. Im Saldo hätten wir weniger statt mehr Arbeitsplätze. Deshalb dürfen wir die Effekte eines zweiten Arbeitsmarktes bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht überbewerten. Das Problem der Arbeitslosigkeit kann auf Dauer nur im ersten Arbeitsmarkt gelöst werden.

(B)

Als gravierendes „Zuviel“ an Änderung wird offensichtlich die allgemeine Zulassung privater Arbeitsvermittlungsdienste empfunden. Es gibt Stimmen, die schlimme Zustände heraufbeschwören, wie sie vor über 70 Jahren herrschten, als es im wesentlichen nur eine private Arbeitsvermittlung gab. Da wir die öffentliche Arbeitsvermittlung zusammen mit der Bundesanstalt erhalten und verbessern wollen, ist der Vergleich mit damals einfach falsch.

Falsch ist auch die immer wieder aufgestellte Behauptung, künftig müßten die Arbeitnehmer die private Arbeitsvermittlung bezahlen. Dubiose Geschäftemacherei mit der Not der Arbeitslosen ist auch künftig nicht möglich. Das Gesetz stellt ganz klar den Grundsatz auf, daß nur der Arbeitgeber die private Arbeitsvermittlung bezahlen muß. Damit ist eine Übervorteilung der Arbeitnehmer ausgeschlossen. Sollte ein privater Vermittler gesetzwidrig eine Gebühr verlangen, kann dem gewerbsmäßigen Vermittler die Lizenz entzogen werden.

Um den Schutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten und um eine sachgerechte private Arbeitsvermittlung zu garantieren, müssen die Lizenzbewerber eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen. Lizenzen werden nur an jene Bewerber vergeben, die

- 1. fachlich geeignet und
- 2. zuverlässig sind,
- 3. in geordneten Verhältnissen leben und
- 4. über angemessene Geschäftsräume verfügen.

Natürlich ist es richtig, daß private Arbeitsvermittler keinen Arbeitsplatz zusätzlich schaffen. Das bestrei-

ten wir ja gar nicht. Wir sehen in der Zulassung (C) privater Arbeitsvermittlung zusätzlich zur öffentlichen Arbeitsvermittlung jedoch einen weiteren Weg im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit. Durch das Nebeneinander von privater und öffentlicher Arbeitsvermittlung eröffnen wir den Arbeitssuchenden mehr Wahlmöglichkeiten und damit auch mehr Chancen, zielgerichtet und schnell auf einen neuen Arbeitsplatz vermittelt zu werden.

Die Beispiele anderer Länder — zu denen mit Dänemark, Schweden und den Niederlanden auch Länder mit einer ausgeprägten sozialen Orientierung gehören — zeigen: Private und öffentliche Arbeitsvermittlung können sich ergänzen.

Auch das Internationale Arbeitsamt befürwortet das Koexistenzmodell. In seinem Bericht für die diesjährige Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz heißt es, daß das IAO-Übereinkommen Nr. 96, nach dem private Vermittlungsbüros nicht zulässig sind, revidiert werden müsse. Das Internationale Arbeitsamt stellt weiter fest, daß auch die private Arbeitsvermittlung eine nützliche und schätzenswerte Rolle spielen könne und daher öffentliche und private Arbeitsvermittlung künftig zusammenarbeiten müßten.

Eine ebenso unvoreingenommene Sichtweise erbitte ich von Ihnen. Tragen Sie mit dazu bei, daß das Beschäftigungsförderungsgesetz im Interesse der Arbeitslosen bald in Kraft treten kann!

(D)

Anlage 16**Bericht**

von Staatsminister **Dr. Thomas Goppel** (Bayern)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

1. Am 27. Mai 1994 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze verabschiedet.

2. Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, um aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs den vorliegenden Gesetzesbeschluß gleichzeitig mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 zu behandeln.

3. Der Vermittlungsausschuß hat alle dort von Länderseite vorgetragenen Anliegen aufgegriffen und folgende Änderungen beschlossen:

Erstens: Die Bestimmung in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Schwarzarbeitsgesetz wird mit dem Ziel umfassender formuliert, mit der vorgesehenen Bußgeldbewehrung tatsächlich alle Stufen der oft vielstufigen Hauptunternehmer-/Nachunternehmerkette zu erfassen.

Zweitens: Die Anbieter von Fernmeldedienstleistungen werden künftig zur Mitteilung von Teilnehmern an die Handwerkskammer verpflichtet, die mit bloßer Angabe der Fernsprechnummer werben und bei denen der Verdacht besteht, daß sie gegen die Verpflichtung der Eintragung in die Handwerksrolle verstoßen.

(A) Drittens: Die im Gesetz bereits vorgesehene Verpflichtung, einen Ausschluß von öffentlichen Aufträgen im Fall einer Verurteilung wegen illegaler Beschäftigung zu prüfen, wird auch auf private Bau-träger und Leasingunternehmen, die ihrerseits vertraglich zur Wahrnehmung der Interessen „originär“ öffentlicher Auftraggeber verpflichtet sind, erstreckt.

Viertens: Die in der Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes zunächst vorgesehenen Bestimmungen zur Einführung einer dreimonatigen Saisonarbeitnehmerhilfe für Arbeitslosenhilfeempfänger werden gestrichen.

4. Ich glaube, daß der Vermittlungsausschuß eine sachgerechte Lösung gefunden hat und nunmehr auch der Bundesrat den beiden Gesetzen in der vom Bundestag am 24. Juni 1994 bereits beschlossenen Fassung zustimmen kann.

Anlage 17

Erklärung

von Ministerin **Heide Moser** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Lassen Sie mich noch einige Anmerkungen zur Abschaffung des „Schlechtwettergeldes“ machen!

(B) Fast 100 Jahre hat es gedauert, bis der Arbeit am Bau durch die Einführung des Schlechtwettergeldes der Saisoncharakter genommen werden konnte. Durch die Regelung zum Schlechtwettergeld konnten zudem Milliardenbeträge bei der Bundesanstalt für Arbeit gespart werden; denn statt Ausfalltage bzw. -monate mußten nur die Ausfallstunden zwischen November und März erstattet werden. Die geplante Streichung des Schlechtwettergeldes ab Januar 1996 führt zwangsläufig wieder zur Winterarbeitslosigkeit auf dem Bau; ein Rückfall in die Zeit der fünfziger Jahre.

Die vage Hoffnung darauf, daß die Tarifparteien im Baugewerbe es schaffen, Vereinbarungen über ganzjährig gesicherte Einkommen mit Wirkung zum 1. Januar 1996 zu treffen, ist für mich keine Lösung. Hier muß sich der Gesetzgeber der Verantwortung stellen und darf nicht darauf hoffen, daß der von ihm vorgenommene Sozialabbau von den Tarifparteien schon wieder korrigiert wird.

Der sicherlich richtige Ansatz, Schwarzarbeit noch intensiver zu bekämpfen, verblaßt vor diesen gravierenden Fehlentscheidungen.

Bei den Vorlagen zum sogenannten Beschäftigungsförderungsgesetz und dem Arbeitsförderungsgesetz fehlt, genau wie im Sozialbericht der Bundesregierung, der Blick für die wirkliche soziale und gesellschaftliche Lage in Deutschland. Es fehlt offensichtlich das Bemühen, durch eine aktive Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik gerade denjenigen den Rücken zu stärken und Perspektiven aufzuzeigen, die nicht zu den Privilegierten im Lande zählen.

Ich finde, daß dieser Personenkreis einen Anspruch darauf gehabt hätte, daß seine Sorgen, Ängste und

Bedürfnisse auch von dieser Bundesregierung ernst (C) genommen werden. Der alleinige Blick auf Möglichkeiten zur Entlastung der Bundesfinanzen wird diesem berechtigten Anliegen nicht gerecht. Es ist damit wohl deutlich geworden, daß eine engagierte Sozialpolitik sich diesen vermeintlichen Lösungsversuchen nicht anschließen kann.

Es bleibt die Hoffnung, daß diese Bundesregierung die noch verbleibende Zeit bis zum Ende der Legislaturperiode nutzt, um endlich eine Beschäftigungspolitik einzuleiten, die ihren Namen zu Recht trägt; allein mir fehlt der Glaube.

Anlage 18

Bericht

von Senator **Peter Radunski** (Berlin)
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Das vom Deutschen Bundestag am 27. Mai 1994 beschlossene Gesetz sieht eine Teilkorrektur der Veränderungen vor, die durch das 2. SKWPG im Bereich des **Schlechtwettergeldes** eingeführt worden sind. So soll insbesondere der Schlechtwettergeldzeitraum — rückwirkend zum 1. März 1994 — wieder auf die ursprüngliche Dauer ausgedehnt werden, nachdem das SKWPG diesen Zeitraum zunächst um die Monate März und November gekürzt hatte. Das Gesetz sieht weiter vor, daß der Schlechtwettergeldbezug generell zum 1. Januar 1996 auslaufen (D) soll.

Zu diesem Gesetz hat der Bundesrat am 10. Juni 1994 den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel angerufen, eine unbefristete Rückkehr zur alten Schlechtwettergeldregelung zu erreichen. Dieses Begehren entsprach dem vom Bundesrat am 29. April 1994 eingebrachten Gesetzentwurf (BR-Drs. 164/94).

Der Vermittlungsausschuß hat sich mehrheitlich auf eine entsprechende Neufassung des Gesetzes geeinigt.

Diesen Vermittlungsvorschlag hat der BT am 24. Juni 1994 allerdings abgelehnt, so daß uns heute wieder der ursprüngliche, unveränderte Gesetzesbeschuß des Bundestages zur Beschlußfassung vorliegt.

Anlage 19

Bericht

von Minister **Florian Gerster** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

1. Bei meinem Bericht über das Ergebnis der Beratung des **Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen** in der Sitzung des Vermittlungsausschusses am 23. Juni 1994 kann ich mich — auch im Hinblick auf die noch vor uns liegende Tagesordnung — kurz fassen:

(A) Gegen das vom Deutschen Bundestag am 26. Mai 1994 gebilligte Gesetz hatte der Bundesrat in seiner Sitzung am 10. Juni 1994 den Vermittlungsausschuß aus folgendem Grund angerufen: Der Bund sollte durch eine Gesetzesänderung die Kosten übernehmen, die bei der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund des Übereinkommens anfallen.

2. Im Vermittlungsausschuß hat die Bundesregierung hierzu folgende Erklärung abgegeben:

Werden chemische Kampfmittel der früheren Besatzungsmächte auf nicht bundeseigenen Grundstücken gefunden, erstattet der Bund den Ländern Personalkosten für die mit der Kampfmittelbeseitigung unmittelbar beschäftigten Arbeitskräfte und übernimmt die Kosten für Bergung, Zwischenlagerung und Vernichtung vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen bei der Übertragung früherer bundeseigener Grundstücke.

Die Bundesregierung hat sich damit für die zukünftigen Verhandlungen mit den Ländern in der Kostenfrage eindeutig verpflichtet. Mit dieser Selbstbindung der Bundesregierung war für den Vermittlungsausschuß die Frage der Kostenübernahme befriedigend geregelt. Er hat deshalb keine Gesetzesänderung vorgeschlagen, sondern den Gesetzesbeschluß des Bundestages bestätigt.

Ich empfehle Ihnen, dem Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen nunmehr zuzustimmen.

(B)

Anlage 20

Bericht

von Minister **Dr. Hans Otto Bräutigam**
(Brandenburg)
zu **Punkt 118** der Tagesordnung

Nach dem Recht der ehemaligen DDR konnte das Eigentum an einem Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden auseinanderfallen. Der Einigungsvertrag hatte dem gesamtdeutschen Gesetzgeber aufgegeben, das selbständige Gebäudeeigentum und das Grundstückseigentum zusammenzuführen.

Diesem Auftrag ist der Deutsche Bundestag mit dem am 28. April 1994 verabschiedeten Sachenrechtsänderungsgesetz nachgekommen. Mit diesem Gesetz werden Rechtsverhältnisse an Grundstücken in den neuen Ländern an das BGB und seine Nebengesetze angepaßt und ein Interessenausgleich zwischen Nutzern und Grundeigentümern geschaffen.

Der Bundesrat hat am 20. Mai 1994 den Vermittlungsausschuß aus fünf Gründen angerufen. Die Anrufungsgründe hat der Vermittlungsausschuß in seiner Sitzung am 29. Juni 1994 mit folgendem Ergebnis behandelt:

1. Dem Anliegen des Bundesrates, daß die Mieter oder Pächter, die grundbuchlich nicht vollzogene Kaufverträge abgeschlossen haben und jetzt durch § 120a in die **Sachenrechtsänderung** einbezogen

werden, ein Recht zum Besitz bis zur Bereinigung dieser Rechtsverhältnisse erhalten, wurde durch Änderung von Art. 233 § 2a Abs. 1 EGBGB und § 9 Abs. 1 SachenRÄndG Rechnung getragen.

2. Der Bundesrat hatte die Einbeziehung der Überlassungsverträge mit aufstehenden Gebäuden in die Sachenrechtsbereinigung gefordert, wenn die baulichen Maßnahmen des Nutzers zusammengenommen mehr als die Hälfte des zu Überlassungsbeginn ermittelten und vom Nutzer gezahlten Gebäudewertes überstiegen. Der Vermittlungsausschuß hat Verbesserungen bei der Bewertung der baulichen Maßnahmen der Überlassungsvertragsnehmer beschlossen. Den Überlassungsvertragsnehmern werden nunmehr neben den von ihnen nachgewiesenen Aufwendungen für das Grundstück auch zusätzliche jährliche Pauschsätze für nicht nachweisbare bauliche Investitionen angerechnet. Die Pauschsätze sollen 2 % des Gebäuderestwertes pro Jahr für die ersten fünf Jahre nach Vertragsabschluß und 0,5 % pro Jahr in den folgenden Jahren bis 1990 betragen.

3. Der Bundesrat hatte gefordert, eine Regelung dahin gehend zu schaffen, daß schon der Abschluß des notariellen Kaufvertrages und nicht erst die Eintragung des Käufers in das Grundbuch als Erwerb im Sinne des § 4 Abs. 2 des Vermögensgesetzes anzusehen ist. Zu dieser Forderung hat der Vermittlungsausschuß einen Einigungsvorschlag beschlossen, der die Nutzer in größerem Umfang als bisher im Gesetz vorgesehen schützt. Danach werden auch diejenigen in die Sachenrechtsbereinigung einbezogen, die bis zum Ablauf des 14. Juni 1990 einen wirksamen Kaufvertrag über ein Eigenheim geschlossen haben und dieses Eigenheim seit dem 18. Oktober 1989 zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Nutzer, die vor dem 19. Oktober 1989 einen wirksamen Kaufvertrag abgeschlossen haben, behalten ihre Ansprüche auf Ankauf oder Bestellung eines Erbbaurechts auch in den Fällen, in denen es vor dem Inkrafttreten des Sachenrechtsänderungsgesetzes zu einer bestandskräftigen Restitution gekommen ist.

4. Nach Auffassung des Bundesrates sollte eine Rechtsnachfolgeregelung für Vereinigungen geschaffen werden, die aus politischen Gründen verfolgt wurden und deren Vermögen durch die gleichen Maßnahmen wie bei jüdischen Vereinigungen von den nationalsozialistischen Behörden enteignet wurden. Im Vermittlungsausschuß wurde Einigkeit über eine Ergänzung von § 2 Abs. 1 des Vermögensgesetzes erzielt, die diesem Anliegen Rechnung trägt.

5. Dem Anliegen des Bundesrates, sicherzustellen, daß Sportanlagen, die den Anforderungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung genügen, gegen private rechtliche Abwehransprüche geschützt werden, soll durch eine Änderung von § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB entsprochen werden.

Der Deutsche Bundestag hat den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses am 30. Juni 1994 angenommen. Ich empfehle Ihnen, dem Gesetz in der Fassung des Vermittlungsausschusses ebenfalls zuzustimmen.

(D)

(A) **Anlage 21****Erklärung**

von Minister **Dr. Hans Otto Bräutigam**
(Brandenburg)
zu **Punkt 118** der Tagesordnung

Brandenburg stimmt dem Gesetz zu, auch wenn die Anrufung des Vermittlungsausschusses in einem sehr wichtigen Punkt nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat. Brandenburg vertritt weiterhin die Auffassung, daß der durch das Vermögensgesetz nachträglich eingeführte Stichtag ungerecht ist und aufgehoben werden muß. Insbesondere hätte entsprechend den Intentionen des Gesetzgebers die vom Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz vorgenommene Veränderung der Stichtagsregelung eine Klarstellung zur Frage des Erwerbs und zum Bestandschutz der notariellen Kaufverträge von Nutzern erfordert, die die Voraussetzungen der modifizierten Stichtagsregelung erfüllen. Unbefriedigend bleibt, daß die unterschiedlichen Rechtsfolgen des Abschlusses wirksamer Kaufverträge nach dem Kaufgesetz vom März 1990 daran anknüpfen, ob der Kaufvertrag zu einer Grundbucheintragung geführt hat oder nicht. Damit erhält das Prinzip Zufall eine rechtliche Bedeutung, die ihm bei einem so wichtigen gesetzgeberischen Akt eigentlich nicht zukommen sollte.

(B) Brandenburg hält es angesichts der Erfahrungen mit dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz für möglich, daß auch die praktische Umsetzung des Sachenrechtsänderungsgesetzes materiell-rechtliche Probleme oder verfahrensmäßige Hindernisse mit sich bringen kann, die bis jetzt nicht erkennbar sind, oder daß sich Regelungen als nicht genügend sozialverträglich erweisen. In diesen Fällen geht Brandenburg davon aus, daß die Bereitschaft zu Nachbesserungen oder Klarstellungen des Gesetzes besteht.

Allein die Frage, wann von einem wirksamen Kaufvertrag im Sinne des § 120a **Sachenrechtsbereinigungsgesetz** gesprochen werden kann, wird sicher die Gerichte noch zur Genüge beschäftigen. Soweit nach § 120a Abs. 2 SachenRBerG die Ansprüche auf Ankauf oder Bestellung eines Erbbaurechts auch Mietern und Pächtern zustehen sollen, die bis zum Ablauf des 14. Juni 1990 einen wirksamen, beurkundeten Kaufvertrag mit einer staatlichen Stelle der DDR über ein von ihnen genutztes Eigenheim geschlossen haben, geht Brandenburg davon aus, daß eine Unwirksamkeit des Kaufvertrages nicht allein deswegen angenommen werden kann, daß anstelle der staatlichen Genehmigung eine preisrechtliche Unbedenklichkeitserklärung über den Kaufpreis ergangen ist. Nach § 5 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude galt die staatliche Genehmigung des Kaufvertrages über ein volkseigenes Grundstück als erteilt, wenn dem Erwerber bereits ein Nutzungsrecht verliehen worden war und er eine preisrechtliche Unbedenklichkeitserklärung über den Kaufpreis erhalten hat. Bei den Mieterkäufen ist von den staatlichen Stellen der DDR häufig so verfahren worden, daß lediglich preisrechtliche Unbedenklichkeitserklärungen ergangen sind, als ob auch hier ein dingliches Nutzungsrecht vorgelegen hat. Sollte es deswegen zu einer Abweisung von Mietern oder Pächtern kommen, die ansonsten die Voraussetzungen des § 120a

SachenRBerG erfüllen, wird sich Brandenburg damit (C) nicht abfinden. Auch hier würde das mit dem Gesetz Bezweckte letztlich nicht erreicht werden.

Begrüßt werden von Brandenburg ausdrücklich die Verbesserungen bei den Überlassungsvertragsnehmern. Mit der Anrechnung von Pauschbeträgen über die nicht nachweisbaren baulichen Investitionen werden jetzt vermutlich alle Nutzer in die Sachenrechtsbereinigung einbezogen, die sich mit ihren werterhöhenden und substanzerhaltenden Baumaßnahmen wie Eigentümer verhalten haben und deshalb auch Bestandsschutz beanspruchen können.

Anlage 22**Bericht**

Von Minister **Herbert Helmrich**
(Mecklenburg-Vorpommern)
zu **Punkt 119** der Tagesordnung

Das **Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz** soll das Recht der offenen Vermögensfragen für Fälle ergänzen, in denen eine Rückgabe nicht stattfindet. Im Zusammenhang mit den Ausgleichsleistungen ist zugleich vorgesehen, die bisher nur aufgrund von Verwaltungsvorschriften geregelte Verwertung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Außerdem soll das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz

- Ausgleichsbestimmungen für Veränderungen an (D) Liegenschaften treffen, welche die sowjetischen Truppen genutzt haben,
- in der DDR begründete Schuldbuchforderungen bereinigen
- und den Frühvertriebenen im Beitrittsgebiet zur Abgeltung aller Kriegsfolgeschäden eine einmalige Zuwendung gewähren.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in der Fassung vom 20. Mai 1994 angenommen. Der Bundesrat hat ihm am 10. Juni 1994 die Zustimmung versagt. Daraufhin ist von der Bundesregierung der Vermittlungsausschuß angerufen worden.

Der Vermittlungsausschuß empfiehlt — von einer Einzelfrage des Vermögensgesetzes abgesehen — Änderungen des Artikels 2 (Ausgleichsleistungsgesetz), des Artikels 3 (NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz) und des Artikels 9 (Vertriebenen zuwendungsgesetz).

Von besonderer politischer Bedeutung sind folgende Vorschläge:

Erstens. Im Ausgleichsleistungsgesetz werden Rückerwerber verpflichtet, bestehende Pachtverträge ohne weitere Voraussetzungen im Betrieb oder in der Person des Pächters auf eine Gesamtlaufzeit von 18 Jahren zu verlängern (§ 3 Abs. 4 Satz 4). Damit wird Planungs- und Kreditsicherheit für Landwirte und Betriebe wesentlich verbessert.

Zweitens. Der Siedlungskauf gemäß § 4 Ausgleichsleistungsgesetz wird auch für juristische Personen des Privatrechts geöffnet, die ein landwirtschaftliches

- (A) Unternehmen betreiben, sofern ihre Anteilswerte zu mehr als 75 v. H. von natürlichen Personen gehalten werden, die am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren. Damit erhalten eine große Zahl von LPG-Nachfolgeunternehmen, die sich als Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften organisiert haben, gute Chancen, am Siedlungskauf teilzunehmen.

Die Erwerbsmöglichkeit im Siedlungskauf soll nach Vorstellung des Vermittlungsausschusses aber nur in dem Umfang bestehen, daß höchstens 400 000 Ertragsmeßzahlen nicht überschritten werden. Damit würde sich der Umfang des Siedlungskaufs im Einzelfall gegenüber dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages halbieren; es gäbe also weniger für mehr. Das Ziel gesetzlicher Chancengleichheit innerhalb der bodenständigen Landwirtschaft zur Teilnahme am Siedlungskauf wird indes erreicht.

Drittens. Die Verordnungsermächtigung in § 5 Abs. 2 des Ausgleichsleistungsgesetzes soll so ausgestaltet werden, daß die Gefahr von Mißbräuchen und Fehlsubventionierungen beim Siedlungskauf, die sich mit der Öffnung des Teilnehmerkreises verstärkt, schärfer unter Kontrolle gehalten werden kann. Auch das wäre als flankierende Maßnahme zu begrüßen.

Viertens. Zum NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz, Artikel 3, schlägt der Vermittlungsausschuß Änderungen vor, die im Sinne der Empfehlungen des Bundesrats-Rechtsausschusses vom 30. Mai 1994 eine Harmonisierung mit dem Alliierten-Rückerstattungsrecht herbeiführen und die Bemessung der Entschädigung bei Synagogen und jüdischen Friedhöfen klären; außerdem sehen sie eine Anrechnung bestimmter Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz vor.

- (B)

Fünftens. Im Vertriebenenenzugewandungsgesetz, Artikel 9, soll sichergestellt werden, daß bei den Ländern ihre Aufwendungen in den Grenzen der sonst vom Bund gewährten Entschädigung erstattet werden, wenn sie nach dem 3. Oktober 1990 entsprechende Leistungen aus Landesmitteln erbracht haben.

Der Bundestag hat den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses am 1. Juli 1994 angenommen. Der Bundesrat muß nunmehr darüber befinden, ob er dem Gesetzesbeschluß zum Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz in der vorliegenden Fassung zustimmt.

Da die Bundesratsmehrheit dem Gesetz gegenwärtig aber noch nicht zustimmen kann, so läge es wohl im Sinne der bisherigen Vermittlungsbemühungen, wenn nunmehr der Bundesrat den Vermittlungsausschuß anriefe, um weitere Änderungen zu erreichen.

Anlage 23

Bericht

von Minister **Dr. Wolfgang Böhmer**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 120** der Tagesordnung

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen,

erstens, festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf und, (C)

zweitens, zu diesem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen, insbesondere um Änderungen hinsichtlich des **Wirksamkeitsnachweises von Arzneimitteln**, zur Überprüfung eines Nebenwirkungsverdachts, zur Durchführung von klinischen Prüfungen, zur Probandenversicherung, zur Haftung bei Arzneimittelschäden und zum Heilmittelwerbegesetz durchzusetzen.

Bereits vorher hatte der Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Empfehlungen seines Gesundheitsausschusses angenommen, die nur teilweise vom Bundestag in den Gesetzestext übernommen wurden.

In der Sitzung des Vermittlungsausschusses am 29. Juni 1994 wurde eine Einigung zu allen wesentlichen Anrufungsbegehren gefunden.

Einstimmig empfiehlt der Vermittlungsausschuß den Gesetzgebungskörperschaften:

— In der Frage der Zustimmungspflicht soll die Position des Bundesrates übernommen werden, das heißt das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

— Den Nachweis der therapeutischen Wirksamkeit hat auf Vorschlag des Bundesrates der Antragsteller bei der Beantragung der Erstzulassung zu erbringen. Im Falle der Verlängerung einer Zulassung soll es jedoch bei der bisherigen Regelung bleiben.

— Dem Vorschlag des Bundesrates bezüglich des Vorliegens eines Nebenwirkungsverdachts konnte insbesondere aus methodischen Gründen nicht gefolgt werden. Hier erscheint das bisherige Verfahren sicherer und ausreichend. (D)

— Zum Problem der erstmaligen klinischen Prüfung empfiehlt der Vermittlungsausschuß, dem Bundesratsvotum insofern zu folgen, als die Errichtung von Ethikkommissionen dem Landesrecht zugeordnet bleibt. Ebenso sollen die Vorstellungen des Bundesrates hinsichtlich des Datenschutzes unter Vorlage von Unterlagen bei der Bundesoberbehörde aufgenommen werden. Im übrigen wurden einvernehmlich die Regelungen des Medizinproduktengesetzes inhaltlich übernommen.

— Bezüglich der Probandenversicherung wird vorgeschlagen, es bei der bisherigen Bundestagsformulierung zu belassen, nachdem die Bundesregierung in einer diesbezüglichen Erklärung zugesichert hat, die gesamte Haftungsproblematik zu Beginn der kommenden Legislaturperiode neu zu regeln.

— Bezüglich der Einfuhrzertifikate und der Verordnungsausdehnung auf Blut und alle Blutprodukte sollte den Empfehlungen des Bundesrates gefolgt werden.

— In den Vorschriften für die Heilmittelwerbung wird ebenfalls empfohlen, den Vorschlägen des Bundesrates grundsätzlich zu folgen.

— Zahlreiche redaktionelle Änderungen wurden einvernehmlich vorgeschlagen, bei denen es sich im

- (A) wesentlichen um gesetzestechnische und fachliche Probleme handelt.

Der Deutsche Bundestag hat dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses in seiner Sitzung am 30. Juni in Berlin mit großer Mehrheit bereits zugestimmt. Der Vermittlungsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, diesen Vorschlägen ebenfalls zuzustimmen.

Anlage 24

Erklärung

von Staatsminister **Joseph Fischer** (Hessen)
zu **Punkt 120** der Tagesordnung

Ich erkläre für die hessische Staatsministerin Iris Blaul:

Bei der Beratung des Fünften Änderungsgesetzes zum **Arzneimittelgesetz** im zweiten Durchgang in diesem Hause am 10. Juni 1994 habe ich in meiner Erklärung darum gebeten, diese wichtige Gesetzesnovelle in einem Vermittlungsverfahren noch weiter zu verbessern. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses hat damals keine Mehrheit gefunden, und dies hat zur Ablehnung des Gesetzes geführt.

Ich begrüße es heute ausdrücklich, daß die Bundesregierung inzwischen die Zustimmungsbefähigung dieses Gesetzes gegenüber dem Bundesrat gleichfalls bejaht und mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses eine vertiefte Diskussion der unberücksichtigt gebliebenen Länderwünsche und damit auch die heutige Behandlung und Beschlußfassung ermöglicht hat.

- (B) Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses ist ein Kompromiß, der zwar nicht alle unsere Änderungsanträge berücksichtigt, aber insgesamt vom Land Hessen mitgetragen werden kann.

Wir bedauern es, daß nach wie vor in diesem Gesetz noch keine einvernehmliche Lösung der Haftungsproblematik bei Arzneimitteln gefunden werden konnte. Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse im Zusammenhang mit den Virusinfektionen nach Anwendung von Blutprodukten hätte ich mir jetzt schon wesentliche Nachweiserleichterungen im Hinblick auf eine Verbesserung der Schadensersatzansprüche, z. B. auch zugunsten der mittelbar Geschädigten, gewünscht. Auch bezüglich der Entschädigung bei alternativer Kausalität und der Gewährung von Schmerzensgeld ist dringend eine Weiterentwicklung des Arzneimittelhaftungsrechts erforderlich.

Ich hoffe, daß der Ihnen zu diesem Themenkomplex zur Entscheidung vorliegende Entschließungsantrag Hessens einen wirksamen Impuls für eine baldige Verwirklichung dieses wichtigen Anliegens setzen kann. Für das Land Hessen möchte ich hier erklären, daß wir gerne bereit sind, in Arbeitsgruppen an der Erarbeitung einer entsprechenden Gesetzesinitiative mitzuwirken.

Ich wünsche mir, daß auch die CDU-regierten Länder sich in konstruktiver Weise beteiligen. Dies wäre das geeignete politische Signal, in einer solchen bedeutsamen Angelegenheit des Schutzes von

Patientinnen und Patienten eine überparteiliche (C) Gemeinsamkeit zu demonstrieren.

Die neuen Regelungen für die Durchführung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln stellen zweifelsohne eine wesentliche Verbesserung des Schutzes der betroffenen Probandinnen und Probanden dar. Ich könnte mir allerdings vorstellen, daß auch hier eine Weiterentwicklung im Sinne einer stärkeren Einbeziehung der Bundesoberbehörden erreicht werden müßte.

Die nunmehr zwingend erforderliche Meldung von Nebenwirkungen bei klinischen Prüfungen ist nur dann konsequent und logisch, wenn die eine solche Anzeige entgegennehmende Zulassungsbehörde sich schon mit dem Ziel und Anliegen der betroffenen Studie auseinandergesetzt hat. Auf diesem Wege wäre meines Erachtens dann später auch eine zügigere Bearbeitung des Zulassungsantrages denkbar.

Schließlich gehe ich davon aus, daß sich aus dem in Kürze der Öffentlichkeit vorzustellenden Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Sicherheit bei Blut und Blutprodukten“ der Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder weitere Anregungen und Forderungen für Gesetzesänderungen ergeben.

Es mag im Ergebnis unbefriedigend sein, daß bei der Verabschiedung eines Gesetzes schon die nächste Novelle kurzfristig angemahnt wird. Andererseits ist eine solche Vorgehensweise wegen der besonderen Dringlichkeit der Verabschiedung des Fünften Änderungsgesetzes zum Arzneimittelgesetz und im Interesse einer gründlichen Vorbereitung weiterer gesetzlicher Aktivitäten für einen wirksamen Verbraucherschutz im Vergleich zu einer Verschiebung der Beschlußfassung oder gar einer hektischen und dann möglicherweise unpraktikablen Ergänzung dieser Gesetzesnovelle zu rechtfertigen.

Anlage 25

Erklärung

von Bundesminister **Dr. Wolfgang Bötsch** (BMPT)
zu **Punkt 121 a) und b)** der Tagesordnung

Nach intensiven Beratungen in den letzten Wochen und Monaten steht heute der Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens zur **Postreform II** auf der Tagesordnung.

Ich räume offen ein, daß ich sehr froh darüber bin, daß wir das uns gesteckte Ziel, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umwandlung der bisherigen Postunternehmen in Aktiengesellschaften zu schaffen, noch in dieser Legislaturperiode erreichen.

Ich bin überzeugt davon, daß wir gerade noch rechtzeitig diesen Schritt tun! Wenn wir uns vor Augen halten, welche Allianzen international in der gegenwärtigen Zeit getroffen werden, muß man erkennen, daß die Umwandlung der DBP-Unternehmen in private Rechtsform mit privater Aufgabenstellung geradezu zwingend ist.

(D)

(A) Mit der jetzt vorgesehenen Änderung des Artikels 87 des Grundgesetzes wird insbesondere die Telekom uneingeschränkt auf Auslandsmärkten initiativ werden und internationale Allianzen eingehen können. In der Rechtsform einer Aktiengesellschaft erhält sie die Chancengleichheit zu privat rechtlich organisierten Wettbewerbern in anderen Ländern.

Durch die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft schaffen wir auch die Möglichkeit, daß bei der Telekom AG voraussichtlich bereits 1996 ein Gang an die Börse durch die Ausgabe junger Aktien möglich wird. Damit würde die dringend notwendige Aufstockung des Eigenkapitals realisiert werden können. Ich finde es gut, daß wir im Gesetzeswerk den dafür erforderlichen Börsenvortritt der Telekom formuliert haben.

In den letzten Wochen haben wir im Rahmen der Beratungen im Bundestag auch zum wichtigen und zum Teil öffentlich diskutierten Thema Pensionsverpflichtungen der Unternehmen und Beihilfen durch die vorgesehene Bildung von Unterstützungskassen Lösungen getroffen, die die Unternehmen in erheblichem Umfang von Altlasten befreien, ohne daß auch der Bund in unzumutbarer Weise belastet wird. Wir haben damit einen — glaube ich — vernünftigen Kompromiß zwischen der ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung, wonach die Unternehmen in vollem Umfang diese Verpflichtungen zu erfüllen gehabt hätten, und später eingebrachten Vorstellungen der SPD treffen können, die diese Verpflichtungen möglichst weit dem Bundeshaushalt zuschreiben wollte.

(B) Das vorliegende Gesetzespaket ist nicht frei von Kompromissen. Aber bei der Notwendigkeit, eine Zweidrittelmehrheit zu erreichen, muß man auch bereit sein, Kompromisse einzugehen. Diese berühren meines Erachtens in der Hauptsache die Tatsache, daß die Regierungskoalition bereits bei der Einbringung der Gesetzentwürfe auf eine weitgehende Liberalisierung im Postwesen und in der Telekommunikation verzichten mußte; dies wird eine wichtige Aufgabe in der nächsten Legislaturperiode sein.

Mit unserem Gesetzentwurf befinden wir uns jedoch im Gleichklang mit der Europäischen Union in der Frage der Liberalisierung. Mittelfristig wird es auch so zu Marktöffnungen in bisherigen Monopolbereichen sowohl bei der Post wie bei der Telekommunikation kommen. Auf diese Situation stellen wir die Postunternehmen ein. Und deshalb ist es richtig, daß die Entwürfe des novellierten Fernmeldeanlagengesetzes, des Postgesetzes und des neuen Regulierungsgesetzes ein Außerkrafttreten dieser Gesetze zum 31. Dezember 1997 vorsehen. Dies ist ein Teil des politischen Kompromisses, den ich für vertretbar halte.

Wir haben bei den jetzt zur Abstimmung vorliegenden Entwürfen den Wünschen der Länder weitgehend Rechnung getragen. Ich möchte die wesentlichen Punkte jetzt nennen.

- Wir haben erstmals den Infrastrukturauftrag durch die Verfassung gesichert.
- Die Aufgabe der Kapitalmehrheit des Bundes am Unternehmen Postdienst ist im Hinblick auf die infrastrukturellen Aufgaben gerade dieses Unter-

nehmens nur auf Grund eines Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates möglich. Diese Änderung ist uns — wie Sie wissen — nicht leicht gefallen. Aber sie muß Ihnen heute die Zustimmung zum Gesetzespaket wesentlich erleichtern.

- Wir haben darüber hinaus in wichtigen Punkten die Zuständigkeiten des Regulierungsrats entsprechend den Wünschen der Länder erweitert. So wirkt z. B. der Regulierungsrat bei der Entscheidung über die Genehmigung von Leistungsentgelten mit.
- Für das Postwesen wurde die Beachtung der Tarifeinheit im Raum für Monopol- und Pflichtleistungen festgelegt.
- Auch die Rundfunkfrage wurde Ihren Wünschen entsprechend im Regulierungsgesetz geregelt.

Auf weitere Details möchte ich hier verzichten. Zusammenfassend will ich aber feststellen, daß wir künftig eine Mitwirkung der Länder haben werden, die über die Zuständigkeiten des heutigen Infrastrukturrats erheblich hinausgeht.

Ich will noch einen weiteren Bereich ansprechen, der im Laufe der Beratungen immer wieder intensiv diskutiert worden ist. Ich meine die Zusammenarbeit zwischen Postdienst und Postbank. Der Bundestag hat bei der Verabschiedung des Gesetzespakets eine Entschließung angenommen, die die Notwendigkeit des Vertriebsverbands von Postdienst und Postbank deutlich herausstellt. Auch dies eine wichtige Entscheidung, um die Infrastruktur — vor allem im ländlichen Bereich — zu sichern.

Lassen Sie mich einen letzten Punkt ansprechen: die Wahrung der Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Bundespost. Niemand wird sagen können, daß diese Reform auf dem „Rücken des Personals“ ausgetragen wird. Im Gegenteil: Wir haben im Gesetzeswerk weitreichende Sicherungen festgelegt. Darüber hinaus sind inzwischen für alle vorgesehenen Bereiche — ich erwähne insbesondere den Mitbestimmungs- und Sozialtarifvertrag — Vereinbarungen zwischen den drei Postunternehmen und der Deutschen Postgewerkschaft geschlossen worden, die einen guten Kompromiß darstellen.

Wir schaffen mit der Postreform II für die Zukunft wettbewerbsfähige Arbeitsplätze. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten ihren sozialen Besitzstand, sie gewinnen durch neue Regelungen neue Berufsperspektiven hinzu.

Ich möchte abschließend sagen, daß es meines Erachtens allen Beteiligten gelungen ist, ein Reformpaket zu schnüren, das die Postunternehmen auf einen guten Weg bringt. Das ist für mich eine entscheidende Weichenstellung, auch wenn wir im ordnungspolitischen Bereich Aufgaben für die nächste Legislaturperiode vorsehen müssen.

Ich möchte mich bei allen Beteiligten für die Art und Intensität der Zusammenarbeit bedanken. Mein besonderer Dank gilt Herrn Kollegen Dr. Fischer, mit dem ich zahlreiche Gespräche geführt habe. Diese Gespräche waren immer geprägt von dem Bemühen, für beide Seiten vertretbare Lösungen zu finden, um dem angestrebten Ziel näher zu kommen. Ich denke,

(A) dies ist uns gelungen. Herzlichen Dank, Herr Kollege Fischer, auch wenn ihr Land heute nicht zustimmen will. Vielleicht haben Sie nach meinen Lobesworten Ihre Meinung jedoch geändert und treffen eine richtige Entscheidung.

Sie werden verstehen, wenn ich sage, daß ich mir heute bei Ihrer Abstimmung eine große Mehrheit für das Reformvorhaben wünsche. Wir sichern damit eine moderne flächendeckende Kommunikationsstruktur in Deutschland, wir stärken die Rolle Deutschlands als Know-how-Träger der Kommunikationsdienste, und wir leisten nicht zuletzt einen wichtigen Beitrag für die deutsche Telekommunikationsindustrie und damit für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Anlage 26

Erklärung

von Staatsminister **Ernst Welteke** (Hessen)
zu **Punkt 121 a) und b)** der Tagesordnung

Ich erkläre für Herrn Ministerpräsident Eichel (Hessen): Die Hessische Landesregierung wird der **Postreform** nicht zustimmen. Die Reform wird nach meiner festen Überzeugung die Dienstleistungen der Postunternehmen für die Bürger nicht verbessern. Sie enthält im Gegenteil erhebliche Risiken, die bessere staatliche Regulierungsinstrumente erfordern als diejenigen, die im Postneuordnungsgesetz enthalten sind.

(B) Die Hessische Landesregierung verkennt nicht, daß die Poststrukturreform in erster Linie eine Reaktion auf die internationale, insbesondere europäische Entwicklung ist. Sie hat durch die Liberalisierung des Post- und Telekommunikationsmarktes den internationalen Wettbewerbsdruck auf die Unternehmen verstärkt und zu berechtigten Zweifeln darüber geführt, ob die Postunternehmen in ihren tradierten Strukturen auf die sich abzeichnende Entwicklung künftig angemessen reagieren können. Die beträchtlichen Investitionen, die vor allem in den neuen Ländern durchgeführt werden müssen, implizieren zudem einen enormen Kapitalbedarf, der mit staatlichen Mitteln nicht mehr gedeckt werden kann.

Ich habe mich daher bereits in meiner Rede vor dem Bundesrat am 18. März 1994 zu der Notwendigkeit einer Poststrukturreform bekannt, zugleich aber auch hervorgehoben, daß die Sicherung eines umfassenden Infrastrukturauftrages aller drei Postunternehmen unabdingbar ist. Bereits jetzt wird die Postversorgung vor allem in der Fläche spürbar reduziert. Allein in Hessen werden über 40 Postämter geschlossen. Auch um dieser Tendenz Einhalt zu gebieten, wehrt sich die Hessische Landesregierung gegen eine Totalprivatisierung der Postunternehmen, die im Postneuordnungsgesetz zumindest bei der Telekom und beim Postdienst angelegt ist.

Der Sicherung des Infrastrukturauftrages kommt daher besondere Bedeutung zu. Es genügt nicht, die Gemeinwohlverpflichtung der Postunternehmen abstrakt im Grundgesetz zu statuieren ohne die Möglichkeit, diese Verpflichtung im Einzelfall durchzusetzen, in ausreichendem Maße zu gewährleisten. Nach meiner Auffassung ist daher eine verfassungsrechtliche

Regelung erforderlich, nach der die Kapitalmehrheit (C) des Bundes an allen drei aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen — POSTDIENST, TELEKOM und POSTBANK — nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung aufgegeben werden darf, die der Zustimmung des Bundesrates unterliegt. Diese Regelung hätte die Eigentümerversantwortung des Bundes für alle drei Unternehmen festgeschrieben, den Verbund dieser Unternehmen durch ein und denselben Eigentümer sichergestellt und zugleich verhindert, daß künftige gesetzgeberische Schritte auf dem Weg zu einer weiteren Privatisierung der Post ohne Mitwirkung der Länder erfolgen können.

Ich bedauere, daß die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen im Bundestag nicht bereit waren, dieser Forderung zu entsprechen. Einseitig setzt sie auf die Totalprivatisierung der Postunternehmen. Dabei gibt es weder im Inland noch im Ausland Erfahrungen darüber, wie Unternehmen in der Größenordnung und mit den Perspektiven der Telekom in Aktiengesellschaften mit privater Mehrheitsbeteiligung überführt werden können. Bei der Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung des Bundes wäre die Telekom das mit Abstand größte börsenorientierte Unternehmen in Deutschland. Ich befürchte, daß der Gang an die Börse voraussichtlich einem gigantischen Staatsgeschenk an die private Wirtschaft, vor allem an die Banken, gleichkommt. Dies ist bei sinkender Infrastrukturversorgung und steigender Belastung für den Normalhaushalt nicht akzeptabel.

(D) Die rechtliche Verselbständigung der drei Postunternehmen darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Gemeinwohlspruch, dem sie auch künftig verpflichtet sind, ein und derselbe ist und nur in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen in unterschiedlicher Weise verwirklicht wird. Es hätte daher nahegelegen, die Struktur der drei Unternehmen so zu regeln, daß die Verbundvorteile zwischen ihnen optimal genutzt, insbesondere gegensätzliche Unternehmensplanungen verhindert werden. Hierfür ist erforderlich, daß die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation auch koordinierend tätig werden kann. Daher müssen die Aufgaben der staatlichen Holding in diesem Sinn erweitert und der Vertriebsverbund von Deutscher Post-AG und Deutscher Postbank-AG grundsätzlich beibehalten werden. Demgegenüber schließt das Postneuordnungsgesetz jegliche unternehmerische Koordination der Postunternehmen durch die Bundesanstalt für Post und Kommunikation aus.

Der weit verbreiteten Auffassung, daß die staatlichen Einflußmöglichkeiten auf die Unternehmenspolitik durch die Stellung des Bundes als Aktionär gesichert seien, vermag ich mich nicht anzuschließen. Ohne die unternehmensverfassungsrechtliche Sicherung des Verbundes, ohne die Unterordnung der drei Postunternehmen unter die koordinierende Tätigkeit der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation besteht im Gegenteil die Gefahr, daß der staatliche Einfluß gehemmt und zersplittert wird und der Bund die verschiedenen Funktionsbereiche der Nachfolgeunternehmen nicht koordinierend zusammenfassen kann. Die Unterordnung der Unternehmen unter eine staatliche Koordinations- und Steuerungsinstanz

- (A) stellt eine sehr viel transparentere Unternehmensstruktur dar als die privatrechtliche Tätigkeit des Staates in Form einer bloßen Beteiligung bei den zu koordinierenden Unternehmen. Deshalb sollte die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation nicht nur im Sozial- und Personalbereich eine wichtige Lenkungsfunktion erhalten, sondern auch Koordinationsaufgaben im unternehmerischen Bereich wahrnehmen.

Ich verkenne nicht, daß die Bundesregierung den Ländern auch wichtige Zugeständnisse in den hinter uns liegenden Verhandlungen gemacht hat. Hierzu gehört die Erweiterung der Aufgabenstellung des Regulierungsrates insbesondere im Hinblick auf die Sicherung der Chancengleichheit dezentraler Räume im Verhältnis zu den Ballungszentren unter Beachtung der Tarifeinheit im Raum für Leistungen der Grundversorgung. Hierzu gehört auch, daß die Verpflichtung des Bundes, durch hoheitliche oder sonstige Maßnahmen die Infrastruktur im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation zu sichern, nunmehr im Grundgesetz ausdrücklich festgeschrieben wird. Der Dissens liegt daher nicht so sehr in den Zielsetzungen der Postreform als vielmehr in der konkreten Ausgestaltung der — in der Sache unbestrittenen — Gemeinwohlverpflichtung der Postunternehmen. Ohne die erforderlichen Instrumente, diesen Anspruch zu erfüllen, geht der Bund ein hohes Risiko ein. Die Hessische Landesregierung, ich darf dies nochmals betonen, will die Organisationsreform des Post- und Fernmeldewesens in Deutschland, aber nur unter der Voraussetzung, daß der dem Gemeinwohl verpflichtete Staat auch weiterhin über die notwendigen Instrumente verfügt, Fehlentwicklungen zu vermeiden oder doch zumindest zu korrigieren. Nach meiner Überzeugung bildet das Gesetz hierfür keine ausreichende rechtliche Grundlage. Es vertraut auf die durch die Deregulierungspolitik der Bundesregierung freigesetzten Marktkräfte und vernachlässigt dabei die Pflicht des Staates, allen Bürgern der Bundesrepublik Deutschland in Stadt und Land ein ausreichendes Angebot an Leistungen des Post- und Telekommunikationsdienstes zu garantieren.

(B)

Anlage 27

Umdruck Nr. 7/94

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 672. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 12

Gesetz über die Errichtung einer **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung** und zur Änderung von Vorschriften auf den Gebieten der Land- und Ernährungswirtschaft (Drucksache 584/94, zu Drucksache 584/94)

Punkt 14

Gesetz zur Änderung des **Flurbereinigungsgesetzes** (FlurbG) (Drucksache 678/94, zu Drucksache 678/94)

Punkt 20

Gesetz zur Anpassung des **Apothekenrechts** und berufsrechtlicher Vorschriften an das Europäische Gemeinschaftsrecht (Drucksache 588/94)

Punkt 24

Gesetz über Medizinprodukte (**Medizinproduktegesetz** — MPG) (Drucksache 592/94, zu Drucksache 592/94)

Punkt 36

Gesetz zur Änderung des **Schornsteinfegergesetzes** (Drucksache 530/94, zu Drucksache 530/94)

Punkt 43

Gesetz zu dem **Europäischen Übereinkommen** vom 6. November 1990 über die allgemeine **Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten** (Drucksache 606/94)

Punkt 45

Gesetz zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (**Vertragsgesetz Seerechtsübereinkommen**) (Drucksache 679/94) (D)

Punkt 47

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 2. Dezember 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Namibia** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 631/94)

Punkt 49

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (**Alpenkonvention**) (Drucksache 608/94)

Punkt 50

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (Gesetz zu dem Übereinkommen zum **Schutz grenzüberschreitender Wasserläufe**) (Drucksache 609/94)

Punkt 51

Gesetz zu internationalen **Übereinkommen** über den **Schutz der Meeresumwelt** des Ostseegebietes und des Nordostatlantiks (Drucksache 638/94)

(C)

- (A) **Punkt 53**
Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 9. Februar 1994 über die **Erhebung von Gebühren** für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen (Drucksache 610/94, zu Drucksache 610/94)
- Punkt 54**
Gesetz zu dem **Abkommen** vom 18. Juni 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Kuba** über den **Luftverkehr** (Drucksache 611/94)
- Punkt 55**
Gesetz zu dem **Abkommen** vom 5. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Lettland** über den **Luftverkehr** (Drucksache 612/94)
- Punkt 56**
Gesetz zu dem **Europa-Abkommen** vom 8. März 1993 zur Gründung einer **Assoziation** zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik **Bulgarien** (Drucksache 613/94)
- Punkt 57**
Gesetz zu dem **Europa-Abkommen** vom 1. Februar 1993 zur Gründung einer **Assoziation** zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und **Rumänien** (Drucksache 614/94)
- (B) **Punkt 59**
Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 15. April 1994 zur **Errichtung der Welthandelsorganisation** und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 650/94, zu Drucksache 650/94)
- Punkt 131**
Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung** (Drucksache 667/94, Drucksache 667/1/94)
- II.**
- Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen und die in der zitierten Empfehlungsdrucksache angeführte Entschliebung zu fassen:**
- Punkt 18**
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das **Kreditwesen** und anderer Vorschriften über **Kreditinstitute** (Drucksache 586/94, Drucksache 586/1/94)
- III.**
- Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:**
- Punkt 31** (C)
Gesetz zur Änderung des **Ölschadengesetzes** (Drucksache 597/94)
- Punkt 32**
Gesetz zur Änderung des **Patentgebührengesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 598/94)
- Punkt 33**
Gesetz zur Änderung der **Zugabeverordnung** (Drucksache 579/94)
- Punkt 38**
Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1995 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 1995**) (Drucksache 601/94)
- Punkt 40**
Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 15. Dezember 1992 über **Vergleichs- und Schiedsverfahren** innerhalb der **KSZE** (Drucksache 618/94)
- Punkt 41**
a) Gesetz zum **Umweltschutzprotokoll** vom 4. Oktober 1991 zum **Antarktis-Vertrag** (Drucksache 603/94)
b) Gesetz zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls vom 4. Oktober 1991 zum Antarktis-Vertrag (**Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz**) (Drucksache 604/94) (D)
- Punkt 44**
Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 15. Juli 1993 über den **Rechtsstatus des internationalen Suchdienstes in Arolsen** (Drucksache 630/94)
- Punkt 48**
Gesetz zu den Protokollen vom 27. November 1992 zur Änderung des **Internationalen Übereinkommens** von 1969 über die **zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden** und zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die **Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden** (Drucksache 607/94)
- Punkt 52**
Gesetz zu dem Protokoll vom 19. November 1991 zu dem **Übereinkommen** von 1979 über weiträumige **grenzüberschreitende Luftverunreinigung** betreffend die Bekämpfung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses (Drucksache 639/94)
- Punkt 58**
Gesetz zu dem **Europäischen Übereinkommen** vom 2. Oktober 1992 über die **Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen** (Drucksache 615/94)

(A) Punkt 130

Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG-Änderungsgesetz — UWGÄndG) (Drucksache 578/94, Drucksache 578/1/94)

IV.

Zu den Gesetzentwürfen die in der zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 69

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Futtermittelgesetzes (Drucksache 498/94, Drucksache 498/1/94)

Punkt 72

a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Mai 1994 zur Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (Drucksache 500/94, Drucksache 500/1/94)

V.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 71

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (1. EMVGÄndG) (Drucksache 502/94)

(B)**Punkt 72**

b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Notenwechsel vom ... zur Änderung des Notenwechsels vom 25. September 1990 zum NATO-Truppenstatut (Drucksache 501/94)

VI.

Entlastung zu erteilen:

Punkt 74

Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 1993 — Einzelplan 20 — (Drucksache 351/94)

VII.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 77

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Strategische Optionen für die Stärkung der Programmindustrie im Rahmen der audiovisuellen Politik der Europäischen Union (Drucksache 369/94, Drucksache 369/1/94)

Punkt 83**(C)**

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (Drucksache 451/94, Drucksache 451/1/94)

Punkt 85

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsplan 1995—1999 zur Krebsbekämpfung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit.

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Krebsbekämpfung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (Drucksache 452/94, Drucksache 452/1/94)

Punkt 87

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über Vorkehrungen gegenüber bestimmten Begünstigten der von der Abteilung Garantie des EAGFL finanzierten Maßnahmen (Drucksache 497/94, Drucksache 497/1/94)

Punkt 89

Vierte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung (Drucksache 481/94, Drucksache 481/1/94)

Punkt 92**(D)**

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung (Drucksache 513/94, Drucksache 513/1/94)

Punkt 96

Verordnung zur Durchführung des Biersteuergesetzes (Biersteuer-Durchführungsverordnung — BierStV) (Drucksache 544/94, Drucksache 544/1/94)

Punkt 102

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAss-APrV) (Drucksache 516/94, Drucksache 516/1/94)

VIII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 90

Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung) (Drucksache 511/94)

Punkt 91

Erste Verordnung zur Änderung der Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995 (Drucksache 512/94)

(A) **Punkt 93**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen** (Drucksache 514/94)

Punkt 95

Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Rentenversicherungsträger und anderer Sozialversicherungsträger durch den Rentendienst der Deutschen Bundespost POSTDIENST (**Postrentendienstverordnung** — PostRDV) (Drucksache 488/94)

Punkt 99

Zweite Verordnung zur Änderung der **Bedarfsgegenständeverordnung** (Drucksache 448/94)

Punkt 103

Verordnung zur Änderung der **Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung** und der **Bierverordnung** (Drucksache 517/94)

Punkt 104

Verordnung über die Einführung der staatlichen **Chargenprüfung bei Blutzubereitungen** (Drucksache 623/94)

(B)

Punkt 111

Elfte Verordnung zur Änderung der **Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung** (Drucksache 518/94)

Punkt 112

Verordnung zur Änderung der **Verordnung zu § 6 a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes** (Drucksache 442/94)

IX.

Den Verordnungen nach Maßgabe der in der Empfehlungsdrucksache wiedergegebenen Empfehlung zuzustimmen sowie die unter Buchstabe B der Empfehlungsdrucksache angeführten Entschliefungen zu fassen:

Punkt 101

Erste Verordnung zur Änderung der **Verordnung über den Betrieb von Apotheken** (1. ApBetrO-ÄndV) (Drucksache 515/94, Drucksache 515/1/94)

Punkt 108

Verordnung über die Anlegung und Führung von Gebäudegrundbuchblättern (**Gebäudegrundbuchverordnung** — GGV) (Drucksache 629/94, Drucksache 629/1/94)

X.

In die Veräußerungen einzuwilligen:

Punkt 114

Veräußerung einer **bundeseigenen Liegenschaft in München** (Drucksache 456/94)

Punkt 115

Veräußerung der Lufthansa-Anteile des Bundes (Drucksache 616/94)

XI.

Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen sowie die unter Buchstabe B der Empfehlungsdrucksache angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 116

Berufung von zehn Mitgliedern der **Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank** (Drucksache 543/94, Drucksache 543/1/94)

XII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 117

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 640/94)

(D)

XIII.

Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:

Punkt 135

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des **Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** (Drucksache 669/94)

Anlage 28**Erklärung**

von Senator **Peter Radunski** (Berlin)
zu **Punkt 53** der Tagesordnung

Da in Ballungsräumen Bundesautobahnen mit einem außergewöhnlich hohen Anteil vom örtlichen Verkehr genutzt werden und dieser Verkehr aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie der Lärm- und Umweltbelästigung nicht zum Ausweichen auf das nachgeordnete Straßennetz veranlaßt werden soll, müssen die Bundesautobahnen in Berlin und in anderen vergleichbaren Ballungsräumen von der **Gebührenpflicht** ausgenommen werden.

Das Land Berlin bittet die Bundesregierung nachdrücklich, bei künftigen Verhandlungen über eine Erweiterung der Gebührenregelung Stadtautobahnen mit überwiegend innerörtlichem Charakter von der Gebührenpflicht auszunehmen.

(A) **Anlage 29****Erklärung**

von Minister **Dr. Hans Otto Bräutigam**
(Brandenburg)
zu **Punkt 72 b** der Tagesordnung

Die Landesregierung Brandenburg geht davon aus, daß Abs. 1 der Protokollnotiz zu Nummer 3 des Notenwechsels durch die Bundesregierung stets so ausgelegt und angewendet wird, daß bei den östlichen Nachbarn der Bundesrepublik Deutschland keine Zweifel an den Intentionen aufkommen, die 1990 den Abschluß des 2 + 4-Vertrages und die Einheit Deutschlands ermöglichten.

Anlage 30**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Wolfgang Gröbl** (BML)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Der Bundestag hat auf Initiative der Koalitionsfraktionen am 23. Juni 1994 im Rahmen der Änderung des Gesetzes zur **Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft** in Artikel 2 eine Ergänzung von § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen. Mit dieser Ergänzung sollen insbesondere Windkraftanlagen ausdrücklich privilegiert werden.

Das heißt natürlich nicht, daß durch die vorgeschlagene Privilegierung nunmehr Windkraftanlagen im Außenbereich ausnahmslos genehmigt werden müßten. So können auch einem privilegierten Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen:

- (B)
- Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn das Vorhaben den Darstellungen des gemeindlichen Flächennutzungsplans widerspricht. Werden z. B. im Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen“ dargestellt, wäre eine beantragte Windkraftanlage außerhalb einer derartigen „Konzentrationszone“ nicht genehmigungsfähig, da sie nicht der planerischen Konzeption der Gemeinde entspricht.
 - Daneben kann die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes zu einer Versagung einer Windkraftanlage führen, wenn eine derartige Anlage beispielsweise schützenswerte Vogelpopulationen oder das Landschaftsbild zu gefährden droht.
 - Bei Ansiedlung sogenannter größerer „Windenergieparks“ kann zudem die Regionalplanung über entsprechende Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder über die Durchführung von Raumordnungsverfahren steuernd eingreifen.

Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes beinhaltet eine Regelung zum soziostrukturellen Einkommensausgleich, der den Landwirten im früheren Bundesgebiet seit 1989 auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft gewährt wird.

Diese Hilfen haben in den vergangenen Jahren erheblich zur Sicherung und Stabilisierung der Einkommen unserer Landwirte beigetragen und werden gestützt auf eine Entscheidung des Rates der Europäischen Union bis 1995 degressiv fortgeführt.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um nochmals (C) an alle Länder zu appellieren, von der Möglichkeit der Mitfinanzierung Gebrauch zu machen.

Nach der Änderung des Gemeinschaftsrechts können ab 1994 im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik über die obligatorische Stilllegungsquote hinaus auch freiwillig Flächen gegen eine Ausgleichszahlung stillgelegt werden. Die in Artikel 1 vorgesehene Änderung stellt sicher, daß bei der Bemessung des Einkommensausgleichs diese zusätzlich freiwillig stillgelegten Flächen den obligatorisch stillgelegten Flächen völlig gleichgestellt werden.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf in der Sitzung am 20. Mai keine Einwände erhoben.

Eine Verabschiedung des Gesetzes noch vor der Sommerpause dürfte auch im Interesse der Länder liegen, damit die Änderung in das für 1994 bereits laufende Bewilligungsverfahren rechtzeitig einbezogen werden kann.

Eine spätere Verkündung würde die Auszahlung der Fördermittel für die von der Neuregelung betroffenen Landwirte erheblich verzögern.

Als parallele Maßnahme werden in den neuen Ländern die Anpassungshilfen gewährt. Die erste Verordnung zur Änderung der Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995 wird unter TOP 91 in dieser Bundesratssitzung behandelt. Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs der beiden Maßnahmen sollte das vorliegende Gesetz (D) möglichst gleichzeitig mit der Änderung der Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung verkündet werden.

Angeichts der besonderen Bedeutung der Maßnahmen für die Landwirte bitte ich Sie, das Gesetz passieren zu lassen.

Anlage 31**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Rainer Funke** (BMJ)
zu **Punkt 15 b) und d)** der Tagesordnung

Aus dem Ihnen zur Beschlußfassung vorliegenden Gesetzespaket möchte ich mit dem **Umwandlungsgesetz** und der **Kleinen AG** die zwei wichtigsten Vorhaben herausgreifen. Sie sind fachlich unumstritten und werden von der Wirtschaft dringend erwartet.

Mit dem Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts werden der Wirtschaft moderne, in sich geschlossene Regelungen für die Umstrukturierung von Unternehmen zur Verfügung gestellt. Die bisher sehr unübersichtlich und uneinheitlich in fünf verschiedenen Gesetzen enthaltenen Vorschriften werden in dem neuen Umwandlungsgesetz praxisgerecht zusammengefaßt. Für viele Rechtsformen ergeben sich Erleichterungen und zusätzliche neue Umwandlungsmöglichkeiten. Für das deutsche Recht ganz neu ist die generelle Einführung der Spaltung. Künftig sollen sich Unternehmen auf vereinfachte Weise in

- (A) kleine Einheiten aufteilen und sich damit flexibel an veränderte Marktbedingungen anpassen können.

Das Gesetz ist über viele Jahre hinweg sorgfältig vorbereitet und mit allen Beteiligten — insbesondere mit den Ländern und den betroffenen Verbänden — bis ins Detail abgestimmt worden. Vor diesem Hintergrund hat Ihr Rechtsausschuß, der hier federführend ist, deshalb auch ohne Gegenstimme die Zustimmung empfohlen. Keine einzige der gesellschaftsrechtlichen Regelungen des Entwurfs ist zwischen Bund und Ländern mehr streitig.

Dieser breite Konsens sollte nicht wegen der unterschiedlichen Auffassungen zur Mitbestimmung in Frage gestellt werden. Die Behauptung der Gewerkschaften, der Gesetzentwurf leiste dem Abbau von Mitbestimmungsrechten Vorschub, ist falsch und gewinnt durch ständige gebetsmühlenhafte Wiederholung nicht an Überzeugungskraft.

Im Gegenteil hat sich die Bundesregierung schon bei der Erstellung des Entwurfs bemüht, den berechtigten Interessen der Arbeitnehmer bei Umwandlungsfällen besonders Rechnung zu tragen. Dazu sind sehr weitreichende Informationspflichten, besondere Haftungsregeln und betriebsverfassungsrechtliche Flankierungen, vorgesehen. In bezug auf die Mitbestimmung ist zu betonen, daß der Gesetzentwurf in manchen Fällen sogar zu einem Mehr an Mitbestimmung in der Zukunft führen kann.

- (B) Nach Auffassung der Bundesregierung besteht jetzt kein Grund mehr zum „Draufsatteln“. Ein gesellschaftsrechtliches Reformgesetz sollte nicht zum Anlaß genommen werden, grundlegende Änderungen des Systems der Mitbestimmung in der Bundesrepublik Deutschland einzuführen. Die Einführung einer Öffnungsklausel zur Ermöglichung von freiwilligen Mitbestimmungsvereinbarungen würde aber ein solches Abgehen vom bisherigen bewährten System darstellen. Ich glaube auch nicht, daß für eine so heikle und schwierige Frage, die eigentlich mit der Reform des Umwandlungsrechts gar nichts zu tun hat, eine befriedigende Lösung im Vermittlungsverfahren gefunden werden könnte. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses könnte letztlich dazu führen, daß die von allen befürwortete Neugestaltung des Umwandlungsrechts auf ungewisse Zeit verschoben wird. Dies würde von der Wirtschaft mit Recht als klägliches Versagen des Gesetzgebers empfunden werden. Viele Anfragen aus der Praxis nach dem Stand des Gesetzgebungsverfahrens zeigen Tag für Tag, wie dringend die Unternehmen auf die neuen Regelungen angewiesen sind. Deshalb appelliere ich an Sie hier mit allem Nachdruck: Folgen Sie der Empfehlung Ihres Rechtsausschusses und stimmen Sie diesem Gesetz zu.

Diese Zustimmung sollte umso leichter fallen, als der Deutsche Bundestag bei dem zweiten Vorhaben, das Ihnen heute zur Entscheidung vorliegt, nämlich bei dem Gesetz „für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts“, den Wünschen der Gewerkschaften im Sinne eines Gesamtkompromisses bereits weit entgegengekommen ist.

Hauptanliegen dieses Gesetzes ist es, die Aktiengesellschaft für kleinere und vor allem mittelständische

(C) Unternehmen attraktiver zu machen. Wir wollen diese Unternehmen verstärkt in die Rechtsform der Aktiengesellschaft führen, denn eine verstärkte Inanspruchnahme der AG hätte sowohl für den Mittelstand als auch für unsere Volkswirtschaft insgesamt erhebliche Vorteile.

Ich weiß, daß diese Erkenntnis und damit die Richtigkeit des mit dem Gesetz verfolgten Ziels auch in diesem Haus außer Frage steht. Daher will ich die Vorteile einer solchen Entwicklung nur in aller Kürze wiederholen: Positive Auswirkungen hätte eine vermehrte Inanspruchnahme der Aktiengesellschaft vor allem für die Eigenkapitalausstattung unseres Mittelstandes. Diese ist — wie wir alle wissen — zu gering. Durch eine Öffnung der Aktiengesellschaft würden wir dem Mittelstand unmittelbaren Zugang zum Eigenkapitalmarkt, also zur Börse, verschaffen. Die Finanzkraft der Unternehmen würde gestärkt, deren Krisenanfälligkeit und auch die Gefahr, Konzentrationsprozessen zum Opfer zu fallen, würden verringert. Daß eine Verlängerung unseres Börsenzettels auch positiven Einfluß auf die Attraktivität des Finanzplatzes Deutschland hätte, ist ein ebenso willkommener wie gewichtiger Nebeneffekt dieses Gesetzesvorhabens.

Aber auch wenn der Mittelstand nicht sofort die AG für den Gang an die Börse verwendet, bietet diese Rechtsform gegenüber der GmbH erhebliche Vorteile. Insbesondere würde es deren Struktur dem Mittelstand erleichtern, den anstehenden Generationenwechsel besser in den Griff zu bekommen. Bedenkt man, daß nach Schätzungen in ca. 700 000 Unternehmen bis Ende des Jahrzehnts Nachfolgeregelungen anstehen, so ist dies von ganz wesentlicher Bedeutung. (D)

Ist man sich also im Ziel einig, für den Mittelstand die Aktiengesellschaft attraktiver zu machen, so liegt der Weg dazu eigentlich auf der Hand: Unnötige, weil durch nichts zu rechtfertigende Belastungen der Rechtsform AG im Vergleich zur GmbH müssen beseitigt werden.

Dazu gehört zunächst, daß kleine Unternehmen von den sehr umfangreichen Formalerfordernissen des Aktienrechts befreit werden. Wir wollen z. B., daß — wie bei der GmbH — sich Geschäftsleitung und Inhaber unter erleichterten Bedingungen, d. h. auch ohne Bekanntmachungen im Bundesanzeiger und ohne Anwesenheit eines Notars, treffen und Beschlüsse fassen können. Weiterhin macht es z. B. auch wenig Sinn, bei kleinen Aktiengesellschaften den Aktionären wesentlich strengere Beschränkungen bezüglich der Gewinnverwendung aufzuerlegen, als dies bei der GmbH der Fall ist.

Vor allem aber macht es keinen Sinn, die kleine AG mitbestimmungsrechtlich strenger zu behandeln als die vergleichbare GmbH. Der Mittelstand hat dafür kein Verständnis, die Wissenschaft kann diese Divergenz nicht erklären, und auch ich kann diese mitbestimmungsrechtliche Sonderbehandlung der kleinen AG nicht verstehen. Obwohl ich nach wie vor glaube, daß an sich eine Gleichstellung aller kleinen Aktiengesellschaften richtiger gewesen wäre, haben wir uns mit der SPD im Bundestags-Rechtsausschuß darauf geeinigt, nur die zukünftig gegründeten Gesellschaf-

- (A) ten mit weniger als 500 Arbeitnehmern wie gleich große GmbHs zu behandeln. Damit sind wir den Sozialdemokraten und den Gewerkschaften bereits weit entgegengekommen.

Wie beim Umwandlungsrecht wiederhole ich auch hier: Ein weiteres „Draufsatteln“ darf es nun nicht mehr geben. Daher bitte ich Sie, allen Versuchen eine Absage zu erteilen, die Gleichstellung mit der GmbH nur für eine 5jährige Schonfrist ab Eintragung der AG zu gewähren. Für den Mittelständler wird eine Regelung, wonach er zwar nicht bei der ersten, wohl aber bei der zweiten Wahl des Aufsichtsrats der Mitbestimmung unterliegt, kaum einen Anreiz bieten, sich der Aktiengesellschaft als Rechtsform zu bedienen.

Anlage 32

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Joachim Grünewald**
(BMF)
zu **Punkt 15 c)** der Tagesordnung

Das Gesetz zur Änderung des Umwandlungssteuerrechts ist ein wichtiger Beitrag für mehr Wachstum und Beschäftigung. Zusammen mit der heute ebenfalls beratenen Bereinigung des **Umwandlungsrechts** zielt es darauf ab, Umstrukturierungen innerhalb der Wirtschaft zu erleichtern.

- (B) Mit der Reform des Umwandlungssteuerrechts sollen neben reinen Anpassungen an die erweiterten Möglichkeiten des Handelsrechts Umwandlungen stärker noch als bisher insgesamt steuerneutral gestellt werden. Ziel ist, steuerliche Hemmnisse — wie z. B. durch die Versteuerung stiller Reserven und die Einbuße von Verlustvorträgen — auszuräumen, da andernfalls die handelsrechtlichen Erleichterungen nicht angenommen würden. Damit wird gerade in einer wirtschaftlich schwierigeren Phase die notwendige Flexibilität für Umstrukturierungen geschaffen.

Daneben soll einem Anliegen des Bundesrates entsprechend die Systematik und Struktur des Umwandlungssteuerrechts im Bereich der Einbringungsfälle verbessert und dadurch auch die Anwendung des Gesetzes erleichtert werden. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, daß die bisher verstreuten Vorschriften zu den grenzüberschreitenden Einbringungstatbeständen nunmehr in einer besonderen Vorschrift zusammengefaßt sind. Diese Regelungen, die angesichts zunehmender internationaler Unternehmensverflechtungen weiter an Bedeutung gewinnen werden, sind dadurch wesentlich transparenter geworden. Soweit die Einwendungen des Bundesrates allerdings — wenn vielleicht auch steuersystematisch begründet — zu einer Verstärkung steuerlicher Hemmnisse von Unternehmensumwandlungen führen würden oder könnten, hat sich die Bundesregierung diesen nicht angeschlossen.

Hinweisen möchte ich auch auf Änderungen außerhalb des Umwandlungssteuerrechts, die aufgrund der Beratungen im Bundestag in das Gesetz aufgenommen worden sind: Dies sind einmal Verbesserungen zugunsten der ehemals gemeinnützigen Wohnungs-

- unternehmen und zum anderen Vereinfachungen im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung von sog. Policendarlehen. (C)

Nach alledem enthält das Gesetz zur Änderung des Umwandlungssteuerrechts ausschließlich Verbesserungen, die im Grundsatz — so der Tenor in den Ausschußberatungen — wohl auch vom Bundesrat begrüßt werden.

Der Zustimmung könnte damit lediglich noch die Mitbestimmungsproblematik im Wege stehen. Dabei besteht offenbar aber Einigkeit darüber, daß Mitbestimmungsregelungen allenfalls ins Umwandlungsrecht und nicht ins Umwandlungssteuerrecht gehören — andererseits der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Umwandlungssteuerrechts nicht ohne die Bereinigung des Umwandlungsrechts laufen kann.

Sicher, auch innerhalb der Bundesregierung ist die Mitbestimmungsfrage kontrovers diskutiert worden. Letztlich hat sich aber die Überzeugung durchgesetzt, daß eventuellen Mitbestimmungsverlusten, z. B. bei Spaltungen, Mitbestimmungsgewinne durch andere Umwandlungen gegenüberstehen und diese neutrale Ausgestaltung der Rechtsänderung besondere Regelungen zum Erhalt von Mitbestimmungsstrukturen im Umwandlungsrecht entbehrlich macht. Dies scheint wohl auch die Einschätzung des für das Umwandlungsbereinigungsgesetz federführenden Rechtsausschusses im Bundesrat zu sein. Darüber hinaus ist festzustellen, daß bei der kleinen Aktiengesellschaft im Sinne der Befürworter von Mitbestimmungserhaltungsregelungen Vorkehrungen getroffen worden sind, die verhindern, daß bestehende Aktiengesellschaften aus der Mitbestimmung herauswachsen. (D)

Nach alledem erscheint mir insgesamt auch in der Mitbestimmungsfrage allen Belangen hinreichend Rechnung getragen worden zu sein, so daß ich um die Zustimmung zum Gesetz zur Änderung des Umwandlungssteuerrechts bitte.

Anlage 33

Erklärung

von Staatssekretär **Johann Böhm** (Bayern)
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Vor nunmehr gut einem Jahr hat das Bundesverfassungsgericht über die Normenkontrollklage Bayerns und 249 Abgeordneter der CDU/CSU-Fraktion entschieden und Teile des **Schwangeren- und Familienhilfegesetzes** für nicht vereinbar mit unserer Verfassung erklärt. Im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs ging es bei der bayerischen Klage — und dies ist vielfach nicht verstanden worden — nicht um eine Verschärfung der Strafbarkeit der Frau. Kernpunkt der bayerischen Klage war die Wahrung und die Betonung des Lebensrechts des ungeborenen Kindes, die Schutzpflicht von Staat und Mutter gegenüber dem Kind sowie die Feststellung, daß dieser Schutzpflicht mit dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz nicht hinreichend Rechnung getragen wurde. Dem ist das Gericht mehrheitlich gefolgt und hat klargestellt, daß vom Gesetzgeber das grundsätzliche

- (A) Verbot des Schwangerschaftsabbruchs und seine grundsätzliche Mißbilligung beizubehalten sind.

Die Ablösung des Indikationsmodells im Bereich der sozialen Notlage und die Entscheidung für ein Beratungskonzept hat das Gericht deswegen als vertretbar angesehen, weil die bisherige Indikationsregelung nicht zu verhindern vermocht hat, daß Abtreibung eine Massenerscheinung gewesen und geblieben ist. Es hat allerdings sehr präzise Anforderungen an die gesetzliche Umsetzung gestellt. Das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Schwangersen- und Familienhilfeänderungsgesetz entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des ungeborenen Lebens.

Die dagegen von der SPD vorgetragene Kritikpunkte überzeugen nicht. Wir vermögen nicht zu erkennen, warum angeblich

- die geforderte Beratungsregelung,
- die Bestimmungen über die finanziellen Hilfen und auch
- die Vorschriften über die Strafbarkeit des Umfeldes

zu besonderen Belastungen für die betroffenen Frauen führen und diese sogar von der Inanspruchnahme der angebotenen Hilfen eher abhalten würden.

Wir sind vielmehr der Auffassung, daß weitere Abstriche bei den inhaltlichen Vorgaben für das Beratungskonzept zwangsläufig die Frage nach der Umsetzung des staatlichen Schutzauftrages und damit erneut die Frage der Verfassungswidrigkeit aufwerfen würden.

(B)

Ich möchte die bayerische Haltung in vier Punkten darlegen:

Erstens. Das Bundesverfassungsgericht hat den Wechsel vom Indikationsmodell zum Beratungskonzept nur deswegen als vereinbar mit unserer Verfassung angesehen, weil es sich davon eine Verbesserung der Wirksamkeit der Konfliktberatung und damit des Schutzes des ungeborenen Lebens erhoffte. In seiner Begründung hat es deutlich gemacht, daß bei einer Konfliktberatung, die zugleich die Aufgabe des Lebensschutzes erfüllen soll, die Mitteilung der Gründe für die Erwägung eines Schwangerschaftsabbruchs unerlässlich ist. Vor diesen eindeutigen Aussagen des Bundesverfassungsgerichts kann das Schwangersen- und Familienhilfeänderungsgesetz nur so interpretiert werden, daß der Erteilung eines Beratungsscheines eine echte Konfliktberatung vorausgegangen sein muß. Für eine Konfliktberatung ist aber die Mitwirkung der Frau — auch passives Zuhören genügt — und die Mitteilung der Gründe des Abbruchwunsches unabdingbar. Fehlt es an dieser sicherlich nicht erzwingbaren Mitwirkung, so hat aber auch keine Konfliktberatung im Sinne des Gesetzes stattgefunden. Damit liegt kein Versuch des Lebensschutzes im Rahmen des Beratungskonzeptes vor, mit der Folge, daß auch kein Beratungsschein erteilt werden kann. Der Gesetzgeber muß ausschließen, daß künftig die Ausstellung der Beratungsbescheinigung ohne vorherige Konfliktberatung zur Regel wird. Damit würde das vom Bundesverfassungsge-

richt entwickelte und vom Gesetzgeber im Schwangersen- und Familienhilfeänderungsgesetz verankerte Beratungskonzept ad absurdum geführt. (C)

Ich verstehe auch die Aufregung derer nicht, die behaupten, die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, eine Beratung müsse zwar zielorientiert, aber ergebnisoffen erfolgen, enthalte einen Widerspruch. Wir in Bayern leben mit dieser Vorgabe seit über 15 Jahren, und auch die Träger unserer Beratungsstellen konnten mit diesem Ziel sehr wohl ihrem Beratungsauftrag nachkommen. Die Anzahl von knapp 50 000 beratenen Frauen, davon etwa 17 000 Konfliktberatungen, zeigt, daß wir mit unserem bayerischen Beratungskonzept auf dem richtigen Weg waren und sind.

Zweitens. Bei der Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen müssen wir uns vor Augen halten, daß die Karlsruher Richter die verfassungsrechtlichen Grenzen einer Kostenübernahme durch den Staat deutlich gemacht haben. Ein Rechtsstaat darf eine Tötungshandlung nur zum Gegenstand seiner Finanzierung machen, wenn sie rechtmäßig ist und der Staat sich der Rechtmäßigkeit mit rechtsstaatlicher Verlässlichkeit vergewissert hat. Dies bedeutet, daß dem Staat die Finanzierung eines sogenannten beratenden, aber gleichwohl rechtswidrigen Abbruchs grundsätzlich verwehrt ist. Etwas anderes hat dann zu gelten, wenn die Inanspruchnahme eines Arztes beim Schwangerschaftsabbruch daran scheitern würde, daß die Frau nicht über die dafür erforderlichen finanziellen Mittel verfügt. Bei Bedürftigkeit der Frau muß durch eine Finanzierung des Abbruchs der Gefahr entgegnet werden, daß sie den Weg in die Illegalität sucht und damit das Schutzkonzept durch Beratung leerläuft. (D)

Drittens. Ich glaube, wir sind uns darüber einig, daß nicht nur die Schwangere in das Schutzkonzept einzubeziehen ist, sondern auch die Personen des familiären Umfeldes, insbesondere die Väter. Aber auch die Eltern der Schwangeren, insbesondere wenn diese minderjährig ist, tragen eine besondere Verantwortung. Wir wissen, daß Schwangerschaftskonflikte oft nicht primär auf einer wirtschaftlich-sozialen Notlage beruhen, sondern durch den Druck des sozialen Umfeldes ausgelöst werden. Das Bundesverfassungsgericht hat strafbewehrte Verhaltensgebote und -verbote als unerlässlich angesehen. Der Gesetzesbeschluß setzt dies um. Hierzu stehen wir, wiewohl in der Praxis die Bestimmungen nicht einfach gehandhabt werden können.

Viertens. Selbstverständlich wird die Bayerische Staatsregierung, die dem Lebensschutz schon immer besonders verpflichtet war und ist, trotz der verschiedenen Ausgangspunkte im Vermittlungsausschuß mitarbeiten, um auszuloten, ob unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts noch Spielräume bestehen.

Vielleicht ließe sich über die auch vom Bundesverfassungsgericht angesprochenen verbesserten familienorientierten Hilfsmaßnahmen ein Kompromiß erleichtern. Der Deutsche Bundestag hat hier mit der Aufstockung der Mittel für die Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ wie auch den Zuschüssen zu den Kinderbetreuungs-

(A) kosten für bedürftige Mütter den richtigen Weg angedeutet. Weitere Schritte auf diesem Weg wären wünschenswert. Insbesondere über den Appell des Bundesverfassungsgerichts an den Gesetzgeber, die Grundlage dafür zu schaffen, daß Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit aufeinander abgestimmt werden können, sollten wir diskutieren. Viele junge, zum Teil hochqualifizierte Frauen entscheiden sich gegen ein Kind, weil sie befürchten, der Erfüllung beider Aufgaben nicht gerecht werden zu können. Diese Frauen würden sich oftmals für ein Leben mit einem Kind entscheiden, wenn sie die Sicherheit hätten, nach der Geburt im Berufsleben bleiben zu können, und sich dies auch finanziell für sie lohnt. Ich denke, daß auch diese wirklich praktischen Fragen einen Schwerpunkt unserer Arbeit im Vermittlungsausschuß bilden sollten. Über die Bedeutung solcher familienpolitischer Leistungen als Maßnahmen des präventiven Lebensschutzes sollte sehr schnell ein allgemeiner Konsens zu erzielen sein.

Anlage 34

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Joachim Grünewald**
(BMF)
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Der Finanzplatz Deutschland hat heute einen großen Tag. Das vom Deutschen Bundestag mit überwältigender Mehrheit verabschiedete und von den Marktteilnehmern nachhaltig begrüßte **Zweite Finanzmarktförderungsgesetz** steht hier und heute vor seiner letzten Hürde.

(B)

Mit dem Gesetz wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland wesentlich verbessert. Hierzu dienen eine Vielzahl vertrauensbildender Maßnahmen sowie weitreichende Deregulierungen.

Von Bedeutung sind insbesondere:

- die Erhöhung der allgemeinen Markttransparenz,
- die Schaffung eines strengen Insider-Straftatbestandes und die Aufstellung von Wohlverhaltensregeln für Wertpapierhändler,
- die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel und der Ausbau der Länderaufsicht über die Börsen,
- die Modernisierung des Börsenrechts und
- die Erweiterung der Geschäftsmöglichkeiten für Kapitalanlagegesellschaften, insbesondere die Zulassung von Geldmarktfonds.

Die Länder wurden bereits sehr frühzeitig über die Börsenfachministerkonferenz in die Vorbereitung des Gesetzes einbezogen. Auch der gemeinsame Bund-Länder-Arbeitskreis der Börsenreferenten hat gute Vorarbeiten geleistet. Schließlich sind die von diesem Hause in seiner Stellungnahme vorgebrachten Anliegen weitestgehend berücksichtigt worden.

Dem von der Bundesregierung unterstützten Wunsch der Länder, einen fairen Wettbewerb zwi-

(C) schen den einzelnen Börsenplätzen zu gewährleisten, wird durch ein Bündel von Maßnahmen Rechnung getragen, deren Aufzählung ich mir hier erspare.

Das Gesetz gibt allerdings nicht eine bestimmte Börsenstruktur vor. Die Leistungsfähigkeit der einzelnen Börsen und Handelssysteme soll sich vielmehr am Markt beweisen.

Zusammen mit den Betroffenen bin ich froh, daß die im Finanzausschuß des Bundesrates angeklungenen letzten Meinungsverschiedenheiten über die Ausgestaltung der Regelungen zur Tragung der Kosten der Börsenaufsichtsbehörde und des Handelsverbundes ausgeräumt werden konnten. Es wäre unverhältnismäßig und für die interessierte Öffentlichkeit insbesondere im Ausland nicht zu verstehen gewesen, wenn sich das Inkrafttreten des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetz wegen dieser Punkte verzögert hätte.

Ich bin davon überzeugt, die Vorschriften stellen einen guten und tragfähigen rechtlichen Rahmen für den Finanzplatz Deutschland dar. Das Gesetzespaket ist ein wichtiger Bestandteil der Initiativen der Bundesregierung zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Für die deutsche Wirtschaft werden damit auch in Zukunft gute Finanzierungs- und Absicherungsbedingungen ermöglicht und neue Beschäftigungsperspektiven eröffnet.

Anlage 35

Erklärung

von Minister **Gerd Walter** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

(D)

Zum 1. Januar 1995 ist eine Ausdehnung der deutschen Hoheitsgewässer in der Nord- und Ostsee vorgesehen. Das Gesetz versäumt die Anpassung der **umsatzsteuerlichen Gebietsdefinitionen** im Sinne der bisherigen rechtlichen Behandlung. Daraus ergibt sich ein Vertrauensbruch zu Lasten der Ausflugschifffahrt. Die betroffenen Unternehmen haben bisher einer Zusage vertraut, die der Bundesminister der Finanzen im Jahre 1987 im Sinne des Status quo abgegeben hat.

Schleswig-Holstein hat sich daher bei der Abstimmung im Bundesrat der Stimme enthalten und behält sich die Prüfung vor, ob die Beibehaltung des Status quo durch Billigkeitsmaßnahmen möglich ist.

Anlage 36

Erklärung

Erster Bürgermeister **Dr. Henning Voscherau**
(Hamburg)
zu **Punkt 22 a)** der Tagesordnung

Wir brauchen Krebsregister!

Krebs gehört heute neben den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Herz-Kreislauf-Systems in Europa und Nordamerika zu den verbreitetsten Krankheiten. Mit der zunehmenden Lebenserwar-

- (A) tung der Bürger unserer westlichen Zivilisation wird die Zahl der Tumorerkrankungen noch weiter ansteigen.

Der regionale und vor allem internationale Vergleich von Krebserkrankungen durch **Krebsregister** zeigt, daß es beträchtliche Unterschiede in der Häufigkeit der Erkrankungen gibt. Dies hat zu der Erkenntnis geführt, daß die Entstehung vieler Krebsformen entscheidend durch die Lebensweise und Lebensumwelt, also auch durch die Wohn- und Arbeitsbedingungen, mitbestimmt wird.

Selbst wenn in einigen Teilbereichen der Krebsbehandlung inzwischen beachtliche Erfolge zu verzeichnen sind, so bleibt der Behandlungserfolg bei den meisten Krebsformen hinter unseren Hoffnungen auf vollständige Heilung zurück. Ein primär individualmedizinisch ausgerichtetes Gesundheitssystem zur Bekämpfung der Krebskrankheiten reicht dafür nicht aus. Um die Größe einzelner Risiken abzuschätzen sowie Hypothesen zu bisher unbekanntem Risiken zu gewinnen, sind Krebsregister erforderlich.

Warum sind Krebsregister wichtig?

Krebsregister ermöglichen

- eine kontinuierliche Beschreibung des Krebsgeschehens,
 - die Durchführung gezielter epidemiologischer Studien zur Ursachen- und Therapieforschung durch Bereitstellung von geeigneten Patientendaten sowie
 - die Bereitstellung von Basisdaten für die Planung bedarfsgerechter Einrichtungen.
- (B)

Neu hinzugekommen ist die Aufgabe der regionalen Analyse von Krebsfällen:

Das Interesse der Bevölkerung an den Ursachen für Krebserkrankungen ist in letzter Zeit spürbar gestiegen. Das Vorkommen von Krebsfällen wird aufmerksam verfolgt, und es wird vermehrt der Verdacht auf lokale Häufungen geäußert. Insbesondere Umwelteinflüsse wie Strahlung aus Atomkraftwerken oder Emissionen aus Industriebetrieben werden von der Bevölkerung oft für solche „Krebsnester“ verantwortlich gemacht.

Wir müssen die Daten zu Krebs in der Bundesrepublik Deutschland vergleichend auswerten und brauchen daher weitere Krebsregister.

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, das Krebsgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland vergleichend zu untersuchen und unterschiedlichen regionalen Trends mit Konzepten präventiver Gesundheitspolitik zu begegnen, befürwortet Hamburg ausdrücklich den weiteren Aufbau von Krebsregistern in den alten Ländern sowie die Fortführung der Krebsregistrierung in den neuen Ländern. Gerade in den letzten Jahren wurden von den Ländern verstärkte Anstrengungen unternommen, über Länderkrebsregistergesetze eine Grundlage zur Krebsregistrierung zu schaffen.

Hamburg hat in der Krebsregistrierung langjährige Erfahrungen.

Das Land Hamburg kann, wie Sie sicher wissen, in der systematischen Erfassung der Krebserkrankun-

gen auf eine lange Tradition zurückblicken. Bereits in den Jahren 1927 bis 1929 wurde damit begonnen, ein Meldesystem zu errichten, mit dessen Hilfe alle im Stadtgebiet in Behandlung befindlichen Krebserkrankungen kontinuierlich erfaßt werden sollten.

Die Debatte um den Schutz personenbezogener Daten zu Beginn der achtziger Jahre führte zu einer Unterbrechung der Krebsregistrierung. Der ab 1986 einsetzende Wiederaufbau des Registers auf Basis einer eigenständigen gesetzlichen Grundlage (HmbKrebsRG vom 27. Juni 1984) ist heute weitgehend abgeschlossen. Das hamburgische Krebsregister kann wieder an internationale Maßstäbe anknüpfen.

Legt man die Daten anderer benachbarter Register zur Schätzung der Vollzähligkeit zugrunde, so ist das Register nun wieder vollzählig. Der Anteil der Meldungen, die dem Register nur über Todesbescheinigungen bekannt werden, wird weiter verringert. Inzwischen ist das Register wieder an Studien zur Ursachenforschung beteiligt und arbeitet gemeinsam mit der Hamburger Krebsgesellschaft an Projekten zur Krebsbekämpfung.

Gerade vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen möchte ich nochmals betonen, daß Hamburg es für unabdingbar hält, zumindest für einen Teil der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare Daten zum Krebsgeschehen zu gewinnen. Daher unterstützen wir den weiteren Aufbau von Krebsregistern in den alten Ländern sowie die Fortführung der Krebsregistrierung in den neuen Ländern ausdrücklich.

Warum ist eine bundesgesetzliche Regelung nicht die richtige Lösung zur Verbesserung der Krebsregistrierung?

Entgegen der Auffassung der Bundesregierung besteht aus Sicht Hamburgs keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Erlass eines Gesetzes über Krebsregister. Diese Auffassung hat der Bundesrat bereits dargelegt (s. Beschluß vom 18. Dezember 1992, Drucksache 823/92).

Es bestehen darüber hinaus Bedenken hinsichtlich der Geeignetheit des vorgesehenen Melde- und Registrierungsverfahrens. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Öffnungsklausel (§ 13) ermöglicht es den Ländern zwar, bereits vorhandene Melde- und Registrierungsverfahren beizubehalten, der Bund schreibt für die übrigen Länder jedoch ein Melde- und Registrierungsverfahren vor, das aufgrund der äußerst komplizierten Regelungen in der informationstechnischen Verarbeitung der Identitätsdaten und epidemiologischen Daten mit vielen potentiellen Fehlerquellen behaftet ist und somit nicht geeignet erscheint, die notwendigen Rahmenbedingungen zum Aufbau und Betrieb aussagekräftiger Krebsregister zu schaffen.

Im Zusammenhang um den Gesetzentwurf der Bundesregierung über Krebsregister hat es immer wieder kontroverse Diskussionen über geeignete Methoden zur Erreichung der Vergleichbarkeit von Daten verschiedener Krebsregister gegeben. Eines ist im Rahmen dieser Diskussionen deutlich geworden: Die Vereinheitlichung des Registrierungsverfahrens führt nicht automatisch zur Vergleichbarkeit der Daten und

(C)

(D)

(A) ersetzt die Diskussion über Standards der Krebsregistrierung nicht.

Hamburg kann den Gesetzentwurf des Bundes daher nicht befürworten.

Die Länder müssen ihren eigenen Weg gehen.

Die Alternative besteht im weiteren Aufbau von Krebsregistern auf der Basis von Ländergesetzen. Das Anliegen des Bundes, die Vergleichbarkeit der zu erhebenden Daten zu erreichen, kann auch ohne ein Bundeskrebsregistergesetz durch Anwendung des von der GMK am 24./25. Oktober 1991 (64. Sitzung) empfohlenen einheitlichen Minimaldatensatzes erreicht werden. Die Internationale Assoziation der Krebsregister (IACR) in Lyon, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, Daten zur Krebsinzidenz in fünf Kontinenten vergleichend darzustellen, gibt in ihren Publikationen Empfehlungen an die Register mit dem Ziel, eine Vergleichbarkeit der Daten herzustellen. Länderübergreifende Vereinbarungen zur Krebsregistrierung mit dem Ziel möglichst flächendeckender Erfassung und gemeinsamer Dokumentationsstandards könnten per Staatsvertrag realisiert werden.

Ich hoffe, daß ich Ihnen deutlich machen konnte, daß Hamburg alles tut, um die Krebsregistrierung in der Bundesrepublik Deutschland zu unterstützen. Der Weg zu diesem Ziel jedoch ist ein Weg der Länder.

Anlage 37

Erklärung

(B) von Staatsminister **Prof. Dr. Georg Milbradt**
(Sachsen)
zu den **Punkten 22 a) und b)** der Tagesordnung

Der Gesundheitsausschuß hat dem Plenum einstimmig empfohlen, das Ihnen vorliegende Änderungsgesetz, mit dem die Geltungsdauer des **Krebsregister-sicherungsgesetzes** verlängert werden soll, beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Dieser Beschluß ist notwendig. Wenn wir ihn nicht fassen — und wenn wir die Bundesregierung und den Bundestag im Anschluß daran nicht gleichfalls von der Notwendigkeit eines solchen Verlängerungsgesetzes überzeugen —, steht das „nationale Krebsregister“ der DDR mit Beginn des nächsten Jahres ohne jede gesetzliche Grundlage da; denn

- das von der Bundesregierung vorgelegte und vom Bundestag beschlossene Krebsregistergesetz, das nach den Vorstellungen des Bundes das Sicherungsgesetz ablösen sollte, wird im Bundesrat scheitern
- das Sicherungsgesetz, das die vorläufige rechtliche Grundlage für das sogenannte Nationale Krebsregister der DDR bildet, läuft, wenn wir nichts tun, Ende des Jahres aus.

Um eine völlige Ablehnung im Bundesrat am 8. Juli 1994 zu verhindern, rufen die neuen Länder den Vermittlungsausschuß an, um doch noch eine Einigung zu erreichen.

Es geht den neuen Bundesländern mit der Gesetzesvorlage darum, eine Interimslösung zu schaffen, bis

sie in eigener Kompetenz landesrechtliche Regelungen zum Erhalt und als Basis für die Fortschreibung des alten DDR-Registers erlassen. Die neuen Länder sind gegenwärtig dabei, sich auf möglichst einheitliche Eckwerte für die Landesregelung zu einigen und einen „Mustergesetzentwurf“ vorzubereiten, der als Grundlage der den einzelnen Landesparlamenten zuzuleitenden Regierungsentwürfe für ihr Krebsregistergesetz dienen soll. Die Arbeit an dem Mustergesetzentwurf sind schon relativ weit fortgeschritten, bedürfen aber noch einer eingehenden Erörterung mit allen Datenschutzbeauftragten der neuen Bundesländer.

Diese Erörterung und die Einbringung und Verabschiedung durch die Länderparlamente sind bis zum Ablauf des Jahres 1996 zu schaffen. Die Vertreter der alten Bundesländer im Gesundheitsausschuß haben durch ihr einheitliches Votum zugunsten des Verlängerungsgesetzes zu erkennen gegeben, daß sie das Verlängerungsgesetz mittragen und insoweit auch keine Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Regelungskompetenz des Bundes haben.

Mit diesem Begriff „Regelungskompetenz“ habe ich ein Stichwort gegeben, das für diese Gesetzesvorlage von zentraler Bedeutung ist und das mir Veranlassung gibt, folgendes deutlich herauszustellen: Wir müssen hier einen ganz wesentlichen Unterschied machen zwischen der Regelungskompetenz des Bundes für ein flächendeckendes Krebsregistergesetz, mit dem der Bund im Sinne der Drucksache 12/6478 alle Bundesländer zur Errichtung und zum Führen von Krebsregistern verpflichtet will. Für ein solches Gesetz hat der Bundesrat eine Bundeskompetenz, für die als Grundlage nur Artikel 74 Nr. 19 Grundgesetz in Betracht gezogen werden könnte, mehrheitlich — meiner Ansicht nach zu Unrecht — verneint.

Die Regelungskompetenz für die Verlängerung des Sicherungsgesetzes ist eine ganz andere Sache. Hier hatte der Bund seine Kompetenz selbst nicht auf Artikel 74 Nr. 19 gestützt, sondern sie aus dem Gesichtspunkt abgeleitet, daß hier die Bundesrepublik eine Verantwortung als Rechtsnachfolgerin einer die neuen Länder übergreifenden Einrichtung der ehemaligen DDR wahrzunehmen habe, die sich für sie „kraft Natur der Sache“ — einer ungeschriebenen Kompetenznorm unserer Verfassung — ergebe. Wenn es diese Kompetenz im Dezember 1992 gab — wir waren damals übereinstimmend der Meinung, daß es sie gab —, muß sie auch noch so lange als fortbestehend angesehen werden, bis die neuen Länder zum Erlaß eigenständiger Gesetze zur Sicherung und zum Ausbau dieses Datenbestandes in der Lage sind. Eine einleuchtende Begründung für die Annahme, daß die Kompetenz „kraft Natur der Sache“ genau mit dem Ablauf von zwei Kalenderjahren ende, gibt es nicht.

Dieser Diskurs über die verschiedenen Kompetenznormen war mir wichtig, um darzulegen, daß wir im Bundesrat nicht widersprüchlich agieren oder argumentieren, wenn wir einerseits eine Bundeskompetenz für die „große Bundeslösung“ verneinen und andererseits im gleichen Atemzuge eine Bundeskompetenz für die kleine, die interimistische Lösung reklamieren.

- (A) Ich bitte Sie daher, für die Annahme der Vorlage zu stimmen.

Anlage 38

Erklärung

von Parl. Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl (BMC)
 zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Wenn Sie heute darüber entscheiden, ob das Gesetz über **Krebsregister** in Kraft treten kann, so sollte Ihnen folgendes bewußt sein:

- Es geht um Krebs und ein seit 15 Jahren auch von Ihnen gefordertes wichtiges Instrument für seine Bekämpfung, nicht um die Antastung der Zuständigkeit der Länder für die Krankheitsbekämpfung.
- Ziel ist, alle Länder zur Krebsregistrierung zu veranlassen, weil dies auch für die jeweilige Bevölkerung von großem Nutzen ist; Ziel ist nicht, die Länder da zu einheitlichen Vorgehensweisen zu zwingen, wo es nicht unerlässlich ist.
- Es wird nicht vorausgesetzt, daß innerhalb weniger Jahre ein flächendeckendes Netz von epidemiologischen Krebsregistern aufgebaut werden kann; allerdings soll nicht zugelassen werden, daß sich die einen Länder dauerhaft auf Stichproben beschränken, während die anderen die Mühen und finanziellen Mittel für eine Vollerfassung aufbringen.
- Angestrebt wird auch der nahtlose Übergang des Krebsregistersicherungsgesetzes in ein bundesweit gültiges Gesetz; damit erübrigt sich die Verlängerung des Sicherungsgesetzes. Ich weise nachdrücklich darauf hin, daß eine Verlängerung nicht auf die Einigungskompetenz gestützt werden kann, da diese nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgelaufen ist.

Als Kompetenzgrundlage kommt nur Artikel 74 Nr. 19 Grundgesetz in Frage, und gerade diese Bundeszuständigkeit wird für das Gesetz über Krebsregister von Ihnen bestritten!

Selbstverständlich wäre einer bundesgesetzlichen Lösung entgegenzuhalten, daß die Länder das gleiche auch aus eigener Kraft erreichen könnten. Grundsätzlich ist dies sicher denkbar, aber sehen wir uns doch an, was in den letzten 15 Jahren geschehen ist: Die meisten der alten Länder haben keine oder nur halbherzige Bemühungen um eine wirklich ausreichende Krebsregistrierung unternommen, und es ist nicht erkennbar, daß dies in absehbarer Zeit anders wird.

Dies steht im krassen Gegensatz zur Auffassung aller national und international relevanten Fachgesellschaften bzw. der Experten, die seit langem, spätestens seit dem Reaktorunfall von Tschernobyl, eine flächendeckende Krebsregistrierung gerade auch in Deutschland fordern.

Wenn von Ihnen heute keine positive Entscheidung gefällt wird, bedeutet dies

- einen Rückschlag, zumindest aber eine weitere (C) Benachteiligung der Krebsepidemiologie in Deutschland, damit verbunden
- weiterhin keine Aussicht auf Klärung ursächlicher Zusammenhänge, die regional, umwelt- oder arbeitsplatzspezifisch gerade in Deutschland relevant sein können und die Bevölkerung verunsichern,
- auf absehbare Zeit kein Monitoring dessen, was sich hinsichtlich der Krebserkrankungen und ihrer Häufigkeit auf deutschem Boden tut, somit
- Verzicht auf Alarmhinweise und daraus ableitbare Präventionsmaßnahmen hierzulande usw., usw.

Ich frage mich, wie Sie eine Ablehnung der Gesetzesinitiative des Bundes in der Öffentlichkeit in Deutschland vermitteln wollen, nachdem all Ihren fachlichen Änderungswünschen entsprochen wurde und nun auch kostengünstigere Regelungen für die Registrierung möglich sind.

Rechnen Sie nicht mit dem Verständnis der Hunderttausenden von Krebskranken und ihren Angehörigen, wenn Sie Kompetenzgründe ins Feld führen. Ein in dieser Weise pervertierter Föderalismus, der als Machtinstrument zum Schaden der Bevölkerung mißbraucht wird, kann nicht auf Honorierung hoffen.

Das gleiche gilt für eine Begründung mit finanziellen Engpässen: Bei mehr als 300 000 neuen Krebsfällen pro Jahr in Deutschland wird die Öffentlichkeit zu Recht fragen, ob die Mittel für die Krebsregistrierung mit dem daraus ableitbaren Nutzen tatsächlich nicht aufzubringen sind. (D)

Daher appelliere ich an Sie: Stimmen Sie dem vorgelegten Gesetz zu! Stellen Sie Kompetenzfragen zurück! Ersparen Sie uns allen eine öffentliche Blamage, und helfen Sie durch Ihre Zustimmung der Krebsbekämpfung in Deutschland und damit den Bürgern Ihres Landes!

Anlage 39

Erklärung

von Staatssekretär **Johann Böhm** (Bayern)
 zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Die Ausschüsse des Bundesrates empfehlen, zu dem vorliegenden Gesetz zur Änderung der Vorschriften der **Lehrerbesoldung** den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ziel ist, die ursprünglich vom Bundesrat gewollte Regelung zu treffen.

Bayern wird sich in der Abstimmung über die Anrufung des Vermittlungsausschusses der Stimme enthalten. Ich möchte dies kurz begründen:

Der Bundesrat hatte im April dieses Jahres einen Gesetzentwurf zur Regelung der Besoldung der Lehrer in den neuen Ländern im Bundestag eingebracht. Dieser Gesetzentwurf sah Einstufungsregelungen sowohl für die Lehrer mit einer noch zu DDR-Zeiten erworbenen Lehrbefähigung als auch für die mit einer nach dem Beitritt erworbenen Lehrbefähigung vor. Für die erste Gruppe lehnte sich der Entwurf eng an die Vorschläge der Kultusministerkonferenz an.

(A) Der Bundestag hat das Gesetz in seinem Inhalt völlig verändert. Für die Lehrer mit der Lehrbefähigung nach altem Recht wies er die Regelung den neuen Ländern zu. Für die übrigen Lehrer unterblieb eine Regelung vollständig.

Nunmehr ergibt sich folgender Widerstreit: Einerseits das Interesse, daß gleiche Sachverhalte in den Ländern im Hinblick auf die gebotene Besoldungseinheit gleich geregelt sein sollten. Dies ist — weil es einer Regelung für die fünf neuen Länder bedarf — an sich nur durch eine bundesrechtliche Regelung zu gewährleisten. Andererseits sind aber in erster Linie auch nur die neuen Länder betroffen. Einige von ihnen haben sich deshalb auch gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ausgesprochen. Sie wollen die Einstufung der Lehrer mit alter Lehrbefähigung selbst vornehmen.

Bayern möchte in diesen Interessenkonflikt nicht eingreifen und enthält sich deshalb der Stimme.

Anlage 40

Erklärung

von Staatsminister **Florian Gerster**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Von der Art und Weise, wie die neuen Länder die gesetzliche Ermächtigung zur **Lehrerbesoldung** letztlich umsetzen, wird es abhängen, inwieweit sie damit ihren Haushalten ganz erhebliche zusätzliche Belastungen aufbürden.

(B)

Da die Lage der öffentlichen Haushalte auch in den neuen Ländern auf absehbare Zeit angespannt bleiben wird, ist damit zugleich auch die haushaltswirtschaftliche Stabilität insgesamt unmittelbar betroffen.

Diese Gefahren lassen sich absehen.

Die betroffenen Länder können deshalb nicht davon ausgehen, daß sie von den anderen Gliedern der bundesstaatlichen Gemeinschaft Hilfen zur Überwindung solchermaßen entstandener Haushaltsnöte beanspruchen können.

Anlage 41

Erklärung

von Bundesminister
Prof. Dr.-Ing. Karl-Hans Laermann (BMBW)
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

Das **17. BAföG-Änderungsgesetz** in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung enthält eine Reihe wesentlicher Verbesserungen, von denen vor allem folgende zu nennen sind:

- die Anpassung der Sozialpauschalen entsprechend dem Anstieg der Beiträge zur Sozialversicherung am 1. Januar 1994, die auch bereits die Beiträge zur Pflegeversicherung berücksichtigt;
- die Anhebung der Freibeträge um jeweils 2 v. H. zum Herbst 1994 und Herbst 1995;

— die Aufhebung der Altersgrenze von 30 Jahren für solche Studierende, die über die berufliche Bildung zur Hochschule kommen;

(C)

— die Berücksichtigung der besonderen finanziellen Belastungen Alleinerziehender bei der Darlehensrückzahlung durch Erhöhung des Freibetrages vom eigenen Einkommen.

Ich habe mich seit meinem Amtsantritt dafür eingesetzt, die BAföG-Leistungen möglichst noch vor 1996 zu verbessern. So begrüße ich es sehr, daß das Gesetz nunmehr die Anhebung der Freibeträge um jeweils 2 v. H. zum Herbst 1994 und Herbst 1995 vorsieht, mit der ein Herauswachsen von Geförderten aus der Förderung verhindert werden soll. Außerdem wird die Bundesregierung schon Anfang nächsten Jahres prüfen, ob zum Herbst 1995 auch eine Anhebung der Bedarfssätze in Betracht kommt, und dem Bundestag gemäß dessen Plenarbeschluß bis zum 1. März 1995 hierüber berichten.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist dies eine sachlich ausgewogene, vertretbare Lösung. Damit erreicht das 17. BAföG-Änderungsgesetz in seiner jetzigen Fassung die Obergrenze der Ausgabensteigerung, die beim BAföG gegenwärtig zu verantworten ist. Für die Zeit von Herbst 1994 bis Herbst 1996 betragen die durch das Gesetz bedingten Mehrausgaben für Bund und Länder 400 Millionen DM. Wenn die vom Ausschuß für Kulturfragen des Bundesrates am 27. Juni 1994 befürworteten weitergehenden Änderungen realisiert würden, stiegen die Mehrausgaben im selben Zeitraum für Bund und Länder um weitere 630 Millionen DM auf insgesamt 1 030 Millionen DM. Im Hinblick auf die notwendige Haushaltskonsolidierung sind Ausgabensteigerungen beim BAföG in diesem Umfang auf keinen Fall vertretbar.

(D)

Die Bundesregierung hat daher kein Verständnis für die Empfehlungen des Kulturausschusses, die Freibeträge zum Herbst 1994 und 1995 um ein weiteres Prozent, also um insgesamt jeweils 3 v. H. zu erhöhen und die Bedarfssätze zum Herbst 1994 um 6 v. H. zu steigern.

Im Zusammenhang mit der Anhebung der Freibeträge um 2 mal 2 v. H. ist die Erhöhung des Vomhundertsatzes der Sozialpauschalen um 1,5 Punkte zum Herbst 1994 zu beachten. Dadurch werden die Teile des Einkommens, die 1994/95 für Sozialabgaben einschließlich der Pflegeversicherungsbeiträge benötigt werden, vollständig von der Anrechnung ausgenommen. Durch die Anhebung der Freibeträge sind darüber hinaus weitere 2 v. H. des für die allgemeine Lebenshaltung verfügbaren Einkommens anrechnungsfrei.

Die Bedarfssätze, die den Auszubildenden zur Deckung des Lebensunterhalts und der individuellen Ausbildungskosten zur Verfügung stehen sollen, bleiben nach dem 17. BAföG-Änderungsgesetz unverändert. Durch die Anhebung der Sozialpauschalen und der Freibeträge vom Elterneinkommen ist aber sichergestellt, daß bei Vollgeforderten und bei Familien mit einem geringeren Anstieg des Elterneinkommens, also in den Fällen besonderer Bedürftigkeit, der Förderungsbeitrag im Herbst 1994 nicht absinkt.

(A) Ich halte es für sehr wichtig festzustellen, daß somit nach dem 17. BAföG-Änderungsgesetz von einem im wesentlichen gleichbleibenden Nettoförderungsbeitrag beim BAföG ausgegangen werden kann.

Dieses Ergebnis muß im Zusammenhang mit der allgemeinen Lohnentwicklung und den Veränderungen bei anderen Sozialleistungsgesetzen gesehen werden: 1994 wird die durchschnittliche Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer in den alten Ländern voraussichtlich um 0,2 v. H. ansteigen. Entsprechend werden die Sozialhilfesätze nur um 0,2 v. H. angehoben. Arbeitslosengeld und -hilfe sinken sogar um je 3 v. H. In dieser Gesamtsituation würde eine Anhebung der Bedarfssätze beim BAföG zum Herbst 1994 um 6 v. H. als sozial unangewogen empfunden und nicht zu vertreten sein.

Im übrigen sind nach dem 17. BAföG-Änderungsgesetz die Förderbeträge im Teilförderungsbereich deutlich höher als bei einer Realisierung der Forderung der Ministerpräsidenten der SPD-geführten Länder vom 17. März 1994, die Bedarfssätze und Freibeträge in den Jahren 1994 und 1995 entsprechend der Nettolohnentwicklung anzupassen.

Eine Anhebung der Bedarfssätze um 6 v. H. läßt sich auch nicht damit rechtfertigen, daß die BAföG-Ausgaben 1993 und 1994 zurückgingen. Grundsätzlich ist ein Ausgabenrückgang beim BAföG dann positiv zu beurteilen, wenn er auf einem realen Einkommensanstieg der Familien beruht. Nach dem 10. Bericht nach § 35 BAföG sind in den alten Ländern in den Jahren 1991 und 1992, die für die Berechnung der BAföG-Leistungen 1993 und 1994 maßgeblich sind, die Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte um 3,5 bzw. 4 v. H. gestiegen, während die Bruttolohn- und Gehaltssteigerung durchschnittlich 6,0 bzw. 5,5 v. H. betragen hat. Das weist auf einen realen Einkommenszuwachs hin.

(B) Man kann auch nicht ernsthaft einwenden, die Finanzsituation stehe einer Anhebung nicht entgegen, weil diese in den letzten Monaten des Haushaltsjahres 1994 aus bisher nicht ausgeschöpften Haushaltsansätzen finanziert werden könne. Jeder Fachkundige weiß, daß ein Schätztitelüberhang nicht höhere Ausgaben rechtfertigen kann. Im übrigen — wie soll die Finanzierung in den Folgejahren gelingen?

In diesem Zusammenhang halte ich es schon für sehr bemerkenswert, wie Länder, die besonders im Bundesrat weitere Anhebungen beim 17. BAföG-Änderungsgesetz fordern, in ihrem ausschließlich eigenen Verantwortungsbereich mit der Ausbildungsförderung für Schüler verfahren: So läuft in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen die Schülerförderung zum 31. Juli 1994 vollständig aus, entsprechende Änderungsgesetze sind bereits verabschiedet.

Nun noch zwei kurze Bemerkungen zu weiteren Änderungsvorschlägen des Kulturausschusses:

1. Mit der Verschiebung der Einführung des Studienstandsnachweises nach dem 2. Fachsemester auf den 1. Juli 1996 ist die Erwartung verknüpft, daß die Länder bis zu diesem Zeitpunkt eine Studienreform realisieren und für alle Studierenden eine studienorientierende Feststellung des erreichten Studien-

standes vorsehen. Durch das spätere Inkrafttreten werden auch Verwaltungsschwierigkeiten bei den Hochschulen ausgeschlossen.

2. Der Vorschlag zur Änderung der BAföG-Härteverordnung begegnet den in der Gegenäußerung dargestellten Bedenken. Zum einen ist für den Härtezuschlag das noch unterschiedliche Mietniveau für Studenten in den neuen und in den alten Ländern zu beachten. Zum anderen enthält der Vorschlag, in Westberlin Wohnhafte grundsätzlich nach Westsätzen zu fördern, eine einseitige Begünstigung, die dem Prinzip der Anknüpfung an den Ort der Ausbildungsstätte widerspricht.

Nach Auffassung der Bundesregierung enthält die 17. BAföG-Novelle in ihrer jetzigen Fassung einen tragbaren Kompromiß — mit wesentlichen Verbesserungen. Durch die Anhebung der Freibeträge und Sozialpauschalen hat der Deutsche Bundestag dem Votum des Bundesrates in erheblichem Umfang Rechnung getragen. Die Bundesregierung hat dazu in der Gegenäußerung nachdrücklich ihre Erwartung zum Ausdruck gebracht, daß die Länder einem entsprechenden Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages zustimmen.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses würde das Inkrafttreten des Gesetzes erheblich verzögern. Die Leidtragenden wären ausschließlich die nach dem BAföG zu fördernden Auszubildenden. Nicht nur Schüler und Fachhochschüler, für die die neuen Bewilligungszeiträume im August und September beginnen, sondern auch alle übrigen Studierenden könnten erst mit einer erheblichen Zeitverzögerung in den Genuß der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Verbesserungen gelangen. Ich frage, wie eine Mehrheit im Bundesrat dies vertreten wollte. Im Interesse aller Geförderten bitte ich Sie daher eindringlich, dem Gesetzentwurf heute zuzustimmen.

Anlage 42

Erklärung

von Minister **Dr. Hans Otto Bräutigam**
(Brandenburg)
zu **Punkt 34** der Tagesordnung

Das vom Bundestag beschlossene **Schuldrechtsänderungsgesetz** ist in wesentlichen Punkten ein völlig anderes Gesetz, als wir es noch vor vier Wochen nach der Ablehnung der Bundesratsvorschläge durch die Bundesregierung erwarten mußten. Das nehmen wir mit großer Befriedigung zur Kenntnis. Auch der Regierungskoalition ist offenbar in letzter Zeit bewußt geworden, welch hohen Stellenwert die von der Schuldrechtsänderung betroffenen Rechtsverhältnisse für viele Bürger in den östlichen Bundesländern haben.

Die Erholungs- und Freizeitgrundstücke — oder wie man meistens sagt: die „Datschen“ — waren und sind für viele Menschen der eigentliche Lebensmittelpunkt. Wer die Plattenbausiedlungen in Berlin-Marzahn, Halle-Neustadt, Schwerin-Großer Dreesch oder Potsdam-Am Stern kennt, der weiß, welchen Wert ein Häuschen im Grünen für die Bewohner der Neubau-

(A) siedlungen hat. Zudem war die „Datsche“ für viele in der DDR die einzige Möglichkeit, sich einen Freiraum gegenüber der staatlichen Bevormundung zu verschaffen. Wieviel Mühe es angesichts der Versorgungslage in der DDR gekostet hat, die Wochenendhäuser und Grundstücke in Eigenarbeit auszubauen, kann wohl nur derjenige ermessen, der in der DDR gelebt hat.

Wenn für die bislang noch dem DDR-Recht unterliegenden Nutzungs- und Überlassungsverträge nun das Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt werden soll, dann erfordert das vor diesem Hintergrund ein hohes Maß an Sensibilität für die besondere Situation der Bürger in den neuen Ländern. Ich freue mich feststellen zu können, daß das Gesetz in seiner jetzigen Fassung dem gerecht wird. Dahinter steht ein Meinungswandel der Koalition, den ich ausdrücklich begrüße. Hier zeigt sich ein Maß an Flexibilität, das uns geradezu Bewunderung abnötigt.

In der öffentlichen Diskussion stehen vor allem die Kündigungsschutzfristen im Mittelpunkt. Hier hatte der Regierungsentwurf zunächst eine unangemessen kurze allgemeine Kündigungsschutzfrist von sieben Jahren vorgesehen. Unser Änderungsantrag wurde noch in der Gegenäußerung der Bundesregierung als zu weitgehend abgelehnt. Mit der vorliegenden Verlängerung auf 21 Jahre und dem lebenslangen Kündigungsschutz für Senioren sind wir sehr einverstanden.

(B) Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses spielen die Entschädigung für die vom Nutzer geschaffenen Werte und die möglichen Abbruchkosten für das Gebäude eine besondere Rolle. Brandenburg hat sich hier stets dafür ausgesprochen, daß dem Nutzer eine Entschädigung nach dem Zeitwert gezahlt wird und er nicht mit den Kosten eines Abbruchs des von ihm mit soviel Mühe errichteten Gebäudes belastet wird. Ausschlaggebend für diese Position war die Überlegung, daß der Nutzer keinerlei Einfluß darauf hat, ob der Grundstückseigentümer das Bauwerk nutzen oder abreißen möchte. Diesen Forderungen hat sich das Schuldrechtsänderungsgesetz in seiner jetzigen Fassung angenähert. Wir lehnen zwar die dort noch enthaltenen Einschränkungen ab. Die Brisanz dieser Frage ist aber durch die Verlängerung der Kündigungsschutzfristen gemindert.

Wir begrüßen selbstverständlich auch die Bestimmung, in der dem Grundstücksnutzer ein Vorkaufrecht zugebilligt wird. Das entspricht ebenfalls unseren Forderungen.

Insgesamt berücksichtigt das Gesetz die besondere Interessenlage der Datschenbesitzer in angemessener Weise. Darüber sollten wir uns gemeinsam freuen.

Anlage 43

Erklärung

Erster Bürgermeister **Dr. Henning Voscherau**
(Hamburg)
zu **Punkt 35** der Tagesordnung

I. Verkehrspolitik die Weichen richtig stellen

(C) Deutschland wird in Europa zum Transitland Nummer eins. Im Norden spüren wir das besonders. Wir haben einen enormen Zuwachs bei den Transportmengen. Diese Entwicklung hält auch in Zukunft an:

- Die Osteuropäischen Marktwirtschaften sind im Kommen.
- Die EU erweitert sich nach Norden.
- Die Beltquerung schließt Skandinavien enger an den Kontinent an.

Wir müssen den Verkehrskollaps vermeiden. Wir müssen rechtzeitig die verkehrspolitischen Weichen richtig stellen:

- Der Güterverkehr muß auf die Schiene — soviel wie möglich. Das bedeutet: die ökologische Umsteuerung der Verkehrspolitik ernst nehmen!
- Zwischen den beiden größten deutschen Metropolregionen (Berlin mit künftig vier bis fünf Millionen und Hamburg mit künftig 3,5 Millionen Regionalbewohnern) brauchen wir eine eigenständige Höchstgeschwindigkeitsverbindung für den Personenverkehr. Das kann auch eine ICE-Neubaustrecke als drittes und viertes Gleis sein. Sie ist aber nicht im Angebot. Wenn sich das am 16. Oktober ändert, was mir Joschka Fischer eben fest versprochen hat: um so besser!

Die Gründe für diese Neubaustrecke, aber auch für den **Transrapid**, liegen auf der Hand:

- Eine eigene Hochgeschwindigkeits-Trasse ermöglicht die schnelle Personenbeförderung — statt innerdeutschem Flugverkehr oder Autobahn. (D)
- Das erste und zweite Gleis bleibt dem Güterverkehr und dem regionalen Personenverkehr vorbehalten.
- Es wird nicht durch Hochgeschwindigkeitszüge belastet.
- Der Gütertransport und auch der regionale Personennahverkehr werden leistungsfähiger. Das ist auch dringend nötig, wenn die Schiene „just in time“ qualitativ und quantitativ wettbewerbsfähig werden soll.

Bei wachsendem Güterfernverkehr sind die Gleise für den Güterverkehr zwischen Hamburg und Berlin völlig ausgelastet. Diese Gleise aber sind auch die tschechische und die polnische Container-Bahn zum deutschen Welthafen.

Im „Echtbetrieb“ wird der Transrapid keine Insellösung sein und bleiben. Er läßt sich mit anderen Verkehrsträgern sinnvoll verknüpfen. Er ist — bei gleicher Geschwindigkeit — leiser und verbraucht weniger Energie als andere Verkehrsträger.

Wenn alle technischen Aussagen über den Transrapid zutreffen und sich in der Praxis bewahrheiten, bin ich überdies sicher: Die Verlängerung an beiden Enden kommt schneller, als die vielen Skeptiker sich träumen lassen; im Gegenteil: es wird einen wahren „run“ auf den Anschluß geben.

II. Die beiden großen Metropolregionen Deutschlands verbinden

(A) Berlin wird in den nächsten 20 Jahren auf fünf Millionen Einwohner wachsen und einen für die meisten Menschen heute noch nicht vorstellbaren Sog ausüben. Die Region Hamburg hat heute bald 3,5 Millionen Menschen und wird diesem Sog wie andere Oberzentren auch ausgesetzt sein. Der Transrapid begrenzt die Gefahren dieses Sogs und macht ihn zu einer Chance.

Beide Regionen wachsen aufeinander zu und haben ein starkes Gewicht mit rund zehn Prozent der deutschen Bevölkerung, mit ihrer Bedeutung für den Aufbau Ost, in ihrer komplementären Dienstleistungsstruktur und Internationalität.

Diese Regionen zu verbinden ist nicht nur eine regionalpolitische Aufgabe. Es ist auch eine Pflicht gegenüber Berlin. Wer A gesagt hat — nämlich zur Hauptstadt Berlin —, muß nun auch B sagen.

Eine Schnellstverbindung zwischen Berlin und Hamburg gibt beiden Städten zusätzliche Wachstumsimpulse. Ihre Entwicklungen ergänzen sich, besonders im Dienstleistungsbereich. Eine „Überhitzung“ Berlins kann vermieden werden. Mit dem Transrapid verbunden, sind beide Metropolen „eine Stunde groß“ und gehören dadurch noch enger zusammen als früher auch schon.

III. Wirtschaftspolitische Signale geben

Der Transrapid ist eine hochwertige und zukunfts-trächtige Technologie. Er wird in der Öffentlichkeit defensiv diskutiert. Das war vor mehr als 150 Jahren bei der Einführung der Eisenbahn so; es ist heute zu oft so.

(B) Die bedrängendste Aufgabe der vor uns liegenden ein, zwei Jahrzehnte besteht aber in Wahrung und Ausbau von Wertschöpfung, Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätzen von morgen. Ohne dieses Fundament gelingen Wohlfahrt des Volkes, feste gastfreundliche Demokratie und ökologischer Umbau der Industriegesellschaft schwer.

Beim Transrapid beträgt unser Technologievorsprung gegenüber Japan fünf Jahre. Die USA und Japan haben im Februar 1994 die Magnetbahntechnologie zu einem gemeinsamen Forschungsprojekt erklärt. Das sollte uns aufhorchen lassen.

Wie bei Airbus unter Helmut Schmidt, Franz Josef Strauß und Karl Schiller ist auch beim Transrapid eine strategische Weichenstellung des Staates durch eine geradezu unternehmerische Entscheidung gefordert. In allen Fragen der Hochtechnologie brauchen wir eine enge Partnerschaft zwischen Staat und Industrie.

Gemeinsames Vorgehen sichert Exportchancen und festigt die Position Deutschlands als Hochtechnologie-land. Die Transrapid-Technologie sichert und schafft Arbeitsplätze und Strukturen von morgen. Wohlstand im Hochlohnland bewahren heißt Vorsprung vermarkten. Der muß immer aufs neue erarbeitet werden.

Eine Garantie für Erfolg von „Unternehmen“ gibt es nicht. Aber eines steht unwandelbar vorher fest: Bei „Unterlassen“ gibt es eine Garantie des Mißerfolgs: „Wer nicht wagt, der nicht gewinnt“ (Altes Sprichwort hanseatischer Pfeffersäcke).

IV. Den Aufbau im Osten stärken

(C)

Transrapid bringt dem Nordosten einen innovativen Schub. Auch Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg profitieren von dem Projekt. Die konkreten Chancen für neue Arbeitsplätze (von der Bauphase bis zum „Industrietourismus“ und indirekten Wachstumseffekten in der Region) wiegen schwer.

V. Jedenfalls für Hamburg und Berlin gibt es keine realistische Alternative

Wir müssen ohne weiteren Zeitverzug an eine Schnellstverbindung zwischen Berlin und Hamburg heran. Eine ICE-Neubaustrecke ist im Bundesverkehrswegeplan nicht vorgesehen. Der Transrapid ist gegenwärtig einzig als realistisch im Angebot. Erstmals beteiligt sich die Wirtschaft an der Finanzierung eines großen Verkehrsprojektes.

Der Senat stimmt in der Erwartung und unter der Voraussetzung zu, daß die Bundesregierung ihre Zusagen einhält:

— Verkehrsprojekte des Bundesverkehrswegeplans werden durch Umschichtungen wegen des Transrapid nicht gefährdet.

— Für die Länderhaushalte — also auch für den Hamburger Haushalt — entstehen keine finanziellen Belastungen.

Unter diesen Bedingungen den Transrapid abzulehnen wäre kurzfristig und realitätsfern. Deshalb stimmt Hamburg zu.

(D)

Anlage 44

Erklärung

von Senator **Uwe Beckmeyer** (Bremen)
zu **Punkt 35** der Tagesordnung

Trotz nach wie vor offener Fragen im Zusammenhang mit der weiteren Zukunft des Transrapid gibt es nach Auffassung des Landes Bremen verkehrspolitische, vor allem aber industrie- und außenhandelspolitische Gründe, die für dieses Verkehrssystem und die damit verbundene moderne Technologie sprechen. Als bedeutende Welthandelsnation muß das Hochtechnologie-Land Deutschland ein Interesse daran haben, das Projekt weiterzuentwickeln und dessen Exportreife zu ermöglichen. Dieses Ziel läßt sich ohne eine entsprechende dauerbetriebene Referenzstrecke nicht erreichen.

Die Transrapid-Verbindung Berlin-Hamburg kann im Bereich des Personenverkehrs zu einer Entlastung vorhandener Strecken führen und in der Folge neue Kapazitäten für den Gütertransport freimachen — zum Vorteil norddeutscher Seehäfen, die daran ein Interesse haben müssen. Eine Entlastung mit positiven ökologischen Effekten ist auch im Bereich des Flugverkehrs zu erwarten.

Die Entscheidung für den Bau einer Magnetschnellbahn Berlin-Hamburg stützt sich vor allem auf industrie- und exportpolitische und weniger auf verkehrspolitische Strategien. Daß die Verbindung in absehbarer Zeit über Hamburg hinaus nach Westdeutsch-

- (A) land fortgeführt wird, ist vor dem Hintergrund enger finanzpolitischer Handlungsspielräume zur Zeit noch nicht zu erwarten. Gleichwohl würde der Anschluß Bremens an eine solche Trasse T 7 Richtung Rhein/Ruhr die überregionale Verkehrsanbindung Bremens wesentlich verbessern, die Attraktivität dieses Oberzentrums erhöhen und positive Beschäftigungseffekte auslösen. Die Freie Hansestadt Bremen hat deshalb ein Interesse daran, diese Option zu wahren. Um dieses Ziel zu erreichen, wird Bremen im Bundesratsplenium am 8. Juli 1994 zur noch erforderlichen Klärung von rechtsförmlichen Fragen mit anderen Ländern den Vermittlungsausschuß von Bundestag und Bundesrat nur zu den Punkten anrufen, die das Inkraftsetzen des **Magnetschwebbahnplanungsgesetzes** nicht unangemessen verzögern. Eine langfristige Verzögerung nämlich würde den Entwicklungsvorsprung Deutschlands im Verhältnis zu anderen Konkurrenten auf dem Weltmarkt nachhaltig gefährden.

Im übrigen dürfen die Milliarden-Investitionen des Bundes in den Fahrweg der Magnetschnellbahn auf keinen Fall dazu führen, daß der zeitgerechte und bis zum Jahre 2004 vereinbarte Ausbau der für die Hinterlandanbindung der Bremischen Häfen wichtigen Bahnstrecke Langwedel-Uelzen-Stendal negativ berührt wird. Gleiches gilt für den Bau der Hochgeschwindigkeitsstrecke Hamburg/Bremen-Hannover (sogenannte „Y-Lösung“) zur Entlastung vorhandener Strecken und zur schnelleren Abwicklung von Schienenpersonen- und Schienengüterverkehren. Die notwendigen Investitionen des Bundes für diese

- (B) Strecken dürfen durch den Bau der Transrapid-Referenzstrecke nicht tangiert werden.

Anlage 45

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Kurt Schelter** (BfM)
zu **Punkt 125** der Tagesordnung

Der **Bundesgrenzschutz** hat seit über vier Jahrzehnten einen festen Platz im Sicherheitssystem der Bundesrepublik Deutschland. Diese Bundespolizei für besondere Aufgaben genießt dank ihrer Kompetenz, Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit in der Bevölkerung unseres Landes hohes Ansehen. Die Länder ziehen die BGS-Verbände bei besonderen Sicherheitslagen gern und häufig zur Unterstützung ihrer eigenen Polizei heran.

Damit der Bundesgrenzschutz in Zukunft einen noch wirksameren Beitrag zur Grenzsicherheit und damit auch zur Inneren Sicherheit in unserem Land leisten kann, braucht er eine moderne Rechtsgrundlage, die ihm die notwendigen Befugnisse für die Erfüllung seiner schwierigen und wichtigen Aufgaben an die Hand gibt.

Das Ihnen heute zur Abstimmung vorliegende neu gefaßte **Bundesgrenzschutzgesetz** entspricht dem Standard der meisten Landespolizeigesetze, der auch von einem Polizeigesetz des Bundes erwartet werden muß.

Dabei geht es nicht nur um die Effizienz und (C) Leistungsfähigkeit des Bundesgrenzschutzes, sondern auch um rechtsstaatliche Transparenz der polizeilichen Arbeit, um Datenschutz und eine sorgsame Abwägung der Eingriffsbefugnisse gegenüber den Rechten des gesetzestreuem Bürgers. Dies stellt das Gesetz sicher.

Lassen Sie mich die Bedeutung dieses Gesetzes für die Innere Sicherheit am Beispiel des grenzpolizeilichen Auftrags illustrieren, ohne dabei andere wichtige Aufgabenbereiche, wie die Bahnpolizei und die Luftsicherheit, außer acht zu lassen:

Die Öffnung der Grenzen nach Osten, die Freizügigkeit in Europa haben auch der grenzüberschreitenden Kriminalität neue Operationsfelder eröffnet. Die Kriminalstatistik für 1993 belegt, daß immer mehr Straftaten von ausländischen Tätern begangen werden, die kurz zuvor erst die deutsche Grenze überschritten haben. Außerdem haben die grenzbezogenen Straftaten beträchtlich zugenommen, z. B. die besonders verabscheuungswürdige Schleuserkriminalität, die ja immer auch mit einer Verletzung des Ausländergesetzes verbunden ist und häufig in die Allgemeinkriminalität führt.

Wenn wir also die Befugnisse des Bundesgrenzschutzes so erweitern, daß er seine Aufgaben an der Grenze noch besser erfüllen kann, damit er von der grenzüberschreitenden, oft bestens organisierten Kriminalität nicht in die Defensive gedrängt wird, dann schaffen wir nicht nur mehr Grenzsicherheit; dann schaffen wir auch eine wichtige Voraussetzung dafür, daß die innere Sicherheit in unserem Lande insgesamt verbessert wird. Und das erwarten unsere Bürger — mit Recht! (D)

Das neue Bundesgrenzschutzgesetz sieht deshalb für die präventive Bekämpfung der grenzbezogenen Kriminalität und zur Verhinderung illegaler Grenzübertritte verbesserte polizeiliche Befugnisse im Rahmen seiner bisherigen Aufgaben vor. Der BGS soll z. B.

- Identitätskontrollen auch im 30-km-Streifen diesseits der Grenze durchführen,
- illegale Grenzübertritte auch mit Bildaufnahmegegeräten erfassen und
- mutmaßliche Schleuserwohnungen und Illegalentreffs unter erleichterten Voraussetzungen betreten dürfen.

Hinzu kommen Rechtsgrundlagen für eine wirksamere grenzpolizeiliche Beobachtung, Grenzfahndung und Observation verdächtiger Personen.

Wichtig für die Grenzsicherheit, aber auch für die übrigen Aufgabenbereiche des Bundesgrenzschutzes ist außerdem, daß in diesem Gesetz jetzt ausdrücklich auch die Aufgaben im Rahmen der Strafverfolgung geregelt werden, die sich bisher nur aus der Generalklausel des § 163 StPO ergeben haben. Dies ist nicht nur für den Bundesgrenzschutz, sondern auch für die Landespolizei von großer Bedeutung, weil damit die Aufgaben noch präziser voneinander abgegrenzt werden und die Zusammenarbeit mit der Landespolizei erleichtert wird.

- (A) Diesem Ziel dient auch die Angleichung an das Polizeirecht der Länder auf der Basis des von der Innenministerkonferenz vorgelegten Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder.

Schließlich stellt der Gesetzentwurf den Charakter des Bundesgrenzschutzes als Polizei des Bundes klar. Der sogenannte „Kombattantenstatus“ der Bundesgrenzschutz-Verbände wird gestrichen.

Wenn mit dem Entwurf der ausschließlich polizeiliche Charakter des Bundesgrenzschutzes betont wird, bedeutet dies aber keinesfalls, daß seine Aufgaben zu Lasten der Landespolizeien ausgeweitet werden sollen, wie dies offenbar in einigen Ländern befürchtet wird.

Es bleibt dabei, daß der Bundesgrenzschutz nur solche besonderen polizeilichen Aufgaben wahrnimmt, die nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes dem Bund zugeordnet sind. Die Polizeihochheit der Länder bleibt dadurch völlig unberührt.

Der Bundesgrenzschutz erhält durch dieses Gesetz keine einzige Aufgabe, die er nicht schon bisher wahrgenommen hat. Dies gilt auch für die in § 10 geregelte Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz durch eine funktentechnische Spezialeinheit des Bundesgrenzschutzes.

- (B) Ich darf daran erinnern, daß diese Tätigkeit fast 40 Jahre lang von den wechselnden Mehrheiten im Bundesrat und Bundestag mitgetragen wurde. Dies sicher auch deshalb, weil das in diesem Zusammenhang oft bemühte sogenannte „Trennungsgebot“ zwischen Polizei und Verfassungsschutz eben nicht berührt ist. Selbst der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat klargestellt, daß er keine Bedenken gegen diese Regelungen sieht.

Ich bitte deshalb, diesem Gesetz zuzustimmen und damit dem Bundesgrenzschutz und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Unterstützung zu geben, die sie verdienen, und ihnen die Rechtssicherheit zu geben, die sie bei ihrem schweren Dienst für unser aller Sicherheit brauchen.

Anlage 46

Erklärung

von Senator **Peter Radunski** (Berlin)
zu **Punkt 129** der Tagesordnung

Der Senat bekräftigt die in der 669. Sitzung am 20. Mai 1994 zu Punkt 36 der Tagesordnung abgegebene Erklärung, in der auf die besondere Situation Berlins hinsichtlich der **Angleichung der Bezüge im öffentlichen Dienst** hingewiesen worden ist.

In der Zwischenzeit hat das Abgeordnetenhaus von Berlin durch das Gesetz zur Angleichung der Einkommensverhältnisse im öffentlichen Dienst Berlins eine beschleunigte Anhebung der Bezüge für die öffentlichen Bediensteten im ehemaligen Ostteil der Stadt beschlossen. Danach werden vom 1. April 1995 an 90 vom Hundert, vom 1. November 1995 an 94 vom Hundert und vom 1. Oktober 1996 an 100 vom

Hundert der den Arbeitnehmern im Westteil der Stadt gezahlten Bezüge gewährt. (C)

Zur Vermeidung sozialer Spannungen und im Interesse der Gleichbehandlung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst Berlins ist es nach Auffassung des Senats nunmehr noch dringlicher geworden, diese Regelung auf den Beamtenbereich zu übertragen. Die dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen sind umgehend durch eine der besonderen Situation Berlins Rechnung tragende Sonderregelung zu schaffen.

Anlage 47

Erklärung

von Staatssekretär **Johann Böhm** (Bayern)
zu **Punkt 129** der Tagesordnung

Der Deutsche Bundestag hat am 29. Juni das **Besoldungsanpassungsgesetz 1994** beschlossen. Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden danach um 2 v. H. erhöht, und zwar im unteren Einkommensbereich ab 1. Oktober 1994 und im oberen Bereich ab 1. Januar 1995. Der Umfang der Erhöhung — 2 v. H. — entspricht dem Tarifergebnis; ebenso wie die Regelung, die Erhöhung zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten zu lassen. Insoweit bestehen keine Einwendungen.

Bedenken hat Bayern nach wie vor gegen die zeitliche Verschiebung der Wirksamkeit gegenüber dem Tarifbereich — insbesondere im unteren Einkommensbereich. Bayern hat deshalb bereits bei der ersten Befassung des Bundesrates mit dem Gesetzentwurf den Antrag gestellt, die Bezüge der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 ab 1. Juli 1994 zu erhöhen. Leider fand dies keine Mehrheit. Auch der Bundestag hat insoweit keine Änderung vorgenommen. (D)

Ich habe Verständnis, daß Länder, die die Arbeitszeit ihrer Beamten nicht verlängert haben, diese Maßnahme nicht mittragen wollen. Es sollte aber dann zumindest den Ländern erlaubt sein, den Zahlungsbeginn in den Bereichen vorzuziehen, in denen die Beamten ihren Beitrag bereits durch eine verlängerte Arbeitszeit erbringen. Um auch diese Länder nicht zu binden, schlägt Bayern vor, die Entscheidung dazu den betroffenen Ländern selbst zu überlassen. Ich weiß, daß dies ein bisher nicht beschrittener Weg ist. Zur Lösung des Problems, das sich aus der unterschiedlichen Arbeitszeitregelung in den Ländern ergibt, halte ich den Weg aber für sachgerecht und gangbar. Ich bitte daher, dem Antrag Bayerns auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu diesem Punkt zuzustimmen.

Anlage 48

Erklärung

von Minister **Gerd Walter** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 129** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein kann dem Gesetz nicht zustimmen.

(A) Aus Gründen der Fürsorgepflicht ist die **Besoldung** der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes (bis Besoldungsgruppe A 8) bereits ab 1. Juli 1994 zu erhöhen. Eine solche Regelung enthält der Gesetzesbeschluß nicht. Die wirtschaftliche Situation dieser Beamten unterscheidet sich nicht wesentlich von der wirtschaftlichen Situation vergleichbarer Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Für die Gleichbehandlung mit dem Tarifbereich spricht auch, daß die Beamten in den unteren Besoldungsgruppen durch die in letzter Zeit vorgenommenen beträchtlichen Erhöhungen der Beiträge zur Krankenversicherung, die leistungsbezogen und nicht einkommensbezogen sind, im Verhältnis zur Höhe ihrer Dienstbezüge stärker belastet sind als vergleichbare Arbeitnehmer und Beamte in höheren Besoldungsgruppen.

Anlage 49

Erklärung

von Staatsminister **Joseph Fischer** (Hessen)
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Für Herrn Ministerpräsidenten Hans Eichel erkläre ich folgendes:

Die Hessische Landesregierung erkennt an, daß das veränderte **Stationierungsrecht**, das nach nahezu zweijährigen Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Unterzeichnern des Zusatzabkommens nun ratifiziert werden soll, erhebliche Rechtsverbesserungen beinhaltet, Ländern und Kommunen die seit langer Zeit geforderten Einflüsse und Mitwirkungsmöglichkeiten schafft und zahlreiche Probleme, die in den vergangenen Jahren bei der Zusammenarbeit zwischen der deutschen Seite und den Entsendestaaten immer wieder entstanden, durch das neue Recht weitgehend gelöst sind.

(B)

Doch trotz der Verbesserungen — der Angleichung an deutsches Recht, der weitgehenden Gleichstellung mit der Bundeswehr und der Übernahme des deutschen Umweltrechts — blieben die Ergebnisse der sogenannten Überprüfungsverhandlungen in einigen Teilbereichen unbefriedigend.

In dem vom Land Hessen eingebrachten Entschleunigungsantrag sind auch zwei wesentliche Punkte genannt worden, die dringend einer anderen, einer besseren Lösung bedürfen.

Darüber hinaus bedarf es nach Auffassung der Hessischen Landesregierung auch in anderen Teilbereichen einer Änderung.

1. Das Land Hessen vertritt die Auffassung, daß den Ländern ein Antragsrecht auf Überprüfung der militärischen Notwendigkeit der den Alliierten nach Artikel 48 überlassenen Liegenschaften eingeräumt werden sollte.

2. Neben den Übereinkünften über Verwaltungsvereinbarungen für Truppenübungsplätze, Standortübungsplätze und Standortschießanlagen nach Artikel 53 sollten auch Nutzungsvereinbarungen für Hubschrauberflugplätze der Alliierten abgeschlossen werden. Ich möchte auf den Beschluß des Bundesrates vom 29. April 1994 hinweisen.

3. Nach Auffassung des Landes Hessen ist auch die (C) Neufassung von Artikel 73, in dem die Anerkennung technischer Experten festgelegt ist, notwendig. Von dieser Vorschrift sind nur noch die Vereinigten Staaten betroffen, die in der Vergangenheit mit der Anerkennung von zivilem Personal aus den USA als technische Fachkräfte sehr großzügig umgegangen sind.

Die Aufnahme dieser Vorschrift in die Nachverhandlungen ist dringend erforderlich, da die amerikanische Seite trotz nahezu zweijähriger Erörterungen mit der Bundesrepublik (Auswärtiges Amt) und den betroffenen Bundesländern (Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz) bisher nicht bereit war, Vereinbarungen außerhalb des Zusatzabkommens abzuschließen.

4. Schließlich regt die Hessische Landesregierung an, nach der Ratifizierung des Zusatzabkommens mittelfristig der Frage nachzugehen, ob zu gegebener Zeit das **Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut** durch einen Stationierungsvertrag ersetzt werden kann, wie es auch in anderen Staaten der Fall ist.

Anlage 50

Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Georg Milbradt**
(Sachsen)
zu **Punkt 46** der Tagesordnung

Die Sächsische Staatsregierung stimmt dem **Gesetz zu dem Vertrag vom 24./25. Juni 1994 über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union** zu. (D)

Sie trägt ebenfalls die vom Ausschuß für Fragen der Europäischen Union empfohlene Entschleunigung mit. Nach Auffassung der Sächsischen Staatsregierung bedarf das Gesetz jedoch nicht der Zustimmung des Bundesrates mit zwei Dritteln seiner Stimmen gemäß Art. 23 Abs. 1 i. V. m. Art. 79 Abs. 2 GG. Durch das Gesetz wird das Grundgesetz seinem Inhalt nach weder geändert noch ergänzt, noch werden derartige Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht. Eine Übertragung von Hoheitsrechten findet nicht statt. Ebenso wenig werden die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert. Art. 23 Abs. 1 i. V. m. Art. 79 Abs. 2 GG ist daher im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Nach Auffassung der Sächsischen Staatsregierung ist die verfassungsrechtliche Grundlage für die Ratifizierung Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG.

Anlage 51

Erklärung

von Minister **Herbert Helmrich**
(Mecklenburg-Vorpommern)
zu **Punkt 62** der Tagesordnung

Mecklenburg-Vorpommern enthält sich der Stimme, da die Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung zur Frage der **Änderung des § 125 StGB**

- (A) in Artikel 1 des Gesetzentwurfes noch nicht abgeschlossen ist. Die in Artikel 2 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Maßnahmen zur Erweiterung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr (Änderung des § 112a StPO) werden begrüßt.

Anlage 52

Erklärung

von Minister **Herbert Helmrich** (Mecklenburg-Vorpommern)
zu **Punkt 63** der Tagesordnung

Mecklenburg-Vorpommern legt Ihnen eine Gesetzesinitiative zur Erweiterung des § 35 Abs. 4 BauGB vor.

Ehemalige Hofstellen sollen durch Nutzungsänderung und bauliche Maßnahmen geringen Umfangs für den Fremdenverkehr nutzbar gemacht werden. Fremdenverkehrsbetriebe bis 20 Betten sollen künftig möglich sein, d. h. sie sollen privilegiert werden.

Mecklenburg-Vorpommern ist sich sehr wohl der Bedeutung des jetzigen **§ 35 des Baugesetzbuches** für den Schutz der Umwelt bewußt. Die grundsätzliche Zielsetzung dieser Bestimmung, die natürliche Eigenart der Landschaft zu erhalten und einer weiteren unerwünschten Zersiedelung entgegenzuwirken, wird nicht in Frage gestellt.

- (B) Zugleich aber will Mecklenburg-Vorpommern die traditionelle Siedlungsstruktur erhalten. Dazu bedarf es einer wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung in der Landwirtschaft und zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten für die Bewohner ländlicher Regionen. Dies gelingt nur, wenn nutzbare und erhaltungswürdige Bausubstanz nicht dem Verfall preisgegeben wird.

In den alten Bundesländern sind mit den Novellen zum Bundesbaugesetz und zum Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch die Regelungen über das Bauen im Außenbereich unter dem Eindruck des Umstrukturierungsprozesses in der Landwirtschaft mehrfach geändert worden. Die für die Zweckentfremdung privilegierter Bauten, also für die sogenannte Entprivilegierung, gefundenen gesetzlichen Lösungen werden aber der Situation im Beitrittsgebiet nicht gerecht.

Absatz 4 mit den Erleichterungen für Nutzungsänderungen betrifft nur solche Vorhaben, die privilegierte bauliche Anlagen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 sind, also land- und forstwirtschaftliche Betriebs- und Wohngebäude, Altenteilerhäuser und Landarbeiterstellen.

Die Besonderheiten der Entwicklung in der Landwirtschaft der neuen Länder haben dazu geführt, daß viele Gebäude, die früher landwirtschaftlich genutzt wurden, schon seit Jahrzehnten nicht mehr dieser Nutzung dienen und deshalb nicht mehr privilegierte bauliche Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 4 sind. Um auch für diese baulichen Anlagen eine sinnvolle Weiternutzung zu ermöglichen, ist die erneute Änderung des § 35 Abs. 4 des Baugesetzbuches notwendig. Diese Änderung sollte gezielt auf das Beitrittsgebiet

- beschränkt und durch die Aufnahme in § 246a des Baugesetzbuchs zunächst auch zeitlich begrenzt werden.

Ziel der Gesetzesinitiative ist also, vorhandene Bausubstanz wieder einer sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Gerade im ländlichen Raum muß den Bewohnern die Möglichkeit eröffnet werden, in die vorhandene Bausubstanz zu investieren und daraus letztlich Einkommen zu erzielen. Es müssen die Möglichkeiten erweitert werden, für die Bevölkerung im ländlichen Raum Lebensgrundlagen zu schaffen.

Die vorhandenen Regelungen in § 35 Abs. 1 BauGB werden der speziellen Situation in den neuen Ländern nicht gerecht, weil aufgrund der Zwangskollektivierung der Landwirtschaft durch das SED-Regime die bäuerlichen Hofstellen häufig schon vor über 30 Jahren ihrer landwirtschaftlichen Funktion und damit ihrer Privilegierung beraubt wurden. Der zeitliche Anknüpfungspunkt des engen Zusammenhanges mit einer betriebenen Hofstelle, die infolge der Aufgabe der Landwirtschaft durch die Eigentümer ihre Privilegierung verliert, fehlt also in den neuen Ländern.

Für die betroffenen Eigentümer von Hofstellen in den neuen Ländern bedeutet dies heute, daß sie teilweise sehr große Gebäude zu unterhalten haben, aber eine sinnvolle und wirtschaftliche Nutzung nicht möglich ist.

Die angestrebte Nutzung wird begrenzt auf eine typischerweise in dem Gebiet übliche Fremdenverkehrsfunktion. Hier denke ich vor allem an Reiterhöfe, an „Ferien auf dem Bauernhof“ oder an solche Funktionen, die noch im weitesten Sinne einen Zusammenhang mit der ursprünglichen Nutzung der Hofstelle haben.

Eine Zersiedelung der Landschaft kann durch die vorgesehene Erweiterung der Nutzungsänderungen im Außenbereich nicht eintreten, da nur bereits vorhandene Gebäude einer anderen Nutzung zugeführt werden sollen. Würde in diesen Fällen, in denen eine landwirtschaftliche Nutzung seit langem nicht mehr stattfindet und auch für die Zukunft nicht zu erwarten ist, eine entprivilegierende Nutzungsänderung der vorhandenen Gebäude nicht ermöglicht, so würden diese Gebäude in absehbarer Zeit verfallen. Damit wäre den öffentlichen Belangen, die § 35 mit dem Schutz des Außenbereichs verfolgt, in keiner Weise gedient.

Anlage 53

Erklärung

von Minister **Walter Remmers** (Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 64 a) und b)** der Tagesordnung

Anläßlich der letzten Konferenz der Bauminister am 16./17. Juni 1994 in Berlin wurde übereinstimmend die Forderung gestellt, für die neuen Länder das **Wohngeldsondergesetz** nochmals bis Ende 1995 zu verlängern. Dies geschah auch in der Erwartung, daß ab Januar 1996 ohnehin ein novelliertes Wohngeld-

(D)

- (A) recht für die alten und neuen Bundesländer einheitlich in Kraft treten soll.

Diese Forderung wurde von der Bundesbauministerin aufgegriffen, die sich bezüglich der entstehenden Mehrkosten mit dem Herrn Bundesfinanzminister ins Benehmen setzen wollte.

Wie ich inzwischen vernommen habe, scheint allerdings seitens des Bundesfinanzministers jegliche Erhöhung der Ansätze im Bereich Wohngeld abgelehnt worden zu sein. Ich möchte Sie deshalb nochmals auf die Notwendigkeit einer Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes im Jahre 1995 und insbesondere auf die politische Dimension dieses Themas für die ostdeutschen Bundesländer aufmerksam machen.

Grundsätzlich war das Auslaufen des Wohngeldsondergesetzes an die Angleichung der Einkommensverhältnisse zwischen den alten und neuen Bundesländern gekoppelt. Hier sind beachtliche Fortschritte erzielt worden; eine vollständige Angleichung — die meisten Tarifabschlüsse liegen ja inzwischen vor — kann aber sicher auch im Jahre 1995 noch nicht erfolgen. In diesem Zusammenhang muß insbesondere aber auch die noch besorgniserregend hohe Arbeitslosigkeit erwähnt werden; in Sachsen-Anhalt liegt sie zur Zeit leider bei fast 17 %.

- (B) Auf der anderen Seite zeigt sich, daß in vielen Einzelfällen die Mieterhöhungen teilweise erheblich ausfallen. Dies ergibt sich durch die jetzt erfreulicherweise stattfindenden Modernisierungen im Wohnungsbestand, die wir politisch alle wollen und auch entsprechend fördern. Allerdings gibt es bei diesen Modernisierungsmaßnahmen trotz der „gedeckelten“ Mieten durch die 1. und 2. Grundmietenverordnung eine 11%ige Umlagemöglichkeit der Modernisierungskosten auf die bisherige Miete. Infolge des erheblichen Nachholbedarfs am über vierzig Jahre vernachlässigten Wohnungsbestand in den neuen Ländern fallen damit die Mietsteigerungen erheblich aus. Diese Mietsteigerungen würden bei einem Umstieg auf das „West“-Wohngeldrecht ab Januar 1995 viele gerade einkommenschwächere Haushalte überfordern, und die erhöhten Wohnkosten würden erhebliche Abstriche im Lebensstandard bzw. beim Konsumverhalten bedeuten.

Der Umstieg auf das Wohngeldrecht der alten Länder würde in den ostdeutschen Ländern auch deshalb ein besonderes Problem bedeuten, weil bei der Berechnung des Wohngeldes in vielen Fällen nicht mehr die tatsächliche Miete, sondern eine lediglich auf eine Mietstufe I eingefrorene Miete berücksichtigt würde, die längst nicht mehr zeitgemäß ist.

Die sich daraus ergebenden Probleme können den Bürgern politisch kaum vermittelt werden. Die auftretenden Härten würden die Akzeptanz der Mieter für die dringend erforderlichen Modernisierungsmaßnahmen zunichte machen und zu sozialen Spannungen führen. Mietsteigerungen sollten so weit durch ein Sonderwohngeldrecht abgefedert werden, daß niemand überfordert wird.

Schließlich steht noch die Frage im Raum, ob ab Mitte des Jahres 1995 die bisherigen Grundmietenverordnungen durch den Übergang in das Vergleichs-

mietensystem abgelöst werden sollen. In Kenntnis der durchschnittlichen Einkommenssituation haben sich die neuen Länder bisher gegen diesen Termin ausgesprochen, während insbesondere die Verbände der Wohnungswirtschaft den Übergang in die Vergleichsmiete ab 1995 fordern. Ein solcher Schritt könnte ohnehin nicht ohne eine verbesserte soziale Hilfestellung bei Mietsteigerungen durch ein Wohngeldsondergesetz erfolgen.

Sollte dieses Gesetz nicht bis Ende des Jahres 1995 verlängert werden, befürchte ich erhebliche Unruhe bei den Bürgern in den neuen Bundesländern — die meisten Bürger sind hier eben Mieter und noch nicht Wohnungs- oder Hausbesitzer.

Es wäre gut, wenn wir dem Schüren einer Negativstimmung entgegentreten und frühzeitig die Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes ins Feld führen könnten.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt bringt deshalb für die heutige Bundesratssitzung einen Gesetzesantrag ein.

Die finanzielle Mehrbelastung halte ich im Interesse der politischen Bedeutung als Signal für die Bevölkerung für vertretbar. Nach Schätzungen der Landesregierung liegen diese Mehrausgaben überwiegend im Haushaltsjahr 1995 bei rund 250 Millionen DM, nach Schätzungen des Bundesbauministeriums bei rund 300 Millionen DM. Da der Bund die Hälfte des Wohngeldes trägt, liegt die Mehrbelastung für den Bundeshaushalt zwischen 125 und 150 Millionen DM.

Hierbei müßte allerdings berücksichtigt werden, daß insgesamt gegenüber den Vorjahren ein Rückgang bei den Aufwendungen für das Wohngeld eingetreten ist. Vermutlich ist dies auch auf die Auswirkungen des Föderalen Konsolidierungsprogramms zurückzuführen. Für den Haushalt meines Landes kann ich schon jetzt sagen, daß eine Korrektur der Haushaltsansätze nach oben für die Jahre 1995 und 1996 auch bei einer Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes nicht erforderlich sein wird.

Wir bringen weiterhin eine **Entschließung** ein, die sich auf die Weiterentwicklung des Wohngeldrechts in den alten Ländern bezieht, denn auch dort läßt die Effektivität des Wohngeldes zu wünschen übrig.

Nachdem der Bundesrat bereits in seiner Entschließung vom 5. November 1993 eine Wohngeldnovelle zum 1. Januar 1995 gefordert hatte, wird die Bundesregierung nochmals aufgefordert, der mangelnden Effizienz der Wohngeldleistungen entgegenzuwirken. Zugleich sollte eine durchgreifende Vereinfachung des mittlerweile enorm komplizierten Wohngeldrechts erfolgen, um den Verwaltungsvollzug zu erleichtern; andererseits muß aber auch ein hohes Maß an Einzelfallgerechtigkeit erhalten werden.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, ab 1. Januar 1996 eine Wohngeldnovelle in Kraft zu setzen, die auch in den alten Bundesländern der gegenwärtigen Diskrepanz zwischen tatsächlicher Mietentwicklung und den inzwischen unzureichenden Wohngeldleistungen Rechnung trägt. Die dann verbesserten Lei-

- (A) stungen sollen ab 1996 einheitlich für alle Bundesländer gelten.

Ich möchte Sie deshalb herzlich bitten, für eine Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes in den ostdeutschen Ländern einzutreten und die eingebrachte Entschließung zu unterstützen. Den betroffenen Bürgern sollten jedenfalls rechtzeitig die Ängste vor Mietsteigerungen und Einbußen im bisherigen Lebensstandard genommen werden.

Anlage 54

Erklärung

von Minister **Herbert Helmrich**
(Mecklenburg-Vorpommern)
zu **Punkt 64 a)** der Tagesordnung

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat beschlossen, dem Gesetzesantrag des Landes Sachsen-Anhalt beizutreten. Die wesentliche Zielsetzung des Gesetzesvorhabens ist, das geltende **Wohngeldsondergesetz** bis zum 31. Dezember 1995 zu verlängern und die Wohnkostenbelastung der Wohngeldempfänger in den neuen Bundesländern auch noch für das Jahr 1995 durch verbesserte Wohngeldbestimmungen abzufedern.

- (B) Das Wohngeldsonderrecht hat sich bewährt. Es wurde im Jahr 1991 für die neuen Bundesländer geschaffen, um eine Überforderung wirtschaftlich schwächerer Einkommensgruppen durch die Entwicklung der Wohnkosten zu vermeiden. Es hat bisher für einen wirkungsvollen sozialen Ausgleich Sorge getragen und geholfen, unzumutbare Belastungen für die Mieter zu verhindern.

Die Wohnkostenbelastung der Wohngeldempfänger muß auch in Zukunft sozialverträglich bleiben. Viele Haushalte stehen zunehmend steigenden Mieten gegenüber, die insbesondere durch die Möglichkeit der 11%igen Umlage von Modernisierungskosten auf die Miete verursacht werden. Weiterhin ist die Situation in den neuen Ländern von einer überdurchschnittlich hohen Arbeitslosenquote gekennzeichnet. Deshalb sehen wir nach wie vor die besondere Aufgabe, uns derjenigen anzunehmen, deren Einkommensentwicklung mit der Mietenentwicklung nicht Schritt hält.

Zwar ist die Zahl der Wohngeldempfänger erheblich zurückgegangen. Erhielten beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern im letzten Jahr noch rund 150 000 Antragsteller bzw. jeder fünfte Haushalt Wohngeld, so empfangen in diesem Jahr voraussichtlich nur noch etwa 110 000 Antragsteller diese Leistung. Trotz des Rückgangs machen die Zahlen deutlich: Viele Haushalte verfügen über eine nur geringe Einkommensstärke. Ein erheblicher Teil der Mieter bleibt auf die Leistungen nach dem Wohngeldsondergesetz angewiesen. Für sie ist diese finanzielle Unterstützung unverzichtbar, um ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern.

Die sich abzeichnenden Einkommens- und Mietenentwicklungen — verbunden mit nach wie vor höheren Arbeitslosenzahlen in den neuen Bundesländern gegenüber dem Durchschnitt der alten Länder —

(C) lassen somit eine Gleichstellung der Wohngeldleistungen im Laufe des Jahres 1995 noch nicht zu. Eine nochmalige Verlängerung des Sondergesetzes bis Ende des Jahres 1995 ist deshalb geboten. Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat sich immer dafür eingesetzt, daß diejenigen, die die neuen Mieten nicht oder nur schwer tragen können, nicht überfordert werden. Diese Verpflichtung besteht unverändert fort. Durch die angestrebte Verlängerung des Wohngeldsonderrechts würden weiterhin soziale Spannungen vermieden und zugleich auch die Akzeptanz der Mieter für dringend erforderliche Modernisierungsmaßnahmen erhöht werden.

Für vordringlich halten wir vorerst eine Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1995. Für die Entwicklung des Wohngeldgesetzes ab 1. Januar 1996 unterstützen wir das Anliegen der alten Bundesländer, baldmöglichst eine deutliche Verbesserung der geltenden Regelungen zu erreichen und damit die Voraussetzungen zu schaffen, daß die dann verbesserten Leistungen ab 1996 einheitlich für alle Bundesländer gelten. Wir wissen, daß eine Verbesserung und Vereinfachung dieses Gesetzes auch unseren Bürgern zugute kommen wird. Die positiven Erfahrungen der neuen Bundesländer bei der Umsetzung des verwaltungspraktikablen Wohngeldsondergesetzes sollten in diesen Gesetzentwurf einfließen.

(D) Die Initiative, das Wohngeldsondergesetz zu verlängern, hat auf der ARGEBAU-Ministerkonferenz am 16./17. Juni 1994 in Berlin nachdrückliche Zustimmung gefunden. Das Gesetzgebungsverfahren läßt sich auch zeitgerecht realisieren. Ich verweise auf den Entschließungsantrag und unterstreiche die an die Bundesregierung gerichtete Forderung, auf eine beschleunigte positive Beschlußfassung des Bundestages hinzuwirken.

Im Interesse aller Bürger, die auf die Verlässlichkeit des Wohngeldes bei der Sicherung ihrer Wohnung vertrauen, bitte ich deshalb, den gemeinsamen Gesetzesantrag der Länder Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen zu unterstützen.

Anlage 55

Erklärung

von Staatsminister **Joseph Fischer** (Hessen)
zu **Punkt 133** der Tagesordnung

Ich erkläre für die hessische Staatsministerin Iris Blaul:

Die Entnahme und Übertragung von menschlichen Organen (Organtransplantation) ist in fast allen westlichen Ländern längst durch Gesetz geregelt. Die Bundesrepublik Deutschland ist eines der wenigen Länder, die bisher kein **Transplantationsgesetz** verabschiedet haben. Vor fast 20 Jahren hat ein entsprechender Versuch die Hürden der Gesetzgebung nicht nehmen können. Deswegen agiert auch in Deutschland die Organtransplantation nicht im rechtsfreien Raum. Trotzdem gilt es, die von der Transplantation aktiv und passiv Betroffenen rechtlich abzusichern

- (A) und das Vertrauen der Bevölkerung in das Transplantationsgeschehen zu stärken. Aus diesem Grund sollen die wichtigsten Aspekte durch Gesetz geregelt werden.

Die Gesundheitsministerinnen und -minister haben sich diese Aufgabe im November 1989 vorgenommen. Heute bringen die Länder Bremen und Hessen das Ergebnis, den Entwurf eines von ihnen erarbeiteten Gesetzentwurfes zur Regelung der Organtransplantation, in den Bundesrat ein.

Der Weg bis zu diesem Ergebnis war lang. Dies hat in erster Linie verfassungsrechtliche Gründe: Nach übereinstimmender Auffassung der Expertinnen und Experten bei Bund und Ländern würde eine ausschließlich strafrechtliche Regelung der Organtransplantation den vielfältigen Problemen dieser medizinischen Behandlungsmethode nicht gerecht. Die Regelung in einem eigenen, dem Gesundheitsrecht zugehörigen Gesetz scheint zwingend notwendig, und zwar bundeseinheitlich.

Aus diesem Grunde begrüße ich es nachdrücklich, daß durch die vom Bundestag beschlossenen Änderungen des Grundgesetzes nunmehr eine Bundeszuständigkeit für ein Transplantationsgesetz gegeben sein soll. Da die Länder aber nach wie vor die Hauptbetroffenen sind, ist es nur folgerichtig, daß der Bundesrat hier initiativ wird.

Der Gesetzentwurf legt die Modalitäten fest, nach denen Verstorbenen, aber auch Lebenden Organe, Organteile und Gewebe entnommen werden dürfen, um sie auf einen anderen Menschen zu übertragen. Bei der Entnahme von Organen Verstorbener mußte eine Lösung gefunden werden, die der Würde der verstorbenen Personen Rechnung trägt. Ein verstorbener Mensch darf nicht zum „Ersatzteillager“ degradiert werden. Andererseits geht es auch um die Anliegen von Menschen, die durch den endgültigen Ausfall eines Körperorgans unheilbar erkrankt sind und deren Zustand durch eine Organtransplantation entscheidend gebessert werden kann. Ziel der gesetzlichen Regelung ist, daß die Menschen selbst darüber entscheiden, ob ihnen Organe entnommen werden dürfen oder nicht. Da sich aber bisher nur wenige Menschen zu Lebzeiten eindeutig für oder gegen eine Organspende nach ihrem Tode äußern, müssen häufig die Angehörigen gefragt werden.

Der Gesetzentwurf stellt klar, daß die Angehörigen zu einer solchen Entscheidung befugt sind. Sie müssen von einer Ärztin oder einem Arzt über die beabsichtigte Organentnahme informiert werden. Zugleich ist eine Frist zu vereinbaren, innerhalb derer die Angehörigen einer Organentnahme widersprechen können. Tun sie dies in der vereinbarten Frist nicht, dann ist die Organentnahme zulässig. Dieses Verfahren wird heute als „Informationslösung“ bezeichnet.

Ich bin froh über die öffentliche Debatte, die zur Zeit zu diesem Thema in den Medien und anderenorts geführt wird, weil sie mit Sicherheit dazu beiträgt, daß sich mehr Menschen als bisher zu Lebzeiten bewußt entscheiden, ob und welche Organe sie im Todesfall spenden wollen. Ich begrüße ausdrücklich auch die Tatsache, daß in diesem Zusammenhang das Thema

- „Tod“ — in der Regel tabuisiert — wieder verstärkt ins individuelle und gesellschaftliche Bewußtsein gerückt und diskutiert wird. (C)

Ich weise an dieser Stelle auch nachdrücklich darauf hin, daß die Entwicklung der Intensivmedizin der letzten Jahre eine deutliche Verschiebung im Grenzbereich zwischen Leben und Tod zur Folge hat. Unter den Bedingungen der heute üblichen Intensivbehandlung bei künstlicher Beatmung tritt häufig der Hirntod vor dem Herztod ein. Hirntod bedeutet, daß das gesamte Hirn, also auch das Stammhirn, unumkehrbar ausgefallen ist. Dieser Zustand kann medizinisch absolut sicher nachgewiesen werden. Durch künstliche Beatmung kann der Kreislauf jedoch weiter aufrechterhalten werden, so daß der Körper noch durchblutet ist — die Voraussetzung für die Transplantation von z. B. Nieren, Leber, Herz, Lunge und Bauchspeicheldrüse.

Der Hirntod wird in letzter Zeit als Todesfeststellung angezweifelt, weil nach dem äußeren Eindruck ein hirntoter Mensch noch durchaus lebendig erscheint, da sein Kreislauf noch funktioniert. Der Hirntod ist jedoch der sicher feststellbare Ausfall des gesamten Gehirns und damit der Zeitpunkt, nach dem eine Rückkehr zum Leben nicht mehr möglich ist, da die Selbststeuerung des Organismus unwiederbringlich ausgefallen ist.

Es ist aber nicht verwunderlich, daß viele Menschen mit dieser Todesdefinition Probleme haben. Es ist hier zu Recht häufig die Rede davon, daß der Sterbeprozess durch die künstliche Aufrechterhaltung des Kreislaufs und eine Organentnahme unterbrochen bzw. abgebrochen wird. Wir alle, die wir leben, wissen nicht, wie der Sterbeprozess erlebt wird. Um so wichtiger erscheint es mir, daß sich jeder Mensch Gedanken über seinen Tod und sein Sterben machen sollte und in diesem Zusammenhang entscheidet, ob er oder sie Organe spenden will oder nicht — oder die Entscheidung lieber Angehörigen überläßt. Deshalb ist eine umfassende Information über Hirntod, Organentnahme und -transplantation dringend erforderlich, um Ängste zu beseitigen und möglichst vielen Menschen eine klare eigene Entscheidung zu ermöglichen. (D)

Der Gesetzentwurf verpflichtet deshalb Bund und Länder zu einer umfassenden und fortlaufenden Information über Organspende und -transplantation. Sie sollen dabei mit den Verbänden der Krankenkassen und der Ärzteschaft und anderen geeigneten Organisationen zusammenarbeiten.

Da auch in Zukunft mehr Menschen auf ein Organ warten werden, als Organspenderinnen und -spender vorhanden sind, müssen die entnommenen Organe möglichst gerecht verteilt werden. Es ist deshalb Aufgabe des Gesetzgebers, gewisse Kriterien für eine gerechte Organverteilung vorzugeben. Bereits heute bedienen sich die Transplantationszentren einer zentralen Einrichtung, der Stiftung „Eurotransplant“ in Leiden (Holland), um die am besten geeignete Empfängerin bzw. Empfänger für ein vorhandenes Organ zu ermitteln. „Eurotransplant“ werden deshalb alle möglichen Organempfängerinnen und -empfänger gemeldet. Ihre Daten werden dort nach Gewebemerkmalen und medizinischer Dringlichkeit geordnet, so

- (A) daß für jedes gespendete Organ die am besten geeignete empfangende Person ermittelt werden kann. Da diese Regelung bisher gut funktioniert, stellt der Gesetzentwurf auch darauf ab und verpflichtet die Transplantationszentren zur Zusammenarbeit mit „Eurotransplant“, die vertraglich zu regeln ist.

Ein weiterer wichtiger Punkt in der Gesetzgebung ist das Verbot jeglichen Handels mit menschlichen Organen und Geweben, das der Bundesrat bereits vor Jahren gefordert hat. Deshalb sieht der Gesetzentwurf ein Verbot des Handel-Treibens mit Organen mit entsprechenden Strafen vor.

Ich hoffe sehr, daß nach Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung der Verfassung auch das Organtransplantationsgesetz bald Rechtskraft erlangt.

Anlage 56

Erklärung

von Minister **Walter Remmers** (Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 65** der Tagesordnung

Sachsen-Anhalt lehnt die **Entschliebung des Bundesrates zur zollfreien Einfuhr von Zuchtrindern und Ergänzung der Zolltarifverordnung vom 3. März 1993** in der Drucksache 380/94 aus folgenden Gründen ab:

- Gegenwärtig bestehen zwischen den einzelnen Bundesländern bei den jeweiligen Rinderrassen noch erhebliche Leistungsunterschiede (West-Ost-Gefälle).
- (B) — Die Umsetzung dieser Regelung ist auf Importe aus Osteuropa nicht anwendbar, da die Zuchtwertschätzung in diesen Ländern noch nicht nach vergleichbaren Methoden durchgeführt wird. Bei den importierten Tieren handelt es sich im wesentlichen um Jungtiere. Für Jungtiere werden keine Zuchtwerte ausgewiesen. Um Zuchtwerte vergleichen zu können, müssen sie umgerechnet werden. Das setzt voraus, daß für jede Rasse und für jedes exportierende Land eine Stichprobe von aktuellen Bullen vorhanden sein muß, die sowohl im importierenden als auch im exportierenden Land einen Zuchtwert haben. Diese Bedingungen sind nicht gegeben.

Um eine einheitliche Auslegung der bestehenden Zolltarifverordnung durch alle Bundesländer zu gewährleisten, hat Brandenburg einen Kompromißvorschlag vorgelegt, der

- die Zolltarifverordnung dahin gehend ergänzt, daß der Zuchtwert des importierten Tieres über dem mittleren Zuchtwert der entsprechenden Herdbuch-Population des Landes liegen muß,
- als Übergangslösung die Anforderungen an den Zuchtwert des zu importierenden Tieres auch dadurch erfüllt, daß die Leistung des Tieres in den für die jeweilige Nutzungsrichtung relevanten Zuchtkriterien über dem vergleichbaren Durchschnitt der lebenden Herdbuchkühe der Rasse des jeweiligen Landes zu liegen hat. Diese Mindestleistungen wären vorab listenmäßig festzulegen und jährlich zu aktualisieren.

Ich bitte, diesem Brandenburger Vorschlag (C) zuzustimmen.

Anlage 57

Erklärung

von Staatssekretär **Johann Böhm** (Bayern)
zu **Punkt 67** der Tagesordnung

Personen, die unter dem Einfluß illegaler Drogen stehen, müssen von der Teilnahme am Straßenverkehr möglichst ausgeschlossen werden. Als wir unseren Entschliebungsantrag einbrachten, waren wir der Meinung, daß darin Konsens besteht. Der Verlauf der Ausschüßberatungen zeigt nun das Gegenteil. Zwei Ausschüsse haben die Fassung der Entschliebung nicht befürwortet, ein anderer nur unter wesentlichen Abstrichen. Das ist uns nicht verständlich.

Ich möchte nochmals verdeutlichen, worum es geht: Das **Fahrzeugführen im Drogenrausch** bleibt nach geltendem Recht weithin sanktionslos, wenn nicht Ausfallerscheinungen im Zusammenhang mit dem Fahren, also Fahrfehler, nachweisbar sind. So urteilt die obergerichtliche Rechtsprechung. In der Praxis mehren sich die Freisprüche. Die Presse berichtet darüber. In der Öffentlichkeit entsteht der Eindruck, daß derartige Verhalten erlaubt ist — nach unserer Auffassung ein verheerendes Ergebnis nicht nur für die Sicherheit des Straßenverkehrs und die dahinterstehenden Rechtsgüter von Leib und Leben aller Verkehrsteilnehmer, sondern auch für das allgemeine Bewußtsein um die Gefahren des Drogenmißbrauchs. (D)

Um diesen unhaltbaren Zustand zu beheben, fordern wir mit unserem Entschliebungsantrag zweierlei, nämlich ein absolutes Verbot für das **Fahren unter Drogeneinfluß** und die Schaffung effektiver Sanktionsvorschriften. Dem wird von manchen entgegengehalten, daß eine Ungleichbehandlung mit der Alkoholproblematik die Folge wäre. Das halten wir aus vielerlei Gründen für verfehlt. Ich will einen herausgreifen: Anders als in der Regel des Alkoholkonsums zielt der Betäubungsmittelmißbrauch gerade darauf ab, sich in einen Rausch zu versetzen. Es sollte jedem klar sein, daß er sich in dem dann erzielten Rauschzustand nicht ans Steuer setzen und andere gefährden darf. Ein weiteres wird angeführt: Die Schaffung von Straftatbeständen sei unverhältnismäßig; ausreichend sei ein Bußgeldtatbestand. Auch das scheint uns nicht richtig. Beispielsweise wird kaum jemand verstehen, warum ein Fahren im akuten Heroinrausch ohne nachhaltige Sanktion bleiben soll, nur weil Fahrfehler nicht bewiesen werden können.

Hinzu kommt folgendes: Erwerb und Besitz illegaler Drogen sind nach geltendem, vom Bundesverfassungsgericht bestätigten Recht strafbar. Warum es unverhältnismäßig sein soll, ein Verhalten unter Strafe zu stellen, bei dem sich die Risiken des Rauschgiftmißbrauchs bereits zu einer potentiellen Gefährdung anderer Menschen verdichtet haben, leuchtet nicht ein. Mit uns wird es keine Lösung geben, die sich auf einen Bußgeldtatbestand beschränkt.

(A) Noch ein Wort zur Empfehlung des Rechtsausschusses: Dort wird das Anliegen der Entschließung mit der Absenkung der „0,8-Promille-Grenze“ bei Alkohol verknüpft. Das bedauern wir. Daß es an der Vergleichbarkeit fehlt, wurde bereits gesagt. Im Hinblick auf die Dringlichkeit unserer Forderungen werden wir der Entschließung notfalls auch mit dieser Maßgabe zustimmen. Ich möchte aber betonen, daß sich an der Haltung der Staatsregierung zur Beibehaltung der „0,8-Promille-Grenze“ nichts geändert hat.

Ich darf Sie nach alledem bitten, unserem Entschließungsantrag zuzustimmen.

Anlage 58

Erklärung

von Staatssekretär **Johann Böhm** (Bayern)
zu **Punkt 68** der Tagesordnung

Der am 10. Juni 1994 eingebrachte Antrag des Freistaates Bayern zu einer **Entschließung des Bundesrates zur Einbeziehung des Verfassungsschutzes in die Beobachtung der Organisierten Kriminalität** ist leider gescheitert.

Bayern nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, daß der Bundesrat nicht bereit war, seinem Beispiel zu folgen und eine Initiative zu ergreifen, die den Verfassungsschutz bundesweit in die Lage versetzen soll, sich an der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität durch Beobachtung entsprechender Bestrebungen im Vorfeld strafbaren Handelns zu beteiligen. Bayern bedauert dies um so mehr, als inzwischen in nahezu allen europäischen Nachbarstaaten die dem Verfassungsschutz vergleichbaren Organisationseinheiten beauftragt sind, sich an der Beobachtung und damit auch an der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zu beteiligen. Diese Nachrichtendienste brauchen auch in Deutschland Ansprechpartner. Sie würden sie am leichtesten bei den Verfassungsschutzbehörden finden. Zwischen den Inlandsnachrichtendiensten bestehen jahrzehntelang eingespielte Kontakte im Hinblick auf die gemeinsamen Aufgaben der Terrorismusbekämpfung und der Spionageabwehr. Diese Kontakte hätten genutzt werden können zur vertrauensvollen Zusammenarbeit hinsichtlich entsprechender Informationen über die Organisierte Kriminalität.

Bayern ist davon überzeugt, daß der von ihm vorgeschlagene Weg bei den Gefahren, die von der Organisierten Kriminalität nicht zuletzt auch für unsere Verfassungsordnung ausgehen, der richtige Weg ist. Es gilt, alle Sicherheitsbehörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zu nutzen. Die Verfassungsschutzbehörden sind es gewohnt, als Gegner konspirativ arbeitende Organisationen und Personen zu haben. Dies betraf bisher die Spionagetätigkeit gegnerischer Dienste sowie die Tätigkeit von terroristischen Organisationen. Die Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörden wären deshalb bestens geeignet, sich auch auf die konspirative Verhaltensweise der Organisierten Kriminalität einzustellen.

Bayern jedenfalls vertraut auf die Verfassungsschutzbehörde seines Landes. Der Bayerische Landtag hat deshalb beschlossen, durch Änderung des bayerischen Verfassungsschutzgesetzes das Landesamt für Verfassungsschutz mit der Beobachtung der Organisierten Kriminalität zu beauftragen. Diese neue Aufgabe könnte das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz allerdings effizienter erfüllen, wenn es — wie auch in den bisherigen Aufgabenbereichen — auf eine bundesweite Zusammenarbeit bauen könnte.

Anlage 59

Erklärung

von Minister **Herbert Helmrich**
(Mecklenburg-Vorpommern)
zu **Punkt 68** der Tagesordnung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern enthält sich der Stimme.

Anlage 60

Erklärung

von Minister **Willi Waike** (Niedersachsen)
zu **Punkt 70** der Tagesordnung

Mit dem niedersächsischen Antrag soll erreicht werden, daß die **seuchenbegleitenden Marktmaßnahmen** sowohl verwaltungs- als auch finanzmäßig zwingend dem Bund obliegen. (D)

Der bewußt knapp formulierte Antrag hat meines Erachtens nicht nur für Niedersachsen, sondern auch für alle Länder erhebliche Bedeutung, weil der Bund in den Schweinepestgebieten Niedersachsens mit dem Hinweis, es handle sich primär um eine Seuchenbekämpfungsmaßnahme, jegliche organisatorische Beteiligung und die daraus zwangsläufig folgende finanzielle Verantwortung bei den Ankaufsaktionen abgelehnt hat, obwohl diese als Marktstützung allenfalls Folge, nicht aber Gegenstand der Seuchenbekämpfung waren.

Im Rahmen der Beratung des **Gesetzentwurfes zur Änderung des Tierseuchengesetzes** konnte jedoch durch die Vertreter des Landes Niedersachsen verdeutlicht werden, daß jedes Land, welches von einer Tierseuche betroffen wird, in die gleiche Lage wie jetzt Niedersachsen kommen kann.

Ihre Vertreter haben für die niedersächsische Kritik am Bund volles Verständnis gezeigt.

Die von uns vorgeschlagene Bundesratsentschließung greift den Themenkomplex „Ankaufsaktion“ auf.

Von der Unterstützung unseres Anliegens möchte ich daher ausgehen.

Der Brief des niedersächsischen Ministerpräsidenten vom 10. Mai 1994 an den Herrn Bundeskanzler sowie die Antwort des Bundeskanzleramtes vom 14. Juni 1994 zeigen, daß die Rechtsauffassungen des Bundes und des Landes Niedersachsen unterschied-

- (A) lich sind, wobei mir die Gesichtspunkte des Bundes zu vordergründig zu sein scheinen.

Wir haben daher unser Anliegen in nur drei Sätzen zusammengefaßt, um eine politisch und rechtlich gleichermaßen klare Position aufzuzeigen, nämlich daß der Bund für die Marktordnungsmaßnahmen die Durchführungskompetenz und somit die Finanzverantwortung hat, von der er sich durch eine nicht zustimmungspflichtige Notverordnungsregelung zu verabschieden suchte.

Deswegen begehrt Niedersachsen die Erstattung seiner Mittel, die es wegen dieses Vorgehens des Bundes im Interesse der Landwirtschaft vorschießen mußte. Diese Dinge müssen bereinigt werden, möglichst auf dem Verhandlungswege, notfalls aber auch streitig. Alle Länder, ob am Rande oder derzeit nicht betroffen, befinden sich mit Niedersachsen in einem Boot.

Die heutige Bundesratssitzung ist nicht der Ort, über unsere Erfahrungen im Umgang mit der Schweinepest zu berichten. Einiges davon konnte jedoch bereits auf der Fachebene vermittelt werden, und es gehörte nicht viel Phantasie dazu, sich den Verlauf von Seuchen andernorts vorzustellen und den Bund in dem hier angesprochenen Bereich untätig zu sehen.

Ich möchte daher darauf verzichten, einen Solidaritätsappell an meine Länderkollegen zu richten. Ihre Fachleute haben das Szenario gedanklich schon einmal durchgespielt und Sie daher sicherlich richtig beraten.

- (B) Wer es dennoch anders sieht, möge das hier und heute kurz erläutern, damit wir es von Länderseite in die weiteren Gesetzesberatungen einbeziehen können.

Anlage 61

Erklärung

von Staatsminister **Anton Pfeifer** (BK)
zu **Punkt 70** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Wolfgang Gröbl (BML) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das derzeitige Schweinepestgeschehen hat deutlich gemacht, daß die bisher geltende Minderung der Entschädigung für Tierverluste in Abhängigkeit von der Bestandsgröße zu erheblichen Belastungen der betroffenen Tierhalter führen kann. Die Größe der Bestände allein birgt, wie sich gezeigt hat, an sich noch keine erhöhte Gefahr eines Seuchenrisikos in sich. Vielmehr ist das Gesamtrisiko eines Betriebes aus seuchenhygienischer Sicht von vielen anderen Faktoren abhängig. Die Bundesregierung hält deshalb die bisher doppelte Benachteiligung großer Bestände durch die Entschädigungsminderung und durch höhere Beiträge zur Tierseuchenkasse nicht für gerechtfertigt. Dieser Ansicht hatte sich im übrigen auch der Agrarausschuß des Bundesrates angeschlossen.

Ich bitte Sie deshalb, dem Entwurf der Bundesregierung zu § 67 Abs. 3 des **Tierseuchengesetzes** zuzu-

stimmen und die vorgeschlagene Änderung dazu (C) nicht zu unterstützen. Vielmehr hält es auch die Bundesregierung für ausreichend, die im Seuchenfall entstehenden höheren Entschädigungssummen bei größeren Betrieben gegebenenfalls durch eine bestandsgrößenabhängige Staffelung der Beiträge zur Tierseuchenkasse zu berücksichtigen, wie es die Empfehlungen der Bundesratsausschüsse zu § 71 Abs. 1 Tierseuchengesetz vorsehen.

Den niedersächsischen Antrag zur Einrichtung eines Beihilfefonds hält die Bundesregierung für nicht gerechtfertigt. Nach ihrer Ansicht ist die Regelung der Finanzierung erforderlicher Stützungsmaßnahmen infolge längerfristiger Verbringungsperren nicht dem Veterinärrecht zuzuordnen, sondern in das Marktordnungsrecht der Europäischen Union integriert. Im übrigen schreibt das Grundgesetz vor, daß derjenige, der für die Durchführung einer staatlichen Maßnahme zuständig ist, auch die damit verbundenen Kosten trägt. Vor diesem Hintergrund sehe ich keine Möglichkeit, daß sich der Bund finanziell an dieser Beihilfe beteiligt.

Anlage 62

Erklärung

von Staatsminister **Joseph Fischer** (Hessen)
zu **Punkt 98** der Tagesordnung

Ich erkläre für die hessische Staatsministerin Iris Blaul:

Bei der **Bundespflegegesetzverordnung** hat ein konstruktiver Diskussionsprozeß zwischen den Ländern sowie zwischen Bund und Ländern zu einem tragfähigen Kompromiß geführt. Hessen hat diesen Kompromiß in einen Antrag umgesetzt, der die Drucksache 381/1/94 in Gänze ersetzen soll. (D)

Vorweg: Die Länder stehen uneingeschränkt hinter den Zielvorstellungen des Gesundheitsstrukturgesetzes, das Entgeltsystem für stationäre Krankenbehandlung von der reinen Kostenerstattung auf ein leistungsbezogenes Preissystem umzustellen. Aber sie haben darauf zu achten, daß die Krankenträger die notwendigen Informationen erhalten und ausreichend Zeit haben, sich auf die neue Situation einzustellen.

Zu einzelnen Punkten der Verordnung: Eine überstürzte Einführung von Fallpauschalen und Sonderentgelten und die forcierte Umstellung von Erlös- auf Kostenabzug für Krankenträger und Krankenhäuser bergen erhebliche Risiken. Darauf haben auch die gesetzlichen Krankenversicherungen hingewiesen. Die Basis der Kostenermittlung für die Fallpauschalen ist sehr schmal, die Schwankungsbreite von Krankenhaus zu Krankenhaus enorm. Die Länder erwarten deshalb, daß die Bundesregierung die Einführung der Fallpauschalen und Sonderentgelte durch ein dreijähriges Begleitprogramm untersuchen läßt und gesicherte Erkenntnisse der Studie unmittelbar umsetzt.

Während dieser Zeit soll der Krankenhausvergleich ausgesetzt werden. Nach wie vor haben viele Länder Zweifel an dem Nutzen dieses für die Krankenhäuser

(A) sehr aufwendigen Vorhabens. Da die Krankenhäuser durch die Einführung von Fallpauschalen und Sonderentgelten und durch die Umstellung auf einen Basis- und mehrere Abteilungspflegesätze verwaltungsmäßig ohnehin stark belastet sind, kann der Krankenhausvergleich erst nach Abschluß der Modellphase eingeführt werden.

Eine bilaterale Festlegung von Versorgungsaufträgen für Krankenhäuser zwischen den Pflegesatzparteien können die Länder nicht hinnehmen. Nach wie vor liegt die Verantwortung für ein flächendeckendes, sinnvoll abgestimmtes Angebot an Krankenhausleistungen bei den Ländern, die dafür auch die finanzielle Verantwortung tragen. Trotz aller Kritik an der Krankenhausplanung der Länder sind diese in der Vergangenheit ihrer Aufgabe durchaus verantwortungsbewußt nachgekommen. Es besteht die Gefahr, daß einzelne Veränderungen auf lokaler Ebene zu Versorgungsengpässen oder Überangeboten führen. Das Planungssystem in allen Ländern ist im übrigen so flexibel angelegt, daß plausible Änderungswünsche einzelner Beteiligter sehr wohl Berücksichtigung finden können, wenn sie zur sinnvollen Weiterentwicklung des gesamten Systems beitragen. Deshalb lehnen die Länder regelhafte Eingriffe in die Krankenhausplanung durch Vereinbarung der Pflegesatzbeteiligten vor Ort nachdrücklich ab.

Eine Reihe weiterer Punkte im Verordnungsentwurf bereiten den Ländern erhebliche Sorgen, beispielsweise die immer noch strenge Anbindung der Krankenhausbudgets an die Steigerung der Grundlohnsomme oder der Abzug erheblicher Mittel aus den Erstattungen der liquidierenden Ärzte an die Krankenhäuser, die jetzt zur Minderung des allgemeinen Pflegesatzes an die Krankenkassen abgeführt werden sollen. Die Länder wollen sich jedoch der Notwendigkeit dieser Maßnahmen nicht verschließen. Sie hoffen, daß die von ihnen verlangten Änderungen des Verordnungsentwurfs zur Weiterentwicklung der Wirtschaftlichkeit der stationären Krankenversorgung unter Aufrechterhaltung des hohen Versorgungsniveaus beitragen werden.

(B)

Anlage 63

Erklärung

von Minister **Gerd Walter** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 105** der Tagesordnung

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung hält die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen für nicht ausreichend. Sie bedauert, daß die Bundesregierung die vom Bundesrat in seiner Entschließung vom 18. März 1994 (Drs. 205/94 [Beschluß]) geforderten Grundsätze für die Einleitung von Versorgungsmaßnahmen, insbesondere

- ein generelles Verbot des Verbringens von Fleisch von Rindern aus Ländern, in denen die **BSE** weit verbreitet (endemisch) auftritt, und
- ein Verbot des Verbringens von lebenden Rindern jeden Alters aus Ländern, in denen die BSE endemisch auftritt,

nicht voll berücksichtigt hat.

Schleswig-Holstein ist insbesondere der Auffassung, daß die in § 36 des EG-Vertrages von Maastricht vorgesehene Möglichkeit von Einfuhrverboten zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen im Fall der Schutzmaßnahmen gegen die BSE voll anzuwenden und auszuschöpfen ist.

Dies muß im Hinblick auf die akute Gefahrenlage sofort geschehen. Verzögerungen sind auch mit Rücksicht auf das Ansehen der Europäischen Union nicht hinnehmbar. Die Bundesregierung muß daher die vorliegende Verordnung — auch wenn sie in der Sache nicht umfassend genug ist — unverzüglich nach dieser Bundesratssitzung verkünden und in Kraft setzen.

Anlage 64

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Sabine Bergmann-Pohl**
(BMG)
zu **Punkt 105** der Tagesordnung

Ob die als Rinderwahnsinn bezeichnete Seuche **BSE** (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) für den Menschen ansteckend ist, weiß in der Tat niemand. Fest steht aber auch: Es kann niemand ausschließen, daß der Erreger dieser Krankheit die Barriere zwischen Tier und Mensch überschreiten kann, nachdem er bereits mühelos auf zahlreiche andere Tierarten übertragbar ist.

(D)

Auf keinen Fall können wir es uns leisten, nichts zu tun, weil die Wissenschaft die Übertragbarkeit der Seuche auf den Menschen noch nicht beweisen kann. Wer hier auf den letzten Beweis wartet, handelt unverantwortlich. Es kommt darauf an, so rasch und so umfassend wie möglich alles dafür zu tun, damit das Risiko einer Übertragung ausgeschlossen werden kann. Wie notwendig das ist, zeigen auch vorläufige Erkenntnisse aus Großbritannien, wonach der BSE-Erreger auch außerhalb des Nervengewebes zu finden ist.

Wir können nicht warten, bis die Wissenschaft in weiteren langwierigen Untersuchungen Beweise dafür liefert, wo dieser Erreger überall zu finden ist.

Man kann es nicht oft genug wiederholen: Wir haben es mit einem unberechenbaren Erreger zu tun — unberechenbar, weil er bis heute noch nicht direkt nachgewiesen werden konnte; unberechenbar, weil er mühelos Grenzen zwischen Tierarten überschreitet. Und wie immer, wenn etwas unberechenbar ist, kann das Ausmaß unserer Vorsicht nicht hoch genug sein.

Deshalb steht für uns fest: Die 1990 gemeinschaftsweit geltenden Schutzmaßnahmen gegen BSE müssen ergänzt werden. Daran führt kein Weg vorbei.

Die Rinderkrankheit BSE stellt ein Problem dar, das aus Großbritannien in die Europäische Union und damit auch nach Deutschland exportiert worden ist. Daher müssen sich ergänzende Schutzmaßnahmen gegen das Verbringen von Fleisch aus Großbritannien richten.

(A) Tatsächlich aber ist nunmehr ein Zeitpunkt erreicht, zu dem deutlich wird, daß die EG-Kommission ergänzende, dem Verordnungsentwurf gleichwertige Maßnahmen nicht in angemessener Zeit vorschlagen wird. Diese Haltung ist vor allem deshalb außerordentlich zu bedauern, weil unter den Bedingungen des Binnenmarktes gemeinschaftlichen Regelungen absolute Priorität vor nationalen Alleingängen einzuräumen ist.

Weder intensive bilaterale Kontakte mit den Regierungen nahezu aller Partner in der Union noch zahlreiche Verhandlungen mit der Kommission haben aber bislang zu einer grundlegenden Neuorientierung in der Beurteilung der BSE-Problematik mit dem Ziel der Verbesserung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Bevölkerung geführt.

Dennoch werden wir weiterhin alle Anstrengungen unternehmen, um zu einer europäischen Lösung des BSE-Problems zu gelangen. Erste Ansätze hierzu sind bereits zu erkennen. So unterstützt uns Frankreich nunmehr gegenüber der EG-Kommission in unserem Bestreben, das Verbringen von Rindfleisch aus Großbritannien weiter einzuschränken.

Nach meiner Kenntnis läßt die EG-Kommission derzeit diese Anpassung der gemeinschaftsweit geltenden Verbringungsbeschränkungen im Wissenschaftlichen Veterinärausschuß prüfen. Vor diesem Hintergrund würde ein auf breitester Ebene zustimmendes Votum des Bundesrates die deutsche Verhandlungslinie nachhaltig stützen. Ich appelliere daher an Sie, der Verordnung in der vorliegenden

(B) Fassung zuzustimmen.

Anlage 65

Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Georg Milbradt**
(Sachsen)
zu **Punkt 132** der Tagesordnung

Absolventen bestimmter nichtmedizinischer naturwissenschaftlicher Studiengänge, insbesondere Mikrobiologen, war es vor dem Beitritt im Gebiet der

ehemaligen DDR gestattet, mikrobiologische und serologische Untersuchungen zur Diagnose übertragbarer Krankheiten vorzunehmen. Die Ausübung dieser Tätigkeiten bedarf nach dem geltenden **Bundes-Seuchengesetz** einer Erlaubnis, die jedoch nur einem Arzt, Tierarzt oder Zahnarzt erteilt werden darf. Aus diesem Grunde sieht der Einigungsvertrag eine Übergangsregelung vor, die es den Fachwissenschaftlern in der Medizin ermöglicht, ihre Tätigkeiten weiter auszuüben. Mit dem Wegfall der Aussetzung des Arztvorbehaltes zum 4. Oktober 1994 ist zwangsläufig die Rücknahme der Erlaubnis nach dem Bundes-Seuchengesetz verbunden.

Die Gesetzesinitiative des Freistaates Sachsen verfolgt daher das Ziel, den Arztvorbehalt des § 22 Abs. 4 Satz 1 Bundes-Seuchengesetz für den genannten Personenkreis dauerhaft auszusetzen. Nur auf diesem Wege werden Mikrobiologen in die Lage versetzt, den gewählten Beruf in der bisherigen Form weiter auszuüben, und ist die Existenzgrundlage dieses Personenkreises auf Dauer gesichert.

Viele Mikrobiologen haben erheblich in den Aufbau eigener Labors investiert und sich verschuldet. Sie gingen irrtümlich davon aus, der Arztvorbehalt gelte nur für nach dem Beitritt hinzukommende Fachwissenschaftler in der Medizin. Tritt für sie der Arztvorbehalt des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Kraft, gibt es für sie keine Möglichkeit mehr, ihr Labor selbständig weiterzuführen.

Eine Erlaubniserteilung an Mikrobiologen ist, soweit sie den Umgang mit gefährlichen Krankheitserregern betrifft, im Hinblick auf die Zielsetzungen des Bundes-Seuchengesetzes nicht anders zu beurteilen als gegenüber Ärzten. Soweit einem Eindringen in Heilkundebereiche durch Nichtärzte vorgebeugt werden soll, sind die Bewertungsmaßstäbe die gleichen wie in den vergangenen vier Jahren. Berücksichtigung finden muß auch, daß der Gesetzesänderung nur Bedeutung für eine begrenzte Zeit des Übergangs zukommt, die mit dem Ausscheiden der Betroffenen aus dem Berufsleben endet.

Die mit dem Gesetzesantrag angestrebte Regelung stellt zudem die kleinstmögliche Änderung der bestehenden Rechtslage dar, die für die Erreichung des Gesetzeszieles notwendig ist.

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

672. Sitzung

Bonn, Freitag, den 8. Juli 1994

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	371 A	Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen) (Drucksache 653/94)
Zur Tagesordnung	371 B	
1. a) Insolvenzordnung (InsO) (Drucksache 643/94)		in Verbindung mit
b) Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO) (Drucksache 644/94)	371 D	4. Gesetz zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen (Drucksache 654/94)
Heinz Schleußer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	371 D, 417* A	373 B
Hermann Leeb (Bayern)	372 A	Dr. Thomas Goppel (Bayern), Berichterstatter
Peter Radunski (Berlin)	417* C	373 B, 418* D
Willi Waike (Niedersachsen)	417* D	Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg)
Beschluß zu a) und b): Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG — Annahme von Entschlüssen	372 D, 373 A	419* B
2. Gesetz zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt (Drucksache 645/94)	373 A	Gerd Walter (Schleswig-Holstein)
Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg), Berichterstatter	418* A	419* D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG	373 A	Willi Waike (Niedersachsen)
3. Ausführungsgesetz zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die		Prof. Dr. Klaus Töpfer, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
		420* C
		Beschluß zu 3: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG
		373 D
		Beschluß zu 4: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — Annahme einer EntschlieÙung
		374 A
		5. Drittes Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften

- (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)** (Drucksache 655/94) 374 A
- Dr. Arno Walter (Saarland), Bericht-
ersteller 374 A, 422* B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2, 84 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 108
Abs. 5 GG 374 A
6. Gesetz zur Neuordnung des **Berufs-
rechts der Rechtsanwälte** und der
Patentanwälte (Drucksache 656/94) . . . 374 B
- Dr. Arno Walter (Saarland), Bericht-
ersteller 374 B, 423* A
- Johann Böhm (Bayern) 423* B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 374 B
7. Gesetz über den Bau und die Finanzie-
rung von Bundesfernstraßen durch Pri-
vate (**Fernstraßenbauprivatfinanzie-
rungsgesetz** — FStrPrivFinG) (Drucksa-
che 657/94) 374 B
- Heinz Schleußer (Nordrhein-West-
falen), Berichterstatter . . . 374 C, 424* A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 und 85 Abs. 1 i. V. m. Art. 90
Abs. 2 GG 374 C
8. **Beschäftigungsförderungsgesetz 1994**
(BeschfG 1994) (Drucksache 658/94) . . . 374 C
- Heide Moser (Schleswig-Holstein) 374 C,
375 C
- Peter Radunski (Berlin), Bericht-
ersteller 424* B
- Horst Günther, Parl. Staatssekretär
beim Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung 425* A
- Beschluß:** Kein Einspruch gemäß Art. 77
Abs. 3 GG 375 C
9. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur
Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur
Änderung anderer Gesetze (Drucksache
659/94) 375 D
- Dr. Thomas Goppel (Bayern), Be-
richterstatter 374 D, 425* D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 375 D
10. Gesetz zur Änderung des **Arbeitsför-
derungsgesetzes im Bereich des Bau-
gewerbes** (Drucksache 660/94) 375 D
- Heide Moser (Schleswig-Holstein) 426* A
- Peter Radunski (Berlin), Bericht-
ersteller 426* C
- Beschluß:** Einspruch gemäß Art. 77
Abs. 3 GG 376 A
11. Ausführungsgesetz zu dem Überein-
kommen vom 13. Januar 1993 über das
Verbot der Entwicklung, Herstellung,
Lagerung und des Einsatzes chemischer
Waffen und über die Vernichtung
solcher Waffen (**Ausführungsgesetz
zum Chemiewaffenübereinkommen** —
CWÜAG) (Drucksache 649/94) 376 A
- Florian Gerster (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 426* D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 376 B
12. Gesetz über die Errichtung einer **Bun-
desanstalt für Landwirtschaft und Er-
nährung** und zur Änderung von Vor-
schriften auf den Gebieten der Land-
und Ernährungswirtschaft (Drucksache
584/94, zu Drucksache 584/94) 380 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105
Abs. 3 GG 433* B
13. Zweites Gesetz zur Änderung des Geset-
zes zur **Förderung der bäuerlichen
Landwirtschaft** gemäß Artikel 77 Abs. 2
GG (Drucksache 646/94) 380 C
- Wolfgang Gröbl, Parl. Staatssekre-
tär beim Bundesminister für Er-
nährung, Landwirtschaft und
Forsten 437* A
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungs-
ausschusses 380 C
14. Gesetz zur Änderung des **Flurbereini-
gungsgesetzes** (FlurbG) (Drucksache
678/94, zu Drucksache 678/94) 380 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 433* B
15. a) Gesetz zur Beibehaltung der Mitbe-
stimmung beim Austausch von An-
teilen und der Einbringung von
Unternehmensanteilen, die Gesell-
schaften verschiedener Mitglied-
staaten der Europäischen Union be-
treffen (**Mitbestimmungs-Beibehal-
tungsgesetz** — MitbestBeiG) (Druck-
sache 581/94)

- b) Gesetz zur **Bereinigung des Umwandlungsrechts** (UmwBerG) (Drucksache 599/94) 388 B
 Ernst Welteke (Hessen) 388 B
- c) Gesetz zur Änderung des **Umwandlungssteuerrechts** (Drucksache 587/94) 389 C, 441* A
 Dr. Joachim Grünewald, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 389 C, 441* A
- d) Gesetz für **kleine Aktiengesellschaften** und zur Deregulierung des Aktienrechts (Drucksache 583/94) 380 C
 Rainer Funke, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 437* D
 Dr. Joachim Grünewald, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 439* A
- Beschluß** zu a): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 380 D
- Beschluß** zu b): Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 381 A
- Beschluß** zu c): Keine Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 381 A
- Beschluß** zu d): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 381 B
16. **Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz** (SFHÄndG) (Drucksache 529/94, zu Drucksache 529/94) 381 B
 Rudolf Scharping (Rheinland-Pfalz) 381 B
 Rainer Funke, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 382 C
 Heidrun Alm-Merk (Niedersachsen) 383 B
 Ilse Ridder-Melchers (Nordrhein-Westfalen) 384 C
 Hannelore Rönsch, Bundesministerin für Familie und Senioren 385 C
 Dr. Regine Hildebrandt (Brandenburg) 386 D
 Johann Böhm (Bayern) 439* D
- Beschluß:** Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 104 a Abs. 3 Satz 3 GG — Annahme der Begründung 388 B
17. Gesetz über den Wertpapierhandel und zur Änderung börsenrechtlicher und wertpapierrechtlicher Vorschriften
- (**Zweites Finanzmarktförderungsgesetz**) (Drucksache 585/94) 388 B
18. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das **Kreditwesen** und anderer Vorschriften über **Kreditinstitute** (Drucksache 586/94) 380 B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG — Annahme einer Entschließung 434* B
19. Gesetz zur Änderung des **Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze** (Drucksache 582/94) 390 A
 Gerd Walter (Schleswig-Holstein) 441* D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 390 A
20. Gesetz zur Anpassung des **Apothekenrechts** und berufsrechtlicher Vorschriften an das Europäische Gemeinschaftsrecht (Drucksache 588/94) 380 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 433* B
21. Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln mißbraucht werden können (**Grundstoffüberwachungsgesetz** — GÜG) — gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG — (Drucksache 589/94) 390 A
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 390 B
22. a) Gesetz über Krebsregister (**Krebsregistergesetz** — KRG) — gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG — (Drucksache 590/94)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung und vorläufigen Fortführung der Datensammungen des **„Nationalen Krebsregisters“ der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik**

- (Gesetz zur Änderung des Krebsregistergesetzes)** — Antrag des Freistaates Sachsen — Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 617/94) 390 B
- Dr. Henning Voscherau (Hamburg) 441 * D
- Prof. Dr. Georg Milbradt (Sachsen) 443 * B
- Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit 444 * A
- Beschluß** zu a): Anrufung des Vermittlungsausschusses 390 C
- Beschluß** zu b): Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag 390 C
23. Zweites Gesetz zur Änderung des **Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes** — gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG (Drucksache 591/94) — 390 D
- Beschluß**: Anrufung des Vermittlungsausschusses 390 D
24. Gesetz über Medizinprodukte (**Medizinproduktegesetz** — MPG) (Drucksache 592/94, zu Drucksache 592/94) 390 B
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 433 * B
25. Gesetz über das **Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz)** (Drucksache 593/94) 391 A
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und 84 Abs. 1 und 2 GG . . . 391 A
26. Gesetz über den deutschen **Auslandsrundfunk** — gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG — (Drucksache 577/94) 391 A
- Beschluß**: Anrufung des Vermittlungsausschusses 391 A
27. Gesetz zur Änderung von Vorschriften der **Lehrerbesoldung** (Drucksache 648/94) 391 B
- Christine Lieberknecht (Thüringen) 391 B
- Roland Resch (Brandenburg) . . . 391 C
- Steffie Schnoor (Mecklenburg-Vorpommern) 392 B
- Johann Böhm (Bayern) 444 * D
- Florian Gerster (Rheinland-Pfalz) 445 * A
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 74 a Abs. 2 GG — Annahme einer Entschließung 393 A
28. a) Siebzehntes Gesetz zur Änderung des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)** — gemäß Artikel 104 a Abs. 3 GG (Drucksache 594/94, zu Drucksache 594/94, zu Drucksache 594/94 [2])
- b) Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung** (2. BeiratsVÄndV) — gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG — (Drucksache 340/94)
- c) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz** (BAföG-ÄndVwV 1994) — gemäß Artikel 85 Abs. 2 GG — (Drucksache 392/94) 393 A
- Prof. Dr.-Ing. Karl-Hans Laermann, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft 393 B, 445 * B
- Beschluß** zu a): Anrufung des Vermittlungsausschusses 394 A
- Mitteilung** zu b) und c): Die Abstimmung wird zurückgestellt 394 A
29. Gesetz zur Änderung des **D-Markbilanzgesetzes** und anderer handelsrechtlicher Bestimmungen (Drucksache 595/94) 394 A
- Beschluß**: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG — Annahme einer Entschließung 394 B
30. Gesetz zur Reform des Markenrechts und zur Umsetzung der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (**Markenrechtsreformgesetz**) — gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG — (Drucksache 596/94) 394 B
- Beschluß**: Anrufung des Vermittlungsausschusses 394 B

31. Gesetz zur Änderung des **Ölschadengesetzes** (Drucksache 597/94) 380 B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 434* B
32. Gesetz zur Änderung des **Patentgebührengesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 598/94, zu Drucksache 598/94) 380 B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 434* B
33. Gesetz zur Änderung der **Zugabeverordnung** (Drucksache 579/94) 380 B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 434* B
34. Gesetz zur Änderung schuldrechtlicher Bestimmungen im Beitrittsgebiet (**Schuldrechtsänderungsgesetz** — SchuldRÄndG) (Drucksache 647/94) 394 B
Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg) 447* D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 394 C
35. Gesetz zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebbahnen (**Magnetschwebbahnplanungsgesetz** — MBPIG) — gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG — (Drucksache 580/94) 394 C, 402 D
Dr. Henning Voscherau (Hamburg) 394 C, 447* B
Dr. Berndt Seite (Mecklenburg-Vorpommern) 395 B
Gerd Walter (Schleswig-Holstein) 396 A, 403 A
Matthias Wissmann, Bundesminister für Verkehr 397 B
Uwe Beckmeyer (Bremen) 448* D
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 398 B
36. Gesetz zur Änderung des **Schornsteinfegergesetzes** (Drucksache 530/94, zu Drucksache 530/94) 380 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 433* B
37. Achtes Gesetz zur Änderung des **Außenwirtschaftsgesetzes** (Drucksache 600/94) 398 B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 398 B
38. Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1995 (**ERP-Wirtschaftsplanungsgesetz 1995**) (Drucksache 601/94) 380 B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 434* B
39. Gesetz über die Deregulierung des Rabattrechts (**RabattDeregulierungsgesetz** — RabattDeregG) — gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG — (Drucksache 602/94) 398 C
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 398 C
40. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1992 über **Vergleichs- und Schiedsverfahren** innerhalb der **KSZE** (Drucksache 618/94) 380 B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 434* B
41. a) Gesetz zum **Umweltschutzprotokoll** vom 4. Oktober 1991 zum **Antarktis-Vertrag** (Drucksache 603/94)
b) Gesetz zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls vom 4. Oktober 1991 zum Antarktis-Vertrag (**Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz**) (Drucksache 604/94) 380 B
Beschluß zu a) und b): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 434* B
42. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum **NATO-Truppenstatut** und zu weiteren Übereinkünften (Drucksache 605/94) 403 D
Florian Gerster (Rheinland-Pfalz) 403 D
Joseph Fischer (Hessen) 451* A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — Annahme von Entschlüssen 404 C/D
43. Gesetz zu dem **Europäischen Übereinkommen** vom 6. November 1990 über die allgemeine **Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten** (Drucksache 606/94) 380 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 433* B

44. Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 15. Juli 1993 über den **Rechtsstatus des Internationalen Suchdienstes in Arolsen** (Drucksache 630/94) 380 B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 434* B
45. Gesetz zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (**Vertragsgesetz Seerechtsübereinkommen**) (Drucksache 679/94) 380 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 i. V. m. 106 Abs. 3 GG 433* B
46. Gesetz zu dem Vertrag vom 24./25. Juni 1994 über den **Beitritt** des Königreichs **Norwegen**, der Republik **Österreich**, der Republik **Finnland** und des Königreichs **Schweden zur Europäischen Union** (Drucksache 680/94, zu Drucksache 680/94) 404 D
Peter Radunski (Berlin) 404 D
Prof. Dr. Georg Milbradt (Sachsen) 451* C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und 23 Abs. 1 i. V. m. Art. 79 Abs. 2 GG — Annahme einer EntschlieÙung 405 D
47. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 2. Dezember 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Namibia** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 631/94) 380 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 433* B
48. Gesetz zu den Protokollen vom 27. November 1992 zur Änderung des **Internationalen Übereinkommens** von 1969 über die **zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden** und zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die **Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden** (Drucksache 607/94) 380 B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 434* B
49. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (**Alpenkonvention**) (Drucksache 608/94) 380 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 433* B
50. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (Gesetz zu dem Übereinkommen zum **Schutz grenzüberschreitender Wasserläufe**) (Drucksache 609/94) 380 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 433* B
51. Gesetz zu internationalen **Übereinkommen** über den **Schutz der Meeresumwelt** des Ostseegebietes und des Nordostatlantiks (Drucksache 638/94) 380 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 433* B
52. Gesetz zu dem Protokoll vom 19. November 1991 zu dem **Übereinkommen** von 1979 über weiträumige **grenzüberschreitende Luftverunreinigung** betreffend die Bekämpfung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses (Drucksache 639/94) 380 B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 434* B
53. Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 9. Februar 1994 über die **Erhebung von Gebühren** für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen (Drucksache 610/94, zu Drucksache 610/94) 380 B
Peter Radunski (Berlin) 436* D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG 433 B
54. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 18. Juni 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Kuba** über den **Luftverkehr** (Drucksache 611/94) 380 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 i. V. m. Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 GG 433* B
55. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 5. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Lettland** über den **Luftverkehr** (Drucksache 612/94) 380 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 i. V. m. Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 GG 433* B

56. Gesetz zu dem **Europa-Abkommen** vom 8. März 1993 zur Gründung einer **Assoziation** zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik **Bulgarien** (Drucksache 613/94) 380 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 433* B
57. Gesetz zu dem **Europa-Abkommen** vom 1. Februar 1993 zur Gründung einer **Assoziation** zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und **Rumänien** (Drucksache 614/94) 380 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 433* B
58. Gesetz zu dem **Europäischen Übereinkommen** vom 2. Oktober 1992 über die **Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen** (Drucksache 615/94) 380 B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 434* B
59. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. April 1994 zur **Errichtung der Welthandelsorganisation** (Drucksache 650/94, zu Drucksache 650/94) 380 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und 105 Abs. 3 GG 433* B
60. Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung der **Verwaltungsgerichtsordnung** (VwGO) — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 327/94) 405 D
 Johann Böhm (Bayern) 405 D
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . 406 B/C
61. Entwurf eines Gesetzes über die erleichterte **Zuweisung der Ehemohnung** — Antrag der Länder Hessen und Niedersachsen — (Drucksache 307/94) 406 C
 Heidrun Alm-Merk (Niedersachsen) 406 C
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag 407 D, 408 A
62. Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung des Rechtsfriedens** — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 510/94) 408 A
 Herbert Helmrich (Mecklenburg-Vorpommern) 451* D
Beschluß: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag 408 A
63. Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der **touristischen Nutzung** von zulässigerweise errichteten **Bauten im Außenbereich** (§ 35 Baugesetzbuch) — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 634/94) 408 A
 Herbert Helmrich (Mecklenburg-Vorpommern) 408 B, 452* A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 408 C
64. a) Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des **Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes** — Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen — Antrag des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 651/94)
- b) Entschließung des Bundesrates betr. Novelle des **Wohngeldgesetzes** zum 01. 01. 1996 und **Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes** — Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
 Antrag des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 652/94) 408 C
 Walter Remmers (Sachsen-Anhalt) 452* D
 Herbert Helmrich (Mecklenburg-Vorpommern) 454* A
Beschluß zu a): Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag . 408 D, 409 A
Beschluß zu b): Annahme der Entschließung 409 A

65. Entschließung des Bundesrates zur **zollfreien Einfuhr von Zuchtrindern** und Ergänzung der Zolltarifverordnung vom 03. 03. 1993 — Antrag des Landes Niedersachsen — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 380/94) 409 A
Walter Remmers (Sachsen-Anhalt) 456* A
Beschluß: Annahme der Entschließung 409 B
66. Entschließung des Bundesrates zur **leistungsorientierten Umgestaltung des Besoldungssystems** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 270/94) 409 B
Beschluß: Annahme der Entschließung in der festgelegten Form 409 C
67. Entschließung des Bundesrates zu **Drogen im Straßenverkehr** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 420/94) 409 C
Johann Böhm (Bayern) 456* C
Beschluß: Die Entschließung wird nicht gefaßt 409 D
68. Entschließung des Bundesrates zur **Einbeziehung des Verfassungsschutzes** in die **Beobachtung der Organisierten Kriminalität** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 495/94) 409 D
Johann Böhm (Bayern) 457* A
Herbert Helmrich (Mecklenburg-Vorpommern) 457* C
Beschluß: Die Entschließung wird nicht gefaßt 410 A
69. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Futtermittelgesetzes** (Drucksache 498/94) 380 B
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 435* A
70. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Tierseuchengesetzes** (Drucksache 499/94) 410 A
Willi Waike (Niedersachsen) 457* C
Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler 458* B
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 410 B
71. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten** (1. EMVGÄndG) (Drucksache 502/94) 380 B
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 435* A
72. a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Mai 1994 zur Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen zum **NATO-Truppenstatut** (Drucksache 500/94)
b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Notenwechsel vom . . . zur Änderung des Notenwechsels vom 25. September 1990 zum **NATO-Truppenstatut** (Drucksache 501/94) 380 B
Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg) 437* A
Beschluß zu a): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 435* A
Beschluß zu b): Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 435* A
73. **Sozialbericht 1993** (Drucksache 250/94) 410 B
Beschluß: Kenntnisnahme 410 C
74. **Rechnung des Bundesrechnungshofes** für das Haushaltsjahr 1993 — Einzelplan 20 — (Drucksache 351/94) 380 B
Beschluß: Erteilung der Entlastung gemäß § 101 BHO 435* B
75. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Abwehr der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 269/94) 410 C
Beschluß: Stellungnahme 410 D
76. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die **Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Statistik** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 283/94) 410 D
Beschluß: Stellungnahme 410 D

77. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Strategische Optionen für die **Stärkung der Programmindustrie im Rahmen der audiovisuellen Politik der Europäischen Union** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 369/94) 380 B
Beschluß: Stellungnahme 435* B
78. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung im Bereich der **nuklearen Sicherheit und Sicherheitsüberwachung** (1994—1998)
Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der **kontrollierten Kernfusion** (1994—1998)
Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für **Forschung und technologische Entwicklung** (1995—1998) — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 349/94) . . . 411 A
Beschluß: Stellungnahme 411 A
79. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel**, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 350/94) 411 B
Beschluß: Stellungnahme 411 B
80. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die **Qualität der Badegewässer** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 348/94) 411 B
Beschluß: Stellungnahme 411 C
81. a) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich der nichtnuklearen Energien „**Technologien für eine umweltfreundlichere und effizientere Gewinnung und Nutzung von Energie**“ (1994—1998) — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 434/94)
- b) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches **Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration** im Bereich der allgemeinrelevanten Telematikanwendungen (1994—1998) — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 424/94)
- c) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches **Programm für Forschung und technologische Entwicklung** (1994—1998) im Bereich der **Informationstechnologien** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 426/94)
- d) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches **Programm für Forschung und technologische Entwicklung** (1994—1998) im Bereich der **Meereswissenschaften und -technologien** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 430/94)
- e) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches **Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration** im Bereich der **Landwirtschaft und Fischerei** (einschließlich Agro-Industrie, Lebensmitteltechnologien, Forstwirtschaft, Aquakultur und Entwicklung des ländlichen Raumes) (1994—1998) — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 433/94)
- f) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches **Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration** im Bereich der **Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen** (1994—1998) — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 437/94) 411 C
Beschluß zu a) bis f): Stellungnahme . . 412 A
82. a) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Die Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Strukturfonds** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 366/94) .
- b) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Gemein-**

schaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 368/94)	412 A		
Beschluß zu a) und b): Stellungnahme	412 A		
83. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 451/94)	380 B		
Beschluß: Stellungnahme	435* B		
84. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Ausschusses oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 453/94)	412 B		
Beschluß: Stellungnahme	412 B		
85. Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsplan 1995—1999 zur Krebsbekämpfung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit			
Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Krebsbekämpfung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 452/94)	380 B		
Beschluß: Stellungnahme	435* B		
86. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2328/91 und (EWG) Nr. 866/90 zur beschleunigten Anpassung der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 444/94)	412 B		
Beschluß: Stellungnahme	412 C		
87. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über Vorkehrungen gegenüber bestimmten Begünstigten der von der Abteilung Garantie des EAGFL finanzierten Maßnahmen — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 497/94)	380 B		
Beschluß: Stellungnahme	435* B		
88. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über ein gemeinsames Konzept für Mobilkommunikation und personal communications in der Europäischen Union — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — Antrag des Landes Berlin gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 546/94)		412 C	
Beschluß: Stellungnahme		412 D	
89. Vierte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung (Drucksache 481/94)		380 B	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen		435* B	
90. Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung) (Drucksache 511/94)		380 B	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG		435* D	
91. Erste Verordnung zur Änderung der Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995 (Drucksache 512/94)		380 B	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG		435* D	
92. Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung (Drucksache 513/94)		380 B	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen		435* B	
93. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen (Drucksache 514/94)		380 B	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG		435* D	
94. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten (Drucksache 527/94)		412 D	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung		412 D	

95. Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Rentenversicherungsträger und anderer Sozialversicherungsträger durch den Rentendienst der Deutschen Bundespost POSTDIENST (**Postrentendienstverordnung** — Post-RDV) (Drucksache 488/94) 380B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 435* D
96. Verordnung zur Durchführung des Biersteuergesetzes (**Biersteuer-Durchführungsverordnung** — BierStV —) (Drucksache 544/94) 380B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 435* B
97. Vierte Verordnung zur Änderung der **Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)** — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 211/94)
Mitteilung: Vertagung 371 B
98. Verordnung zur Neuordnung des **Pflegesatzrechts** (Drucksache 381/94) . . . 413 A
Joseph Fischer (Hessen) 458* C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses — Annahme einer EntschlieÙung 413 A
99. Zweite Verordnung zur Änderung der **Bedarfsgegenständeverordnung** (Drucksache 448/94) 380B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 435* D
100. Zweite Verordnung zur Änderung der **Hebammenhilfe-Gebührenverordnung** (Drucksache 415/94) 413 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung 413 B
101. Erste Verordnung zur Änderung der **Verordnung über den Betrieb von Apotheken** (1. ApBetrO-ÄndV) (Drucksache 515/94) 380B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme von EntschlieÙungen 436* B
102. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für **Diätassistentinnen und Diätassistenten** (DiätAssAPrV) (Drucksache 516/94) 380 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 435* B
103. Verordnung zur Änderung der **Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung** und der **Bierverordnung** (Drucksache 517/94) 380 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 435* D
104. Verordnung über die Einführung der staatlichen **Chargenprüfung bei Blutzubereitungen** (Drucksache 623/94) . . . 380 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 435* D
105. Verordnung über fleischhygienische Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (**BSE-Verordnung**) (Drucksache 664/94) . . . 413 B
Gerd Walter (Schleswig-Holstein) . . . 459* B
Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit 459* C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme einer EntschlieÙung 413 C
106. Fünfte Verordnung zur Änderung der **Erschwerniszulagenverordnung** (Drucksache 309/94) 413 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse 413 D
107. Erste Verordnung zur Änderung der **Arbeitsaufenthalteverordnung** (Drucksache 528/94) 413 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 413 D
108. Verordnung über die Anlegung und Führung von Gebäudegrundbuchblättern (**Gebäudegrundbuchverordnung** — GGv) (Drucksache 629/94) 380 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung 436* B

109. Verordnung über **Prüfnachweise** und sonstige **Anmelde- und Mitteilungsunterlagen nach dem Chemikaliengesetz** (Prüfnachweisverordnung — ChemprüfV) (Drucksache 489/94) 413 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 414 A
110. Fünfte Verordnung zur Änderung der **Honorarordnung für Architekten und Ingenieure** (Drucksache 238/94) 414 A
- Beschluß:** Vertagung und Zurückverweisung an die Ausschüsse sowie Überweisung an den Ausschuß für Innere Angelegenheiten 414 A
111. Elfte Verordnung zur Änderung der **Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung** (Drucksache 518/94) 380 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 435* D
112. Verordnung zur Änderung der **Verordnung zu § 6 a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes** (Drucksache 442/94) 380 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 435* D
113. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Meldung von **Rückständen an Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln** (Drucksache 455/94) 414 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses — Annahme einer EntschlieÙung 414 B
114. VeräuÙerung einer **bundeseigenen Liegenschaft in München** (Drucksache 456/94) 380 B
- Beschluß:** Einwilligung gemäß Art. 64 Abs. 2 BHO 436* C
115. **VeräuÙerung der Lufthansa-Anteile des Bundes** (Drucksache 616/94) 380 B
- Beschluß:** Einwilligung gemäß § 65 Abs. 7 BHO 436* C
116. Berufung von zehn Mitgliedern der **Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank** — gemäß § 8 Abs. 2 Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank — (Drucksache 543/94) 380 B
- Beschluß:** Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 543/1/94 — Annahme einer EntschlieÙung 436* C
117. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 640/94) 380 B
- Beschluß:** Von einer ÄuÙerung und einem Beitritt wird abgesehen 436* C
118. Gesetz zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen (**Sachenrechtsänderungsgesetz** — SachenRÄndG) (Drucksache 691/94, zu Drucksache 691/94) 376 B
- Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg), Berichterstatter 427* B
- Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg) 428* A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 376 B
119. Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (**Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz** — EALG) — gemäß Artikel 80 Abs. 2, 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 GG — (Drucksache 689/94) 376 B
- Herbert Helmrich (Mecklenburg-Vorpommern), Berichterstatter 376 C, 428* C
- Dr. Joachim Grünewald, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 376 D
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 377 B
120. Fünftes Gesetz zur Änderung des **Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 690/94) 377 B
- Dr. Wolfgang Böhmer (Sachsen-Anhalt), Berichterstatter 429* B
- Joseph Fischer (Hessen) 430* A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und 84 Abs. 1 GG — Annahme einer EntschlieÙung 377 C
121. a) Gesetz zur Änderung des **Grundgesetzes** (Drucksache 676/94)

b) Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz — PTNeuOG) (Drucksache 677/94, zu Drucksache 677/94)	377 C	Abs. 2 Satz 1 GG — (Drucksache 684/94, zu Drucksache 684/94)	400 B
Rudolf Scharping (Rheinland-Pfalz)	377 C	Dr. Herbert Schnoor (Nordrhein-Westfalen)	400 B
Dr. Wolfgang Bötsch, Bundesminister für Post und Telekommunikation	378 D, 430* D	Dr. Kurt Schelter, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	402 A, 449* B
Ernst Welteke (Hessen)	432* A	Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses — Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	402 D
Beschluß zu a): Zustimmung gemäß Art. 79 Abs. 2 GG	380 A	126. Zweites Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (2. StUÄndG) (Drucksache 666/94)	414 C
Beschluß zu b): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2, 87f Abs. 1 Satz 2 und 105 Abs. 3 GG — zu a) und b): Annahme einer EntschlieÙung	380 A/B	Mitteilung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	414 D
122. Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld (Drucksache 665/94)	414 B	127. Gesetz zur Aussetzung der Vorschriften über die repräsentative Wahlstatistik für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag (Drucksache 687/94, zu Drucksache 687/94)	414 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	414 C	Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses	414 D
123. Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI ÄndG) (Drucksache 675/94, zu Drucksache 675/94)	414 C	128. Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften (Beamt-VGÄndG 1993) (Drucksache 686/94, zu Drucksache 686/94)	414 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 74 a Abs. 2 und 4 GG	415 A
Mitteilung: Der gleichnamige Entwurf des Bundesrates vom 10. Juni 1994 in Drucksache 247/94 (Beschluß) wird für erledigt erklärt	414 C	129. Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1994 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1994 — BBVAnpG 94) (Drucksache 685/94)	403 B
124. Gesetz zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg (Drucksache 688/94)	398 C	Peter Radunski (Berlin)	450* B
Peter Radunski (Berlin)	398 D	Johann Böhm (Bayern)	450* C
Dr. Joachim Grünewald, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	399 D	Gerd Walter (Schleswig-Holstein)	450* D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 104 a Abs. 4 und 107 Abs. 1 und 2 GG	400 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 74 a Abs. 2 und 4 GG — Annahme einer EntschlieÙung	403 C
125. Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz — BGSNeuRegG) — gemäß Artikel 87 b		130. Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG-Änderungsgesetz — UWGÄndG) (Drucksache 578/94)	380 B
		Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	434* B

131. Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung (Drucksache 667/94)	380B	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	436* D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 73 Nr. 8 i. V. m. Art. 74 a Abs. 3 GG	433* B	136. Personalien im Sekretariat des Bundesrates	415 A
132. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes — BSeuchÄndG) — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 692/94)	415 A	Mitteilung: Zustimmung zu der erbetenen Einstellung	415 B
Prof. Dr. Georg Milbradt (Sachsen)	460* B	137. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Bericht der Kommission an den Europäischen Rat über die Anpassung der geltenden Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip) — Geschäftsordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 950/93)	415 B
Mitteilung: Überweisung an den zuständigen Ausschuß	415 A	Beschluß: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 663/94	415 B
133. Entwurf eines Gesetzes zur Entnahme und Übertragung von Organen (Transplantationsgesetz) — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag der Länder Bremen und Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 682/94)	409 A	138. Gesetz zu dem Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Slowakischen Republik (Drucksache 696/94)	415 C
Joseph Fischer (Hessen)	454* D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — Annahme einer Entschlie-ßung	415 C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	409 A	139. Gesetz zu dem Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik (Drucksache 697/94)	415 C
134. Entschlie-ßung des Bundesrates betreffend Konsequenzen aus dem Babykost-Skandal — Antrag der Länder Bremen und Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 683/94)	410 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — Annahme von Entschlie-ßungen	415 D, 416 A
Mitteilung: Überweisung an den zuständigen Ausschuß	410 A	Nächste Sitzung	416 C
135. Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit — gemäß § 195 Abs. 3 AFG — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — (Drucksache 669/94)	380 B	Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	416 A/C
		Feststellung gemäß § 34 GO BR	416 B/D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Klaus Wedemeier, Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen

Amtierender Präsident Dr. Berndt Seite, Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern — zeitweise —

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter, Minister der Justiz des Saarlandes — zeitweise —

Schriftführer:

Dr. Rolf Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

Alfred Sauter (Bayern)

Baden-Württemberg:

Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen

Hermann Leeb, Staatsminister der Justiz

Alfred Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Johann Böhm, Staatssekretär im Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Berlin:

Dr. Christine Bergmann, Bürgermeisterin und Senatorin für Arbeit und Frauen

Peter Radunski, Senator für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Berlin beim Bund

Brandenburg:

Dr. Hans Otto Bräutigam, Minister der Justiz, Bevollmächtigter des Landes Brandenburg beim Bund

Dr. Regine Hildebrandt, Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen

Roland Resch, Minister für Bildung, Jugend und Sport

Bremen:

Uwe Beckmeyer, Senator für Häfen, Schifffahrt und Außenhandel und Senator für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Hamburg:

Dr. Henning Voscherau, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Hessen:

Joseph Fischer, Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

Ernst Welteke, Minister der Finanzen

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Berndt Seite, Ministerpräsident

Dr. Klaus Gollert, Sozialminister

Herbert Helmrich, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Steffie Schnoor, Kultusministerin

Niedersachsen:

Willi Waike, Leiter der Staatskanzlei

Heidrun Alm-Merk, Justizministerin

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Herbert Schnoor, Innenminister

Heinz Schleußer, Finanzminister

Dr. Rolf Krumsiek, Justizminister

Ilse Ridder-Melchers, Ministerin für die Gleichstellung von Frau und Mann

Rheinland-Pfalz:

Rudolf Scharping, Ministerpräsident

Florian Gerster, Minister für Bundesangelegenheiten und Europa, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Saarland:

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz

Sachsen:

Prof. Dr. Georg Milbradt, Staatsminister der Finanzen

Sachsen-Anhalt:

Walter Remmers, Minister des Innern und Minister der Justiz

Dr. Wolfgang Böhmer, Minister für Arbeit und Soziales

Schleswig-Holstein:

Gerd Walter, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Heide Moser, Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit

Thüringen:

Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigte des Freistaates Thüringen beim Bund

Von der Bundesregierung:

Hannelore Rönsch, Bundesministerin für Familie und Senioren

Matthias Wissmann, Bundesminister für Verkehr

Prof. Dr. Klaus Töpfer, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Wolfgang Bötsch, Bundesminister für Post und Telekommunikation

Prof. Dr.-Ing. Karl-Hans Laermann, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler

Ursula Seiler-Albring, Staatsministerin im Auswärtigen Amt

Rainer Funke, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Dr. Joachim Grünewald, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Wolfgang Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Horst Günther, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit

Franz Kroppenstedt, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Dr. Kurt Schelter, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Dr. Wilhelm Knittel, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr

Herbert Schmülling, Staatssekretär im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau